

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1951)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1951



Ergebnis der ersten Lesung

vom 20. November 1950

Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Rechtspflege den heutigen Anforderungen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gerichtsorganisation

Art. 1. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 9. Das Obergericht bestellt aus seinen Mitgliedern drei Zivilkammern, zwei Strafkammern, eine Kriminalkammer, die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen und das kantonale Versicherungsgericht zu je drei, sowie einem Kassationshof von sieben Mitgliedern; dem Handelsgericht werden ein bis drei Mitglieder zugeteilt.

Aus drei Mitgliedern der Strafkammern wird die Anklagekammer gebildet.

Bei dauernder Ueberlastung kann das Obergericht eine weitere Zivil- oder Strafkammer bestellen.

2. Art. 12. Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist, kann jede einzelne Straf- oder Zivilkammer an das Plenum weisen.

Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung. Ist diese Zahl eine gerade, so nimmt ein Mitglied, das nicht Berichterstatter ist, den Austritt; es wird nötigenfalls durch das Los bestimmt.

3. Art. 14. Für die Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl notwendig.

Im Plenum des Appellationshofes genügt die Anwesenheit von sieben Mitgliedern; ebenso im Plenum der Strafkammer, sobald eine dritte Strafkammer gebildet ist.

4. Art. 17. Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber, die Sekretäre und der Weibel werden durch das Obergericht ernannt.

Die Kanzleiangestellten ernennt der Obergerichtsschreiber.

5. Art. 32. Die Veranstaltung der Sessionen des Geschwornengerichts liegt nach Bedarf der Kriminalkammer ob.

6. Art. 50. Der Gerichtspräsident als Einzel- und Untersuchungsrichter kann durch den Gerichtsschreiber vertreten werden.

Für jede über acht Tage deuernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Der Obergerichtspräsident kann, wo die besondern Umstände es rechtfertigen, den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Das Obergericht kann bei dauernder Ueberlastung eines Gerichtspräsidenten einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes oder einer als Gerichtspräsident wählbaren Person übertragen.

7. Art. 54. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Gesellen, häuslichen Dienstboten und Angestellten) aus Dienst- oder Werkverträgen können Gewerbe gerichte eingesetzt werden.

Die Gewerbe gerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art bis zu einem in der Zivilprozessordnung festzusetzenden Streitwert, und zwar endgültig.

Bei Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits finden die Bestimmungen über die Gewerbe gerichte keine Anwendung.

Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und ihren Lehrmeistern aus Lehrvertrag entscheiden die Lehrlingskommissionen (Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, Art. 9, lit. e), sofern der Streitwert die endliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten nicht übersteigt, und zwar endgültig.

8. Art. 59, Abs. 3. Wahlberechtigt und wahl fähig als Beisitzer sind auch Arbeitgeberinnen und Arbeiterinnen, die seit drei Monaten im Gewerbe gerichtsbezirk wohnen und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie im übrigen die in Art. 3 und 4 der Staatsverfassung für die Stimm berechtigung genannten Voraussetzungen erfüllen.

9. Art. 67, Abs. 1. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen; ausnahmsweise können bei Bedarf auch Handelsrichter eines andern Bezirkes zur Bildung des Gerichtes herangezogen werden.

10. Art. 79. Die Verrichtungen des Untersuchungsrichters liegen ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

Durch Dekret des Grossen Rates können besondere Untersuchungsrichter eingesetzt werden. Die

Anklagekammer bestimmt deren Amtssitz und Geschäftskreis.

11. Art. 80. Die besondern Untersuchungsrichter werden vom Obergericht auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Zur Wählbarkeit ist das 25. Altersjahr, sowie der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

12. Art. 81. Die Stellvertretung wird von der Anklagekammer geregelt.

Diese kann ausnahmsweise eine als besondern Untersuchungsrichter wählbare Person mit der Stellvertretung beauftragen.

13. Art. 82. Die Art. 51 und 52 gelten auch für die besondern Untersuchungsrichter.

14. Art. 83. Für besondere Fälle kann die Anklagekammer einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen. Dieser soll in der Regel aus der Zahl der Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter hat in bezug auf die ihm übertragenen Fälle die nämlichen Rechte und Pflichten wie der ordentliche Untersuchungsrichter.

15. Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

1. Ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2. Ein Stellvertreter des Generalprokuratoren;
3. In jedem Geschworenenbezirk ein Bezirksprokurator;
4. Ein stellvertretender Prokurator.

Durch Dekret des Grossen Rates können weitere stellvertretende Prokuratoren eingesetzt werden; deren Geschäftskreis wird auf Antrag des Generalprokuratoren durch die Anklagekammer umschrieben.

16. Art. 87. Der Generalprokurator und sein Stellvertreter wohnen in der Hauptstadt oder deren Umgebung; die Bezirksprokuratoren wohnen an einem Hauptorte ihres Bezirkes oder dessen Umgebung. Der Wohnsitz der stellvertretenden Prokuratoren wird von der Anklagekammer bestimmt.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtspflege zu befürchten steht, die Anklagekammer den Beamten der Staatsanwaltschaft die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

Für jede über acht Tage dauernde Abwesenheit haben die Beamten der Staatsanwaltschaft die Bewilligung der Anklagekammer einzuholen.

17. Art. 88. Der Generalprokurator und sein Stellvertreter vertreten sich gegenseitig; sind beide verhindert, so werden sie durch einen Bezirksprokurator oder einen stellvertretenden Prokurator vertreten, den der Präsident der Anklagekammer nach Anhörung des Generalprokuratoren bezeichnet.

Die Bezirksprokuratoren werden in Verhinderungsfällen durch einen Bezirks- oder stellvertretenden Prokurator vertreten; die Stellvertretung wird im einzelnen Fall durch den Generalprokurator geordnet.

Nötigenfalls kann durch die Anklagekammer auf Antrag des Generalprokuratoren ein ausserordentlicher

Prokurator aus der Zahl der Gerichtspräsidenten oder der Fürsprecher des Kantons bestellt werden.

18. Art. 90. Die Bezirksprokuratoren haben zu diesem Zwecke die Führung der Voruntersuchungen ihres Bezirkes zu überwachen und bei den Untersuchungsrichtern die geeigneten Anträge zu stellen. Sie können jederzeit in die Untersuchungsakten Einsicht nehmen und allen Untersuchungshandlungen beiwohnen.

19. Art. 96. Die Bezirksprokuratoren stehen in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 95 erwähnten Obliegenheiten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten unter der Anklagekammer (Art. 7 und 11).

20. Art. 97. Der Generalprokurator hat, ausser den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft, beim Obergericht und seinen Kammern die gesetzlichen Funktionen zu erfüllen. Er führt die Aufsicht über die Bezirksprokuratoren und erteilt diesen die nötigen Weisungen.

Er steht in bezug auf den Strafvollzug unter der Aufsicht des Regierungsrates; in bezug auf die übrigen Pflichten direkt unter derjenigen des Obergerichts.

II. Zivilprozessordnung

Art. 2. Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 2 Ziffer 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von Fr. 1000.— nicht erreicht.

Ziffer 3. Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von Fr. 1000.— nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation:

- a)** Klagen von Ehegatten, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern auf Teilnahme an einer Pfändung (Art. 111 SchKG, 334 ZGB, 529 OR);
- b)** Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 SchKG);
- c)** Klagen auf Aufhebung eines Arrestes mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 SchKG);
- d)** Klagen auf Rückschaffung von heimlich oder gewaltsam fortgeschafften Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG);
- e)** Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 SchKG) und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkursverwaltung gegenüber Dritten in den Fällen der Art. 109 und 204 SchKG;
- f)** Klagen zur Anfechtung der in Art. 214 und 286 bis 288 SchKG erwähnten Rechts handlungen;

g) Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, welchem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 SchKG).

2. Art. 4. Die Gewerbegegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter Fr. 1200.— zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Gesellen, häusliche Dienstboten und Angestellte) aus Dienst- und Werkverträgen. Hieron sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegegericht auch solche Fälle beurteilen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 54 bis 64 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909.

Die Lehrlingskommissionen beurteilen endgültig Streitigkeiten unter Fr. 1000.— zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen aus Lehrvertrag (Art. 9 lit. e des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935).

3. Art. 5 lit. a. Das Handelsgericht beurteilt als *a)* des Handelsgerichtes.

einige kantonale Instanz:

a) bei einem Streitwert von mindestens Fr. 1000.— alle im Sinne der Art. 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr, sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb;

3^{bis}. Art. 7^{bis}. Die ordentlichen Zivilgerichte (Art. 2, 4, 5 und 7) beurteilen auch die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus den Sondergesetzen des Bundes.

Dabei sind die besonderen bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zu beachten.

4. Art. 54. In allen den Personenstand betreffenden Prozessen, bei Eheeingriffs-, Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen (Art. 253, 256, 260, 262, 269, 305, 306, 323, 111, 121, 123 ff., 128 ZGB) und bei denjenigen Ehescheidungs- und Trennungsprozessen (Art. 137 ff. ZGB), bei denen eine oder beide Parteien Ausländer sind oder vor der Heirat waren, ist dem Staatsanwalt (Bezirkspfarrer) ein Doppel der Klage zuzustellen.

5. Art. 77. Wer die Kosten eines nicht von vornherein aussichtslosen Gerichtsverfahrens oder einer gebotenen vorsorglichen Beweisführung für einen solchen Prozess ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zu bestreiten vermag, hat Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung.

Die unentgeltliche Prozessführung kann auch nachgesucht und erteilt werden nur für die Gerichts- und Stempelkosten oder nur für die Verbeiständigung durch einen Anwalt oder nur für bestimmte Prozesshandlungen wie Erwirkung eines Prozesskostenvorschusses im Sinne von Art. 145 ZGB.

Ausländern wird in der Regel das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.

c) der Gewerbegegerichte und Lehrlingskommissionen.

Zustellung eines Klagedoppels.

Unentgeltliche Prozessführung.

Fallen die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Laufe des Prozesses dahin, so ist sie zu entziehen. Der Entzug erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag des Prozessgegners. Vor dem Entzug ist der betroffenen Partei Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Inhalt der unentgeltlichen Prozessführung.

Die Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt wird, ist von der Vorschusspflicht für die Gerichtskosten (Art. 57), von der Stempelpflicht und von der Pflicht zur Leistung von Prozesskostensicherheit (Art. 70) oder Kostenvorschuss an den Prozessgegner (Art. 226) befreit; die ihr auffallenden Auslagen des Gerichts werden vom Staate vorgeschosser.

Ist zur Prozessführung die Verbeiständigung durch einen Anwalt notwendig, so ist der Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, ein Anwalt aus der Zahl der praktizierenden Anwälte beizuordnen. Die Entschädigung des beigeordneten Anwaltes wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Die Bemühungen des Anwaltes für die Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung werden nach den gleichen Vorschriften entschädigt.

Zuständigkeit.

6. Art. 78. Zuständig zur Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung und zur Beiratung eines Anwaltes sind:

1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses:
 - a) der Appellationshof in den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess von ihm als einzige Instanz zu beurteilen ist (Art. 7 Abs. 2).
 - b) der Gerichtspräsident desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für den beabsichtigten Prozess gegeben ist, in den übrigen Fällen.
2. nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses: der mit der Hauptsache befasste Richter.

Zuständig zum Entzug der unentgeltlichen Prozessführung ist der mit der Hauptsache befasste Richter.

**Gesuch.
Vorläufige Kostenfreiheit.**

7. Art. 79. Das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung ist beim örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten, nach Eintritt der Rechtshängigkeit bei dem mit der Hauptsache befassten Richter, mündlich oder schriftlich, anzubringen.

Mit dem Gesuch ist ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates oder des durch Gemeindereglement bezeichneten Beamten des Wohnortes des Gesuchstellers über seine Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen; wird der Gesuchsteller von der auswärtigen Armenpflege des Staates unterstützt, so genügt ein entsprechendes Zeugnis der kantonalen Fürsorgedirektion. Ein unselbstständig erwerbender Gesuchsteller hat überdies einen von seinem Arbeitgeber ausgestellten Lohnausweis beizulegen.

Durch das Gesuch wird der Fortgang eines bereits hängigen Rechtsstreites nicht gehemmt. Der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur endgültigen Erledigung des Gesuches einzustellen.

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, das Zeugnis und das Verfahren sind vorläufig

gebühren- und stempelfrei. Die Auslagen des Verfahrens werden vom Staate vorgeslossen. Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen; in den übrigen Fällen teilen diese das Schicksal der Gerichtskosten in der Hauptsache.

8. Art. 80. Ueber das Gesuch wird nach mündlicher oder schriftlicher Einvernahme der Gegenpartei und nach Vornahme der nötigen Abklärungen entschieden. Die Prozessaussichten für den beabsichtigten Prozess unterliegen einer bloss vorläufigen Prüfung.

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller und dem Gesuchsgegner mündlich oder schriftlich mit kurzer Begründung eröffnet, ebenso dem beigeordneten Anwalt nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides unter gleichzeitiger Zustellung der Akten.

In den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess vom Appellationshof als einziger Instanz zu beurteilen ist (Art. 78 Ziff. 1 a), führt der Gerichtspräsident das Verfahren durch und sendet die Akten mit seinem Antrag dem Appellationshof zum Entschied.

In Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, ist das Gesuch mit dem Ladungsgesuch (Art. 294) anzubringen. Der Gerichtspräsident entscheidet darüber im Verhandlungstermin; er kann vorgängig die Befreiung von den Ladungskosten verfügen. Das gleiche ist zulässig, wenn mit dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gleichzeitig das Ladungsgesuch zum Aussöhnungsversuch gestellt wird.

9. Art. 81. Entscheide des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes über Erteilung und Entzug des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung können, wenn die Hauptsache appellabel ist, vom Gesuchsteller binnen zehn Tagen seit der Eröffnung an den Appellationshof weitergezogen werden. Die Rekurerklärung ist beim Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen oder zu seinen Händen bei der Gerichtsschreiberei mündlich zu Protokoll zu geben. In der Rekurerklärung ist anzugeben, inwieweit der Rekurrent die Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides verlangt; eine Begründung des Rekurses ist zulässig.

Der Gerichtspräsident sendet die Rekurerklärung mit den Akten unverzüglich dem Appellationshof ein. Der Appellationshof ordnet wenn nötig Beweisergänzungen an, entscheidet auf Grund der Akten und eröffnet seinen Entscheid den Beteiligten durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten.

10. Art. 82. Die Prozesskostenpflicht der einen Kostenpflicht. gegen die andere Partei gemäss Art. 58—63 wird durch die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung nicht verändert.

Wird der Prozessgegner ganz oder teilweise zur Bezahlung der Anwalts- oder Gerichtskosten der Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, verurteilt, so sind die Anwaltskosten vom beigeordneten Anwalt, die Gerichtskosten vom Gerichtsschreiber einzukassieren.

Soweit der Prozessgegner nicht zu den Anwalts- und Gerichtskosten der die unentgeltliche Prozessführung geniessende Partei verurteilt wird, hat sie diese Kosten dem Staate und ihrem Anwalt nach-

Verfahren.

Rekurs.

zubezahlen, wenn sie innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt. Im Urteil ist die die unentgeltliche Prozessführung geniessende Partei unter dieser Voraussetzung zur Bezahlung dieser Kosten an den Staat, beziehungsweise ihren Anwalt zu verurteilen. Dem Amtsschaffner des Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, ist nach Eintritt der Rechtskraft eine Abschrift des Teils des Urteils zuzustellen, aus welchem sich die Verurteilung der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei zur Bezahlung von Kosten an den Staat oder ihren Anwalt ergibt.

Ueber das Vorhandensein hinreichenden Vermögens oder Einkommens entscheidet im Streitfalle der Gerichtspräsident des Wohnsitzes der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei im summarischen Verfahren. Beträgt die Kostenforderung mindestens Fr. 1000.—, so kann gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten nach den für das summarische Verfahren geltenden Vorschriften appelliert werden. Tritt der Staat als Partei auf, so wird er durch die Justizdirektion vertreten.

10^{bis}. Art. 91 Abs. 3. Der Aussöhnungsversuch im familienrechtlichen Streitigkeiten findet bei geschlossenen Türen statt.

10^{ter}. Art. 119 Abs. 2 und 3. Der Aussöhnungsversuch in den in Art. 2 Ziff. 3 genannten Rechtsachen sowie in Aberkennungsprozessen wird auch in den Gerichtsferien abgehalten.

In den in Art. 2 Ziff. 3 und Art. 3 genannten Rechtssachen sowie in Aberkennungsprozessen kann nach Ermessen des Richters auch in den Gerichtsferien verhandelt werden.

Pflicht zum Aussöhnungsversuch. **11. Art. 144.** Im ordentlichen Verfahren ist vor Einreichung der Klage ein Aussöhnungsversuch durch den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit gegeben ist, abzuhalten.

Ausnahmen. **12. Art. 145.** Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:

- a) in den Streitsachen, welche der Gerichtspräsident endgültig urteilt;
- b) wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist und keinen Vertreter hat;
- c) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuchs verzichten.

Ein Aussöhnungsversuch ist nicht mehr erforderlich, wenn der Instruktionsrichter trotz Fehlens eines solchen die Zustellung der Klage verfügt hat.

Misslingen des Aussöhnungsver- suchs.
Klagefrist.

13. Art. 153. Misslingt der Aussöhnungsversuch, so ist dem Kläger die Klagebewilligung zu erteilen.

Die Klagebewilligung berechtigt zur Anhebung der Klage während der Klagefrist.

Die ordentliche Klagefrist beträgt sechs Monate.

In Streitigkeiten über Ansprüche, für welche eine kürzere als sechsmonatige Verwirkungsfrist gilt, ist die Klagefrist auf die Dauer der entsprechenden Verwirkungsfrist verkürzt.

14. Art. 155. Wird die Klage innert der Klagefrist nicht angehoben, so hat der Kläger die Kosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.

15. Art. 156 Abs. 3 wird aufgehoben.

16. Art. 196 Abs. 2. Ausnahmsweise kann das Gericht auch einen die Prozessvoraussetzungen bejahenden Vorentscheid oder einen nicht zu einem Endurteil in der Sache führenden Zwischenentscheid über einzelne oder mehrere Fragen des Streitverhältnisses als selbständigen Vor- oder Zwischenentscheid ausfüllen, wenn mit einer abweichenden oberinstanzlichen Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und dadurch ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde.

17. Art. 203 Abs. 2. Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und der ursprüngliche Belauf der in Frage stehenden Kostenforderung mindestens Fr. 1000.— beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Appellation gegen die Kostenverfügung.

18. Art. 335. Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens Fr. 1000.— beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

Zulässigkeit.
a) im ordentlichen Verfahren.

Entscheide über Vor- oder Zwischenfragen sind unter der gleichen Voraussetzung nur dann selbständig anfechtbar, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vorläufig seinen Abschluss erhalten hat, sowie in den Fällen des Art. 196 Abs. 2.

19. Art. 336. Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuld betreibungs- und Konkurs sachen sind die in Art. 317 unter Ziffer 1 bis 4, 8 und 15 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffer 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens Fr. 1000.— beträgt.

b) im summarischen Verfahren.

Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen der Art. 45 Abs. 1, 167 Abs. 2, 246 Abs. 2, 604 Abs. 2, 811, 977 des Zivilgesetzbuches, 583 Abs. 2, 697 Abs. 3, 741 des Obligationenrechtes und des Art. 148 Ziffer 2, Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 appelliert werden.

Einstweilige Verfügungen (326 ff.) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens Fr. 1000.— beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Art. 328 zu treffen.

20. Art. 372 Abs. 2. Während des Verfahrens kann das Gericht, gegebenenfalls gegen Sicherheits-

leistung, den Vollzug des angefochtenen Urteils aufschieben und weitere vorsorgliche Verfügungen treffen.

Entscheid.

21. Art. 373. Findet das Gericht, dass das Neue Recht zu gewähren sei, so hebt es das frühere Urteil auf und entscheidet aufs neue; es entscheidet gleichzeitig über die Rückleistung bezüglich Haupt- sache und Kosten.

Vollstreck- barkeit.

22. Art. 397. Ein rechtskräftiges Urteil ist 14 Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 316.

Macht das Urteil die einer Partei auferlegte Leistung von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig, so ist es vollstreckbar, sobald der Richter, der das letztinstanzliche Urteil gefällt hat, feststellt, dass die Bedingung eingetreten oder die Gegenleistung erbracht ist. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Berechtigten nach Anhörung des Pflichtigen und amtlicher Erhebung des Sachverhaltes ohne Parteiverhandlung.

Einem rechtskräftigen Urteile ist ausser den Urkunden, welchen das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auch ein vor dem Instruktionsrichter oder vor dem Gericht abgeschlossener oder von ihm genehmigter Vergleich, sowie ein vor Gericht erklärter oder mit richterlicher Bewilligung zugesellter Abstand gleich zu achten.

23. Art. 402 Abs. 2. Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Art. 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von Fr. 1000.— erreicht.

Abgabe einer Willens- erklärung.

24. Art. 407. Ist der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so wird die Erklärung durch das Urteil ersetzt. Ist sie von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig, so tritt diese Wirkung mit der Feststellung gemäss Art. 397 Absatz 2 ein.

Vollstreckung in Grund- stücke.

25. Art. 408. Betrifft die Willensäusserung ein im Grundbuch einzutragendes Recht, so erteilt der Richter im Urteil die Ermächtigung zur Eintragung im Sinne von Art. 18 und 19 der Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910.

III. Strafverfahren

Art. 3. Das Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 8 lit. b. Die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 343 StGB unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Art. 346 ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind;

2. Art. 9. Hält der Richter die bernische Gerichtsbarkeit mangels örtlicher Zuständigkeit der bernischen Behörden (Art. 346 ff. StGB) nicht für gegeben oder wird sie vom Angeklagten oder vom Privatkläger bestritten, so überweist der Richter die Akten mit seinem Antrag dem Generalprokurator.

Interkantonale Festsetzung der Gerichtsbarkeit.

a) Pflichten des Richters.

Steht nach Art. 346 ff. StGB auch die Gerichtsbarkeit anderer Kantone in Frage, hält aber der Richter die bernische Gerichtsbarkeit für gegeben, so beantragt er dem Generalprokurator die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit.

3. Art. 10. Der Generalprokurator führt die zur b) Verfahren. Festsetzung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Verhandlungen mit ausserkantonalen Behörden. Er ordnet nötigenfalls weitere Erhebungen an; er kann mit deren Durchführung einen Richter beauftragen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so liegen dem Generalprokurator die in Art. 124 ff. umschriebenen Pflichten ob. Ueber die vorläufige Freilassung entscheidet die Anklagekammer nach Anhörung des Generalprokurators.

4. Art. 11. Hält der Generalprokurator die bernische Gerichtsbarkeit nach Art. 8 lit. b nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, so ist er befugt, die Entscheidung der Anklagekammer des Bundesgerichts anzurufen (Art. 351 StGB, 264 BStrP).

c) Kompetenzkonflikt mit ausserkantonalen Behörden.

5. Art. 12. In den übrigen Fällen spricht er die d) Entscheid des Generalprokurators. Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit eines anderen Kantons aus und eröffnet seinen Entscheid den beteiligten ausserkantonalen Behörden, dem bernischen Richter und den Parteien.

6. Art. 13. Der Entscheid des Generalprokurator über Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtsbarkeit kann vom Angeklagten an die Anklagekammer des Bundesgerichts weitergezogen werden (Art. 264 BStrP).

e) Anfechtung des Entscheides.

Der Angeklagte ist bei Eröffnung des Entscheides über dieses Recht zu belehren.

7. Art. 14. Wird die bernische Gerichtsbarkeit f) Zustellung der Akten an den Richter. durch den Generalprokurator anerkannt oder werden die bernischen Behörden durch Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts verfolgungspflichtig erklärt, so stellt der Generalprokurator die Akten dem nach seiner Ansicht örtlich zuständigen Richter zu.

Hält dieser seine örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, so findet Art. 21 Anwendung.

8. Art. 21. Können sich die Richter über den Streit über den Gerichtsstand nicht einigen oder bestreitet eine Partei die örtliche Zuständigkeit, so sind die Akten der Anklagekammer einzusenden, welche den verfolgungspflichtigen Richter bestimmt.

9. Art. 31 Abs. 1 Ziffer 5. Die Begehren um Anordnung der Friedensbürgschaft, wenn diese nicht in einem vor einem anderen Gericht hängigen Strafverfahren gestellt werden.

Notwendige
Ver-
teidigung.

10. Art. 41 Abs. 1. Die Verteidigung ist notwendig:

1. In der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht oder der Kriminalkammer;
2. in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens bildet und wenn
 - a) der Angeklagte minderjährig oder wegen Gebrechen oder ähnlichen Gründen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und nicht feststeht, dass er durch seinen gesetzlichen Vertreter genügend verständet ist;
 - b) besondere Umstände, wie die Bedeutung des Falles oder die Schwierigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Amtliche Ver-
teidigung.

11. Art. 42. Bestellt der Angeklagte in einem der in Art. 41 angeführten Fällen keinen Verteidiger oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Richter oder der Präsident des Gerichts, bei dem die Sache hängig ist, von sich aus oder auf Gesuch des Angeklagten einen amtlichen Verteidiger aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Wird der Angeklagte zu den Staatskosten verurteilt, so hat er dem Staat die dem amtlichen Verteidiger zugesprochene Entschädigung zurückzuerstatten, wenn ihm die Bestellung eines Verteidigers nach seinem Einkommen und seinem Vermögen zumutbar war, sowie wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Art. 82 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Erhält der Angeklagte, dem die amtliche Verteidigung gewährt wurde, ein obsiegliches Urteil, so hat sein Anwalt die Entschädigungs- und Kostenforderung einzutreiben und den Beteiligten Rechnung zu stellen.

Unentgelt-
liche Prozess-
führung des
Privat
klägers.

12. Art. 44. In den in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts, der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts gehörenden Fällen kann der Präsident der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts einem Privatkläger, der ein den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechendes Zeugnis vorweist, auf sein Gesuch das Recht der unentgeltlichen Prozeßführung erteilen und ihm aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte einen Anwalt beordnen, wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen und wenn seine Begehren nicht von vorneherein aussichtslos sind.

Im Verfahren vor dem Einzelrichter wird einem derartigen Gesuch entsprochen, wenn dem Rechtsstreit der besondern rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse wegen eine besonders grosse Bedeutung zukommt.

Die Bestimmungen des Art. 42 Absatz 4 bis 6 sind entsprechend anwendbar.

Der Privatkläger, dem das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt worden ist, braucht die tarifmässigen Anwaltsgebühren, die Prozesskostenvorschüsse und die Prozesskostensicherheit (Art. 300) nicht zu zahlen. Er hat sie jedoch nachzuzahlen, wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.

Das Recht der unentgeltlichen Prozessführung befreit nicht von der Bezahlung der wegen Unterliegens im Prozess auferlegten Kosten und Entschädigungen.

13. Art. 61 Abs. 1. Jede Person, die den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Uebersetzer anzunehmen. Der Uebersetzer wird vom Richter bei der Ernennung auf die Strafbestimmungen über falsche Uebersetzung aufmerksam gemacht.

14. Art. 62 Abs. 4. In der Hauptverhandlung kann das Protokoll, mit Zustimmung der Parteien und der einzuvernehmenden Person, durch einen beeidigten Stenographen, den Gerichtsschreiber oder Aktuar stenographisch aufgenommen werden. Das Stenogramm gilt als Originalprotokoll. Es ist in gewöhnliche Schrift zu übertragen, und die Uebertragung ist vom Protokollführer zu beglaubigen.

15. Art. 71 Abs. 1. Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuseigen. Sie haben dem Untersuchungsrichter von schweren Verbrechen sofort Kenntnis zu geben, desgleichen in den in Art. 91^{bis} und Art. 161 genannten Fällen.

16. Art. 82 Abs. 1. Der Untersuchungsrichter hat nach Empfang der polizeilichen Meldungen (Art. 71 Abs. 1), nach Einlangen der Anzeigen sowie nach Zuführung der festgenommenen Personen unverzüglich zu prüfen, ob die gemeldeten oder zur Anzeige gebrachten Handlungen mit Strafe bedroht sind und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen.

17. Art. 82^{bis}. Der Untersuchungsrichter soll ein kurzes Ermittlungsverfahren durchführen:

Wenn es in den Fällen der Art. 91^{bis} und 161 zweifelhaft ist, ob eine strafbare Handlung begangen wurde;

wenn dies zur Abklärung von Gerüchten oder verdächtigen Handlungen, von denen er in seiner amtlichen Stellung Kenntnis erhalten hat, notwendig erscheint;

wenn der Bezirksprokurator dies anordnet (Art. 87).

Auf das Ermittlungsverfahren finden die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

Ist jedoch Strafanzeige eingereicht worden oder ist auf Grund polizeilicher Meldungen oder eigener Wahrnehmung des Untersuchungsrichters anzunehmen, dass eine strafbare Handlung begangen

Uebersetzer-
pflicht.

Anzeige-
pflicht.

Prüfung der
Meldungen
und Anzeigen.

Ermittlungs-
verfahren.

worden ist, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen (Art. 86).

Sicherheitsleistung.

18. Art. 83. Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen, Tätschlichkeiten und einfachen Körperverletzungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, und, wo besondere Umstände dies rechtfertigen, auch bei anderen nur auf Antrag strafbaren Handlungen, kann der Richter vom Strafantragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Staatskosten verlangen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb zwanzig Tagen geleistet, ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen unter Auflage der Kosten an den Strafantragsteller.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 44 Abs. 1 erfüllt, so ist der Strafantragsteller der Pflicht zur Leistung der Sicherheit entbunden.

Der Strafantragsteller kann den die Sicherheitsleistung anordnenden Entscheid in vollem Umfange oder der Höhe nach an die Anlagekammer weiterziehen, wobei Art. 190 entsprechende Anwendung findet.

Nicht-eröffnung.

19. Art. 84. Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte oder polizeilich gemeldete Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht vorhanden, so legt er die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrag, der Anzeige oder der Meldung keine Folge zu geben.

Hat ein nach Art. 82^{bis} durchgeführtes Ermittlungsverfahren ergeben, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung nicht vorliegt, so beantragt der Untersuchungsrichter dem Bezirksprokurator, die Strafverfolgung nicht zu eröffnen.

Stimmt der Bezirksprokurator dem Antrag zu, so ist er zum Beschluss erhoben; stimmt er dagegen nicht zu, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu verkünden, kurz zu begründen und dem Beschuldigten wie dem Privatkläger zu eröffnen. Stellt sich kein Privatkläger und haben weder der Beschuldigte noch Drittpersonen von der Anzeige Kenntnis erhalten, so kann die Eröffnung unterbleiben.

Der Privatkläger kann innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses durch Einreichung einer schriftlichen Rekurerklärung beim Untersuchungsrichter veranlassen, dass die Anlagekammer den Beschluss überprüft.

Kosten, Entschädigung.

20. Art. 85. Im Beschluss ist stets darüber zu entscheiden, ob dem Beschuldigten im Sinne des Art. 202 eine Entschädigung zuerkannt wird oder nicht.

Art. 200 Abs. 2 und 3 und 202 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Gegen den Entscheid im Kosten- und Entschädigungspunkt steht dem Beschuldigten sowie dem Privatkläger oder Anzeiger im Sinne der Art. 188 bis 190 das Recht des Rekurses an die Anlagekammer zu.

Eröffnung der Strafverfolgung.

21. Art. 86. Ist die zur Anzeige gebrachte oder polizeilich gemeldete Handlung mit Strafe bedroht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der

Strafverfolgung vor, so beschliesst der Untersuchungsrichter, die Strafverfolgung zu eröffnen.

In gleicher Weise beschliesst der Untersuchungsrichter die Eröffnung der Strafverfolgung, wenn ihm eine strafbare Handlung in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt oder ein gemäss Art. 82^{bis} durchgeföhrtes Ermittlungsverfahren zum Ergebnis führt, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist.

Hält er sich als örtlich nicht zuständig, so überweist er die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter.

22. Art. 87^{bis} Abs. 1. Der Untersuchungsrichter hat dem Bezirksprokurator sofort von jeder Anzeige, polizeilichen Meldung oder eigenen Feststellung eines Verbrechens, das in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts fallen kann, Kenntnis zu geben.

Mitteilung
des Unter-
suchungs-
richters.

23. Art. 88 Ziffer 1. Die gerichtliche Strafverfolgung wird eröffnet:

Eröffnung der
gerichtlichen
Straf-
verfolgung.

1. Durch Einleitung einer Voruntersuchung in den Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts oder des Amtsgerichts fallen können.

Kommt in diesen Fällen nur eine Ueberweisung an den Einzelrichter in Betracht, so können sie mit Zustimmung des Bezirksprokurators ohne Voruntersuchung dem Einzelrichter überwiesen werden. Die Zustimmung des Bezirksprokurators ist nicht erforderlich bei Vergehen, die unabhängig vom Verhältnis des Täters zum Verletzten nur auf Antrag verfolgt werden.

Ausnahmsweise soll der Untersuchungsrichter eine abgekürzte Voruntersuchung auch in den in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehörenden Fällen durchführen, wenn dies zur Abklärung des Tatbestandes notwendig erscheint. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Einzelrichter entscheidet der Bezirksprokurator.

24. Art. 91^{bis}. Wo die Voruntersuchung besondere kriminalistische Kenntnisse erfordert oder Fragen zu beantworten sind, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin oder Chemie fallen, insbesondere bei Verbrechen gegen Leib und Leben, schweren Verkehrsunfällen, Grosskatastrophen und gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, hat der Untersuchungsrichter sofort die Kriminalpolizei und nötigenfalls das Gerichtsmedizinische Institut der Universität Bern (G. M. I.) oder andere gleichwertige Sachverständige beizuziehen.

Mitwirkung
der Kriminal-
polizei.

25. Art. 123. Ist eine Untersuchung soweit fortgeschritten, dass eine weitere Abhörung des Angeklagten nicht mehr notwendig ist, so kann der Untersuchungsrichter den Angeklagten, sofern er geständig ist, und nachdem ihm vorgängig Gelegenheit geboten wurde, sich mit seinem Verteidiger zu besprechen, auf sein Verlangen in eine Strafanstalt verbringen lassen. Der Untersuchungsrichter bestimmt die Anstalt.

Verbringung
in eine An-
stalt.

Sind die Voraussetzungen hiezu ohne jeden Zweifel gegeben, so kann der Angeklagte auf sein Begehr hin und nach Einholung der Zustimmung des Bezirksprokurators auch in eine der in

Art. 14, 15, 42 bis 45 StGB genannten Anstalten eingewiesen werden.

Der Eintritt in die Anstalt gilt diesfalls als Antritt der Strafe oder Massnahme.

Leichenschau und Leichen-öffnung. **26. Art. 161.** Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, begibt sich der Untersuchungsrichter mit einem oder mehreren medizinischen Sachverständigen zur Leichenschau und ordnet die zur Durchführung der Untersuchung nötigen Massnahmen an. Ueber die Umstände, unter denen der Tod eingetreten ist, ist ein Protokoll aufzunehmen, dem Skizzen und vorhandene photographische Aufnahmen sowie der Sachverständigenbericht beizufügen sind.

Die Aerzte, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit behandelt haben, sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Ist der gemeldete Todesfall offensichtlich nicht auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, so überweist der Untersuchungsrichter die Akten dem Regierungsstatthalter.

In allen andern Fällen stellt der Untersuchungsrichter nach durchgeföhrter Leichenschau die Leiche dem Sachverständigen zur Leichenöffnung und Begutachtung zu, nachdem er vorher, soweit möglich, deren Identität festgestellt hat. Ist die Leiche unbekannt, so wird ihre Beschreibung im Amtsblatt und sonst in geeigneter Weise veröffentlicht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Leichnam den Angehörigen zur Bestattung zu übergeben; sind keine solchen anwesend oder verweigern sie den Empfang, so wird der Leichnam der Ortspolizeibehörde übergeben.

Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, solange der Zweck der Untersuchung dies erfordert.

27. Art. 162 Abs. 2. Nach Beendigung der Untersuchung sorgt der Richter für sofortige angemessene Wiederbestattung, sofern nicht Art. 161 Absatz 6 Anwendung findet.

Untersuchung ohne Leichen-öffnung. **28. Art. 163.** Erweist sich der Todesfall auf Grund der Leichenschau und des Berichts der Sachverständigen als unverdächtig, oder sind nach dem Sachverständigenbefund die Todesursache, die Natur der Verletzungen und die Spuren der Tat ohne Oeffnung der Körperhöhlen restlos abgeklärt, so kann die Leichenöffnung unterbleiben.

Der Untersuchungsrichter setzt die Angehörigen hiervon sofort in Kenntnis unter Hinweis auf ihre Befugnis, beim Regierungsstatthalter das Begehren um Durchführung einer Leichenöffnung zu stellen.

Befinden der Sachverständigen. **29. Art. 164.** Mit der Leichenöffnung sind zwei medizinische Sachverständige zu beauftragen, von denen der eine in der Regel der Leichenschau beigewohnt haben soll. Ihr Befund soll namentlich enthalten:

1. Angabe der Zeit und des Ortes der Leichenöffnung;

2. eine Beschreibung des äusseren Zustandes der Leiche;
3. eine Beschreibung des äusseren und inneren Zustandes der drei Haupthöhlen (Kopf, Brust, Bauch);
4. das begründete Gutachten über die Natur der Verletzungen und die Ursache des Todes.

Der Untersuchungsrichter wohnt in der Regel der Leichenöffnung bei.

Im Falle des Art. 163 Absatz 1 beschränkt sich der Sachverständigenbefund auf die Beschreibung des Zustandes der Leiche und die Begutachtung der Todesursache und der Natur der Verletzungen.

30. Art. 171^{bis}. Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch

- a) Gegenstände, Waren und Gelder, die der Angeklagte vermutlich durch strafbare Handlung erworben hat, sowie der Erlös aus solchen Gegenständen;
- b) voraussichtlich nach Art. 58 StGB einzu ziehende Gegenstände;
- c) die gemäss Art. 59 StGB der Staatskasse verfallen zu erklärenden Geschenke und anderen Zuwendungen.

Beschlag-
nahme zu
Sicherungs-
zwecken.

31. Art. 172^{bis}. Ueber die beschlagnahmten Gegenstände ist spätestens im Aufhebungsbeschluss Verfügung über beschlag- nahmte oder im Endurteil zu befinden, ansonst nach Eintritt Gegenstände. der Rechtskraft die Beschlagnahme dahinfällt.

Die dem Berechtigten durch strafbare Handlungen entzogenen Gegenstände sind ihm nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben. Eine frühere Rückgabe ist nur mit Zustimmung des Angeklagten zulässig. Ist die Berechtigung zweifelhaft oder bestritten, so ordnet der Richter die Hinterlegung der Gegenstände an.

32. Art. 187 Abs. 2. Das Rekursrecht steht auch dem Angeklagten und Dritten zu, sofern sie im Aufhebungsbeschluss durch Massnahmen (Art. 28 EG zum StGB) beschwert sind.

33. Art. 199 Abs. 5 wird aufgehoben.

34. Art. 219 Abs. 1. In allen Fällen, die nur mit Busse, oder mit Busse wahlweise neben Gefängnis oder Haft bedroht sind, und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammentreffen, leitet der Richter, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet, das Strafmandatsverfahren ein.

Straf-
mandats-
verfahren.

34 bis. Art. 220 Ziff. 5. die Mitteilung, dass der Angeklagte gegen diese Verurteilung Einspruch erheben könne, entweder sofort bei der Zustellung oder innerhalb der Frist von zehn Tagen. Der Inhalt des Art. 221 ist in das Mandat aufzunehmen.

34 ter. Art. 221 Abs. 2. Der schriftlich erhobene Einspruch muss datiert und vom Angeklagten oder von einem Bevollmächtigten oder von einem hiermit beauftragten Hausgenossen unterschrieben, innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung beim

Richter einlangen oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post an die Adresse des Richters übergeben sein.

Urteil ohne
Haupt-
verhandlung.

35. Art. 227. Gibt der Angeklagte in dieser Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zu und kommt nur eine Bestrafung mit Haft oder Busse in Frage, so eröffnet ihm der Richter sofort das Urteil, wobei ihm keine weiteren Staatskosten auferlegt werden sollen.

Erklärt der Angeklagte, über die Bedeutung einer solchen Erklärung belehrt, sofort oder binnen fünf Tagen die Annahme des Urteils, so erwächst dieses, vorbehältlich des Einspracherechts des Bezirkspfarrers, im Rechtskraft.

Stellt dagegen der Angeklagte die Richtigkeit der Anzeige in Abrede, oder will er sich dem ihm vom Richter eröffneten Urteil nicht unterziehen, so wird das weitere Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes gegen ihn eingeleitet.

Werden Zivilansprüche geltend gemacht, oder sind sie nach der Natur der Sache zu gewärtigen, so ist der Privatkläger und, wenn nötig, auch der Anzeiger vorzuladen. Ist jedoch die Erledigung des Zivilpunktes in diesem Verfahren nicht möglich, so ist gemäss Absatz 3 vorzugehen.

Art. 223 findet entsprechende Anwendung.

Abgekürzte
Vorunter-
suchung.

36. Art. 227bis. Stellt sich nach dem Einspruch gegen ein Strafmandat oder bei der mündlichen Abhörung heraus, dass der Angeklagte wahrscheinlich keine strafbare Handlung begangen hat, so kann der Richter vor Einleitung des weiteren Verfahrens eine abgekürzte Voruntersuchung durchführen (Art. 88 Ziffer 2).

Ausschluss
gewisser Vor-
fragen.

37. Art. 239. Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden. Art. 208 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Wird die bernische Gerichtsbarkeit wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit der bernischen Gerichte (Art. 8 lit. b) von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, so sind die Akten gemäss Art. 9 dem Generalprokurator einzusenden.

Wird die örtliche Zuständigkeit des Richters von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, so entscheidet die Anklagekammer (Art. 21).

Rechtsmittel
gegen Vor-
und
Zwischenent-
scheide.

38. Art. 241 Abs. 1. Entscheide über Vor- und Zwischenfragen können, wenn die Hauptsache appellabel ist, mit der Appellation nur dann angefochten werden, wenn sie eine Prozessvoraussetzung betreffen.

Staatskosten
in Antrags-
deliktsfällen.

39. Art. 260 Abs. 2. Wird er freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so trägt sie der Staat. Dem Privatkläger und dem Anzeiger können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern sie arglistig oder grobfahrlässig gehandelt haben.

40. Art. 261. Wird eine strafbare Handlung nur auf Antrag verfolgt, so findet Art. 260 Anwendung mit folgender Ausnahme:

Wird der Angeklagte freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so sind die Kosten dem Strafantragsteller ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn er bei der Antragstellung arglistig oder fahrlässig gehandelt hat. Art. 262 bleibt vorbehalten.

41. Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschworenen wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Anordnungen zur Bildung des Geschwornengerichts.
Ladungsfrist.

Der Präsident der Kriminalkammer stellt die Liste den Parteien und den Geschworenen sofort zu mit der Aufforderung, gesetzliche Unfähigkeit- und Ablehnungsgründe innert acht Tagen geltend zu machen. Die Parteien sind gleichzeitig zur Bildung des Geschwornengerichts zu laden; die Ladungen sind ihnen wenigstens acht Tage vorher zuzustellen. Die gleiche Frist gilt für die Ladung zur Hauptverhandlung.

42. Art. 287 Abs. 3. Die Entscheide können nur dann mit der Nichtigkeitsklage selbstständig angefochten werden, wenn sie Prozessvoraussetzungen betreffen. Die Nichtigkeitsklage muss sofort nach der mündlichen Eröffnung des Urteils erklärt werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert zehn Tagen einzureichen. Für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

43. Art. 289 Abs. 2 und 3. Legt der Angeklagte ein Geständnis ab, so bleibt das Geschwornengericht zur Beurteilung zuständig.

Beschliesst das Geschwornengericht eine Beweisaufnahme, die vor dem Gericht überhaupt nicht oder nur mit einer die zulässige Dauer übersteigenden Unterbrechung durchgeführt werden könnte, so kann die Sache zur Ergänzung der Untersuchung an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen werden.

44. Art. 295. Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach Art. 198 überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschwornengericht sinngemäß anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

Die Hauptverhandlung soll in der Regel innerhalb dreissig Tagen, vom Zeitpunkt der Ueberweisung an gerechnet, stattfinden.

Die Kriminalkammer kann, mit Zustimmung der anwesenden Parteien, die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeklagten ausdehnen.

Nimmt der Angeklagte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Straffall zur weiteren Behandlung vor dem Geschwornengericht zu weisen; ebenso ist die Kriminalkammer befugt, eine solche Ueberweisung auch aus andern wichtigen Gründen anzutunnen.

45. Art. 296. Steht vor der Ladung zur Hauptverhandlung des Geschwornengerichts fest, dass dem Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung keine weitere Folge gegeben werden kann, so entscheidet die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschworenen.

Besondere Fälle.

Der Präsident der Kriminalkammer gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Wird das Verfahren durch den Entscheid nicht abgeschlossen, so weist die Kriminalkammer den Strafall zur weiteren Behandlung vor das Geschwornengericht.

Wird ein Urteil des Geschwornengerichts vom Kassationshof des Bundesgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, so urteilt die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschworenen, wenn die zu beurteilende Sache nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts fällt.

Sicherheitsleistung des Privatklägers.

46. Art. 300. Hat der Privatkläger das Rechtsmittel erklärt, so können der Präsident der Strafkammer oder des Kassationshofes ihn unter Hinweis auf die nach Absatz 2 drohende Verwirkung des Rechtsmittels auffordern, für die oberinstanzlichen Verfahrenskosten angemessene Sicherheit zu leisten. Art. 44 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Wird die verfügte Sicherheit trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, so fällt das Rechtsmittel dahin und der Privatkläger ist zu den bisher erwachsenen oberinstanzlichen Kosten zu verurteilen.

47. Art. 305 Abs. 2, 3 und 4. Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeschuldigten zu zahlen hat, ferner gegen den Entscheid über die Gewährung oder Ablehnung des bedingten Strafvollzuges (Art. 41 StGB), sowie über den nachträglichen Vollzug der Strafen (Art. 17 Ziffer 2 Abs. 2, Art. 41 Ziffer 3, Art. 43 Ziffer 4 und 6, Art. 44 Ziffer 3 Abs. 2 StGB), über die Umwandlung der Busse in Haft oder deren Ausschließung (Art. 49 Ziffer 3 StGB), über die Aufhebung der Landesverweisung (Art. 55 Abs. 2 StGB) und über die Löschung des Urteils im Strafregerister (Art. 41 Ziffer 4, Art. 80 StGB).

Ist im Urteil zugleich über öffentliche Leistungen (Gebühren, Steuern, Beseitigung eines ungesetzlichen Zustandes usw.) befunden worden, so kann die Appellation in diesen Punkten erklärt werden, wenn der Strafpunkt appellabel ist.

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

48. Art. 307 Ziff. 4. Dritten, die durch eine im Urteil angeordnete andere Massnahme beschwert sind.

49. Art. 311 Abs. 3 und 4. Hat der Angeschuldigte appelliert, so kann der Generalprokurator sich bis zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag der Appellation des Angeschuldigten innerhalb ihres Umfangs anschliessen. Der Generalprokurator hat bis zum genannten Zeitpunkt seine Anträge dem Präsidenten der Strafkammer einzureichen. Dieser teilt sie unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Angeschuldigten mit. Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Hat der Privatkläger im Strafpunkt appelliert, so sind die Akten dem Generalprokurator vorzulegen. Dieser hat binnen acht Tagen zu erklären, ob er die Anklage in oberer Instanz zu vertreten gedenkt.

Lehnt er dies ab, so tritt der Privatkläger als alleiniger Vertreter der Anklage auf.

50. Art. 318. Der Generalprokurator wohnt den Verhandlungen vor der Strafkammer als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei; vorbehalten bleibt Art. 311 Abs. 4. In Antragsdeliktsfällen, bei denen kein besonderes öffentliches Interesse die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erheischt, kann der Generalprokurator durch schriftliche Erklärung auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichten.

Der Angeklagte und der Privatkläger können persönlich erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen.

Die Parteien können sich auch auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken.

Bleibt eine Partei aus, so kann in den Verhandlungen fortgefahren werden, sobald feststeht, dass sie gesetzlich vorgeladen war. Die Anordnung einer Parteiahörung nach Art. 317 bleibt vorbehalten.

Bleibt der Appellant aus und ist er nicht vertreten und hat er auch keinen schriftlichen Parteivortrag eingereicht, so wird die Appellation als dahingefallen erklärt. Gegen den Entscheid ist die Wiedereinsetzung aus den in Art. 339 genannten Gründen zulässig.

51. Art. 322 Abs. 2 und 3. Der Präsident kann die Verhandlung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei auf die Frage der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Verfahrens (Art. 323) beschränken. Die Parteien haben diesfalls das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Parteivorträge mehrerer Angeklagter oder Privatkläger.

52. Art. 328 Ziff. 3. Wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechts oder des Zivilrechts enthält. Soweit die selbständige Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht im Zivilpunkt zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen. In den Fällen des Art. 271 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege ist sie nur zulässig, wenn der Kassationshof auf die Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt nicht eingetreten ist (Art. 277^{quater} Abs. 2 BStrP). In diesen Fällen beginnt die Frist zur Nichtigkeitsklage mit der Eröffnung des Entscheides des Kassationshofes des Bundesgerichts.

53. Art. 331 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

54. Art. 347 Ziff. 3. Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die dem urteilenden Gericht nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, die Freisprechung oder eine erheblich geringere Bestrafung herbeizuführen oder eine andere Beurteilung des Zivilpunktes zu bewirken;

55. Art. 355 Abs. 3. In Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts gehören, wird die Sache an ein neu zu bildendes Geschworenengericht gewiesen, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellen kann. Ist das Urteil

Parteien.

nur im Zivilpunkt aufgehoben worden, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschworenen.

Frei-sprechung.

56. Art. 357 Abs. 1. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er das Urteil nicht schuldhaft veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Voll-streckung.

57. Art. 363. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

Geldbussen, Gebühren, Sicherheiten und Kosten.

1. Werden Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken.

Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt. Für die Vollstreckung der Bussen macht Art. 49 StGB Regel;

Einziehung.

2. der Regierungsstatthalter lässt die Einziehung durch einen Polizeibeamten oder -angestellten vollziehen. Dieser hat die Formen zu beachten, die das Gesetz für die Haussuchung und Beschlagnahme vorsieht;

Verweisung.

3. die Verweisung wird durch Ausschaffung des Verurteilten an die Grenze vollzogen;

Ehrenstrafen.

4. die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die Amtsenthebung, die Einstellung im Amt oder in der Ausübung eines Berufes, die übrigen Ehrenstrafen und das Wirtshausverbot werden im Amtsblatt und im Amtsanzeiger veröffentlicht;

Leistung.

5. lautet das Urteil auf eine Leistung des Verurteilten, so wird er aufgefordert, sofort oder nach Umständen in einer bestimmten Frist zu leisten. Befolgt er die Aufforderung nicht, so lässt der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten des Verurteilten vornehmen.

Bekannt-machung der durch straf-bare Hand-lung angeeig-neten Gegen-stände.

6. Der Regierungsstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümer nicht feststeht (Art. 59 Absatz 2 StGB). Er entscheidet, ob diese Gegenstände einem sich meldenden Berechtigten herauszugeben sind und übermittelt die nach Ablauf von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung nicht herausverlangten Gegenstände der Polizeidirektion (Art. 4 EG zum StGB).

Die Bestimmungen über Vorführung, Verhaftung und Ausschreibung sind sinngemäß anwendbar.

Verjährung von Zivilan-sprüchen und Parteikosten.

58. Art. 372. Zivilrechtliche Ansprüche sowie die Ansprüche auf Parteikostenersatz verjähren nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes.

59. Art. 373. Die staatlichen Ansprüche auf Ersatz der Staatskosten und das Rückgriffsrecht für gesprochene Entschädigungen verjähren binnen zehn Jahren seit Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses. Verjährung der Staatskosten und des Rückgriffs für Entschädigung.

IV. Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch

Art. 4. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 15 Abs. 4. Im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann, sofern die Voraussetzungen des Art. 44 StGB erfüllt sind, die Einweisung in die Trinkerheilanstalt angeordnet werden.

2. Art. 28. Die Massnahmen im Sinne der Art. 14 und 15 StGB (Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger), des Art. 16 StGB (Aufenthaltsverbot), des Art. 58 StGB (Einziehung gefährlicher Gegenstände) und des Art. 59 StGB (Verfall von Geschenken und Zuwendungen) können auch von den Beamten und Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden. Ueberweisungsorgane.

V. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 5. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 wird wie folgt abgeändert:

Art. 117. Dem Staate steht an den Effekten und dem baren Gelde, die eine verhaftete Person bei ihrer Verhaftung in den Händen hat, sowie an den im Strafverfahren beschlagnahmten Gegenständen, Waren und Geldern, soweit diese dem Angeklagten zurückzuerstatten wären, ein gesetzliches Retentionsrecht öffentlichrechtlicher Natur zur Deckung der Staatskosten und allfälliger Bussen zu, zu denen der Angeklagte rechtskräftig verurteilt wird. Von diesem Retentionsrecht sind Gegenstände befreit, die gemäss Art. 92 SchKG der Pfändung nicht unterliegen. Retentionsrecht des Staates.

Werden Gegenstände oder Waren nicht binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung ausgelöst, so ordnet der Regierungsstatthalter deren Verwertung durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung an. Die Verwertung ist öffentlich auszuschreiben, wobei allfällige Dritteigentümer zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern sind. Der Erlös wird zur Deckung von Bussen und Kosten verwendet.

Weist ein Dritter nach, dass Gegenstände, Waren oder Gelder sein Eigentum sind, so sind sie dem Berechtigten herauszugeben. Wird dieser Nachweis

erst nach der Verwertung erbracht, so wird der Erlös unter Abzug der Verwertungskosten dem Eigentümer ausgehändigt.

Bleibt zufolge Ausübung des staatlichen Retentionsrechtes eine vom Verletzten für den gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatz angehobene Betreibung erfolglos, oder ist von einer solchen Betreibung kein Ergebnis zu erwarten, so kann der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, dem Verletzten auf dessen Begehren den Verwertungserlös ganz oder zum Teil zuerkennen.

Das Begehren ist binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils schriftlich und kurz begründet einzureichen. Der Entscheid ist appellabel, wenn der Verwertungserlös oder die geltend gemachte Forderung Fr. 1000.— erreicht.

VI. Gesetz über die Regierungsstatthalter

Art. 6. Im Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 wird folgender Art. 13^{bis} eingefügt:

Leichenschau. *Art. 13^{bis}.* Der Regierungsstatthalter führt bei den ihm vom Untersuchungsrichter überwiesenen Todesfällen eine Untersuchung durch. Er ordnet auf Begehren der Angehörigen eine amtliche Leichenöffnung an und übergibt die Leiche den Angehörigen oder der Ortspolizei zur Bestattung.

Bern, den 20. November 1950.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:
W. Stünzi.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 23. Januar 1951.

Dekret

**betreffend die Organisation des
Regierungsstatthalter- und Richteramtes
im Amtsbezirk Trachselwald**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Trachselwald aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1951 in Kraft.

Bern, den 23. Januar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

**Der Präsident:
Brawand.**

**Der Staatsschreiber:
Schneider.**

Antrag des Regierungsrates

vom 26. Januar 1951

Dekret

**über die Neufestsetzung der
Grundbesoldungen der Geistlichen sowie
der Professoren und Dozenten
der Hochschule**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Dekret vom 13. September 1950 über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals wird in gleicher Weise angewendet auf die Grundbesoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (Dekret vom 26. November 1946), auf die Grundbesoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule (Dekret vom 26. November 1946) sowie auf alle durch den Regierungsrat festgesetzten Grundbesoldungen.

§ 2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft.

Bern, den 26. Januar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 2. März 1951

Abänderungsanträge des Regierungsrates zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz

Art. 7, neue Fassung:

- Es werden drei Arten von Jagdpatenten erteilt: Arten von Jagdpatenten.
- Patent I: für die Jagd auf Gemsen und Murmel-tiere;
- Patent II: für die Jagd auf alles übrige jagdbare Wild;
- Patent III: wie Patent II, jedoch mit Ausschluss der Flugjagd im September.

Art. 18, neue Fassung:

Für im Kanton Bern niedergelassene Schweizer-bürger betragen die Jagdpatentgebühren: Jagdpatent-gebühren.

- für das Patent I Fr. 150.—;
für das Patent II Fr. 290.—;
für das Patent III Fr. 250.—.

Art. 18a, neu:

An Jäger, die nur in den Jagdkreisen, wo sie wohnen, jagen wollen, werden die Patente II und III zu verbilligten Gebühren abgegeben. Diese betragen: Verbilligte Jagdpatent-gebühren.

- für das Patent II:
in den Jagdkreisen Oberland und Jura Fr. 190.—;
im Jagdkreis Mittelland Fr. 240.—;
- für das Patent III:
in den Jagdkreisen Oberland und Jura Fr. 150.—;
im Jagdkreis Mittelland Fr. 200.—.

Die Umschreibung der drei Jagdkreise Oberland (mit Einschluss von Thun), Mittelland und Jura erfolgt nach Anhörung der Jagdkommission durch den Regierungsrat, unter Berücksichtigung der geographischen und jagdwirtschaftlichen Verhältnisse.

Die verbilligten Patente berechtigen nur zur Jagd innerhalb des Jagdkreises, in dem der Patentinhaber seinen Wohnsitz hat.

Bewerber ohne Wohnsitz im Kanton Bern haben das Gesamtpatent zu lösen.

Bern, den 2. März 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Februar 1951

Dekret

**betreffend Errichtung
einer zweiten Bauführerstelle auf dem
kantonalen Hochbauamt**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird für das kantonale Hochbauamt eine zweite Bauführerstelle errichtet.

§ 2. Der Inhaber dieser Stelle wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 2. Februar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Primarschule

Dezember 1950

Im Gegensatz zu den früheren Primarschulgesetzen (1835, 1860, 1870) hat das gegenwärtig geltende, im Jahr 1894 erlassene Gesetz eine recht lange Lebensdauer. Hatten die ersten Gesetze die Schule soviel wie neu aufzubauen, so bedeutete das heute noch in Kraft stehende Gesetz einen gewissen Abschluss der Organisation. Nicht dass die Gesetzgebung im Bereich der Primarschule seither stillgestanden wäre. Im Jahr 1909 wurden erstmals die Lehrerbesoldungen durch ein besonderes Gesetz geordnet, ebenso 1925 die Fortbildungsschule.

Warum ist nun heute doch ein neues Primarschulgesetz notwendig? Die Durchsicht des gegenwärtigen Gesetzes zeigt, dass verschiedene Bestimmungen heute überholt sind, dass manches gestrichen werden muss, weil es durch andere Gesetze aufgehoben wurde und anderes entweder abzuändern oder neu aufzunehmen ist. Die Schule ist ein lebendiger Organismus, der sich entwickelt, wie ja auch auf allen andern Gebieten der menschlichen Tätigkeit neue Zeiten der Lösung neuer Aufgaben gerufen haben.

Einige Gebiete, deren Regelung bis jetzt den örtlichen Reglementen überlassen war oder überhaupt fehlte, sollen vom neuen Primarschulgesetz erfasst werden, insbesondere im Bereich der Schülerfürsorge (Art. 68ff. Finanzierung der Fürsorge, Ausbildungsmöglichkeiten, Schulzahnpflege).

In den meisten Fällen stellen die Änderungen aber nicht eine Ausdehnung der staatlichen Gesetzgebung dar, sondern eine Anpassung älterer Regelungen an neue Erfordernisse. Dies betrifft vor allem:

- Die Schülerzahlen pro Klasse (Art. 23),
- die Fächer (Obligatorium des Mädelturnens, Art. 26),
- die Umschreibung der Amtsperiode (Angleichung der Amtsantritte an den Beginn der Schulsemester, Art. 33),

die Lehrerwahlen (Einführung der stillen Wiederwahl, Art. 37 ff),
das Absenzenwesen (Art. 58ff).

Ein erster Entwurf wurde im Auftrage der Erziehungsdirektion von Herrn a. Schulinspektor Dr. h. c. Karl Bürki ausgearbeitet und im Herbst 1947 vorgelegt. In einer ersten Lesung von 25 Sitzungen und einer zweiten Lesung von 7 Sitzungen hat eine vom Regierungsrat gewählte Expertenkommission von 16 Schulfachleuten unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors gemeinsam mit dem Verfasser diesen Entwurf durchberaten. Dabei wurden von der Erziehungsdirektion Gutachten und Meinungsäußerungen zu verschiedenen Fragen von interessierten Amtsstellen, Körperschaften und Personen eingeholt und den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt, vor allem von den Direktionen der Justiz und des Gemeindewesens.

Der vorliegende Entwurf der Erziehungsdirektion weicht nur unwesentlich von den Beschlüssen dieser Kommission ab.

Wir durchgehen nachstehend den Gesetzesentwurf, wobei die Revisionspunkte kurz besprochen werden sollen. Dabei werden wir alle Artikel, die unverändert oder unwesentlich verändert aus dem alten Gesetz herübergewonnen wurden, übergehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

(Art. 1—6)

Von besonderer Tragweite ist Art. 5. Er hält den Grundsatz fest, dass der Staat die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber der Schule unterstützt; er tut dies namentlich durch seinen Anteil an den Lehrerbesoldungen. Hier ist ein Lastenausgleich zwischen dem Staat und den Gemeinden geschaffen, der dem Lehrer der ärmsten

Gemeinde die gleiche gesetzliche Besoldung sichert, wie dem Lehrer in einer gutschwerten Gemeinde.

Eine Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden besteht auch für andere grosse Schulausgaben, die den Gemeinden von Gesetzes wegen zufallen. So namentlich bei den Kosten für Schulhausbauten, Schulhausumbauten, Reparaturen und die Ausrüstung der Schule. Davon soll nachstehend noch die Rede sein.

Wir haben in Art. 5 die allgemein gehaltene Bestimmung aufgenommen, die Staatsbeiträge an finanzschwache Gemeinden seien so zu bemessen, dass auch sie ihren Pflichten der Schule gegenüber nachkommen können. Insbesondere gilt dies für finanzschwache Gemeinden mit hohem Steuerfuss.

II. Die Schule

1. Die Gemeinden (Art. 7—20).

Es soll in Zukunft nicht mehr vorkommen, dass bedürftige Gemeinden einen dringend notwendigen *Schulhausbau oder -umbau* auf Jahrzehnte hinaus verschieben oder durch das Bauen eine kaum zu verantwortende Verschuldung in Kauf nehmen müssen. Heute erhält eine Gemeinde mit geringer Steuerkraft 10 % ordentlichen und höchstens 30 % ausserordentlichen Staatsbeitrag, während es Kantone gibt, die Beiträge bis zu 90 % der Bausumme ausrichten.

Wir setzen in Art. 12 Staatsbeiträge fest, die sich je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden von 5—50 % der Baukosten abstufen. Bei Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage können die Beiträge bis auf 75 % erhöht werden.

Selbstverständlich müssen sich die Gemeinden selber auch anstrengen. Dies kommt schon in der Bestimmung von Art. 12, Abs. 2, zum Ausdruck, wo die Gewährung der Beiträge nicht nur von der geringen Steuerkraft, sondern ebenfalls von der hohen Steueranlage abhängig gemacht wird. Ferner verlangt Art. 13, dass Gemeinden, in denen ein Neu- oder Umbau vorauszusehen ist, einen Baufonds anlegen, der im gegebenen Zeitpunkt den Bau ermöglicht, ohne dass vom Steuerzahler stark erhöhte Leistungen verlangt werden müssen.

Wir halten die Bestimmungen über die Staatsbeiträge an Schulhausbauten für einen sehr wichtigen Teil des neuen Primarschulgesetzes. Diese Staatsbeiträge dürften anfänglich recht grosse Mittel in Anspruch nehmen, dann aber zurückgehen, wenn einmal in den ärmeren Gemeinden die jetzt unzulänglichen Schulhäuser ersetzt oder umgebaut sein werden und wenn die Schülerzahl zu steigen aufhört.

Die Grosszahl der Gemeinden verabfolgt den Schülern bereits heute die *Lehrmittel und Schulmaterialien* unentgeltlich. Das in Art. 14 festgelegte Obligatorium dürfte deshalb auf keine Schwierigkeiten stossen.

Die im geltenden Gesetz aufgeführten Zuweisungen an das *Schulgut* einer Gemeinde wurden ergänzt durch die seit 1894 in verschiedenen neuen Gesetzen erschlossenen weiteren Quellen (Art. 19).

2. Die Schulklassen (Art. 21—25).

Das heutige Gesetz erlaubt die Besetzung einer Schulkasse mit 70 Kindern; wenn die Klasse alle 9 Schuljahre umfasst, dürfen es nicht mehr als 60 sein. Diese Zahlen haben selbstverständlich längst keine praktische Bedeutung mehr. Von den rund 2900 Primarschulklassen im Kanton Bern zählen im Jahr 1950 nur mehr 126 Klassen über 40 Schüler. Diese Klassen gelten als übersetzt. So sehr hat man sich an kleinere Schülerzahlen gewöhnt und betrachtet sie als Voraussetzung für einen guten Erfolg des Unterrichts. Das Bild wird sich infolge der Geburtenzunahme ändern; in sehr vielen Schulklassen wird die Schülerzahl ansteigen. Welcher Umfang der einzelnen Schulklassen soll nun in das Gesetz als Maximum aufgenommen werden? Wir glauben aus guten Gründen auf die Aufnahme von Zahlen überhaupt verzichtet zu haben. Einmal wären solche in vielleicht kurzer Zeit veraltet, und sodann lässt es die Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse nicht ratsam erscheinen, eine in Zahlen ausgedrückte einheitliche schematische Norm zu schaffen.

Im allgemeinen darf festgehalten werden, dass die Gemeinden, wenn es sich um die Schule handelt und wenn sie dazu finanziell in der Lage sind, zum Rechten sehen und das Mögliche tun. Das gilt namentlich auch für die *Errichtung neuer Schulklassen*. Als der Staat im Gesetz von 1937 über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt als Sparmassnahme die Aufhebung kleiner Schulklassen verlangte, haben nicht wenige Gemeinden sich recht energisch gegen die Zumutung, eine Klasse aufzuheben, gewehrt. Im Jahre 1949 sind 46 Primarschulklassen neu errichtet worden. Diese Erfahrungen berechtigen zu der Hoffnung, dass die Gemeinden auch ohne Vorschrift einer Maximalzahl für den Klassenbestand überfüllte Klassen trennen. Diese Zahl müsste übrigens heute, wo die Klassenbestände wieder ansteigen, wohl ziemlich hoch angesetzt werden und so würden viele Gemeinden geradezu ermuntert, grosse Schulklassen beizubehalten.

Für den Fall, dass wirklich eine Gemeinde sich weigern sollte, eine übergrosse Schulkasse zu trennen, gibt das Gesetz dem Regierungsrat die Befugnis, die Trennung zu verlangen (Art. 24). Diese Massnahme dürfte namentlich in den seltenen Fällen nötig sein, in denen eine Gemeinde gegen den Willen ihrer Behörden sich weigert, einen unhaltbaren Zustand zu beseitigen. Uebrigens kann der Regierungsrat gestatten (Art. 23), eine überfüllte Klasse *vorübergehend abteilungsweise* zu führen.

3. Die Schulfächer (Art. 26—28).

Art. 26: An der Spitze der Schulfächer steht wie im alten Gesetz «*Christliche Religion* auf Grundlage der biblischen Geschichte». Diese Fassung war ein Kompromiss, dem nach langer Diskussion vom Grossen Rat mit grossem Mehr zugestimmt wurde. Diese Fassung steht auch dem neuen Gesetz wohl an.

Neues obligatorisches Fach ist das *Mädchenturnen*, das schon heute in der Mehrzahl der Schulklassen gepflegt wird. Seinerzeit wurde nur mit den Knaben geturnt, weil als Ziel vor allem die Vorbereitung auf den Militärdienst galt. Heute soll im Turnen

hauptsächlich die Gesundheit gefördert und der Schüler zur Einordnung, zu Mut und Entschlossenheit erzogen werden. Es wäre nicht einzusehen, weshalb ein Fach mit dieser Zielsetzung den Mädchen vorenthalten werden sollte.

Den Gemeinden ist es freigestellt, für die Knaben den *Handfertigkeitsunterricht* obligatorisch einzuführen, und zwar frühestens vom 5. Schuljahr an. Ebenso können die Gemeinden auf der Oberstufe *Französischunterricht* (im französischen Kantons teil *Deutschunterricht*) obligatorisch oder fakultativ erteilen lassen (*Art. 27*). Selbstverständlich müssen diese Stunden zusätzlich zu den 900 Jahresstunden kommen und besonders entschädigt werden. Der Staat beteiligt sich daran mit Beiträgen. Diese Beteiligung des Staates wird zweifellos viele Gemeinden veranlassen, den Französisch- bzw. Deutschunterricht einzuführen. Man kann deshalb die Frage aufwerfen, ob unter diesen Umständen der «erweiterten Oberschule», die sich meist nur durch 100 zusätzliche Stunden in der zweiten Landessprache von der gewöhnlichen Oberschule unterscheidet, noch eine Berechtigung zukommt. Dies dürfte nur dann der Fall sein, wenn sie so organisiert wird, dass sie als wertvoller und nicht nur als dürftiger Ersatz der Sekundarschule gelten kann. Das wird zutreffen, wenn sie nur begabte Schüler aufnimmt, wenn also neben ihr noch eine gewöhnliche Oberschule besteht. Dann muss ihr auch mehr Zeit zur Verfügung stehen (*Art. 55*), und es dürfen nicht mehr als drei Jahrgänge in einer Klasse unterrichtet werden. Nur unter diesen Bedingungen kann die Erweiterte Oberschule in abgelegenen Gegenden ihre Existenzberechtigung behalten.

III. Der Lehrer

1. Wahl und Wiederwahl (*Art. 29—41*).

Nach dem neuen Gesetz sollen die Lehrer auf 1. April oder 1. Oktober gewählt werden, statt wie bisher auf den 1. Mai oder 1. November. Die Neuerung scheint auf den ersten Blick selbstverständlich zu sein, da das Schuljahr am 1. April beginnt (*Art. 33*) und in diesem Monat meistens Schule gehalten wird, wenn auch nicht überall den ganzen Monat. Der vom Seminar kommende junge Lehrer erhält aber heute für seinen Unterricht im April weder vom Staat noch von der Gemeinde eine Besoldung, da sein Vorgänger bis 30. April gewählt war und besoldet wurde, zum Beginn der Sommerschule aber nicht mehr herangezogen werden konnte. Das Gleiche gilt für die Oktoberbesoldung, die auch der abtretende Lehrer bezieht. Nur tritt der Nachteil hier weniger in Erscheinung, weil auf dem Lande die Winterschule meist erst im November beginnt.

Die neue Ordnung, welche den Beginn des Schuljahres und der Amts dauer einheitlich festlegt, wird den Hauptnachteil der bisherigen Ordnung — Arbeit ohne Lohn — beseitigen. Im übrigen wird die Neuerung neben alten Schwierigkeiten, die bestehen bleiben, auch neue bringen. Wir denken dabei vor allem an die Termine für Ausschreibungen und Wahlen, die praktisch oft gar nicht eingehalten werden können. Eine Verordnung des Regierungsrates soll diese Schwierigkeiten möglichst zu beheben suchen

(*Art. 35*). Den Uebergang von der alten zur neuen Ordnung regelt *Art. 101*.

Der *Wiederwahl* ihrer Lehrer bringen die Gemeinden normalerweise sehr wenig Interesse entgegen. Zu den Wahlverhandlungen findet sich denn auch, wenn nicht andere wichtige Traktanden vorliegen, meist nur ein kleiner Bruchteil der Stimm berechtigten ein. Es ist darum immer wieder die Möglichkeit der *stillen Wiederwahl* angeregt worden, die sich bei den Bezirksbeamten und Pfarrern bewährt hat.

Die Möglichkeit der stillen Wahl ist vorgesehen für alle Gemeinden. Das Gesetz ordnet in den *Art. 37—39* das Vorgehen.

Art. 40, Abs. 2, wurde aufgenommen mit Rücksicht auf grosse Gemeinden, in denen es unzweckmässig wäre, wenn im Grossen Gemeinderat oder im Stadtrat über die Ausschreibung oder Nichtaus schreibung einer Lehrstelle diskutiert und beschlossen werden müsste, sofern man durch eine nur provisorische Wiederwahl dem Lehrer eine einjährige Bewährungsfrist gewähren will.

Eine Vereinfachung bedeutet es auch, wenn nach *Art. 41* die Wiederwahl aller Lehrer gleichzeitig vorgenommen wird.

2. Pflichten und Rechte des Lehrers (*Art. 42—49*).

Art. 48 enthält zwei wichtige Neuerungen. Die Bestimmung bringt zunächst die staatliche Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse und die dieser Kasse übertragene Befugnis, in ihren Statuten das Rücktrittsalter festzulegen.

Die Garantie des Staates für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder ist ein altes Postulat. Die Lehrerschaft möchte berechtigter weise auch hier die Gleichstellung mit dem Staats personal. Wir empfehlen dringend, diesem Begehr zu entsprechen. Es ist nicht zu befürchten, dass die Kasse dann leichtfertig haushalten würde. Die Leistungen des Staates werden nach wie vor durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt, und die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der bisher dem Verlangen nach der Staatsgarantie immer entgegengehaltene Einwand, die Lehrer seien nicht Staats-, sondern Gemeindebeamte, folglich sollten auch die Gemeinden sich finanziell an der Versicherung der Lehrer beteiligen, ist nicht stichhaltig. Der Große Rat hat sich schon in den Achtzigerjahren, dann wieder 1920 und endlich auch 1946 ganz energisch geweigert, die Gemeinden zu Beiträgen an die Versicherung der Lehrer heranzuziehen. Man mag diese Haltung bedauern, aber sie entspricht sicher der Auffassung, die im Volk in dieser Sache vorherrscht. Es geht aber jedenfalls nicht an, den Nachteil dieser Regelung der Lehrer versicherungskasse aufzubürden.

Art. 48, Abs. 3, schafft die Möglichkeit dem Lehrer das *Recht* zum Rücktritt von einem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse zu bestimmenden Alter an zu verleihen. Dieses Recht besitzt er heute nicht, weil die Kasse immer noch den Charakter einer Invaliditätsskasse besitzt. Im Interesse der Schule sollte der Lehrer von einem be-

stimmten Alter an zurücktreten dürfen, auch wenn er nicht im medizinischen Sinne invalid ist. Die Direktion der Lehrerversicherungskasse vertritt die Auffassung, mit der Erleichterung, welche die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bringe, werde es möglich sein, die Neuerung einzuführen, ohne den Staat und die Mitglieder zu neuen Leistungen zu verpflichten.

3. Beschwerden und Massnahmen (Art. 50—53).

Diese Bestimmungen haben keine wesentlichen Änderungen erfahren. Als neue Massnahme gegen fehlbare Lehrer ist die *Kürzung der Besoldung* vorgesehen. Sie soll bei andauernder Vernachlässigung der Amtspflichten und Widersetzlichkeit stattfinden können (Art. 51).

IV. Der Schüler

1. Die Schulzeit (Art. 54—57).

Heute wird jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, auf den 1. April des nächsten Jahres schulpflichtig. Das alte Gesetz bestimmt aber weiter, dass Kinder, die vor dem 1. April sechsjährig werden, auf Verlangen der Eltern eben falls in die Schule eintreten können, sofern sie körperlich und geistig genügend entwickelt sind.

Die Lehrerschaft und die meisten Schulkommissionen, ebenso viele Eltern sind längst der Ansicht, dass die Grenze mit dem Neujahr gezogen werden sollte. Manche Schulkommission hat denn auch den ungesetzlichen Beschluss gefasst, alle nach dem Neujahr geborenen Kinder von vorneherein zurückzuweisen. Die Schulinspektoren müssen recht oft eine Schulkommission auf die Ungezetzlichkeit dieses Verfahrens aufmerksam machen, dann nämlich, wenn die Eltern eines gut entwickelten Kindes die Aufnahme verlangen.

Die meisten Kantone kennen bereits die Ordnung, die unser Gesetzesentwurf vorsieht, also den 1. Januar als Grenztag (Art. 54). Die Kinder werden in dem Jahr schulpflichtig, in welchem sie das 7. Altersjahr vollenden. Die neue Bestimmung hat überdies den Vorteil, dass alle Kinder bei ihrem Schulaustritt das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Bekanntlich schreibt das Bundesgesetz über das Mindestalter für den Eintritt der Jugendlichen in die gewerbliche Berufslehre eine untere Altersgrenze von 15 Jahren vor.

Die jährliche Stundenzahl (Art. 55), 800 für die ersten drei Schuljahre, 900 für die folgenden Schuljahre, ist beibehalten worden. Für das erste Schuljahr ist immerhin die Möglichkeit geschaffen, in den vom Gesetz näher umschriebenen Fällen auf 750 Stunden hinunterzugehen.

Die Zahl der Schulwochen wird von 34 auf 35 erhöht. Der Schritt darf gewagt werden, weil die Grosszahl der Schulen schon jetzt diese Wochenzahl erreicht. Die Erhöhung bringt den Vorteil, dass die Schulzeit weniger zusammengedrängt werden muss. Im gleichen Artikel werden Ferien in der Zeit zwischen Weihnacht und Neujahr und im Frühling eingeführt (Art. 56).

Ueber die Schulzeit der *Erweiterten Oberschule* haben wir uns bei Art. 28 ausgesprochen.

Die Vorschriften über die *wöchentliche und tägliche Stundenzahl* werden am besten in den obligatorischen Unterrichtsplan aufgenommen, mit dem sie in engem Zusammenhang stehen. Der Entwurf enthält daher keine derartigen Bestimmungen. Der Unterrichtsplan untersteht der Genehmigung der Regierung, sodass nicht zu befürchten ist, dass Willkür einreisst. Im übrigen haben auch die Schulkommissionen in dieser Sache mitzureden.

Das geltende Gesetz räumt dem reformierten kirchlichen Unterweisungs-Unterricht im Winter wöchentlich zwei halbe Tage ein. Die Erfahrung zeigt, dass eine Verteilung der Unterweisungsstunden auf das ganze Jahr zweckmässiger ist. Art. 57 des Entwurfes billigt deshalb dem reformierten Unterweisungsunterricht im 9. Schuljahr wöchentlich zwei Stunden der Unterrichtszeit zu. In diesen zwei Stunden ist der Weg zum Unterweisungsklokal nicht inbegriffen.

2. Unfleissiger Schulbesuch (Art. 58—67).

Heute darf ein Schüler im Sommer während vier Wochen und im Winter während eines Monats einen Zehntel der gehaltenen Schulstunden unentschuldigt fehlen. Wird der Zehntel überschritten, so erfolgt Anzeige an den Richter. Die Busse beträgt Fr. 3.— bis 6.—. In jedem Wiederholungsfall innert eines Jahres wird sie verdoppelt. Diese Bestimmungen bedürfen im neuen Gesetz, wie es weite Kreise, aber namentlich die Schulkommissionen, Lehrer und Richter verlangen, einer *Verschärfung*. Die Schüler einen Zehntel der Unterrichtsstunden unentschuldigt fehlen zu lassen, heisst, wenigstens theoretisch, von den 9 Schuljahren eines preisgeben.

Wir haben die Zahl der straflosen, unentschuldigten Abwesenheiten auf einen *Zwölftel* herabgesetzt (Art. 63). Wenn Anzeige erfolgen muss, ist die Busse für die Stunde 50 Rp. bis Fr. 1.—, mit Einschluss des tolerierten Fünfzehntels. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist wird die Busse auf Fr. 1.— bis 2.— für die Stunde erhöht (Art. 64).

Im zweiten Wiederholungsfall genügt dieser eng begrenzte «Bussenrahmen» nicht mehr, da der Grad des Verschuldens sehr verschieden sein kann; es wurde daher nur eine Minimalbusse vorgeschrieben (Art. 64, Abs. 3).

Wird ein Kind mehr als 8 Wochen *dauernd* dem Unterricht entzogen, was nicht selten im 9. Schuljahr versucht wird, so kommen die Bestimmungen von Art. 65 zur Anwendung.

Im Kanton Bern ist der Schulbesuch im allgemeinen gut. Die neuen schärferen Strafandrohungen richten sich gegen die Tendenz, Kinder, vielleicht nur um sie auszunützen oder aus andern verwerflichen Gründen, der Schule zu entziehen.

Das alte Gesetz schreibt vor, die Schulkommission habe sich jeweils spätestens 8 Tage nach dem Ablauf einer Zensurperiode zu besammeln und die verzeichneten Abwesenheiten zu prüfen. Dieser Bestimmung ist vielfach nicht nachgelebt worden. Wir haben deshalb den Termin auf 14 Tage festgesetzt, und zudem möchten wir gestatten, die Prüfung der

Absenzen und den Erlass allfälliger Anzeigen einem *Ausschuss der Kommission* zu übertragen (*Art. 62*). Wenn der Tatbestand nicht klar vorliegt, wird die Gesamtkommission entscheiden.

3. Fürsorge (*Art. 68—81*).

Dieser Teil des Gesetzes ist neu. Das alte Gesetz enthält in den §§ 54 und 55 nur einige Bestimmungen über die *Anormalenfürsorge*. Sie haben sich von Anfang an als ungenügend erwiesen. Die Aufgaben des Staates und der Gemeinde wurden nur ungenau umschrieben, und die Verteilung der Kosten wurde nicht geordnet. Im Kanton Bern hat sich deshalb die Anormalenfürsorge nicht so entwickelt, wie es nötig wäre. Viele Kinder, die der Fürsorge bedürftig waren, wurden nicht erfasst. Glücklicherweise sind *private Hilfswerke* in die Lücke getreten, so die Fürsorgestellen Pro Infirmis, die Gotthelfstiftung, der Fürsorgeverein für Taubstumme und der Fürsorgeverein für Blinde und Invalide, usw. Es gebührt sich, dass ihnen allen an dieser Stelle Dank und Anerkennung ausgesprochen wird. Ihre Hilfe wird auch in Zukunft notwendig sein, denn die Gemeinden und der Staat werden nie auf die private Mithilfe in der Fürsorge für geistig und körperlich irgendwie gehemmte Kinder verzichten können.

Das neue Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass die bildungsfähigen Kinder, die in der normalen Schule aus irgendeinem Grunde dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, in *Spezial- oder Sonderklassen, Spezialanstalten oder Erziehungsheimen* unterrichtet werden sollen (*Art. 68*).

Bei dem Besuch von Hilfs- oder Spezialklassen kann es sich nur um ausgesprochen minderbegabte Kinder handeln (*Art. 69*). Die Zahl der Hilfsklassen hat in den letzten Jahrzehnten nur langsam zugenommen. Vielerorts sieht man zu wenig ein, Welch grosser Dienst den Schwachbegabten erwiesen wird, wenn sie einen ihren geistigen Kräften angepassten Unterricht besuchen können und welchen Vorteil es für die Normalklassen bedeutet, wenn der Unterricht nicht allzusehr durch die Rücksichtnahme auf die Schwachen gehemmt wird.

Die Errichtung von Hilfsklassen ist selbstverständlich nur in grösseren Gemeinden möglich. Wo die Entfernungen oder Verkehrsverhältnisse es gestatten, können die Minderbegabten die Spezialklassen einer Nachbargemeinde besuchen, oder es können zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam Hilfsklassen unterhalten. Wo keine dieser Lösungen möglich ist und auch die Versorgung in einem Heim nicht in Frage kommt, wird das Kind, wenn es nicht schwachsinnig ist, in der Normalschule verbleiben. Es wird also auch in Zukunft nicht möglich sein, allen Schwachbegabten ohne jede Ausnahme eine Spezialschulung zu vermitteln.

Das Gesetz ordnet in *Art. 69* auch die *Zuweisung* von Schülern in die Hilfsklasse, es legt besonderes Gewicht auf die Prüfung der Kinder durch sachverständige Instanzen.

Sonderklassen (*Art. 70*) fallen nur für grosse Gemeinwesen in Betracht.

Art. 71 betrifft die Kinder, die zweifellos nur in Heimen oder Anstalten eine ihnen gemäss Bildung und Erziehung erhalten können.

Bildungsunfähige Kinder müssen in Pflegeheimen untergebracht werden, es sei denn, die Eltern sorgen selber für ihre richtige Betreuung.

Ein Hindernis, Kinder in Spezial- oder Erziehungsanstalten zu versorgen, bildet in zahlreichen Fällen die *Kostenfrage*.

Der Staat unterhält seine Anstalten und Heime und unterstützt mit grossen Beiträgen auch private Unternehmen, die den gleichen Zwecken dienen. Aber die meisten von ihnen sind in beständigen finanziellen Schwierigkeiten, so dass sie ihre Aufgabe nicht voll erfüllen können. *Art. 72* will diesem Uebelstand abhelfen. Die privaten Anstalten und Heime übernehmen Aufgaben, die von Gesetzes wegen dem Staat überbunden sind. Es ist deshalb nur billig, dass er ihren Bestand finanziell sichert, soweit es nötig ist.

Nicht gelöst ist bis jetzt die Frage der Beiträge der Gemeinden, sofern es sich nicht um armen genossige Eltern handelt. Es gibt Eltern, die trotz gutem Willen nicht in der Lage sind, wesentlich an die Ausbildung ihres abnormalen Kindes beizutragen, es aber ablehnen, von der Gemeinde armenrechtlich unterstützt zu werden. Anders liegen die Dinge, wenn die Beiträge als *Schulausgaben* verrechnet werden. Wir sind deshalb dem Beispiel anderer Kantone gefolgt und haben in *Art. 73* bestimmt, dass die Gemeinden an die Kosten der Fürsorge abnormaler Kinder einen Beitrag zahlen, der dem Durchschnitt der jährlichen Ausgabe für einen Primarschüler entspricht. Eine Verordnung des Regierungsrates wird dafür sorgen, dass die Berechnung der Beiträge nach einheitlichem Verfahren erfolgt.

Die Kinder in den bernischen *Sanatorien* erhalten heute mit finanzieller Beteiligung des Staates, soweit es die Umstände erlauben, regelmässigen Schulunterricht, ebenso in einigen *Spitälern*. Es sollten aber, wo es irgendwie möglich ist, alle Kinder, die wegen einem längern Spital- oder Kuraufenthalt die Schule fehlen müssen, erfasst werden können. *Art. 74* enthält eine entsprechende Bestimmung.

Trotzdem sie vielleicht nicht im eigentlichen Sinne des Wortes hieher gehören, haben wir auch die *Kindergärten* in das Kapitel der Fürsorge aufgenommen (*Art. 75*). Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946 enthält in Art. 13 die Bestimmung, dass der Staat die Kindergärten, die alle von Privaten oder Gemeinden unterhalten werden, finanziell unterstützen und sich auch an der Versicherung der Kindergartenlehrerinnen beteiligen könne. Der Grosse Rat hat zudem ein Dekret erlassen, das Staatsbeiträge an die Besoldungen festsetzt und auch Beiträge an Neubauten und Umbauten von Kindergärten vorsieht. In einem weiteren Dekret ist die Versicherung der Kindergartenlehrerinnen geregelt. So ist einer erfreulichen Entwicklung des Kindergartenwesens der Weg geebnet worden.

Der *schulärztliche Dienst* (*Art. 76*) ist durch eidgenössische und kantonale Erlasse bis jetzt nur für die *Bekämpfung der Tuberkulose* vorgeschrieben. Da es sich von selber ergeben hat, dass in Ausführung der Vorschriften jedes Schulkind auf den allgemeinen Gesundheitszustand periodisch untersucht werden muss, hat der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion und der Sanitätsdirektion eine Verordnung erlassen, welche die Aufgabe des Schularztes näher umschreibt. Unserm Schulgesetz bleibt

nur vorbehalten, dem Obligatorium des schulärztlichen Dienstes im genannten erweiterten Umfange die gesetzliche Grundlage zu schaffen, die bis jetzt fehlte.

Ein neues Schulgesetz muss den *schulzahnärztlichen Dienst* obligatorisch erklären (Art. 77). Eine Reihe von Gemeinden hat ihn eingeführt. Es gibt solche, die nur die periodische Untersuchung vornehmen lassen und das Ergebnis den Eltern mitteilen. Andere bezahlen Beiträge an die Kosten der Behandlung und übernehmen sie bei bedürftigen Eltern ganz. Bei notarmen Eltern ist die Behandlung von Staates wegen kostenlos.

Selbstverständlich darf die Gesetzgebung nicht so weit gehen, dass sie den Eltern die zahnärztliche Behandlung ihrer Kinder vorschreibt. Aber die Einsicht, dass es sich hier um eine sehr wichtige Angelegenheit handelt, verbreitet sich immer mehr, und Gemeinden und Staat haben die Aufgabe, die Schulzahnpflege, dort wo sie noch fehlt, einzuführen. Vorschriften über ihre Organisation und die Kostenverteilung können nicht in das Gesetz aufgenommen werden. So viel steht jedoch fest, dass es auch der ärmsten und abgelegensten Gemeinde möglich gemacht werden muss, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Anschaffung einer fahrbaren Zahmklinik, die in einigen Kantonen gute Dienste leistet, wird kaum zu umgehen sein. Der Grosser Rat wird die für unsern Kanton passende Lösung in einem Dekret festlegen.

Die Stadt Bern hat ihrem Schularztamt eine *Erziehungsberatungsstelle* angegliedert. Nach dem Beschluss des Regierungsrates vom 26. Februar 1931 steht diese auch der Lehrerschaft und den Schulbehörden der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen, den staatlichen Seminarien und den staatlichen Erziehungsanstalten unentgeltlich zur Verfügung. Vor zwei Jahren wurde diese Stelle durch den Schulpfarrischen Dienst ergänzt.

Im Jura wird diese Aufgabe durch eine unter Leitung der Direktion der Anstalt Bellelay stehende pädagogisch-medizinische Stelle besorgt. Diese Stellen werden in zunehmendem Masse auch von Behörden in Anspruch genommen, welchen der Schutz der Jugend obliegt (Soziale Fürsorge, Jugendamt, Amtsvormundschaften, Pflegekinderaufsicht usw.). Es ist klar, dass sie ausgebaut und vermehrt werden müssen. Am besten haben wohl die Stellen in Bern und im Jura als Zentralstellen zu gelten; im übrigen wird man die Erziehungsberatung zu ihrem Vorteil dezentralisieren. Es erübrigts sich, schon heute näher auf ihre Organisation einzugehen. Für eine ausgebaut Erziehungsberatung fehlt heute die nötige Zahl von Fachleuten; sie wird sich auf dem Boden der Freiwilligkeit weiter entwickeln müssen, ist aber so wichtig, dass ein neues Schulgesetz sie im Grundsatz festlegen muss, um den Gemeinden und dem Staat die Möglichkeit zu verschaffen, sie finanziell zu unterstützen (Art. 78).

Durch eine bereits erfolgte Neuordnung der Vorlesungen in Pädagogik und Psychologie an der Universität und durch die geplante engere Zusammenarbeit von Erziehungsberatung und Universität kann dem Mangel im Laufe der kommenden Jahre abgeholfen werden.

Von den Schulbehörden, der Lehrerschaft und anderen Kreisen, die sich um die Erziehung der

Jugend sorgen, wird seit langem und heute in verstärktem Masse als Mangel empfunden, dass keine gesetzlichen Bestimmungen es ermöglichen, gewissen, die Jugend schädigenden Einflüssen des *Vereinslebens* entgegenzuwirken.

Es kommt immer wieder vor, dass Vereine Erwachsener Schüler als Mitglieder aufnehmen und an den Abendübungen teilnehmen lassen. Ebenso wird auch heute noch da und dort die Schuljugend zur Aufführung von Theaterstücken eingeladen, die in keiner Weise für Kinder passen.

Die Erziehungsdirektion hat nicht ganz ohne Erfolg in einem Kreisschreiben die Schulbehörden und die Lehrerschaft ersucht, durch unablässige Aufklärung der Eltern und der Vereinsvorstände Auswüchsen zu begegnen. Eine durchgehende Besserung ist jedoch nur zu erwarten, wenn die Schulkommissionen bestimmte Kompetenzen erhalten, wenn sie zum Beispiel ermächtigt werden, die Zugehörigkeit von Schülern zu Vereinen einzuschränken oder nötigenfalls zu untersagen und zum Zeitpunkt, dem Ort von Uebungen und der Beteiligung an Veranstaltungen ein Wort zu sagen, sofern sich wirkliche Uebelstände bemerkbar machen. Ausdrücklich möchten wir festhalten, dass keineswegs die Absicht besteht, etwa Jugendvereine zu verbieten; man will einzig Auswüchsen begegnen. Dies ist nur möglich, wenn die Schulkommission das Recht erhält, nötigenfalls einzutreten. Einzelheiten können nicht im Gesetz, sondern nur in einer Verordnung des Regierungsrates festgelegt werden (Art. 79). Wir sind uns bewusst, dass es sich dabei um eine heikle Angelegenheit handelt. Aber nach all den Anfragen und Wünschen, die alljährlich der Erziehungsdirektion zugehen, muss in dieser Sache etwas unternommen werden, wobei man sich vor jeder Engherzigkeit hüten wird.

Die *Versicherung der Schüler* gegen Unfall ist in der Grosszahl der Gemeinden eingeführt, so dass das Obligatorium nicht auf Widerstand stossen dürfte. Wenn die Versicherung sich auf Unfälle beschränkt, die während des Unterrichts, in den Pausen oder auf dem Schulweg erfolgen, sind die Kosten nicht gross. Wir haben deshalb hier keine Staatsbeiträge vorgesehen (Art. 80).

Die *Berufsberatung* wird nicht von der Schule selbst organisiert. Ihre steigende Bedeutung liess es angezeigt erscheinen, sie in Art. 81 ausdrücklich zu erwähnen.

V. Die Behörden

1. Die Schulkommission (Art. 82—90).

Die Bestimmungen über die Schulkommission sind kürzer als im heutigen Gesetz, indem für die Wahlbarkeit in diese Behörde einfach auf das Gemeindegesetz verwiesen wird (Art. 83). Es hat keinen Sinn, das Gesetz mit Abschriften aus anderen Gesetzen zu belasten. Der Benutzer der Gesetzesammlung hat diese andern Gesetze ohnehin zur Hand. Für Lehrerschaft und Schulkommission wird wie bisher ein mit Fussnoten versehener Sonderdruck erscheinen und die einschlägigen Stellen anderer Gesetze sollen in diesen Anmerkungen im Wortlaut wiedergegeben werden.

Neu ist die Erwähnung der Schuldirektion (*Art. 82*), der Zentralschulkommission und des Oberlehrers (*Art. 89*) sowie die Vorschrift, dass die Schule jedes Schulquartal durch ein oder mehrere Mitglieder besucht werden muss (*Art. 87*). Die heutige Ordnung, wonach dieses jeden Monat durch wenigstens zwei Mitglieder geschehen soll, ist nie allgemein durchgeführt worden.

2. Der Schulinspektor (Art. 91—94).

Ueber die Notwendigkeit des Schulinspektoratees dürfte bei der Beratung des neuen Schulgesetzes heute nicht mehr ernsthaft diskutiert werden.

Während das Gesetz von 1894 höchstens 12 Primarschulinspektoren vorsieht, setzt der Entwurf des Regierungsrates die Anzahl ohne den bisherigen Vorbehalt einer Herabsetzung auf 12 fest.

Neu aufgenommen wurde grundsätzlich die Fachinspektion des *Handarbeitsunterrichts* der Mädchen und des *hauswirtschaftlichen Unterrichts* (*Art. 94*). Diese Inspektion wird von den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen einhellig gewünscht.

Das neue Gesetz zwingt den Grossen Rat nicht, die Inspektion der genannten Unterrichtszweige einzuführen; es soll ihm jedoch dazu die Möglichkeit schaffen. Ebenso soll auch die Inspektion des Turnunterrichts wie bisher durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet werden können.

3. Die Erziehungsdirektion (Art. 95).

Art. 95 erwähnt die Erziehungsdirektion, der als Aufsichtsbehörde neben den Mittelschulen und der Hochschule auch das ganze Primarschulwesen untersteht.

VI. Die Privatschulen

(*Art. 96—100*)

Der Kanton Bern hat seit jeher neben den öffentlichen Schulen auch die *Errichtung von Privatschulen* und die *Erteilung von Privatunterricht* ge-

stattet und darüber nur die notwendigsten Bestimmungen erlassen. Das neue Gesetz bleibt bei dieser weitherzigen Ordnung und hat am Text des alten Gesetzes keine nennenswerte Änderung vorgenommen.

* * *

Ein Schulgesetz und die Erlasse für seine Ausführung, namentlich der Unterrichtsplan geben der Schule die *Form* und den *Inhalt*. So wichtig das Gesetz und die andern Erlasse sind — die Haupt-sache sind sie nicht. Das sind vielmehr die Menschen, die berufen sind, die Bestimmungen des Gesetzes auszuführen. Und da kommt es darauf an, in welchem Geiste sie es tun. Diesen Geist können keine Gesetze und Erlasse schaffen. Wenn nicht ein tiefes Gefühl der Verantwortung, wenn nicht innere Anteilnahme an der Aufgabe der Schule Lehrerschaft und Behörden erfüllen und im Volk nicht das Vertrauen in die Schule wach ist, so fehlt die Grundlage, auf der einzig erreicht wird, was die Schule anstrebt.

Vor allem muss die Arbeit der Lehrerschaft von diesem Geist der Verantwortung getragen sein. Dann werden auch die Behörden und das Volk immer wieder dazu gewonnen werden können, der Schule Verhältnisse zu schaffen, unter welchen sie ihre Aufgabe in fruchtbarer Weise zum Wohle der Jugend und des Volkes erfüllen kann.

Wir empfehlen dem Regierungsrat, diesen Gesetzesentwurf in Beratung zu ziehen und ihn an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, im Dezember 1950.

*Der Erziehungsdirektor:
Feldmann.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 9. und 16. Februar 1951

**Gesetz
über die Primarschule**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck
der Schule.

Art. 1. Die Schule hat die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat Verstand, Gemüt und Charakter der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.

Aufgabe
der
Gemeinden.

Art. 2. Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind eine öffentliche Primarschule besuchen kann und dass auch körperlich oder geistig gebrechliche Kinder eine angemessene Ausbildung erhalten.

Unentgelt-
lichkeit.

Art. 3. Der Unterricht in den öffentlichen Primarschulen ist unentgeltlich.

Glaubens-
und Gewis-
sensfreiheit.

Art. 4. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Finanzielle
Leistungen
des Staates.

Art. 5. Der Staat unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer die Schule betreffenden Aufgaben durch Ausrichtung von Beiträgen. Massgebend sind die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Beiträge an finanzschwache Gemeinden mit hoher Steueranlage sind so zu bemessen, dass auch sie ihren Pflichten der Schule gegenüber nachkommen können.

Bezeichnung
«Lehrer».

Art. 6. Die Bezeichnung «Lehrer» im Sinne dieses Gesetzes gilt auch für die Lehrerin, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

II. Die Schule

1. Die Gemeinden.

Art. 7. Das Schulwesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden; es kann ganz oder teilweise auch von besonderen Schulgemeinden oder Schulgemeindeverbänden besorgt werden. In diesem Falle gelten sinngemäss die Art. 68 bis 72 beziehungsweise Art. 67 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917.

Die in diesem Artikel genannten Träger der Schule werden in den folgenden Bestimmungen als Gemeinden bezeichnet.

Art. 8. Innerhalb der gesetzlichen Schranken ordnen die Gemeinden ihr Schulwesen selbstständig in Reglementen, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen.

Art. 9. Jedes Kind hat die Schule des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich aufhält.

Kinder, denen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, dürfen auf das Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Beistand) in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeinden haben sich über das Schulgeld zu einigen, das die Wohngemeinde des Kindes zu entrichten hat. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion, sowohl über die Zuweisung an eine andere Schule, als auch über die Höhe des Schulgeldes.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Zuweisung von Schülern an die Schulkreise innerhalb von Landgemeinden mit weiten Schulwegen.

Art. 10. Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale und ihre Ausrüstung mit Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln.

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

Für jedes Schulhaus sollen ein Turn- und Spielplatz und wenn möglich eine Turnhalle zur Verfügung stehen.

Art. 11. Vor der Ausführung von Schulhausbauten im Sinne von Art. 10 müssen der Bauplatz, die Pläne und der Kostenvoranschlag von der Erziehungsdirektion genehmigt sein, ebenso die Pläne und der Kostenvoranschlag bei wesentlichen Umbauten.

Der Regierungsrat stellt in einem Reglement Richtlinien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, für Turnhallen, Turn- und Spielplätze auf.

Art. 12. Der Staat richtet an die Bau- und Errstellungskosten Beiträge aus. Sie richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Beiträge betragen 5—50% der Bau- und Errstellungskosten.

Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerbesoldungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75% erhöht werden.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Träger der Schule.

Selbstständigkeit der Gemeinden.

Schulbesuch ausserhalb des Schulkreises.

Schullokale und ihre Ausrüstung.

Schul-anlagen.

Staats-beiträge.

Die Bestimmung von Art. 11 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Baufonds. *Art. 13.* Gemeinden, in welchen der bauliche Zustand der Schulanlagen einen wesentlichen Umbau oder einen Neubau voraussehen lässt, können vom Regierungsrat, falls die finanzielle Lage es rechtfertigt, zu Rücklagen in einen Bau- und Erneuerungsfonds verpflichtet werden. Dieser ist im Anhang der Rechnung aufzuführen und darf zu keinen andern Zwecken verwendet werden. Gemeinden, welche der Verfügung des Regierungsrates nicht nachkommen, kann der Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzen. Gegen eine solche Versetzung können die Gemeinden an den Grossen Rat rekurrieren.

Erstellung der Lehrmittel. *Art. 14.* Die Erziehungsdirektion sorgt für die Erstellung der obligatorischen Lehrmittel. Sie ernennt für den deutschen und den französischen Kantonsteil je eine Lehrmittelkommission. In diesen Kommissionen ist auch den Lehrerinnen eine Vertretung einzuräumen.

Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der Lehrmittel und sorgt dafür, dass sie den Schulen möglichst preiswert abgegeben werden. Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Neben den obligatorischen dürfen nur Lehrmittel verwendet werden, die von der Erziehungsdirektion nach Anhören der zuständigen Lehrmittelkommission empfohlen oder gestattet sind.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. *Art. 15.* Die Gemeinde gibt den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich ab. Die Lehrer sind verpflichtet, auf deren sorgfältige und sparsame Verwendung zu achten.

Der Staat beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen, die vom Grossen Rat in einem Dekret festgesetzt werden.

Jugendbibliotheken. *Art. 16.* Die Gemeinden errichten Jugendbibliotheken, welche von den Schülern unentgeltlich benutzt werden können. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke und durch Geldbeiträge.

Allgemeine Bildungsbestrebungen. *Art. 17.* Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Volksbibliotheken, Anschaffung literarischer und künstlerischer Werke usw.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit zur Verfügung gestellt.

Schulgut. *Art. 18.* In jeder Gemeinde ist ein Schulgut anzulegen, dessen Ertrag nur für Schulzwecke verwendet werden kann. Es darf ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert werden.

Art. 19. Zur Bildung und Aeufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;
2. Erblose Verlassenschaften zur Hälfte ihres Betrages;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufsummen;
4. die durch besondere Gesetze bestimmten Einkünfte;

5. Die Schulbussen gemäss Art. 64 und 66 dieses Gesetzes;
6. 50 % der Wirtschaftspatentgebühren, sowie die Klein- und Mittelhandelspatentgebühren (Art. 54 und 66 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe vom 8. Mai 1938).
7. Jagdpatentgebühren (Art. 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz).

Art. 20. Ist eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig, so führt die Erziehungsdirektion nach fruchtloser Mahnung auf Beschluss des Regierungsrates das Fehlende auf Kosten der Gemeinde aus. Säumige Gemeinden.

2. Die Schulklassen.

Art. 21. Knaben und Mädchen werden in der öffentlichen Primarschule gemeinsam unterrichtet. Gemeinsamer Unterricht für Knaben und Mädchen;

Mit Zustimmung der Erziehungsdirektion kann eine Gemeinde die Trennung vornehmen; auf der Oberstufe kann die Trennung von Knaben und Mädchen auf einzelne Fächer beschränkt werden. Das Nähere wird in den kantonalen Lehrplänen geordnet. Ausnahmen.

Art. 22. In den ersten drei Schuljahren wird Lehrerinnen der Unterricht in der Regel von Lehrerinnen erteilt. Lehrerinnen auf der Unterstufe.

Art. 23. Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Erziehungsdirektion ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung des Lehrers wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 24. Der Regierungsrat kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, eine neue Klasse zu errichten, und, sofern sie dieser Aufforderung nicht entspricht, die Errichtung verfügen.

Art. 25. Die Zahl der Klassen an einer Schule darf nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion verändert werden. Änderung der Zahl der Schulklassen

Die Erziehungsdirektion kann grösseren Gemeinden eine Erhöhung der Zahl der Lehrstellen bewilligen, wenn der Turnunterricht nur auf diese Weise befriedigend geordnet werden kann.

3. Die Schulfächer.

Art. 26. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, Rechnen, Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Schreiben, Buchhaltung, Turnen, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft. Obligatorische Schulfächer.

Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Unterrichtsplan zu Grunde zu legen.

Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht zu erteilen.

**Fakultative
Schulfächer.**

Art. 27. Die Gemeinden können für die Knaben vom 5. Schuljahr an den Handfertigkeitsunterricht als obligatorisches Fach einführen. Er ist von entsprechend vorgebildeten Lehrern zu erteilen und besonders zu entschädigen.

Als fakultatives oder obligatorisches Fach kann durch Beschluss der Gemeinde auf der Oberstufe Französisch-, beziehungsweise im französischen Kantonsteil Deutschunterricht erteilt werden. Er ist ebenfalls besonders zu entschädigen.

Der in diesem Artikel erwähnte Unterricht ist zusätzlich zur gesetzlichen, jährlichen Minimalstundenzahl zu erteilen.

Der Staat leistet an die Entschädigungen Beiträge. Das Nähere wird im Lehrerbesoldungsgesetz geordnet. Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung können eine besondere Regelung treffen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

**Erweiterte
Oberschule.**

Art. 28. Gemeinden, aus welchen der Besuch einer Sekundarschule erheblich erschwert ist, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum zu unterhalten (Art. 55). Wenn das 6. Schuljahr auch einbezogen wird, muss die Schule zweiklassig geführt werden.

Befähigte Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Besuch einer erweiterten Oberklasse berechtigt. Für das Schulgeld gilt sinngemäss Art. 9 dieses Gesetzes.

Die Lehrer der erweiterten Oberschule müssen einen Fähigkeitsausweis für französische beziehungsweise deutsche Sprache besitzen.

III. Der Lehrer

1. Wahl und Wiederwahl.

Patent.

Art. 29. An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent besitzen.

Die Bedingungen für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes werden durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

**Aus-
schreibung.
Versetzung.**

Art. 30. Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im amtlichen Schulblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzungen eines Lehrers an eine andere Schulklassen der Schulgemeinde.

Die Versetzung eines Lehrers darf ohne seine Zustimmung nur erfolgen, wenn sie bei seiner Anstellung in der Ausschreibung vorbehalten wurde. Sie ist durch die Gemeindeversammlung anzutunnen, sofern die Lehrerwahl nicht einer besonderen Wahlbehörde gemäss Art. 32 zusteht.

Die Ausschreibung freier Lehrstellen besorgt auf den Antrag der Schulkommission die Erziehungsdirektion. Die Frist für die Anmeldungen beträgt mindestens acht Tage.

Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten der Lehrkraft enthalten, so weit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten

Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Voraussetzungen für die Wählbarkeit aufgestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde und der Lehrkraft richten sich nach der Ausschreibung und den darin erwähnten Erlassen.

Art. 31. Die Bewerber haben sich innerhalb der Anmeldung vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Bewerbung Patent und Zeugnisse beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen, oder ob die Stelle nochmals auszuschreiben sei.

Art. 32. Das Gemeindereglement überträgt die Zuständigkeit Lehrerwahl den Stimmberechtigten (der Gemeinde für die Wahl oder des Schulkreises) oder einer Gemeindebehörde.

Art. 33. Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission nach den Bestimmungen der Gemeindereglemente frei aus der Zahl aller patentierten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt am 1. April beziehungsweise am 1. Oktober.

Art. 34. Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende eines Schulsemmesters erfolgen.

Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende Dezember oder Ende Juni, bei Stellenwechsel spätestens Ende Januar oder Ende Juli der Schulkommission einzureichen.

Art. 35. Zur Behebung der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die in den Artikeln 30 und 31 festgesetzten Termine nicht immer eingehalten werden können, erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 36. Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Schule zu sorgen und für die Wahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist rechtzeitig auszuschreiben, damit auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres die definitive Besetzung erfolgen kann.

Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für dessen Vertretung.

Art. 37. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob dem Wahlorgan die Bestätigung des Stelleninhabers oder die Ausschreibung der Stelle zu beantragen sei.

Wahl und
Amtsdauer.

Rücktritt.

Schwierig-
keiten
bei Stellen-
wechsel.

Provisorische
Besetzung.

Ablauf der
Amtsdauer;
Beschluss der
Schul-
kommission.

Verfahren bei der Wahl durch die Stimm-berechtigten.

Art. 38. Weist das Reglement die Wahl den Stimmberechtigten zu, so ist der Antrag auf Bestätigung öffentlich bekanntzumachen. Der bisherige Inhaber der Lehrstelle ist auf eine neue Amtsdauer bestätigt, sofern nicht innert einer Frist von 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens $\frac{1}{20}$ der Stimmberechtigten, oder, wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als 200 beträgt, von mindestens deren 10 bei der Schulkommission das Begehr um Anordnung einer Abstimmung über den Bestätigungsantrag der Schulkommission gestellt wird.

Beschliesst die Schulkommission, den Stimmberechtigten die Ausschreibung der Lehrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehr gemäss Absatz 2 dieses Artikels vor, so ist innert vier Wochen eine Gemeindeversammlung einzuberufen, oder, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht, eine Urnenabstimmung anzurufen zum Entscheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Lehrstelle zu bestätigen sei.

Verfahren bei der Wahl durch eine Behörde.

Art. 39. Sind durch Gemeindereglement die Lehrerwahlen einer Behörde übertragen, so teilt die Schulkommission dieser ihren Antrag mit. Die Behörde hat innert 4 Wochen über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle zu entscheiden.

Provisorische Weiterbeschäftigung.

Art. 40. Die Schulkommission kann einen nicht im Amte bestätigten Lehrer im Einvernehmen mit dem Wahlorgan für höchstens ein Jahr provisorisch wiederwählen.

Im Gemeindereglement kann der Schulkommission die Befugnis eingeräumt werden, bereits vor einem Beschluss des Wahlorgans über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle eine provisorische Wiederwahl für höchstens ein Jahr vorzunehmen. Drei Monate vor Ablauf eines solchen Provisoriums hat das Wahlorgan zu beschliessen, ob die Stelle auszuschreiben sei.

Das Nähere wird im Gemeindereglement geordnet.

Einheitliche Amtsdauer.

Art. 41. Es ist den Gemeinden gestattet, die Wiederwahl aller ihrer Lehrer gleichzeitig vorzunehmen. In diesem Falle sind die definitiven Wahlen in der Zwischenzeit nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

2. Pflichten und Rechte des Lehrers.

Pflichten und Rechte im allgemeinen.

Art. 42. Der Lehrer steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Er hat innerhalb den Schranken der gesetzlichen Erlasse die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im übrigen ist er in den Grenzen des Unterrichtsplanes in der Ausübung seines Berufes selbständig.

Besondere Pflichten.

Art. 43. Der Lehrer hat die Pflicht, seine Schulkasse entsprechend der in Art. 1 dieses Gesetzes festgelegten Aufgabe zu führen; er hält insbesondere die Schüler auch zu einem anständigen Betragen an.

Er hat die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten.

Art. 44. Der Lehrer darf weder eine Beamung übernehmen, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schulführung oder sein Ansehen beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Neben-
beschäfti-
gung.

Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer, der seine hauptamtlichen Pflichten mangelhaft erfüllt, jede nebenamtliche Tätigkeit, die wesentlich Zeit beansprucht, untersagen.

Im übrigen gelten die Unvereinbarkeitsvorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 45. Der Lehrer stellt den Schülern nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung Zeugnisse und Schulberichte aus.

Zeugnisse
und Schul-
berichte.

Art. 46. Der Lehrerwohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, welche weder ihn selbst noch einen seiner Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Schulen kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

Art. 47. Ohne seine Zustimmung dürfen dem Lehrer nur die ihm gemäss Art. 30 obliegenden Verpflichtungen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein von der Schulkommission nach Anhören der in Betracht kommenden Lehrer beschlossener Fächeraustausch.

Art. 48. Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbildungsgesetz und die darauf fassenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinden geordnet.

Besoldung
und
Versicherung.
Pensions-
berechtigung.

Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder.

Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr zu erfolgen.

Vorbehalten bleibt die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften des Lehrerbildungsgesetzes.

Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Art. 80 dieses Gesetzes einzubeziehen.

Art. 49. Der Staat beteiligt sich an den Kosten für die Fortbildung der Lehrer. Das Nähere wird in einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Fortbildung
der Lehrer.

3. Beschwerden und Massnahmen.

Art. 50. Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der Schulkommission gegen den Lehrer, sowie solche von Eltern oder Lehrern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht.

Einreichung
von
Beschwerden.

Die zur Behandlung zuständige Stelle kann verlangen, dass eine Beschwerde schriftlich vorgelegt wird. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

**Disziplinar-
mittel
gegen fehlbare
Lehrer.**

Art. 51. Als Disziplinarmittel gegen einen fehlbaren Lehrer kommen zur Anwendung:

1. Die Rüge. Sie erfolgt durch die Schulkommision, den Schulinspektor oder die Erziehungsdirektion.

In Gegenwart von Schülern darf dem Lehrer keine Rüge erteilt werden.

2. Die Kürzung der Besoldung um einen Betrag, der das Maximum der gesetzlichen Alterszulagen nicht übersteigt, auf die Dauer von 3 bis 6 Monaten. Diese Massnahme wird vom Regierungsrat getroffen und kann mit der Androhung des Abberufungsbegehrens verbunden werden.

Die Kürzung der Besoldung kommt zur Anwendung bei dauernder grober Pflichtvernachlässigung, bei wiederholter Uebertretung gesetzlicher Vorschriften oder bei beharrlicher Nichtbefolgung behördlicher Weisungen.

3. Die Abberufung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abberufung der Beamten.

Diese Massnahmen dürfen erst zur Anwendung gelangen, nachdem der betroffene Lehrer Gelegenheit hatte, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Einstellung.

Art. 52. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, stellt die Erziehungsdirektion einen Lehrer, gegen den ein Verfahren hängig ist, welches zum Antrag auf Abberufung oder zur Amtsentsetzung führen kann, nach Anhören der Schulkommission und des Lehrers und gestützt auf den Bericht des Schulinspektors provisorisch im Amte ein.

**Erledigung
von
Beschwerden.**

Art. 53. In allen Fällen, in welchen ein Verfahren die Abberufung oder die Amtsentsetzung zur Folge haben könnte, werden die Akten sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission beziehungsweise den Schulinspektor zu erledigen.

Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch den Schulinspektor erledigt.

Den Beteiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

IV. Der Schüler

1. Die Schulzeit.

**Beginn der
Schulpflicht.**

Art. 54. Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist nicht gestattet.

Das Schuljahr beginnt am 1. April.

Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes von der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

Art. 55. Die Schulzeit dauert 9 Jahre. Im Jahr wird wenigstens während 35 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt im ersten Schuljahr wenigstens 700, im zweiten und dritten Schuljahr wenigstens 800 und in den übrigen wenigstens 900.

Für die erweiterte Oberschule beträgt die Schulzeit jährlich wenigstens 37 Wochen, die jährliche Stundenzahl wenigstens 1100.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Erziehungsdirektion Schüler nach 8 Schuljahren oder im Laufe des neunten aus der Schulpflicht entlassen. Die Mädchen haben jedoch ordentlicherweise die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht bis zum Schluss des neunten Schuljahres zu besuchen.

In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion Kinder zeitweise vom Schulbesuch befreien.

Art. 56. Die wöchentliche Stundenzahl darf im ersten Schuljahr nicht mehr als 24, im zweiten und dritten Schuljahr nicht mehr als 27, im vierten bis sechsten Schuljahr nicht mehr als 30 und in den obersten Schuljahren nicht mehr als 33 Stunden betragen.

Die tägliche Unterrichtszeit wird im kantonalen Unterrichtsplan geregelt.

Zwischen den Schulstunden sind Pausen einzuschalten.

Ueber Weihnacht und Neujahr und nach Schluss des Schuljahres sind wenigstens 8 Tage Ferien anzusetzen.

Innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schulzeit frei.

Art. 57. Auf den reformierten Unterweisungsunterricht dürfen im 9. Schuljahr von der Unterrichtszeit wöchentlich 2 Stunden entfallen, die für die Kinder derselben Schulkasse auf die gleiche Zeit anzusetzen sind.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden unter Beziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung vereinbart werden. Die nach Absatz 1 von der Schule einzuräumende Stundenzahl darf jedoch nicht überschritten werden. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Gemeinden sollen für den kirchlichen Unterricht der anerkannten Landeskirchen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtsstunden nötigenfalls Schularäume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freigegeben werden.

Rückstellungen.

Schulzeit jährlich.

Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.

Schulzeit wöchentlich, täglich.

Kirchlicher Unterricht.

2. Unfleissiger Schulbesuch.

Pflicht der Eltern.

Art. 58. Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Sie haben ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Kinder sauber gewaschen und gekleidet zum Unterricht erscheinen.

Nachweis des Schulbesuches bei zeitweiligem Wegzug.

Art. 59. Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben.

Eltern, deren Kinder sich ausserhalb des Kantons aufhalten, haben der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule besuchen.

Kontrolle.

Art. 60. Der Schulbesuch wird vom Lehrer kontrolliert und im Rodel eingetragen.

Entschuldigungsgründe.

Art. 61. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel und sehr ungünstige Witterung, sofern Schwächlichkeit der Kinder und grössere Entfernung vom Schulhaus den Schulbesuch unmöglich machen.

Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer mitzuteilen.

Prüfung der Abwesenheiten.

Art. 62. Die Schulkommission hat jeweilen innert 14 Tagen nach Ablauf der in Art. 63 festgesetzten Perioden die im Schulrodel verzeichneten Abwesenheiten zu prüfen und, sofern keine Entschuldigungsgründe nach Art. 61 vorliegen, rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Prüfung der Abwesenheiten und die Einreichung der Anzeigen kann einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die gesamte Schulkommission.

Strafbare Schulversäumnisse.

Art. 63. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während 4 Schulwochen im Sommer und innert eines Monates im Winter einen Zwölftel der gehaltenen Unterrichtsstunden überschreiten, so wird der Verantwortliche strafbar und die Schulkommission hat eine schriftliche, begründete Anzeige an den Richter zu erstatten.

Art. 64. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, nicht zur Schule schickt und strafbar wird, ist mit einer Busse von 50 Rappen bis zu einem Franken für jede Stunde, die das Kind unentschuldigt gefehlt hat, zu bestrafen.

Wird innert Jahresfrist seit der Verurteilung neuerdings eine Strafanzeige nötig, so erhöht sich die Busse auf Fr. 1.— bis Fr. 2.— für die Stunde.

Ist der Fehlbare schon zweimal wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung eine neue Widerhandlung, so wird er mit Busse von mindestens Fr. 100.— bestraft.

Art. 65. Wird ein Kind während mindestens 8 Schulwochen dem Unterricht dauernd entzogen, so ist mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen zu verbinden.

Art. 66. Widerhandlungen gegen Art. 59 werden, wenn kein genügender Nachweis des Schulbesuches erbracht werden kann, mit Busse bestraft. Im Wiederholungsfall kann auf Haft bis zu 20 Tagen erkannt werden.

Art. 67. Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Schulinspektor zu handen der Schulkommission zuzustellen. Mitteilung
der Urteile;
Vollzug.

Die eingegangenen Bussenbeträge sind den Gemeinden zu überweisen (Art. 19, Ziff. 5 dieses Gesetzes).

3. Fürsorge.

Art. 68. Bildungsfähige Kinder, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, sollen in besonderen Klassen, Spezialanstalten oder Erziehungsheimen unterrichtet werden. Grundsätzliches.

Für unabgeklärte Fälle können die Gemeinden Beobachtungsklassen einführen.

Art. 69. Minderbegabte Kinder sind in Hilfsklassen einzzuweisen.

In grösseren Gemeinden ist die nötige Zahl von Hilfsklassen zu unterhalten.

Kleinere Gemeinden haben ihre minderbegabten Schüler in die Hilfsklasse einer benachbarten Gemeinde zu schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten. Art. 9 dieses Gesetzes findet in diesem Falle unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse sinngemäß Anwendung.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Errichtung von Hilfsklassen verbinden (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

Ueber die Zuweisung von Schülern in die Hilfsklassen entscheidet die Schulkommission gestützt auf den Bericht der Lehrerschaft und auf den Antrag des Schularztes oder eines vom Schulinspektor zu bezeichnenden Experten. In Zweifelsfällen ist das Gutachten der Erziehungsberatungsstelle einzuholen.

Art. 70. Gehör- und sprachgebrechliche sowie sehschwache Kinder können in besonderen Klassen und Kursen unterrichtet werden. Sonderklassen.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 69, Abs. 5.

Art. 71. Schulkommission, Schularzt und Lehrerschaft wachen darüber, dass die mit schweren Seh-, Gehör- und Sprachfehlern behafteten Kinder, welche in den bestehenden Klassen nicht genügend gefördert werden können, sowie schwererziehbare, schwachsinnige, taubstumme, blinde und epileptische Kinder in Spezialschulen, Heimen oder Anstalten die notwendige Erziehung und Bildung erhalten.

Bildungsunfähige Kinder sind, wenn sie nicht von den Eltern selber betreut oder versorgt werden können, Pflegefamilien oder Pflegeheimen zuzuweisen.

Die Versetzung von Kindern in Pflegefamilien und Erziehungsheime richtet sich nach den eidge-

Spezial-
schulen,
Heime,
Anstalten.

nössischen und kantonalen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen.

Leistungen des Staates.

Art. 72. Der Staat sorgt dafür, dass die staatlichen und die von ihm anerkannten Spezialanstalten und Heime zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden können.

Leistungen der Gemeinden.

Art. 73. Die Gemeinden leisten an die Kosten der Fürsorge für anormale Kinder in Anstalten und Heimen einen Beitrag in der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinde für einen Primarschüler.

Ueber die Berechnung dieser Beiträge und ihre Ausrichtung erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Unterricht für kranke Kinder.

Art. 74. Kinder, die wegen Spital- oder Kuraufenthaltes längere Zeit die Schule nicht besuchen können, sollen einen den Verhältnissen entsprechenden Unterricht erhalten.

Kindergärten.

Art. 75. Die Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates. Er unterstützt sie durch Beiträge. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Schulärztlicher Dienst.

Art. 76. Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den Schulen aller Stufen und trifft die notwendigen Massnahmen. Er wird nach einer Verordnung des Regierungsrates durchgeführt.

Schulzahnärztlicher Dienst.

Art. 77. Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Staates den schulzahnärztlichen Dienst durchzuführen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Erziehungsberatung.

Art. 78. Der Staat fördert in Verbindung mit den Gemeinden die Erziehungsberatung. Er beteiligt sich daran mit Beiträgen.

Schüler und Vereine.

Art. 79. Schüler dürfen den Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zugehörigkeit von Schülern zu Jugendorganisationen und über die Teilnahme und Mitwirkung von Kindern an Anlässen Erwachsener.

Schülerversicherung.

Art. 80. Die Schüler sind von den Gemeinden gegen Schulunfälle zu versichern. Es ist den Gemeinden gestattet, die Eltern zur Bezahlung eines Beitrages an die Kosten heranzuziehen. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Weitere Fürsorgemassnahmen.

Art. 81. Der Regierungsrat kann über die Mitwirkung der Schule bei Fürsorgemassnahmen und bei der Berufsberatung eine Verordnung erlassen.

V. Die Behörden

1. Die Schulkommission.

Aufsicht.

Art. 82. Die Primarschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

In grossen Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können im Interesse einer einheit-

lichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde (wie Schuldirektion, Zentralschulkommision) übertragen werden (vgl. Art. 8).

Art. 83. Die Schulkommision besteht aus Zusammenwenigstens 5 Mitgliedern. Für die Wählbarkeit setzung und gelten die Art. 26 ff. des Gemeindegesetzes vom Wahlbarkeit. 9. Dezember 1917.

Art. 84. Die ordentliche Amts dauer der Schulkommissionsmitglieder beträgt 2 bis 4 Jahre. Amtsdauer.

Art. 85. Die Schulkommision tritt zusammen, Sitzungen. so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal in jedem Schulquartal. Ihre Verhandlungen werden protokolliert.

Art. 86. Die Schulkommision wacht über die Erfüllung der Pflichten, welche der Gemeinde gegenüber der Schule und dem Lehrer auferlegt sind. Sie wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckentsprechende Benützung des Schulhauses. Aufgabe im allgemeinen.

Art. 87. Die Schulkommision besucht wenigstens Schulbesuche. in jedem Schulquartal ein Mal durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder die Schule. Siewohnt den Inspektionen bei, zu welchen sie vom Schulinspektor eingeladen wird oder lässt sich durch eine Abordnung vertreten.

Sie bestimmt die Ferien und beschliesst über allfällige Schlussprüfungen.

Art. 88. Die Mitglieder der Schulkommision sind persönlich für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften für jeden Schaden gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes. Haftbarkeit.

Art. 89. Wo das Amt eines Schulvorstehers (Oberlehrer, Schulverwalter) besteht, ordnet das Ortsschulreglement seine Pflichten und Aufsichtsbefugnisse. Erwohnt allen Verhandlungen der Schulkommision, von denen er nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei. Schulvorsteher.

Art. 90. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Obliegenheiten der Schulbehörden. Reglement.

2. Der Schulinspektor.

Art. 91. Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen werden 12 Primarschulinspektoren Zahl der gewählt. Demgemäß wird der Kanton in Inspektoren. Inspektorskreise eingeteilt.

Art. 92. Die Schulinspektoren werden vom Regierungsrat auf 4 Jahre gewählt. Die Einteilung des Kantons in Kreise und ihre allfällige Vermehrung wird durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt. Wahl.

Der Regierungsrat kann kleine vorübergehende Verschiebungen in der Kreiseinteilung von sich aus vornehmen.

Aufgabe.

Art. 93. Die Inspektoren haben das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf die erzieherische und allgemein bildende Aufgabe des Unterrichts zu legen. Ihre Pflichten und Befugnisse werden im Einzelnen in einem Reglement des Regierungsrates geordnet.

Bei der Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf besondere Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen.

**Weitere
Inspektorate.**

Art. 94. Der Grossen Rat kann durch Dekrete die Inspektion des Turnunterrichtes, des Mädchenhandarbeitsunterrichts und des hauswirtschaftlichen Unterrichts ordnen.

3. Die Erziehungsdirektion.**Aufsicht.**

Art. 95. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über die Primarschule, die Lehrerschaft, die Schulbehörden. Sie wacht über die Erfüllung der Gemeindeaufgaben im Primarschulwesen.

VI. Die Privatschulen**Bewilligung.**

Art. 96. Privatschulen, in welchen für schulpflichtige Kinder Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wird, können nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion geführt werden. Sie stehen unter der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber einen unbescholtenden Ruf geniesst, wenn er und sein Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweisen und wenn genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind.

Sinken die Leistungen einer Privatschule dauernd unter die der öffentlichen Primarschule, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

**Besuch
einer nicht
anerkannten
Schule.**

Art. 97. Auf Eltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind die in Art. 66 aufgestellten Strafbestimmungen anzuwenden.

**Kontrolle
des Schul-
besuches.**

Art. 98. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen Schule kontrolliert; der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen.

**Ein- und
Austritt.**

Art. 99. Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission der Gemeinde, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder und der Namen der Eltern einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie dies innert drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen.

Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

**Privat-
unterricht.**

Art. 100. Eltern oder deren Vertreter, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission

zuhanden des Schulinspektors zu melden. Hiebei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt.

Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die Eltern oder ihre Vertreter den Strafbestimmungen von Art. 66.

VII. Schluss- und Uebergangs-bestimmungen

Art. 101. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. April 19.. in Kraft.

Inkraft-treten.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt für alle Lehrer das neue Anstellungsjahr am 1. April. Rücktritte gelten auf den gleichen Termin.

Die auf den 1. April oder 1. Oktober 19.. vom Schuldienst zurücktretenden Lehrer werden auf den 1. Mai beziehungsweise 1. November pensioniert.

Art. 102. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlässt der Regierungsrat zuhanden der Gemeinden ein Normalreglement.

Art. 103. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

Aufhebung
von bisherigen
Erlassen.

1. Das Gesetz über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894;
2. Alle übrigen mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse.

Bern, den 16. Februar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 9. Februar 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Bircher.

Vortrag der Sanitätsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung des Inselspitals (Bau eines neuen Loryspitals II) und die Errichtung von 3 Schwestern- und Personalhäusern

(Oktober 1950)

In den letzten Jahren beschäftigten sich die Organe des Inselspitals eingehend mit der Erweiterung und Erneuerung des Inselspitals. Die Beratungen führten zum Ergebnis, dass die Errichtung eines neuen Spitalbaues für Patienten neben dem bestehenden, im Jahre 1929 dem Betrieb übergebenen Loryspital und der Freiburgstrasse (auf dem sogenannten Engländer Hubel), sowie der Bau von drei Schwestern- respektive Assistentenhäusern als die dringendsten Bauvorhaben bezeichnet wurden.

Der Verwaltungsrat übertrug aus einem beschränkten Wettbewerb unter Spitalarchitekten die Bearbeitung der Pläne für das neue Loryspital II an den Architekten Otto Brechbühl in Bern, der schon mit Professor Salvisberg zusammen das Lory I baute und für die Personalhäuser an die Architektenfirma Dubach & Gloor. Die Bauvorlagen sind technisch bereinigt und die Ausführungspläne mit detaillierten Kostenvoranschlägen liegen vor.

Der Verwaltungsrat des Inselspitals hat das Projekt, das gründlich und unter Mitwirkung von in- und ausländischen Spital- und Baufachleuten und medizinischen Experten mehrfach überprüft wurde, im Sommer 1950 verabschiedet und genehmigt. Für das Inselspital besteht eine *Gesamtplanung* auf lange Sicht, mit der sich der Verwaltungsrat und eine Reihe von Unterausschüssen schon verschiedentlich beschäftigten. Der Unterausschuss, der für die Finanzierungsfragen eingesetzt ist und dem der Erziehungs- und Sanitätsdirektor sowie der Direktor des Inselspitals angehören, kam ebenfalls zum Schluss, dass der Spitalbau Lory II und der Schwesternhäuser als *ein* Projekt vorgängig den weitern im Rahmen der Gesamtplanung zu treffenden Entscheidungen und gleichzeitig auszuführen sei. Massgeblich war hierzu die zwingende Ueber-

legung, dass die Errichtung des Loryspitals II und der Personalhäuser eine Voraussetzung für jede weitere Planung und Reorganisation ist, da damit einzelne andere Abteilungen entlastet und Raum gewonnen wird. Es ist jetzt schon mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass einzelne Teile des Inselspitals überaltet sind und eine Erneuerung oder Erweiterung benötigen, damit sie ihre Aufgaben noch erfüllen können. Soweit es sich um Universitätsinstitute handelt, wird hiefür die Erziehungsdirektion zuständig sein, handelt es sich um den Spitalbetrieb, so ist dies Sache der Sanitätsdirektion, der das Inselspital unterstellt ist.

Das Inselspital

ist im Jahre 1354, also vor bald 600 Jahren durch Frau *Anna Seiler*, die Witwe eines Wollenfabrikanten namens Heinrich Seiler, von 1322—1328 Verwalter des sogenannten «Niederer Spitals», gegründet worden. Der erste Standort des nach dem Namen der wohltätigen Gründerin genannten «Seilerin-Spitals» war an der Zeughausgasse Nr. 11, wo heute das Volkshaus steht (der Anna Seiler-Brunnen mit ihrem Standbild in der Marktgassee vor dem Käfigturm ist seinerzeit zur Erinnerung an die Spitalgründerin errichtet worden). Wesentlich war dann auch das Vermächtnis der Frau Anna von Krauchtal, der Witwe eines Schultheissen von Bern, die dem Spital 1456 ihre gewaltigen Güter vermacht hat, darunter auch die grosse Kreuzmatte, der heutige Standort des Inselspitals. 1528 bezog das «Seilerin-Spital» das durch die Reformation leer gewordene Inselkloster, ursprünglich auf einer kleinen Aareinsel im Altenberg gelegen (daher die Bezeichnung Inselspital). Später wurde das Klostergebäude in die

Stadt hinauf verlegt, ungefähr dort wo heute das «Bellevue» steht. 1724 siedelte das Inselspital aus dem baufällig gewordenen Klostergebäude in einen für damalige Zeiten ansehnlichen Neubau an der Inselgasse (heute Theodor Kochergasse, wo heute das Bundeshaus Ost steht) über. 1831 erhielten die Inselärzte von der Regierung den Auftrag, Studierenden der Medizin klinischen Unterricht zu erteilen. 1884 wurde der Neubau auf der Kreuzmatte, dem heutigen Standort, bezogen, nachdem das alte Inselspital an der Theodor Kochergasse für Fr. 479 000.— vom Bund angekauft wurde, um dort den Ostbau des Bundeshauses errichten zu können. Die neue Anlage auf der Kreuzmatte umfasste rund 300 Betten, die Baukosten bezifferten sich auf 2,5 Millionen Franken! Sie stellt heute noch neben den seither errichteten neuen Gebäuden den Kern der Anlage des gegenwärtigen Inselspitals dar. Leider wurden vor Jahrzehnten wertvolle Bestandteile des ausgedehnten Grundstück- und Waldvermögens unzweckmäßig verkauft, um aus dem Erlös die Betriebsdefizite zu decken oder Spitalerweiterungen zu finanzieren (das Inselspital besass zum Beispiel das Kehrsatzgut, den Wald bis zum Wangenbrüggli, das Rebgut in Tschugg, das Waldaugut samt Schermenwald, das Inselscheuerberg, Alpen usw.). Rückblickend darf festgestellt werden, dass das Inselspital damit Aufwendungen finanzierte für Aufgaben, die eigentlich dem Staat obgelegen wären, denn das Inselspital hatte im Verlauf seiner Entwicklung längst den Charakter eines *zentralen Kantons- und Universitätsspitals* erhalten, das in erster Linie auf Kosten des Inselvermögens entstand, das stiftungsgemäss für die Hospitalisierung bedürftiger Berner bestimmt war. Heute noch haben arme bernische Bürger den Anspruch, darin kostenlos behandelt zu werden. 1949 zum Beispiel waren das 1172 Patienten mit 44 000 Pflegetagen.

1949 wurden im ganzen 9464 Patienten behandelt und rund 239 000 Pflegetage gezählt. Das Spitalareal, über das heute die Insel verfügt, hat einen Umfang von rund 130 000 m², dazu gehört noch das links von der Freiburgstrasse gelegene «Choisygut» mit rund 13 000 m², das im Besitze des Staates ist. Vom Inselfondsvermögen wurden 5,5 Millionen Franken für Bauaufwendungen verwendet, sind also investiert und zinslos. Das zinstragende Stiftungsvermögen beläuft sich noch auf zirka 7 Millionen Franken.

Durch Testament vermachte der 1909 verstorbene Kaufmann *Karl Ludwig Lory, Münsingen*, dem Inselspital sein Vermögen im Betrage von rund 3,4 Millionen Franken zum Zwecke der Erweiterung des nichtklinischen Teils des Inselspitals.

1919 wurde aus Lorygeld die Engländerhubel-Besitzung (32 346 m²) mit Fr. 600 000.— erworben. 1921 wurde im Landhaus des Engländerhubels, ebenfalls mit Lorygeld (zirka Fr. 10 000.—) eine Rekonvaleszentenstation eingerichtet, in welcher vom Inselhilfsverein in 36 Betten jährlich durchschnittlich 500 aus dem Inselspital austretende Patienten mit rund 10 000 Pflegetagen während zwei bis drei Wochen verpflegt werden. 1926—1929 wurde in einer zweiten Bauetappe der Lorypavillon I erstellt und im Juli 1929 mit anfänglich 72 Betten dem Betriebe übergeben. Durch Ausbau einer Reservestation und Umwandlung von Tagesräumen in Krankenzimmer ist seither die Bettenzahl auf 116 gebracht worden.

Heute stehen an Kapital, Zins und Zinseszinsen neuerdings zirka 5,2 Millionen für nichtklinische Bauten (Lorypavillon II) zur Verfügung.

Der Personalbestand der Insel betrug 1949 inklusive medizinisches Hilfspersonal in den Instituten 490 Personen; darauf entfallen auf den medizinischen Dienst 10 Chefärzte, 58 Sekundär- und Assistenzärzte und 20 Volontärärzte sowie 149 diplomierte Schwestern und Pfleger und ein Lern- und Ausbildungspersonal von 36 Köpfen.

Rechtlich ist die «Inselkorporation» eine Stiftung, deren Verwaltungsrat aber ausschliesslich aus Staatsvertretern besteht, die vom Regierungsrat gewählt werden. Gegenwärtig besteht der Rat aus 17 Mitgliedern; es gehören ihm jeweilen von Amtes wegen an der jeweilige Erziehungsdirektor, der Sanitätsdirektor und der Fürsorgedirektor. Für die Leitung der Geschäfte wählt der Verwaltungsrat einen Verwaltungs-Ausschuss. Die Betriebsbeiträge des Staates sind gesetzlich geordnet für den Spitalbetrieb durch das neue Gesetz über die Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949 (angenommen in einer Volksabstimmung) und durch einen Staatsvertrag vom 19. November 1923 soweit es sich um die Staatsleistungen für den Klinikbetrieb und die Universitätsinstitute handelt (zuletzt geregelt durch Grossratsbeschluss vom 11. Mai 1948 für die zu leistenden Kredite).

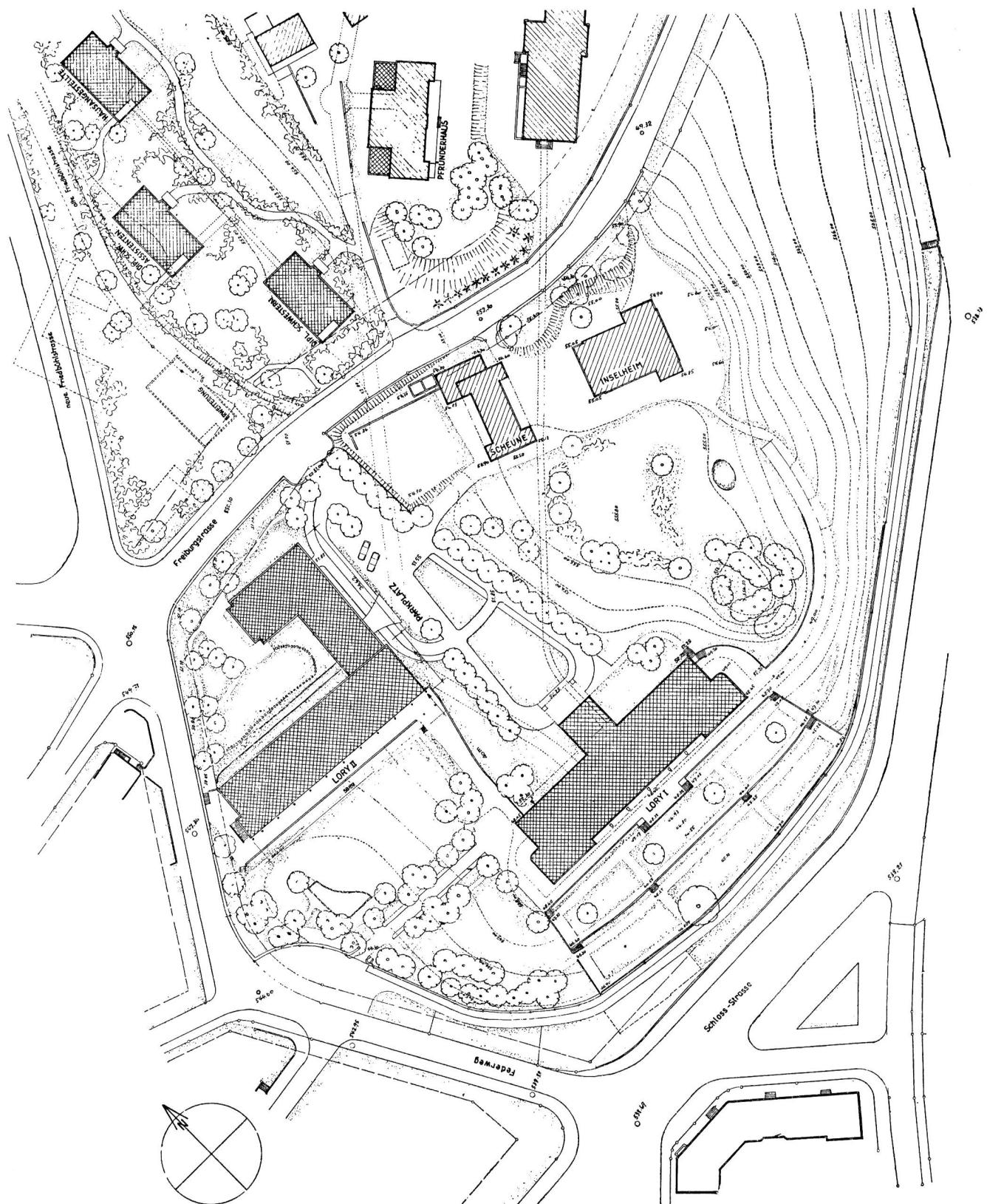
Das Loryspital II

Das neue Loryspital ist dazu bestimmt, den chronischen Platzmangel an nicht klinischen Betten zu beheben und dadurch das alte Inselspital zu entlasten. Das Inselspital trägt damit seiner Zweckbestimmung Rechnung, vorwiegend wenig bemittelten Pflegebedürftigen Aufnahme zu gewähren. Die Errichtung dieses Spitals steht damit auch in Uebereinstimmung mit dem Lory-Testament, das die grosszügige Zuwendung an die Bedingung knüpft, dass das Erbschaftsvermögen einzig für nicht klinische Zwecke verwendet werde.

Der neue Spitalbau kommt zwischen das bestehende Spital Lory I und die Freiburgstrasse zu stehen. Der Bau umfasst zwei Untergeschosse, ein Erdgeschoss und fünf Stockwerke mit 192 Betten, die nötigenfalls durch stärkere Belegung auf 210 erhöht werden können. Für die Anlage waren die Bedürfnisse und Erfordernisse des modernen Spitalbetriebes und die Erfahrungen der Spitalbauten massgebend, die in den letzten Jahren errichtet wurden.

Das Spital ist so angelegt, dass der mit Front nach Süden gerichtete Flügel den Bettentrakt mit sechs Etagen (einschliesslich Erdgeschoss) umfasst, während der Ostflügel im Erdgeschoss den Haupteingang und die Verwaltung und in den übrigen Stockwerken den Behandlungstrakt enthält. Ein grosser Saal für Spitalanlässe und Vorträge liegt im Erdgeschoss im Nordflügel mit besonderem Eingang.

Im Bettentrakt enthält eine Etage 5 Viererzimmer, 4 Zweierzimmer und 4 Einerzimmer mit zusammen 32 Betten, so dass das Spital 192 Patientenbetten aufweist. Dazu finden sich in jeder Etage eine Veranda als Aufenthaltsraum, ein Untersuchungs- und ein Behandlungszimmer, eine Etagen-Teeküche,



Allgemeiner Situationsplan: Das bestehende Loryspital I im Bild unten rechts, das projektierte Loryspital II zwischen Loryspital I, Federweg und Freiburgstrasse, die 3 projektierten Schwestern- und Personalhäuser zwischen Freiburgstrasse und Friedbühlstrasse links oben

ein Zimmer für die Dienstschwester, Putzraum, Waschraum für die Patienten und Toiletten. Im Bettentrakt des 1. Stockwerkes ist ein Balkon vorgelagert. Die Südostecke des Hauses weist in allen Stockwerken Liegeterrassen auf, die der Veranda vorgelagert sind und noch zum Bettentrakt gehören.

Der Behandlungstrakt weist in vier Stockwerken eine chirurgische und medizinische Abteilung auf. Das Spital wird auf der Etage des 1. Stockwerkes im Behandlungstrakt eine besondere hydro-therapeutische Anlage besitzen (eine komplette Darmbad-einrichtung, ein Hydro-Elektrobad, eine Spezialanlage für Unterwasser-Massage, eine Fangoküche mit den erforderlichen Einrichtungen und Douche-anlage), ferner die notwendigen Röntgen- und elektro-medizinischen Installationen einschliesslich Ultra-Kurzwellenapparaten und Diathermie-Ausstattung.

Im Interesse der Patienten und des Pflegepersonals und zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebes soll der Telefon- sowie der Ruf- und Such-anlage besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

An Lifts dienen dem Spital drei Bettenlifte und zwei schnellaufende Personenlifts (im gleichen Lift-turm) im Zentrum des Gebäudes sowie je ein Personenlift auf der Westseite des Bettenhauses und im Zentrum des Behandlungstraktes. Die drei Operationssäle und die dazugehörigen Hilfsräume sind mit künstlicher Lüftung versehen, ebenfalls die Medizinalbäder im I. Stock und die Laboratorien. Die Heizung ist an die Inselheizzentrale angeschlossen. Sollten die Loryspitäler einmal an das projektierte Fernheizwerk der städtischen Kehrichtverbrennungsanstalt angeschlossen werden, so würden Mehrkosten entstehen, die in der vorliegenden Kostenberechnung nicht berücksichtigt sind. Das zweite Untergeschoss ist als Luftschutzraum projektiert. Die Pläne dieses Spitalbaues sind, wie bereits erwähnt, vom Architekten *Otto Brechbühl* erstellt worden. Das mehrfach überprüfte Projekt darf als überlegt und zweckmässig und die ganze Anlage als gefällig bezeichnet werden.

Die *Gesamtbaukosten* (devisiert auf den Kosten im Frühling 1950) betragen einschliesslich Installation und Inneneinrichtung 8 Millionen Franken. Der Kubikinhalt umfasst 41 410 m³, die Kosten pro Kubikmeter im Durchschnitt Fr. 190.— und pro Bett Fr. 39 663.—. Getrennt nach Aufwendungen für das Bettenhaus Fr. 177.— und für den Behandlungstrakt Fr. 215.— pro m³.

Die Personalgebäude

Vorgesehen sind drei Personalhäuser mit sechsgeschossigen Gebäuden für zusammen 164 Betten und zwar

Gebäude A für die diplomierten Schwestern, Gebäude B für Assistenten im Erdgeschoss und 1. Stock und für diplomierte Schwestern in den übrigen Geschossen,

Gebäude C für Lern- und Ablösungsschwestern und weibliche Hausangestellte.

Vom ursprünglichen Plan eines einzigen grossen Personalhauses ist man mit Recht abgekommen und hat einer Auflockerung in drei Personalhäuser mit grossen Grünflächen den Vorzug gegeben. Diese

Bauten kommen in die unmittelbare Nähe der Loryspitäler auf dem Areal des Hangs nordwestlich des bestehenden Pfränderhauses zwischen Freiburgerstrasse und Friedbühlstrasse zu stehen. Die Hauptwohnräume sind nach Westen und Osten orientiert. Die drei Gebäude haben eine unterirdische Verbindung, die ihrerseits an den Hauptstollen Insel-Loryspital II angeschlossen ist. Bekanntlich ist schon das jetzige Loryspital I mit dem Hauptkomplex des Inselspitals durch einen leider zu schmalen unterirdischen Gang verbunden.

Die Notwendigkeit dieser Personalhäuser kann nicht bestritten werden. Ein grosser Teil der Schwestern und des Personals ist unzweckmässig, teilweise unwürdig untergebracht. Gemäss dem schweizerischen Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal, den wir im Kanton Bern auf den 1. Januar 1948 in Kraft erklärt, haben diplomierte Schwestern und Pfleger Anspruch auf Einer- und Lernschwestern auf Zweierzimmer und die Spitäler haben bis Ende 1951 die notwendigen Räumlichkeiten zu erstellen.

Die Personalhäuser sind im Hinblick auf die sechsgeschossigen Bauten mit Lift versehen. Der Keller enthält jeweilen neben Putz-, Wäsche- und Effektenraum auch einen Raum für 40 Fahrräder, mit direkter Rampe nach aussen.

Im Schwesternhaus ist eine Etage so angelegt, dass acht Wohnzimmer und drei Dependenzräume rechts und links auf einen 18 m langen und 1,80 m breiten Gang münden. Die Schwesternzimmer sind Einzelzimmer mit einer Grundfläche von 12,9 m² einschliesslich den gegen den Gang vorgelagerten Vorräumen, der vom Schwesternzimmer getrennt ist und ein Wasch-Lavabo mit Warm- und Kaltwasser, Spiegel usw. sowie einen zweitürigen Schrank aufweist. Im 1., 3. und 5. Stock jedes Hauses befindet sich noch ein gemeinsames Wohnzimmer von 17 m² mit Ausgang auf eine gedeckte Terrasse. Die Dependenzen auf jeder Etage umfassen Putz- und Waschraum, Toiletten, Bad und Teeküche.

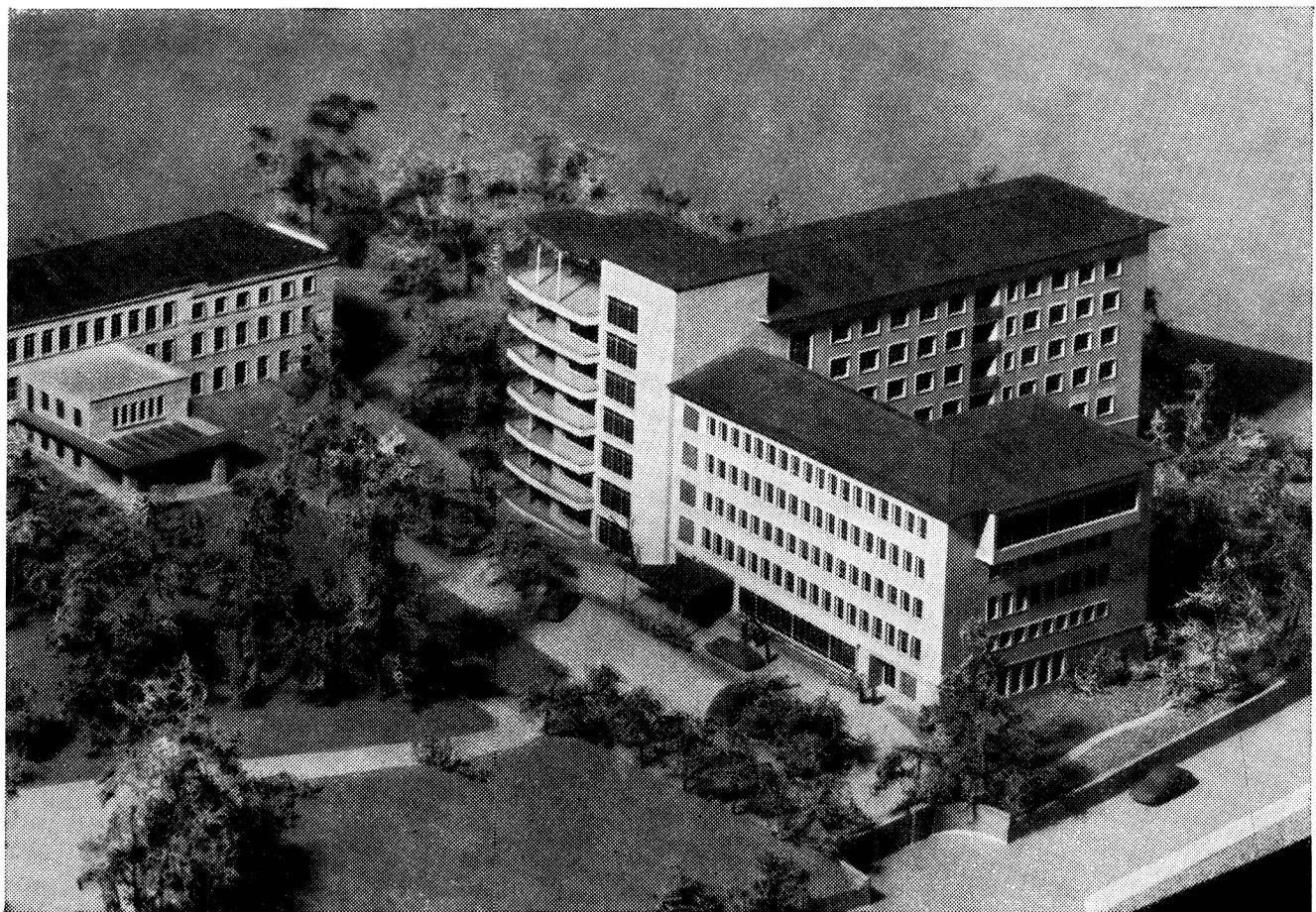
Die beiden Schwesternhäuser enthalten total 71 Zimmer für Schwestern, 13 Zimmer für Assistenten, 4 Zimmer für Oberschwestern und 2 Zimmer für den Oberarzt. Der Preis pro Bett stellt sich auf zirka Fr. 16 000.—.

Das Angestelltenhaus entspricht im grossen Ganzen demjenigen des Schwesternhauses. Es enthält 30 Einerzimmer und 22 Zweierzimmer mit total 74 Betten. Die Kosten betragen pro Bett Fr. 10 000.—. Die Einerzimmer haben eine Grundfläche von 10 m², eine Waschtoilette mit Kalt- und Warmwasser und eingebautem Schrank im Zimmer. Die Zweierzimmer haben eine Grundfläche von 15,2 m² und erhalten zwei Wandschränke und eine Waschtoilette.

Die Heizung der drei Personalhäuser erfolgt von der Inselzentrale aus, durch die erwähnten Verbindungsgänge. Eine Unterstation im Loryspital II besorgt die Vermittlung. Vorgesehen ist eine Deckenstrahlungsheizung. Jedes Personalhaus hat eine Telefonanlage sowie eine Personensuch- und Schwestern-Lichtrufanlage. Die Verpflegung der Schwestern und des Personals erfolgt im Loryspital II, wo im Untergeschoss helle und freundliche Esssäle für Schwestern und Assistenärzte mit Front nach Süden und Blick auf eine Gartenanlage eingerichtet sind. Lory II besitzt keine eigene Küchenanlage, die Verpflegung erfolgt durch die Küche des



Aufnahme des projektierten Loryspitals II mit Ansicht von Süden. In der rechten Bildhälfte das bestehende Loryspital I.



Das projektierte Loryspital II von Nordosten. Links das bestehende Loryspital I, das 1929 dem Betrieb übergeben wurde.

unmittelbar danebenliegenden Lory I, deren Kapazität sehr gross ist und bereits bei der seinerzeitigen Erstellung auf das kommende Lory II ausgerichtet wurde. Auch die Patienten werden durch die Küche von Lory I verpflegt. Hiefür sind dann in den Etagen nur sogenannte Office- und Tee-Küchen notwendig.

Die Verbindungsgänge zwischen den drei Gebäuden bestehen aus rechteckigen Stollen von 1,80 mal 2,30 m aus Beton hergestellt, mit verputzten Wänden und Boden aus Terrazzo. Wie bereits vermerkt, führt dieser Verbindungsgang zum Hauptstollen Lory II—Inselspital, der eine nutzbare Breite von 3,10 m hat, damit der Transport von Patienten in Betten und von Lieferwagen (Lingerie usw.) kreuzen kann. Dieser Gang wird auch die Röhren und Leitungen für Stark- und Schwachstrom, usw. enthalten. Für alle drei Personalhäuser beträgt der Kubikmeterpreis pro umbauten Raum Fr. 140.—.

Gesamtkosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten, die auf die Detaildevis-Berechnungen per Frühjahr 1950 abstellen, ergeben folgende Zahlen:

Für Lorospital II	Fr. 8 012 000.—
Für drei Personalhäuser	Fr. 4 493 000.—
Zusammen	<u>Fr. 12 505 000.—</u>

Mit Ausnahme der Kosten für den in einem späteren Zeitpunkt noch vorzunehmenden Anschluss an die projektierte Fernheizung der Kehrichtverbrennungsanlage der Stadt auf dem Steigerhubelgut sind alle Kosten inbegriiffen, also auch Mobiliar und Umgebungsarbeiten.

Die Kosten des Lorospitals II ($41\ 410\ m^3$) verteilen sich mit Fr. 4 958 000.— auf das Bettenhaus, Fr. 2 928 500.— auf den Behandlungstrakt und Fr. 125 500.— auf Zuschläge für Luftschutzraum. Im Durchschnitt beträgt der Kubikmeterpreis Fr. 190.—, was das kantonale Hochbauamt für angemessen bezeichnet.

Die drei Häuser für Personal und Schwestern kosten einschliesslich Mobiliar und Umgebungsarbeiten Fr. 4 493 000.—, wobei die Kosten von Fr. 1 234 000.— für die Verbindungsgänge und ein Posten von Fr. 210 000.— für Unvorhergesehenes inbegriiffen sind.

Für die Finanzierung erhalten wir folgendes Bild:

Gesamtkosten (wie oben) rund	Fr. 12 500 000.—
zur Verfügung aus Loryfonds .	Fr. 5 200 000.—
ungedeckt somit	<u>Fr. 7 300 000.—</u>

Aus allgemeinen Staatsmitteln ist für die Finanzierung somit ein Betrag von 7,3 Millionen Franken notwendig. Das Inselspital hat keine Möglichkeit, einen solchen Betrag zur Verfügung zu stellen. Wohl verfügt das Inselspital neben dem Loryfonds noch über verschiedene andere Fonds im Gesamtbetrag von rund 3 Millionen Franken per Ende 1949, allein diese Fonds sind alle zweckgebunden und dienen gemäss dem Willen der Spender sozialen Bestrebungen.

Es darf auch nochmals unterstrichen werden, dass die Inselkorporation wesentliche Teile ihres früheren Vermögens zur Selbstfinanzierung von Investitionen verwendete, die im Grunde genommen Sache des Staates gewesen wären.

Vergessen wir nicht, dass es sich um ein öffentliches Spital handelt, das für den Kanton Bern die Bedeutung der zentralen Kantons- und Universitäts-spitäler hat. Eine jährlich geführte Patientenstatistik zeigt, dass sich die in der Insel behandelten Kranken auf den ganzen Kanton verteilen:

Wohnort nach den Amtsbezirken (für 1949)

Aarberg	352
Aarwangen	131
Bern-Stadt	2877
Bern-Land	1032
Biel	237
Büren	183
Burgdorf	241
Courtelary	143
Delsberg	111
Erlach	180
Fraubrunnen	201
Freibergen	44
Frutigen	89
Interlaken	114
Konolfingen	313
Laufen	3
Laupen	223
Moutier	138
Neuenstadt	34
Nidau	75
Niedersimmental	64
Oberhasli	50
Obersimmental	29
Porrentruy	216
Saanen	59
Seftigen	236
Signau	114
Schwarzenburg	107
Thun	277
Trachselwald	107
Wangen	86
	8066
In andern Kantonen	1273
Im Ausland	58
Unbestimmten Aufenthalts	15
Pfränder	52
	9464

Im Vergleich zu den Bauaufwendungen anderer Kantone bewegt sich die Beanspruchung des Staates bei uns in engerem und bescheidenerem Rahmen. Das geht aus den nachfolgenden Beispielen hervor:

Kantonsspital Zürich	Fr. 95 560 000.—
(Höhe der bisher bewilligten Kredite)	
Bürgerspital Basel	Fr. 35 000 000.—
Kantonsspital Schaffhausen . . .	Fr. 15 620 000.—
(Höhe der bisher bewilligten Kredite)	

Kantonsspital Thurgau
in Münsterlingen . . .
(Kostenvoranschlag für pro-
jektierte Erweiterungsbauten)

Fr. 15 000 000.—

Hôpital Cantonal de Genève . . .
(Kosten für angefangene und
projektierte Erweiterungs-
und Umbauten)

Fr. 17 600 000.—

Gemäss Regierungsratsbeschluss ist vorgesehen,
die Ausgabe von Fr. 7 300 000.— durch die Zuschlagsteuer gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 zu decken. Danach wurde der Grosse Rat ermächtigt, die Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot im Betrage von Fr. 35 000 000.— durch Anleihen zu beschaffen und diesen Aufwand

mit Hilfe einer Zuschlagsteuer von $\frac{1}{10}$ der Einheitsansätze der direkten Staatssteuern für die Dauer von längstens 20 Jahren abzutragen. Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Wohnbaukredite gemäss den Volksbeschlüssen vom 25. November 1945 und 6. Juli 1947 von zusammen Fr. 10 000 000.— geschah auf dieselbe Weise. Dank dem bisher guten Steuereingang wird die Zuschlagsteuer zur Finanzierung des Gesamtaufwandes von Fr. 45 000 000.— plus Zinsen nicht 20 Jahre beanspruchen, sondern es kann angenommen werden, dass man mit der Tilgung dieser Schuld längstens innert 11 bis 12 Jahren fertig werden wird, sodass es ohne weiteres möglich ist, den Baubetrag an das Inselspital von Fr. 7 300 000.— mit der gleichen Sondersteuer innerhalb der vom Volk von Anfang an bewilligten Erhebungsfrist aufzubringen. Eine Finanzierung der

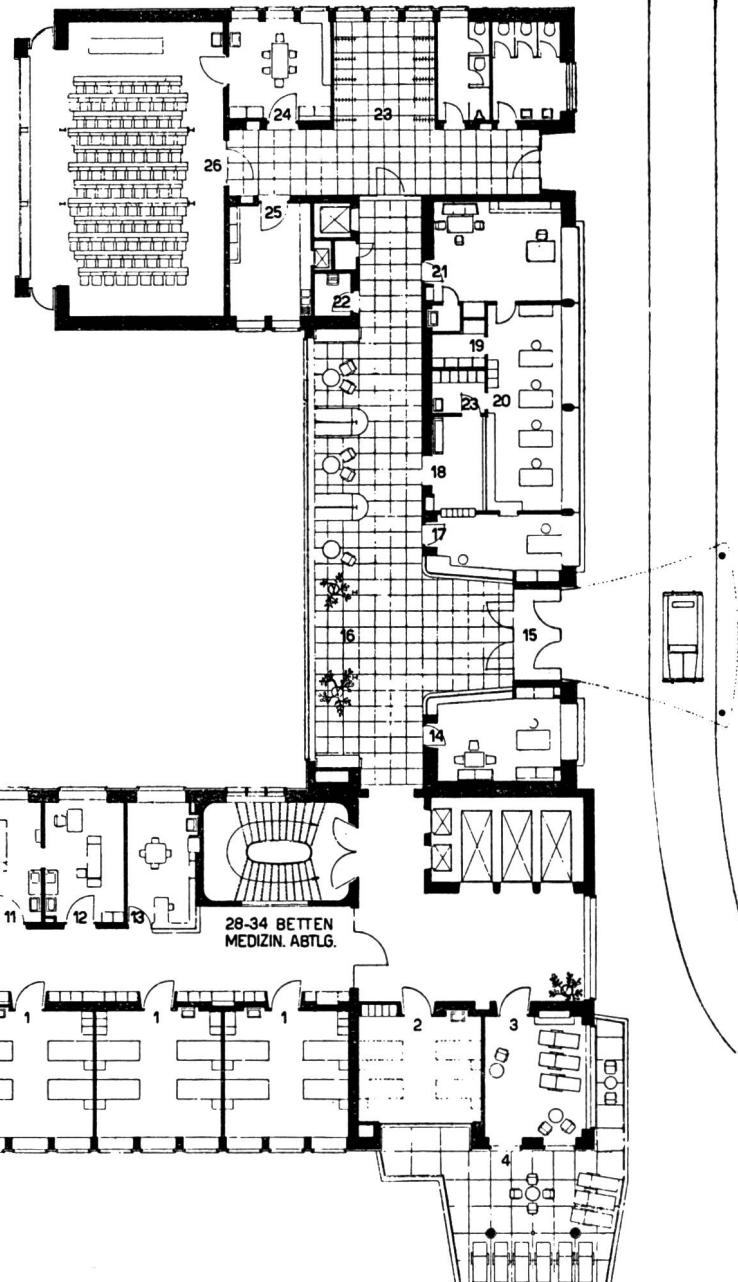
LORYSPITAL II BERN

OTTO BRECHBÜHL
ARCHITEKT B.S.A.
BERN

ERDGESCHOSS

MST. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

BETTENHAUS	BEHANDLUNGSTRAKT
1 KRANKENZIMMER	14 FÜRSCHE
2 TAGESRAUM	15 WINDFANG
3 VERANDA	16 WARTEHALLE
4 LIEGETERRASSE	17 PORTIER
5 WASCHRAUM	18 PUBLIKUM
6 BAD	19 STAHLSCHRÄNKE
7 PUTZRAUM	20 BUCHHALTUNG
8 PUTZLAUBE	21 VERWALTER
9 AUGUSS	22 PUTZRAUM
10 TEE-KÜCHE	23 GARDEROBE
11 BEHANDLUNG	24 VORBEREITUNG
12 UNTERSUCHUNG	25 OFFICE
13 DIENSTSCHWESTER	26 VORTRAGSSAAL



Ausgabe durch Belastung der künftigen Staatsvoranschläge mit Amortisationsquoten könnte der Regierungsrat nicht verantworten, besonders deswegen nicht, weil bereits in zwei Fällen die kommenden Budgets mit dieser Art der Finanzierung belastet sind, nämlich mit den Baukosten für das Sanatorium Montana von ursprünglich Fr. 6 200 000.—, inbegriffen der noch zu sprechende Nachkredit und den jüngst beschlossenen Bahnsanierungen mit einem Kapitalaufwand von Fr. 9 200 000.—.

Im Jahre 1954 wird das Inselspital seine 600-Jahrfeier begehen können. Mit den Organen des Inselspitals würden wir es begrüßen, wenn bis zu

diesem Zeitpunkt die Erweiterungsbauten bezugsbereit sein könnten.

Die Sanitätsdirektion beantragt Ihnen, die gründlich überprüften Pläne für die genannten Erweiterungsbauten zu genehmigen und einen Staatsbeitrag von 7,3 Millionen Franken zuzusichern.

Bern, den 12. Oktober 1950.

Der Sanitätsdirektor:

Giovanoli.

LORYSPITAL II BERN		OTTO BRECHBÜHL ARCHITEKT B.S.A. BERN
4. STOCK	MST.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
EETENHAUS		
1 KRANKENZIMMER	14	PUTZRAUM
2 TAGESRAUM	15	STERILISATION
3 VERANDA	16	OPERATION
4 LIEGETERRASSE	17	GIPSRAUM
5 WASCHRAUM	18	RÖNTGEN
6 BAD	19	VORBEREITUNG
7 PUTZRAUM	20	ÄRZTE-GARDEROBE
8 PUTZLAUBE	21	WASCHRAUM
9 AUSGESS	22	USTENSILIEN
10 TEE-KÜCHE	23	CYSTOSCOPIE
11 BEHANDLUNG	24	OPERATIONSSCHWESTER
12 UNTERSUCHUNG	25	DUNKELKAMMER
13 DIENSTSCHWESTER		



Volksbeschluss

über die Erweiterung des Inselspitals (Bau eines neuen Loryspitals II) und die Errichtung von drei Schwestern- und Personalhäusern

1. An die auf 12,5 Millionen Franken veranschlagten Kosten für den Bau eines neuen Loryspitals II, das für die Behandlung nichtklinischer Patienten bestimmt ist und von drei Schwestern- und Personalhäusern auf dem Areal des Inselspitals in Bern wird der Inselkorporation ein Staatsbeitrag von höchstens 7,3 Millionen Franken gewährt. Der Beitrag reduziert sich im Verhältnis zu der Summe allfälliger Minderausgaben.

Der Beitrag ist zahlbar nach Prüfung der Bauabrechnung durch die Baudirektion des Kantons Bern und deren Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bedarf Vorschusszahlungen zu leisten. Die Bauarbeiten sind durch die Baudirektion zu kontrollieren.

2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Betrag von 7,3 Millionen Franken auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

3. Zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung dieses Schuldbetrages findet Ziffer 2 des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot Anwendung.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Januar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 17. April 1951

Dekret
über die Organisation
der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk
Burgdorf

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Burgdorf werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Burgdorf vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Bern, den 17. April 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 17. April 1951

Dekret

**über die Organisation
der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk
Interlaken**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Interlaken werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Interlaken vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Bern, den 17. April 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 17. April 1951

Dekret

**über die Organisation
der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk
Porrentruy**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Porrentruy werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Porrentruy vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Bern, den 17. April 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 16. Februar 1951

Dekret

**betreffend die Trennung
der bisherigen evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde St-Imier**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. An Stelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde St-Imier, welche bis jetzt das Gebiet der politischen Gemeinden St-Imier und Villeret umfasste, werden eine Kirchgemeinde St-Imier und eine Kirchgemeinde Villeret errichtet. Deren Grenzen entsprechen den Grenzen der beiden politischen Gemeinden.

§ 2. Die beiden neuen Kirchgemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchgemeinde St-Imier nach Massgabe eines von beiden Kirchgemeindeversammlungen noch zu genehmigenden Ausscheidungsvertrages.

§ 3. Das erste und zweite Pfarramt der bisherigen Kirchgemeinde St-Imier, mit Sitz in St-Imier, werden Pfarrämter der neuen Kirchgemeinde St-Imier.

Das dritte Pfarramt der bisherigen Kirchgemeinde St-Imier, mit Sitz in Villeret, wird Pfarramt der Kirchgemeinde Villeret.

An der gesetzlichen Amtsdauer der gegenwärtigen Amtsinhaber wird dadurch nichts geändert.

§ 4. Die neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Als provisorische Kirchgemeinderäte amten die von den Abgeordneten beider Kirchgemeindeteile an der Einigungsverhandlung vom 13. Januar 1951 bezeichneten Organe.

An Stelle des regierungsrätlichen Reglements vom 8. Mai 1915 über Sitz und Obliegenheiten der drei Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirch-

gemeinde St-Imier/Villeret hat der Kirchgemeinderat von St-Imier gemäss § 2 Abs. 4 des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode ein Regulativ zu erlassen.

§ 5. Das vorliegende Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1951.

Namens des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 2. März 1951

Dekret

**betreffend die Errichtung einer
neuen Pfarrstelle**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai
1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der evangelisch-reformierten Heiliggeist-
kirchgemeinde Bern wird eine vierte Pfarrstelle
errichtet. Diese Pfarrstelle ist in bezug auf die
Rechte und Pflichten ihres Inhabers den be-
stehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinde gleich-
gestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem
Inhaber der neu geschaffenen Pfarrstelle die dekrets-
gemässen Leistungen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die
neu geschaffene Pfarrstelle ist nach den gesetz-
lichen Vorschriften zu besetzen.

Bern, den 2. März 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Brawand.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 1. Mai 1951

Dekret
über die Besoldungen der Professoren
und Dozenten an der Hochschule
vom 26. November 1946
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der § 13 des Dekretes über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 26. November 1946 wird aufgehoben und ersetzt wie folgt:

§ 13. Den besoldeten Dozenten wird eine Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern garantiert. Sie beträgt für jede gehaltene wöchentliche Pflichtstunde, für welche das übliche Kollegien-geld erhoben wird, im Semester:

für ordentliche Professoren . . . Fr. 150.—,
für die übrigen besoldeten Dozenten Fr. 100.—.

Die Garantie geht aber nicht höher als Fr. 1200.— im Semester für die ordentlichen Professoren, Fr. 800.— für die ausserordentlichen vollbeamten Professoren und Fr. 400.— für die übrigen besoldeten Dozenten.

Von den Kollegiengeldeinnahmen der ordentlichen Professoren sind Fr. 1600.— bei der Hülfskasse zu versichern.

Die Ausführung ordnet der Regierungsrat durch Reglement.

2. Die Neuordnung tritt rückwirkend auf 1. April 1951 in Kraft.

Bern, den 1. Mai 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bericht der Präsidialabteilung

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Amtsdauer der Ständeräte

1. Am 22. November 1950 hat der Grosse Rat eine Motion von Grossrat Schneiter und 49 Mitunterzeichnern mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Die Motion ersuchte den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob nicht die Amtsdauer der Ständeräte vom Jahr 1952 hinweg durch Ergänzung der Staatsverfassung oder durch Beschluss des Grossen Rates der Amtsdauer der Nationalräte angepasst werden könnte. Nach der Auffassung des Regierungsrates bei der Behandlung dieser Motion wäre die Amtsdauer der Ständeräte durch einen Grossratsbeschluss zu regeln.

2. Mit Schreiben vom 2. Februar 1951 reichte die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern dem Regierungsrat ein Gutachten der Herren Prof. Dr. Huber und Dr. P. Flückiger und Privatdozent Dr. H. Marti ein, welcher zum Schlusse kam, dass die Amtsdauer der bernischen Ständeräte in einem Gesetz geordnet werden müsse, sofern sie nicht in der Verfassung selbst zu regeln sei. Dieses Gutachten geht von der Voraussetzung aus, dass die Festsetzung der Amtsdauer der Ständeräte ein Rechtssatz des organisatorischen Rechtes sei und dass nach dem bernischen Staatsrecht alle Rechtsätze, sofern sie nicht bereits in der Verfassung enthalten sind, in der Form eines Gesetzes erlassen werden müssen, sofern die Verfassung oder das Gesetz nicht selber eine Ausnahme vorsehen. Sie stützen ihre Auffassung auch auf einen Aufsatz von Prof. Dr. Blumenstein zur Frage der Gesetzesdelegation im bernischen Staatsrecht, und insbesondere auf dessen Ausführungen in der Monatsschrift 1947 S. 100/101. Prof. Blumenstein führt dort aus: «Die Gesetzgebungskompetenz des Volkes wird dem Gegenstande nach in der Verfassung weder umschrieben noch auch abgegrenzt. Daraus ist zu folgern, dass sie jede Rechtsmaterie umfasst, auf deren Regelung in der Verfassung nicht ausdrücklich auf einen andern Weg verwiesen wird. Innerhalb dieser Schranke besteht eine absolute Rechtsvermutung dafür, dass ein Gegenstand, für den eine rechtliche Ordnung in Bund oder Kanton noch nicht besteht, einzig durch Gesetz geordnet werden kann». Weiter vertreten die Verfasser des Gutachtens die Auffassung, dass der Grosse Rat bei der bisherigen Praxis seine Wahlkompetenzen überschritten und zu Unrecht einen Rechtssatz erlassen habe. Sie machen ferner geltend, dass der Grosse Rat anlässlich der letzten Totalrevision der ber-

nischen Staatsverfassung offenbar nicht daran gedacht habe, entweder die Bestimmung der Amtsdauer der Ständeräte einem Dekret vorzubehalten, oder dann diese Vorschrift in Gesetzesrahmen zu kleiden, und betrachten deshalb die einjährige Amtsdauer der Ständeräte als formell verfassungswidrig.

3. Für die Wahl des Ständerates ist Art. 26 Ziff. 13 der Staatsverfassung massgebend. Demnach ist dem Grossen Rat als höchster Staatsbehörde übertragen: Die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat sowie die Vornahme der übrigen, ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen. Grammatikalisch ausgelegt hat somit der Grosse Rat die Abgeordneten zu wählen. Das Wahlverfahren bestimmt der Grosse Rat selber, und zwar erfolgte dies in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (siehe Geschäftsordnung vom 12. November 1940, § 70 ff). Es frägt sich, ob der Grosse Rat zuständig gewesen sei, zugleich mit der Ordnung des Wahlverfahrens auch die Amtsdauer festzulegen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dies zweifellos der Fall ist. Wenn einer Behörde die Wahl übertragen ist, so fällt zweifellos auch in deren Zuständigkeit die Bestimmung der Dauer, für welche eine Wahl erfolgt. Die Festsetzung der Amtsdauer ist zweifellos nichts anderes als ein Akzessorium des Wahlaktes selber. Diese grammatischen Auslegung dürfte umso eher richtig sein, als auch die historische Auslegung zum gleichen Schlusse führt.

4. Die Verfassung von 1846 enthält naturgemäß noch keine Bestimmungen über die Wahl der Ständeräte, da bei deren Erlass noch kein Ständerat bestand. Der Art. 27 dieser Verfassung enthält lediglich Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten in die eidgenössische Tagsatzung. Die Amtsdauer des Ständerates war zuerst beschränkt auf die Dauer einer Session (Grossratsbeschluss vom 30. Oktober 1848). Am 19. Januar 1849 wurden die damaligen Ständeräte Niggeler und Migy für die nächste Sitzung des Ständerates sogar bestätigt. Am 14. Mai 1852 entschied der Grosse Rat über die Amtsdauer in dem Sinne, dass diese jeweils mit dem 1. Januar beginne und mit dem 31. Dezember zu Ende gehen solle. Bei dieser Bestimmung hatte es zunächst sein Bewenden. Erst im Jahre 1860 wurde das Problem der Amtsdauer der Ständeräte neuerdings auf-

gegriffen und die jährliche Amts dauer bestätigt, wobei diese aber nicht mehr dem Kalender- sondern dem eidgenössischen Geschäftsjahr angepasst wurde.

Es ist zutreffend, dass anlässlich der Verfassungsrevision in den Jahren 1891—1893 nicht über die Amts dauer der Ständeräte gesprochen wurde. Das «Tagblatt des Grossen Rates» gibt wenigstens darüber keine Auskunft. Anzunehmen ist allerdings, dass in der Verfassungsrevisions-Kommission von zuerst 15 und später 40 Mitgliedern auch die Frage der Amts dauer diskutiert worden ist. Leider sind aber keine Protokolle über die Verhandlungen der Verfassungsrevisions-Kommission mehr aufzufinden.

Bekanntlich fanden bereits im Jahr 1884 Verhandlungen sowohl in der vorberatenden Kommission des Verfassungsrates wie im Verfassungsrat selber statt über die Revision der noch aus der Zeit des Staatenbundes stammenden Verfassung vom Jahr 1846. Darüber liegt das gedruckte Protokoll «Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Bern» 1883—1884 vor. Art. 8, Ziff. 13, des vom Volk am 1. März 1885 mit 56 443 gegen 31 460 Stimmen verworfenen Entwurfes lautete: «Die Wahl der Ständeräte sowie die Vornahme der übrigen ihm (dem Grossen Rat) durch die Verfassung oder durch die Gesetzgebung zuge wiesenen Wahlen.» Diese Bestimmung entspricht genau der heute geltenden Verfassungsbestimmung. Einzig ist das Wort «Ständeräte» ersetzt worden durch «Abgeordnete in den schweizerischen Ständerat.»

Anlässlich der Behandlung in der Verfassungskommission stellte deren Mitglied, Herr Jolissaint, den Antrag, die Amts dauer der Ständeräte auf 3 Jahre festzusetzen, entsprechend der Dauer eines Mandates zum Nationalrat. Ein weiteres Mitglied, Herr Dr. Schwab, beantragte sogar 4 Jahre, nämlich die gleiche Amts dauer wie für die kantonalen Behörden. Herr Müller erklärte als Mitglied der Redaktionskommission, über die Frage der Amts dauer der Ständeräte sei im Entwurf nichts gesagt worden, weil natürlicherweise die Verfassung von 1846 darüber keine Bestimmung enthalte, und nur ein Grossratsbeschluss vom 30. Herbstmonat 1848 die Wahl der Ständeräte durch den Grossen Rat auf die Dauer einer ordentlichen Session angeordnet habe. In der Abstimmung wurde eventuell eine Amts dauer von 3 Jahren beschlossen, und in der Hauptsache mit grosser Mehrheit gegen 9 Stimmen der Antrag, die Amts dauer der Ständeräte in der Verfassung nicht zu erwähnen, zum Beschluss erhoben.

Präsident der Verfassungskommission vom Jahr 1884 war Rudolf Brunner, der spätere Nationalrat und begeisterter Verfechter für die Erweiterung der Volksrechte. Dieser präsidierte auch die Verfassungskommission vom Jahre 1892/93. Da auch noch wenigstens 4 weitere Mitglieder den beiden Verfassungskommissionen angehörten, nämlich die Herren v. Erlach in Münsingen, Müller in Bern, Ritschard in Bern und v. Werdt in Toffen, darf mit Recht angenommen werden, dass die Verfassungskommission vom Jahr 1893 im Sinne jener Kommission vom Jahr 1883 entschieden hat. Zum mindesten ein starkes Präjudiz, dass es sich bei der vorliegenden Frage nicht um eine Lücke in der Verfassung handle, son-

dern dass die Bestimmung der Amts dauer absichtlich weggelassen wurde, dürfte durch diese Darstellung erbracht sein. Der Grossen Rat war also der Auffassung, wie dies aus dem Wortlaut der geltenden Verfassungsbestimmung und aus der historischen Auslegung auch entnommen werden kann, dass die Festsetzung der Amts dauer derjenigen Behörde zukommt, welcher der Wahlakt übertragen worden ist.

5. Nach Art. 27 der bernischen Staatsverfassung darf der Grossen Rat eine ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesene Verrichtung an keine andere Behörde übertragen. Diese Bestimmung verbietet nicht nur eine Delegation der Kompetenz des Grossen Rates an den Regierungsrat oder eine andere Behörde, sondern auch eine Delegation seiner Zuständigkeit an das Volk. Einzig durch Änderung der Verfassung könnte der Grossen Rat von dem zugewiesenen Wahlakt für die Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat entbunden werden. Eine Änderung des bisherigen Rechtes wäre somit nur möglich durch Änderung der Verfassung, und nicht durch den Erlass eines Gesetzes.

6. In dem vorgelegten Gutachten wird zutreffend ausgeführt, dass gegen den Erlass eines Rechtsatzes, der nach Verfassung dem Referendum unterworfen werden sollte, die Möglichkeit besteht, innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechtes respektive der Gewaltentrennung einzureichen. Die Praxis des Bundesgerichtes geht aber dahin, dass Beschlüsse der obersten kantonalen Behörden nur dann aufgehoben werden sollen, wenn diesen Behörden Willkür oder Gesetzesverletzung nachgewiesen werden kann. Nicht ohne Not ändert aber das Bundesgericht, was historisch bisher geübt worden ist, auch wenn man über die Zweckmässigkeit und sogar die rechtliche Auslegung der bisherigen Praxis in guten Treuen verschiedener Auffassung sein könnte. Nach den obigen Ausführungen ergibt sich sowohl aus der historischen Entwicklung von Art. 26, Ziff. 13, der Staatsverfassung wie auch aus ihrer grammatischen Auslegung, dass der Grossen Rat für die Festsetzung der Amts dauer der Abgeordneten in den Ständerat zuständig ist. Der Grossen Rat ist deshalb zuständig, die Amts dauer der Abgeordneten in den Ständerat durch einen Grossratsbeschluss zu regeln. Dabei braucht er sich nicht auf Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung zu stützen, sondern auf Art. 26, Ziff. 13, indem er eine Nebenfrage des ihm durch die Verfassung zugewiesenen Wahlaktes regelt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Präsidialabteilung zuhanden des Grossen Rates die Annahme des nachstehenden Grossratsbeschlusses.

Bern, 5. Mai 1951.

*Der Regierungspräsident:
Brawand.*

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung der Amtsdauer
der Ständeräte**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, Ziff. 13 der Staatsverfassung;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Abgeordneten des Kantons Bern in den schweizerischen Ständerat werden für die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräte gewählt.

§ 2. In der Zwischenzeit frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

§ 3. Diese Bestimmung tritt erstmals mit der Wahl der Nationalräte für die Amtsdauer 1951—1955 in Kraft.

§ 4. Dieser Beschluss ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und öffentlich bekanntzumachen.

Bern, 8. Mai 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 1. Mai 1951

Dekret

**betreffend die Errichtung der Stelle eines
Adjunkten des Vorstehers des Strassen-
verkehrsamtes des Kantons Bern**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 2 und 14 Staatsverfassung, und Art. 1, Lit. E, des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Beim Strassenverkehrsamt des Kantons Bern wird die Stelle eines Adjunkten des Vorstehers errichtet.
2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Mai 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Neuorganisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken

(Zugleich Stellungnahme zu der Motion von Grossrat Dr. Tschumi und der
einfachen Anfrage von Grossrat Beyeler, Unterseen)

(April 1951)

Dem Grossen Rat ist bekannt, dass die Finanzdirektion seit 1947 an der Arbeit ist, die Staatsverwaltung auf Reform- und Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen. Der Staatswirtschaftskommission wurde zu Anfang des letzten Jahres ein schriftlicher Zwischenbericht über die bisherigen Ergebnisse dieser Untersuchung abgegeben. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission und der Finanzdirektor gaben dem Grossen Rat in der Januarsession 1950 darüber mündlich Auskunft. Eine Reihe von Vorschlägen des mit der Ueberprüfung der Staatsverwaltung betrauten Experten betreffend die *Zentralverwaltung* ist zum Teil schon verwirklicht. Bei der *Bezirksverwaltung* ist der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit dem Experten der Auffassung, dass der Bestand der 30 Amtsbezirke nicht anzutasten sei, so begrüssenswert eine Neueinteilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke vom Rationalisierungsstandpunkt aus wäre. Hingegen möchte der Regierungsrat mit der heutigen Vorlage *versuchsweise* einen Vorschlag ausprobieren, der auf Herabsetzung der Zahl der Amtsschaffnereien von 30 auf 5 abzielt, das heisst auf Errichtung von je einer Amtsschaffnerei am Sitz jeder Veranlagungsbehörde, also in Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg und Thun.

Zur Verwirklichung dieses Projektes bedürfte es der Abänderung von § 25 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 15. November 1933. Der Regierungsrat wird jedoch eine solche Massnahme nicht beantragen, ohne sich durch praktische Versuche von ihren Vorteilen überzeugt zu haben. Versuchsweise die Zusammenlegung zu erproben, ist der Regierungsrat schon jetzt zuständig durch

die angeführte Dekretsbestimmung, die lautet: «In jedem Amtsbezirk besteht in der Regel eine Amtsschaffnerei. Bei besonderen Verhältnissen kann ein Amtsschaffner für mehrere Amtsbezirke bestimmt oder die Besorgung des Amtes einem andern Beamten übertragen werden.» Die Zuständigkeit zu Abweichungen von der Regel liegt also beim Regierungsrat, da er sowohl Wahlbehörde für die Amtsschaffner als auch allgemeine Vollzugsbehörde ist.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es sich beim Vorschlag des Experten nicht nur um eine technische Änderung in der Organisation und Durchführung der Finanzverwaltung in den Bezirken, sondern auch um ein Problem handelt, das stark in die politische Sphäre hineinspielt. Darum wollte er nicht mit einer Dekretsänderung, das heisst mit dem Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Amtsschaffnereien von 30 auf 5 vor den Grossen Rat treten, ohne vorher Erfahrungen darüber zu sammeln, wie sich die Zusammenlegung der Amtsschaffnereien in bezug auf Einsparungen, praktische Bewährung und politische Folgen auswirkt.

Anlass zur Durchführung eines ersten Versuches in dieser Richtung gab der Rücktritt des Amtsschreibers und Amtsschaffners von Niedersimmental auf Ende 1950, indem der Regierungsrat mit Beschluss vom 12. Januar 1951 gestützt auf seine Kompetenz nach § 25 des vorhin erwähnten Dekretes die Vereinigung der Amtsschaffnereien Thun und Niedersimmental zu einer Amtsschaffnerei mit Sitz in Thun verfügte.

Die Zuständigkeit ergibt sich aber auch aus dem Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung

des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935, wonach die Staatsverwaltung nach den Grundsätzen möglichster Zweckmässigkeit zu vereinfachen ist (Art. 1); ferner bestimmt Art. 2, Abs. 2: «Wo die Verhältnisse es gestatten, können auch andere Amtsstellen eines Bezirkes oder gleichartige Amtsstellen verschiedener Bezirke vereinigt werden» (in Abs. 1 ist von der Zusammenlegung der Verrichtungen des Gerichtsschreibers und Amtsschreibers die Rede).

Der Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 1951 stiess bei der Bevölkerung des Amtsbezirkes Niedersimmental auf Widerstand, der in Eingaben, persönlichen Vorsprachen und in der Presse zum Ausdruck kam und in den beiden parlamentarischen Vorstössen seinen Niederschlag findet. Es wird im wesentlichen geltend gemacht, dass eine Zusammenlegung der Amtsschaffnereien keine Einsparung brächte, die Landflucht begünstige und dass der die Zentralisierung der Staatsverwaltung fördernde Plan die Landbevölkerung benachteileige.

Auf Grund der angeführten Gesetzesbestimmung kann der Regierungsrat Amtsschaffnereien verschiedener Bezirke vereinigen, wenn er glaubt, dass — um mit dem Gesetz zu sprechen — «die Verhältnisse es gestatten». Aus dem Grundgedanken des Gesetzes, nämlich die Staatsverwaltung zu vereinfachen, um Einsparungen zu erzielen, ergibt sich nicht nur eine Kompetenz, sondern auch eine Verpflichtung, das zu tun. Die Motion kann daher, so wie sie lautet, einzig die Frage zur Diskussion stellen, ob bei der vom Regierungsrat beschlossenen Zusammenlegung der Amtsschaffnereien Thun und Niedersimmental die bestehenden Verhältnisse eine Vereinigung gestatten oder nicht. Sonst müsste sie, wenn sie eine solche Massnahme grundsätzlich ablehnt, die Revision von Art. 2, Abs. 2 des Wiederherstellungsgesetzes verlangen. Eine Erheblicherklärung der Motion würde theoretisch mithin nur den Fall Niedersimmental erledigen. Der Regierungsrat ist sich indessen im klaren darüber, dass daraus der Schluss gezogen werden müsste, der Grossen Rat wolle die bestehende Organisation der Amtsschaffnereien beibehalten. Damit aber würden die vom Gesetz gewollten Bestrebungen zur Rationalisierung der Staatsverwaltung auf einem bestimmten Gebiet für längere Zeit lahmgelagt.

Der Regierungsrat hat am 21. März 1951 beschlossen, den Vollzug des Beschlusses vcm 12. Januar 1951 bis zur Behandlung der Motion im Grossen Rat hinauszuschieben.

Finanzdirektion und Regierungsrat sind sich durchaus bewusst, dass jede Veränderung der Struktur unserer Bezirksverwaltung von gewichtiger politischer Bedeutung ist, weil sie einen Eingriff in die Tradition bedeutet. Gründe der Rationalisierung und Einsparung allein — fiskalische Gründe also — vermögen die Aufhebung und Umwandlung alt eingesessener Einrichtungen des Staates nicht immer zu rechtfertigen. Anderseits erblicken wir im Vorschlag des Experten eine derart grosse Möglichkeit der Einsparung, dass wir es bedauern würden, wenn sie durch einen voreiligen Entscheid zunichte gemacht würde. Dies war der Grund, warum der Regierungsrat mit einer Vorlage an den Grossen Rat zuwarten wollte, bis er auf Grund der gemachten Erfahrungen in einzelnen Amtsbezirken die Lage zutreffender zu beurteilen ver-

mocht hätte. Da sich der Grossen Rat nun aber infolge der Motion mit der Angelegenheit befassen muss, möchte ihm der Regierungsrat vorschlagen, das gleiche zu tun, was der Regierungsrat in eigener Kompetenz vorzukehren gedachte. Danach hätte der Grossen Rat sein Einverständnis zu erklären, dass der Regierungsrat in einzelnen Amtsbezirken, nämlich dort, wo sich durch Freiwerden von Amtsschaffnerstellen die Gelegenheit dazu bietet, die Amtsschaffnereien versuchsweise vereinigt. Der Regierungsrat wäre zu beauftragen, innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre über die gemachten Erfahrungen und erzielten Einsparungen Bericht zu erstatten und je nach Ergebnis dem Grossen Rat Antrag für die Fortsetzung der Massnahmen zu stellen. In diesem Zeitpunkt erst wäre endgültig darüber zu entscheiden, ob der frühere Zustand wieder hergestellt oder eine Neuordnung mit 5 Amtsschaffnereien getroffen werden solle.

Im folgenden seien nun die Gründe dargelegt, die den Regierungsrat zu dieser Stellungnahme veranlassen.

Der Experte begründet seinen Vorschlag im wesentlichen wie folgt:

Den Amtsschaffnereien fällt als Hauptaufgabe der Vollzug der staatlichen Einnahmen und Ausgaben zu. Sie können als dezentralisierte Kassenstellen der Finanzverwaltung bezeichnet werden. Aus dieser Funktion ergibt sich auch die Besonderheit der Amtsschaffnereien gegenüber den meisten übrigen Abteilungen der Zentralverwaltung; sie waren dazu bestimmt, den direkten Verkehr mit einem zahlreichen Publikum zu vermitteln. Ihre heutige Gestaltung erklärt sich aus den Verkehrsverhältnissen und den Gebräuchen im Zahlungswesen, wie sie von alters her bestanden: Dem Bürger als Gläubiger oder Schuldner des Staates musste die Möglichkeit verschafft werden, seine Geschäfte mit dem Staat in einem nicht allzu fern gelegenen Amtssitz zu erledigen.

Seit der Einführung der Amtsschaffnereien haben auf dem Gebiete des bargeldlosen Zahlungsverkehrs derart weitgehende Veränderungen stattgefunden, dass sich heute die Frage aufdrängt, ob sie den ihnen zugedachten Zweck noch auf rationelle Weise erfüllen und ob ihre Existenzberechtigung demnach noch gegeben ist. Das Bedürfnis der Dezentralisation der Amtsschaffnereien ist heute nicht mehr vorhanden. Es gibt heute eine viel bessere Dezentralisation der Zahlstellen: Die Eidg. Postverwaltung hat in den vergangenen Jahrzehnten mit der Einführung des Postcheckverkehrs eine Organisation geschaffen, die punkto Leistungsfähigkeit von dritter Seite kaum mehr zu überbieten ist. Die Einrichtung von Poststellen, die Zahlungen entgegennehmen und ausführen, bis in die hintersten Talschaften, hat auch für die Organisation der Finanzverwaltung neue Wege geöffnet, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus von erheblicher Bedeutung sind. Der hauptsächlichste Existenzgrund der Amtsschaffnereien, dem Bürger den Verkehr mit der Finanzverwaltung zu erleichtern, ist damit dahingefallen, und die Notwendigkeit des Weiterbestandes der Kassenstellen in den Bezirken muss daher verneint werden. Schon heute wird ein bedeutender Teil der Kassageschäfte, besonders die Einnahmen, per Postcheck abgewickelt.

Es gibt Amtsschaffnereien, bei denen die Einzahlungen schon heute teilweise bis zu 90 % durch dieses Mittel erfolgen. Posteinzahlungen erfordern zudem ganz erheblich weniger Arbeit als Bargeld einzahlungen. Bei den Einzahlungen, die heute noch am Schalter der Amtsschaffnereien geleistet werden, spielt weniger die Erleichterung für das Publikum als vielmehr die Gewohnheit eine Rolle. Die vollständige Ausnutzung der Möglichkeiten, die der Postcheckverkehr dem staatlichen Zahlungsverkehr heute bietet, ist — vom Standpunkt der Rationalisierung aus gesehen — ein Gebot der Zeit.

Obschon bei den einzelnen Amtsschaffnereien der Kreise ein vermehrter Personalbedarf entstehen würde, schätzt der Experte die erzielbare Personaleinsparung auf 25 bis 30 Angestellte. Sein Bericht über die Amtsschaffnereien beschränkt sich auf das Grundsätzliche, ebenso der Bericht über die Justizverwaltung. Der Regierungsrat hat deshalb einen erfahrenen Praktiker eingesetzt, der mit der Ueberprüfung von technischen Rationalisierungsmassnahmen in der Bezirksverwaltung beauftragt wurde und der in der Folge einen umfangreichen Bericht über die Amtsschaffnereien mit besonderer Berücksichtigung des Planes auf Reduktion der Zahl dieser Amtsstellen auf 5 abgefasst hat. Die Untersuchung befasst sich eingehend mit den Auswirkungen des Projektes auf die Amtsschaffnerei eines jeden Amtsbezirkes und kommt in bezug auf die personelle Seite, die ja vom Standpunkt der Einsparung die wichtigste und entscheidende ist, zu eindeutig positiven Resultaten.

Die Finanzverwaltung in den Bezirken wäre nach Verwirklichung des Vorschages, die nicht auf einmal, sondern allmählich, zum Teil jeweilen anlässlich des Rücktrittes des Amtsschaffners, vor sich gehen würde, wie folgt organisiert:

Kreis	Sitz	Amtsbezirke
Oberland	Thun	Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Saanen, Nieder- und Obersimmental und Thun.
Mittelland	Bern	Bern, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen.
Emmental/ Oberaargau	Burgdorf	Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen.
Seeland	Biel	Aarberg, Biel, Büren, Erlach und Nidau.
Jura	Delsberg	Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

Die Gelegenheit, in der Richtung auf diese Neuordnung einen Versuch im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu machen, wäre gerade im heutigen Zeitpunkt günstig, weil in naher Zukunft einige Rücktritte vom Amt erfolgen werden.

In den grösseren Amtsbezirken, wo die Verrichtungen des Amtsschreibers und Amtsschaffners noch zusammengelegt sind, hätte diese Neugestaltung zur Folge, dass der Beamte nach Aufhebung der Amtsschaffnerei seine volle Arbeitskraft dem Grundbuchamt widmen könnte, was auch deswegen geradezu erwünscht ist, weil in verschiedenen Amtsbezirken die Grundbuchbereinigung und die Anlage des

schweizerischen Grundbuchs der Durchführung harren. Es ergäben sich außerdem Personaleinsparungen von $\frac{1}{2}$ bis 1 Angestellten auf den Amtsschreibereien von Aarberg, Biel, Büren, Fraubrunnen, Freibergen, Konolfingen, Münster, Niedersimmental, Nidau, Pruntrut, Seftigen, Signau und Trachselwald.

In den kleineren Amtsbezirken, Freiberge, Erlach, Oberhasli, Obersimmental, Schwarzenburg, Saanen und allenfalls Laufen und Laupen, ist vorgesehen, die Funktionen des Amtsschreibers dem Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten zu übertragen, der sich heute vielfach mit Kanzleiarbeiten befassen muss. Die Vereinigung der drei Amtsstellen (Amtsschreiber / Gerichtsschreiber / Betreibungsbeamter) in einer Person ist auf Grund der durchgeföhrten Untersuchung in bezug auf die Arbeitslast möglich, besonders wenn der Beamte noch von handwerklichen Büroarbeiten befreit werden kann. Auf diese Weise könnte auch dem berechtigten Wunsch, wonach sich der Beamte in erster Linie auf seine beamtenmässigen Aufgaben soll konzentrieren können, Nachachtung verschafft werden. Wenn die Bereitschaft, sich bei der Kanzleiarbeit über den eigenen, angestammten Aufgabenkreis hinaus vermehrt auszuhelfen, bei der Angestelltenschaft dieser kleineren Bezirksverwaltungen vorhanden ist — und man darf bei der Qualität des heutigen Personals wohl darauf zählen —, so ist die geschilderte Regelung durchführbar, ohne dass deswegen in den kleineren Amtsbezirken eine Vermehrung des Kanzleipersonals zu fürchten wäre. Die vorgeschlagenen technischen Rationalisierungsmassnahmen werden im übrigen dazu beitragen, den Arbeitsgang auf verschiedenen Gebieten der Bezirksverwaltung einfacher zu gestalten. Ein vermehrter Einsatz wird in einer entsprechenden Belöhnung seinen Ausgleich finden. Diese Aemtervereinigung brächte die Aufhebung von 6 bis 8 Beamtenstellen.

Der Detailbericht über die Amtsschaffnereien kommt auf eine Personaleinsparung, unter Berücksichtigung eines Zuwachses bei den fünf «Kreisschaffnereien», von 10 bis 21 Köpfen bei den Amtsschaffnereien und 17 bis 19 bei den Amtsschreibereien, total 27 bis 40 Beamte und Angestellte. Die vom Experten geschätzte Einsparung wird so auf Grund der ins einzelne gehenden Untersuchung mehr als bestätigt, so dass eine Kostenverminde rung von mindestens Fr. 250 000.— im Jahr erwartet werden kann (1 Funktionär kostet im Durchschnitt Fr. 10 000.—). Damit darf der eine Einwand, die Zusammenlegung bringe keine Ersparnis, als widerlegt gelten. Im übrigen soll der durchzuführende Versuch diese Erwartung unter Beweis stellen.

Wenn geltend gemacht wird, der persönliche Kontakt zwischen dem Amtsschaffner und der Bevölkerung gehe verloren, so darf dem entgegengehalten werden, dass dieser Kontakt bei den grossen Amtsschaffnereien von Thun, Burgdorf und vor allem Bern schon längst nicht mehr besteht, ohne dass sich deswegen nachteilige Auswirkungen bemerkbar gemacht hätten. Auch in den ländlichen Amtsbezirken ist die persönliche Vorsprache des Bürgers beim Amtsschaffner zur Auskunfterteilung im allgemeinen gering, wenngleich der Kontakt je nach der Person des Beamten verschieden ist. Der Geldverkehr aller Amtsschaffnereien wickelte sich im Jahre 1949 zu 29 % in bar und zu 71 % mit dem Postcheck ab, und

es ist bezeichnend, dass bei einzelnen Land-Amtsschaffnereien der Postcheck-Verkehr den Hauptanteil, bei zweien sogar 95 % des Gesamtverkehrs ausmacht. Die Benützung des Postchecks ist eine Sache der Gewöhnung, die durch die Verwaltung mit Hilfe geeigneter Instruktionen gefördert werden kann. Das gleiche gilt für die Auszahlungen: Statt den Berechtigten zuerst zu avisieren, dass ein bestimmter Betrag bei der Amtsschaffnerei abgeholt werden kann, liesse sich die Auszahlung in der gleichen Zeit direkt durch die Post ausführen. Als Verbindungsmanne zum Volk bleibt der Regierungsstatthalter, der den Bürger auch in seinen Geldgeschäften mit dem Staat — allenfalls unter Fühlungnahme mit der Landesteilschaffnerei — beraten kann. Es darf angenommen werden, dass auch ein Grossbetrieb, dessen Schuldner nicht in der Nähe wohnen, imstande ist, das individuelle Inkasso, das heisst die Rücksichtnahme auf die finanziellen Verhältnisse des Bürgers bei der Eintreibung von Forderungen zu wahren.

Zentralisationsbestrebungen in der öffentlichen Verwaltung stossen beim Bürger immer auf Widerstand, und er hat grundsätzlich recht, wenn er sich gegen die Änderung einer Ordnung zur Wehr setzt, die seit Jahrzehnten Bestand hat und von der er glaubt, dass sie dem Volk dient. Dem Standpunkt der Rationalisierung darf nicht allein Raum gegeben werden, sondern es stehen im Verhältnis der Staatsgewalt zum Bürger ideelle Werte im Spiel, die dem Gedanken der reinen Zweckmässigkeit übergeordnet werden müssen. Ebenso falsch wäre es aber, an einer Einrichtung festhalten zu wollen, die mit der Entwicklung nicht Schritt zu halten vermag und dazu noch Geld kostet. Gewiss, im Vorschlag, aus 30 Amtsschaffnereien 5 zu machen, liegt eine Zentralisation. Wir glauben aber, dargetan zu haben, dass die bisherige Organisation den veränderten

Verhältnissen nicht mehr voll entspricht, dass aber von der vorgeschlagenen Neuordnung gesagt werden kann, dass sie zweckmässig ist, Einsparungen bringt und dem Volk ebenfalls dient.

Der Ruf nach Eindämmung der Staatsausgaben ist eindeutig. Die bisherigen Untersuchungen haben keine revolutionären Möglichkeiten aufgedeckt. Nach unserem Dafürhalten ist das die Bestätigung dafür, dass der bernische Staat recht verwaltet wird. Das dargelegte Projekt vermag eine wesentliche Einsparung aufzuzeigen. Sie ist aber auch die einzige, die für die Bezirksverwaltung in Frage kommt. Im Gegenteil zeigt sich die Notwendigkeit nach einem Ausbau der Justizverwaltung in den Bezirken, wie er in der bisher durchgeföhrten Trennung der Verrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten in den Aemtern Signau, Trachselwald und Wangen zum Ausdruck kommt. Die Entwicklung in dieser Richtung steht nicht still: Vor dem Grossen Rat liegt ein Antrag auf Bewilligung eines zweiten Gerichtspräsidenten in den Aemtern Burgdorf, Interlaken und Pruntrut. Diese Massnahme verursacht Kosten in der Gröszenordnung von Fr. 90 000.— im Jahr. Wenn einerseits die Modernisierung der Finanzverwaltung eine gewisse Zentralisation mit sich bringt, so ist andererseits im Bereich der Justiz eine wesentliche Verstärkung der dezentralisierten Verwaltung festzustellen. Dass das letztere nicht für alle Amtsbezirke zutrifft, liegt an deren verschiedenartigen Struktur. So gesehen glauben wir, dass der Wille der Finanzdirektion und des Regierungsrates zu Einsparungen auch bei dem zur Diskussion stehenden Vorschlag die Unterstützung des Parlamentes verdient.

Gestützt auf diese Erwägungen unterbreiten wir zuhanden des Grossen Rates folgenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss.

Bern, den 28. April 1951.

*Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.*

Grossratsbeschluss über die Neuorganisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes über
Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen
Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni
1935 und § 25 des Dekretes über die Organisation
der Direktion der Finanzen und Domänen vom
15. November 1933,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Amtsschaffnereien einzelner Amtsbezirke im Falle von Vakanzen mit den Amtsschaffnereien am Sitz der Steuerveranlagungsbehörden versuchsweise zu vereinigen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innert drei Jahren über die gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten und über die definitive Organisation der Finanzverwaltung in den Bezirken Antrag zu stellen.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 8. Mai 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Brawand.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 23. November 1950/6. April 1951

**Dekret
über die Uebertragung von Rechten
und Pflichten betreffend die Feuerpolizei
an die Brandversicherungsanstalt
des Kantons Bern**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 98 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, in Abänderung von § 3, Abs. 2 des Dekretes vom 18. November 1946 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die der Volkswirtschaftsdirektion in den nachstehend angeführten Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten werden der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern übertragen:

§§ 31, 33, 40, 49 und 88 des Dekretes vom 1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung, wobei § 31 dieses Dekretes folgenden Wortlaut erhält:

« Die Feueraufsicht ist gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates. Sie wird ausgeübt durch

- a)* die Feueraufseher der Gemeinden,
- b)* die Kaminfeger,
- c)* die Ortspolizeibehörde,
- d)* die Regierungsstatthalter,
- e)* die Brandversicherungsanstalt.

Die Oberaufsicht liegt dem Regierungsrat ob. »

§§ 11 und 12 (nur in feuerpolizeilicher Hinsicht) des Dekrets vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten;

Ziffer 1 des Dekrets vom 25. Februar 1840 über die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen;

§ 2, Absatz 4, des Dekrets vom 13. Januar 1892, betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt sind.

§ 2. Die Kosten der Feueraufsicht, soweit sie nicht von den Gemeinden zu tragen sind, werden von der Brandversicherungsanstalt übernommen.

§ 3. Verfügungen und Entscheide der Brandversicherungsanstalt können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Juni 1951 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird § 48 des Dekrets betreffend die Feuerordnung vom 1. Februar 1897 aufgehoben.

Bern, den 30. November 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 6. April 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Wyss.

Antrag des Regierungsrates

vom 23. Februar 1951.

Dekret

**betreffend die Vereinigung
der Einwohnergemeinde Port mit der
Einwohnergemeinde Biel**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 53, Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Port wird auf den 1. Januar 1952 der Einwohnergemeinde Biel einverleibt.

§ 2. Mit diesem Zeitpunkt wird das Gebiet der Einwohnergemeinde Port vom Amtsbezirk Nidau losgelöst und demjenigen von Biel zugeteilt.

Die Bezirksbehörden von Nidau erledigen die bis am 31. Dezember 1951 bei ihnen einlangenden Gerichts-, Verwaltungs- und Betreibungssachen aus dem Gemeindegebiete von Port, für die sie bisher zuständig waren.

§ 3. Vermögen, Verbindlichkeiten und Aufgaben der Einwohnergemeinde Port gehen mit dem 1. Januar 1952 auf die Einwohnergemeinde Biel über. Im übrigen erfolgt die Vereinigung auf Grundlage des von den beiden Gemeinden aufgestellten, in den Urnenabstimmungen vom 4./5. Februar 1950 von Port und vom 6./7. Mai 1950 von Biel angenommenen Vereinigungsvertrages.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Entwurf der erweiterten Präsidentenkonferenz
vom 11. Mai 1951.

Geschäftsordnung
für den Grossen Rat des Kantons Bern
Abänderung und Ergänzung
vom ■. Mai 1951

Der Grosse Rat des Kantons Bern
in Ausführung von Art. 26 Ziffern 19 und 20
der Staatsverfassung
auf Antrag der erweiterten Präsidentenkonferenz

beschliesst:

1. Die nachfolgenden Paragraphen der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 werden ergänzt:

§ 34. Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bureaubestellung folgende ständige Kommissionen, deren Amts dauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt:

- a) eine Wahlprüfungskommission,
- b) eine paritätische Kommission,
- c) eine Justizkommission,
- d) eine Staatswirtschaftskommission,
- e) eine Kantonalbankkommission.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen. In der paritätischen Kommission wechselt das Präsidium jedes Jahr zwischen den Mitgliedern des alten Kantonsteils und des Jura.

§ 35^{bis}. Die paritätische Kommission besteht aus 20 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus je 10 Mitgliedern aus Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura. Grossräte des Amtsbezirk Biel mit französischer Muttersprache werden den Abgeordneten des Jura zugezählt.

Die Verteilung der Sitze erfolgt für den alten Kantonsteil und den Jura getrennt gemäss der Stärke der Fraktionen in den beiden Landesteilen.

Die paritätische Kommission begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren.

Sie tritt zusammen:

- a) auf Verlangen der Hälfte aller jurassischen Grossräte,
- b) auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

Die Zuständigkeit der ordentlicherweise zur Vorbereitung der Geschäfte, gemäss Abschnitt V der Geschäftsordnung eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

2. Diese Ergänzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Mai 1951.

Für die Präsidentenkonferenz,

Der Grossratspräsident:

W. Stünzi.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 16. März 1951

Gesetz über die Primarschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Schule hat die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat Zweck Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.

Art. 2. Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind eine öffentliche Primarschule besuchen kann und dass auch körperlich oder geistig gebrechliche Kinder eine angemessene Ausbildung erhalten.

Aufgabe
der
Gemeinden.

Art. 3. Der Unterricht in den öffentlichen Primarschulen ist unentgeltlich.

Unentgeltlichkeit.

Art. 4. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Glaubens-
und Gewis-
sensfreiheit.

Art. 5. Der Staat unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer die Schule betreffenden Aufgaben durch Ausrichtung von Beiträgen. Massgebend sind die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Finanzielle
Leistungen
des Staates.

Die Beiträge an finanzschwache Gemeinden mit hoher Steueranlage sind so zu bemessen, dass auch sie ihren Pflichten der Schule gegenüber nachkommen können.

Art. 6. Die Bezeichnung «Lehrer» im Sinne dieses Gesetzes gilt auch für die Lehrerin, sofern Bezeichnung «Lehrer» sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

II. Die Schule

1. Die Gemeinden.

Träger der Schule.

Art. 7. Das Schulwesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden; es kann ganz oder teilweise auch von besonderen Schulgemeinden oder Schulgemeindeverbänden besorgt werden. In diesem Falle gelten sinngemäss die Art. 68 bis 72 beziehungsweise Art. 67 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917.

Die in diesem Artikel genannten Träger der Schule werden in den folgenden Bestimmungen als Gemeinden bezeichnet.

Selbstständigkeit der Gemeinden.

Art. 8. Innerhalb der gesetzlichen Schranken ordnen die Gemeinden ihr Schulwesen selbstständig in Reglementen, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen.

Schulbesuch ausserhalb des Schulkreises.

Art. 9. Jedes Kind hat die Schule des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich aufhält. Kinder, denen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, dürfen auf das Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Beistand) in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeinden haben sich über das Schulgeld zu einigen, das die Wohngemeinde des Kindes zu entrichten hat. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion, sowohl über die Zuweisung an eine andere Schule, als auch über die Höhe des Schulgeldes.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Zuweisung von Schülern an die Schulkreise innerhalb von Landgemeinden mit weiten Schulwegen.

Schullokale und ihre Ausrüstung.

Art. 10. Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale und ihre Ausrüstung mit Schulmöbeln und allgemeinen Lehrmitteln.

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

Für jedes Schulhaus sollen ein Turn- und Spielplatz und wenn möglich eine Turnhalle zur Verfügung stehen.

Schul-anlagen.

Art. 11. Vor der Ausführung von Schulhausbauten im Sinne von Art. 10 müssen der Bauplatz, die Pläne und der Kostenvoranschlag von der Erziehungsdirektion genehmigt sein, ebenso die Pläne und der Kostenvoranschlag bei wesentlichen Umbauten.

Der Regierungsrat stellt in einem Reglement Richtlinien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, für Turnhallen, Turn- und Spielplätze auf.

Staats-beiträge.

Art. 12. Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge aus. Sie richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Beiträge betragen 5—50 % der Bau- und Erstellungskosten.

Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75 % erhöht werden.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Die Bestimmung von Art. 11 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Art. 13. Gemeinden, in welchen der bauliche Zustand der Schulanlagen einen wesentlichen Umbau oder einen Neubau voraussehen lässt, können vom Regierungsrat, falls die finanzielle Lage es rechtfertigt, zu Rücklagen in einen Bau- und Erneuerungsfonds verpflichtet werden. Dieser ist im Anhang der Rechnung aufzuführen und darf zu keinen andern Zwecken verwendet werden. Gemeinden, welche der Verfügung des Regierungsrates nicht nachkommen, kann der Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzen. Gegen eine solche Versetzung können die Gemeinden an den Grossen Rat rekurrieren.

Art. 14. Die Erziehungsdirektion sorgt für die Erstellung der Lehrmittel. Sie ernennt für den deutschen und den französischen Kantonsteil je eine Lehrmittelkommission. In diesen Kommissionen ist auch den Lehrerinnen eine Vertretung einzuräumen.

Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der Lehrmittel und sorgt dafür, dass sie den Schulen möglichst preiswert abgegeben werden. Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Neben den obligatorischen dürfen nur Lehrmittel verwendet werden, die von der Erziehungsdirektion nach Anhören der zuständigen Lehrmittelkommission empfohlen oder gestattet sind.

Art. 15. Die Gemeinde gibt den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich ab. Die Lehrer sind verpflichtet, auf deren sorgfältige und sparsame Verwendung zu achten.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Der Staat beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen, die vom Grossen Rat in einem Dekret festgesetzt werden.

Art. 16. Die Gemeinden errichten Jugendbibliotheken, welche von den Schülern unentgeltlich benutzt werden können. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Bücher geschenke und durch Geldbeiträge.

Jugendbibliotheken.

Art. 17. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Volkssbibliotheken, Anschaffung literarischer und künstlerischer Werke usw.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Bildungsbestrebungen.

Art. 18. In jeder Gemeinde ist ein Schulgut anzulegen, dessen Ertrag nur für Schulzwecke verwendet werden kann. Es darf ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert werden.

Schulgut.

Art. 19. Zur Bildung und Aufzehrung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten des Schulwesens;
2. Erblose Verlassenschaften zur Hälfte ihres Betrages;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufsummen;
4. die durch besondere Gesetze bestimmten Einkünfte;

5. Die Schulpflichten gemäss Art. 64 und 66 dieses Gesetzes;
6. 50 % der Wirtschaftspatentgebühren, sowie die Klein- und Mittelhandelspatentgebühren (Art. 54 und 66 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe vom 8. Mai 1938).
7. Nicht gebundene Jagdpatentgebühren nach dem Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz.

Säumige Gemeinden. *Art. 20.* Ist eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig, so führt die Erziehungsdirektion nach fruchtloser Mahnung auf Beschluss des Regierungsrates das Fehlende auf Kosten der Gemeinde aus.

Gegen eine solche Verfügung kann die Gemeinde an den Grossen Rat rekurrieren.

2. Die Schulklassen.

Gemeinsamer Unterricht für Knaben und Mädchen; Ausnahmen.

Art. 21. Knaben und Mädchen werden in der öffentlichen Primarschule gemeinsam unterrichtet.

Mit Zustimmung der Erziehungsdirektion kann eine Gemeinde die Trennung vornehmen; auf der Oberstufe kann die Trennung von Knaben und Mädchen auf einzelne Fächer beschränkt werden. Das Nähere wird in den kantonalen Lehrplänen geordnet.

Lehrerinnen auf der Unterstufe.

Art. 22. In den ersten drei Schuljahren wird der Unterricht in der Regel von Lehrerinnen erteilt.

Schülerzahl.

Art. 23. Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.

Abteilungsunterricht.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Erziehungsdirektion ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung des Lehrers wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 24. Der Regierungsrat kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, eine neue Klasse zu errichten, und, sofern sie dieser Aufforderung nicht entspricht, die Errichtung verfügen.

Gegen eine solche Verfügung kann die Gemeinde an den Grossen Rat rekurrieren.

Aenderung der Zahl der Schulklassen

Art. 25. Die Zahl der Klassen an einer Schule darf nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion verändert werden.

Die Erziehungsdirektion kann grösseren Gemeinden eine Erhöhung der Zahl der Lehrstellen bewilligen, wenn der Turnunterricht nur auf diese Weise befriedigend geordnet werden kann.

Obligatorische Schulfächer.

Art. 26. Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, Rechnen, Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Schreiben, Buchhaltung, Turnen, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft.

Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Unterrichtspläne zu Grunde zu legen.

Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht zu erteilen.

3. Die Schulfächer.

Art. 27. Die Gemeinden können für die Knaben vom 5. Schuljahr an den Handfertigkeitsunterricht als obligatorisches Fach einführen. Er ist von entsprechend vorgebildeten Lehrern zu erteilen und besonders zu entschädigen.

Als fakultatives oder obligatorisches Fach kann durch Beschluss der Gemeinde auf der Oberstufe Französisch-, beziehungsweise im französischen Kantonsteil Deutschunterricht erteilt werden. Er ist ebenfalls besonders zu entschädigen.

Der in diesem Artikel erwähnte Unterricht ist zusätzlich zur gesetzlichen, jährlichen Minimalstundenzahl zu erteilen.

Der Staat leistet an die Entschädigungen Beiträge. Das Nähere wird im Lehrerbesoldungsgesetz geordnet. Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung können eine besondere Regelung treffen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 28. Gemeinden, aus welchen der Besuch einer Sekundarschule erheblich erschwert ist, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum zu unterhalten (Art. 55). Wenn das 6. Schuljahr auch einbezogen wird, muss die Schule zweiklassig geführt werden.

Befähigte Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Besuch einer erweiterten Oberklasse berechtigt. Für das Schulgeld gilt sinngemäss Art. 9 dieses Gesetzes.

Die Lehrer der erweiterten Oberschule müssen einen Fähigkeitsausweis für französische beziehungsweise deutsche Sprache besitzen.

Fakultative
Schulfächer.

Erweiterte
Oberschule.

III. Der Lehrer

1. Wahl und Wiederwahl.

Art. 29. An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent besitzen.

Die Bedingungen für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes werden durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 30. Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im amtlichen Schulblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzungen eines Lehrers an eine andere Schulklassen der Schulgemeinde.

Die Versetzung eines Lehrers darf ohne seine Zustimmung nur erfolgen, wenn sie bei seiner Anstellung in der Ausschreibung vorbehalten wurde. Sie ist durch die Gemeindeversammlung anzugeordnen, sofern die Lehrerwahl nicht einer besonderen Wahlbehörde gemäss Art. 32 zusteht.

Die Ausschreibung freier Lehrstellen besorgt auf den Antrag der Schulkommission die Erziehungsdirektion. Die Frist für die Anmeldungen beträgt mindestens acht Tage.

Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten der Lehrkraft enthalten, so weit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten

Aus-
schreibung.
Versetzung.

Patent.

Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Voraussetzungen für die Wählbarkeit aufgestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde und der Lehrkraft richten sich nach der Ausschreibung und den darin erwähnten Erlassen.

Anmeldung. *Art. 31.* Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Bewerbung Patent und Zeugnisse beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen, oder ob die Stelle nochmals auszuschreiben sei.

Zuständigkeit für die Wahl. *Art. 32.* Das Gemeindereglement überträgt die Lehrerwahl den Stimmberechtigten (der Gemeinde oder des Schulkreises) oder einer Gemeindebehörde.

Wahl und Amtsdauer. *Art. 33.* Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission nach den Bestimmungen der Gemeindereglemente frei aus der Zahl aller patentierten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt am 1. April beziehungsweise am 1. Oktober.

Rücktritt. *Art. 34.* Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende Dezember oder Ende Juni, bei Stellenwechsel spätestens Ende Januar oder Ende Juli der Schulkommission einzureichen.

Schwierigkeiten bei Stellenwechsel. *Art. 35.* Zur Behebung der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die in den Artikeln 30 und 31 festgesetzten Termine nicht immer eingehalten werden können, erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Provisorische Besetzung. *Art. 36.* Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Schule zu sorgen und für die Wahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist rechtzeitig auszuschreiben, damit auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres die definitive Besetzung erfolgen kann.

Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für dessen Vertretung.

Ablauf der Amtsdauer; Beschluss der Schulkommission. *Art. 37.* Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob dem Wahlorgan die Bestätigung des Stelleninhabers oder die Ausschreibung der Stelle zu beantragen sei.

Art. 38. Weist das Reglement die Wahl den Verfahren bei Stimmberchtigten zu, so ist der Antrag auf Bestätigung öffentlich bekanntzumachen.

Der bisherige Inhaber der Lehrstelle ist auf eine neue Amtsduer bestätigt, sofern nicht innert einer

Frist von 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens $\frac{1}{20}$ der Stimmberchtigten, oder, wenn die Zahl der Stimmberchtigten weniger als 200 beträgt, von mindestens deren 10 bei der Schulkommission das Begehren um Anordnung einer Abstimmung über den Bestätigungsantrag der Schulkommission gestellt wird.

Beschliesst die Schulkommission, den Stimmberchtigten die Ausschreibung der Lehrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehren gemäss Absatz 2 dieses Artikels vor, so ist innert vier Wochen eine Gemeindeversammlung einzuberufen, oder, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht, eine Urnenabstimmung anzuordnen zum Entscheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Lehrstelle zu bestätigen sei.

Art. 39. Sind durch Gemeindereglement die Lehrerwahlen einer Behörde übertragen, so teilt die Schulkommission dieser ihren Antrag mit. Die Behörde hat innert 4 Wochen über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle zu entscheiden.

Art. 40. Die Schulkommission kann einen nicht im Amte bestätigten Lehrer im Einvernehmen mit dem Wahlorgan für höchstens ein Jahr provisorisch wiederwählen.

Im Gemeindereglement kann der Schulkommission die Befugnis eingeräumt werden, bereits vor einem Beschluss des Wahlorgans über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle eine provisorische Wiederwahl für höchstens ein Jahr vorzunehmen. Drei Monate vor Ablauf eines solchen Provisoriums hat das Wahlorgan zu beschliessen, ob die Stelle auszuschreiben sei.

Das Nähere wird im Gemeindereglement geordnet.

Art. 41. Es ist den Gemeinden gestattet, die Wiederwahl aller ihrer Lehrer gleichzeitig vorzunehmen. In diesem Falle sind die definitiven Wahlen in der Zwischenzeit nur für den Rest der Amtsduer zu treffen.

2. Pflichten und Rechte des Lehrers.

Art. 42. Der Lehrer steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Er hat innerhalb den Schranken der gesetzlichen Erlasse die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im übrigen ist er in den Grenzen des Unterrichtsplanes in der Ausübung seines Berufes selbständig.

Art. 43. Der Lehrer hat die Pflicht, seine Schulkasse entsprechend der in Art. 1 dieses Gesetzes festgelegten Aufgabe zu führen; er hält insbesondere die Schüler auch zu einem anständigen Betragen an.

Er hat die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten.

Neben-
beschäfti-
gung.

Art. 44. Der Lehrer darf weder eine Beamtung übernehmen, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schulführung oder sein Ansehen beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer, der seine hauptamtlichen Pflichten mangelhaft erfüllt, jede nebenamtliche Tätigkeit, die wesentlich Zeit beansprucht, untersagen.

Im übrigen gelten die Unvereinbarkeitsvorschriften des Gemeindegesetzes.

Zeugnisse
und Schul-
berichte.

Art. 45. Der Lehrer stellt den Schülern nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung Zeugnisse und Schulberichte aus.

Teilnahme an
den Sitzungen
der Schul-
kommission.

Art. 46. Der Lehrerwohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, welche weder ihn selbst noch einen seiner Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Schulen kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

Umfang der
Ver-
pflichtungen.

Art. 47. Ohne seine Zustimmung dürfen dem Lehrer nur die ihm gemäss Art. 30 obliegenden Verpflichtungen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein von der Schulkommission nach Anhören der in Betracht kommenden Lehrer beschlossener Fächeraustausch.

Besoldung
und
Versicherung.
Pensions-
berechtigung.

Art. 48. Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbewoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinden geordnet.

Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder.

Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr zu erfolgen.

Vorbehalten bleibt die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften des Lehrerbewoldungsgesetzes.

Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Art. 80 dieses Gesetzes einzubeziehen.

Fortbildung
der Lehrer.

Art. 49. Der Staat beteiligt sich an den Kosten für die Fortbildung der Lehrer. Das Nähere wird in einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Einreichung
von
Beschwerden.

Art. 50. Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der Schulkommission gegen den Lehrer, sowie solche von Eltern oder Lehrern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht.

3. Beschwerden und Massnahmen.

Die zur Behandlung zuständige Stelle kann verlangen, dass eine Beschwerde schriftlich vorgelegt wird. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

Art. 51. Als Disziplinarmittel gegen einen fehlbaren Lehrer kommen zur Anwendung:

1. Die Rüge. Sie erfolgt durch die Schulkommision, den Schulinspektor oder die Erziehungsdirektion.

In Gegenwart von Schülern darf dem Lehrer keine Rüge erteilt werden.

2. Die Kürzung der Besoldung um einen Betrag, der das Maximum der gesetzlichen Alterszulagen nicht übersteigt, auf die Dauer von 3 bis 6 Monaten. Diese Massnahme wird vom Regierungsrat getroffen und kann mit der Androhung des Abberufungsbegehrens verbunden werden.

Die Kürzung der Besoldung kommt zur Anwendung bei dauernder grober Pflichtvernachlässigung, bei wiederholter Uebertretung gesetzlicher Vorschriften oder bei beharrlicher Nichtbefolgung behördlicher Weisungen.

3. Die Abberufung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abberufung der Beamten.

Diese Massnahmen dürfen erst zur Anwendung gelangen, nachdem der betroffene Lehrer Gelegenheit hatte, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Art. 52. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, stellt die Erziehungsdirektion einen Lehrer, gegen den ein Verfahren hängig ist, welches zum Antrag auf Abberufung oder zur Amtsentsetzung führen kann, nach Anhören der Schulkommission und des Lehrers und gestützt auf den Bericht des Schulinspektors provisorisch im Amte ein.

Art. 53. In allen Fällen, in welchen ein Verfahren die Abberufung oder die Amtsentsetzung zur Folge haben könnte, werden die Akten sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission beziehungsweise den Schulinspektor zu erledigen.

Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch den Schulinspektor erledigt.

Den Beteiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat.

Disziplinar-
mittel
gegen fehlbare
Lehrer.

IV. Der Schüler

1. Die Schulzeit.

Art. 54. Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist nicht gestattet.

Das Schuljahr beginnt am 1. April.

Erledigung
von
Beschwerden

Rückstellungen. Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes von der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

Schulzeit jährlich.

Art. 55. Die Schulzeit dauert 9 Jahre. Im Jahr wird wenigstens während 35 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt im ersten Schuljahr wenigstens 700, im zweiten und dritten Schuljahr wenigstens 800 und in den übrigen wenigstens 900.

Für die erweiterte Oberschule beträgt die Schulzeit jährlich wenigstens 37 Wochen, die jährliche Stundenzahl wenigstens 1100.

Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Erziehungsdirektion Schüler nach 8 Schuljahren oder im Laufe des neunten aus der Schulpflicht entlassen. Die Mädchen haben jedoch ordentlicherweise die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht bis zum Schluss des neunten Schuljahres zu besuchen.

In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion Kinder zeitweise vom Schulbesuch befreien.

Schulzeit wöchentlich täglich.

Art. 56. Die wöchentliche Stundenzahl darf im ersten Schuljahr nicht mehr als 24, im zweiten und dritten Schuljahr nicht mehr als 27, im vierten bis sechsten Schuljahr nicht mehr als 30 und in den obersten Schuljahren nicht mehr als 33 Stunden betragen.

Die tägliche Unterrichtszeit wird im kantonalen Unterrichtsplan geregelt.

Zwischen den Schulstunden sind Pausen einzuschalten.

Ueber Weihnacht und Neujahr und nach Schluss des Schuljahres sind wenigstens 8 Tage Ferien anzusetzen.

Innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schulzeit frei.

Kirchlicher Unterricht.

Art. 57. Auf den kirchlichen Unterricht der drei anerkannten Landeskirchen dürfen im 9. Schuljahr von der Unterrichtszeit wöchentlich 2 Stunden entfallen, die für die Kinder derselben Schulkasse auf die gleiche Zeit anzusetzen sind.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden unter Beiziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung vereinbart werden. Die nach Absatz 1 von der Schule einzuräumende Stundenzahl darf jedoch nicht überschritten werden. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Gemeinden sollen für den kirchlichen Unterricht der anerkannten Landeskirchen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtsstunden nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freigegeben werden.

2. Schulbesuch.

Art. 58. Die Eltern oder deren Vertreter sind Pflicht der verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Sie haben ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Kinder sauber gewaschen und gekleidet zum Unterricht erscheinen.

Art. 59. Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben.

Eltern, deren Kinder sich ausserhalb des Kantons aufhalten, haben der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule besuchen.

Art. 60. Der Schulbesuch wird vom Lehrer kontrolliert und im Rodel eingetragen.

Art. 61. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel und sehr ungünstige Witterung, sofern Schwächlichkeit der Kinder und grössere Entfernung vom Schulhaus den Schulbesuch unmöglich machen.

Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer mitzuteilen.

Art. 62. Die Schulkommission hat jeweilen innert 14 Tagen nach Ablauf der in Art. 63 festgesetzten Perioden die im Schulrodel verzeichneten Abwesenheiten zu prüfen und, sofern keine Entschuldigungsgründe nach Art. 61 vorliegen, rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Prüfung der Abwesenheiten und die Einreichung der Anzeigen kann einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die gesamte Schulkommission.

Art. 63. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während 4 Schulwochen im Sommer und innert eines Monates im Winter einen Zwölftel der gehaltenen Unterrichtsstunden überschreiten, so wird der Verantwortliche strafbar und die Schulkommission hat eine schriftliche, begründete Anzeige an den Richter zu erstatten.

Art. 64. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, nicht zur Schule schickt und strafbar wird, ist mit einer Busse von 50 Rappen bis zu einem Franken für jede Stunde, die das Kind unentschuldigt gefehlt hat, zu bestrafen.

Wird innert Jahresfrist seit der Verurteilung neuerdings eine Strafanzeige nötig, so erhöht sich die Busse auf Fr. 1.— bis Fr. 2.— für die Stunde.

Ist der Fehlbare schon zweimal wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung eine neue Widerhandlung, so wird er mit Busse von mindestens Fr. 100.— bestraft

Nachweis
des Schul-
besuches bei
zeitweiligem
Wegzug.

Kontrolle.

Entschul-
digungs-
gründe.

Prüfung
der Abwesen-
heiten.

Strafbare
Schul-
versäumnis.

Art. 65. Wird ein Kind während mindestens 8 Schulwochen dem Unterricht dauernd entzogen, so ist mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen zu verbinden.

Art. 66. Widerhandlungen gegen Art. 59 werden, wenn kein genügender Nachweis des Schulbesuches erbracht werden kann, mit Busse bestraft. Im Wiederholungsfall kann auf Haft bis zu 20 Tagen erkannt werden.

Mitteilung
der Urteile;
Vollzug.

Art. 67. Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Schulinspektor zu handen der Schulkommission zuzustellen.

Die eingegangenen Bussenbeträge sind den Gemeinden zu überweisen (Art. 19, Ziff. 5 dieses Gesetzes).

3. Fürsorge.

Grundsätz-
liches.

Art. 68. Bildungsfähige Kinder, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, sollen in besonderen Klassen, Spezialanstalten oder Erziehungsheimen unterrichtet werden.

Für unabgeklärte Fälle können die Gemeinden Beobachtungsklassen einführen.

Hilfsklassen.

Art. 69. Minderbegabte Kinder sind in Hilfsklassen einzulegen.

In grösseren Gemeinden ist die nötige Zahl von Hilfsklassen zu unterhalten.

Kleinere Gemeinden haben ihre minderbegabten Schüler in die Hilfsklasse einer benachbarten Gemeinde zu schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten. Art. 9 dieses Gesetzes findet in diesem Falle unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse sinngemäß Anwendung.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Errichtung von Hilfsklassen verbinden (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

Ueber die Zuweisung von Schülern in die Hilfsklassen entscheidet die Schulkommission gestützt auf den Bericht der Lehrerschaft und auf den Antrag des Schularztes oder eines vom Schulinspektor zu bezeichnenden Experten. In Zweifelsfällen ist das Gutachten der Erziehungsberatungsstelle einzuholen.

Sonder-
klassen.

Art. 70. Gehör- und sprachgebrechliche sowie sehschwache Kinder können in besonderen Klassen und Kursen unterrichtet werden.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 69, Abs. 5.

Spezial-
schulen,
Heime,
Anstalten.

Art. 71. Schulkommission, Schularzt und Lehrerschaft wachen darüber, dass die mit schweren Seh-, Gehör- und Sprachfehlern behafteten Kinder, welche in den bestehenden Klassen nicht genügend gefördert werden können, sowie schwererziehbare, schwachsinnige, taubstumme, blinde und epileptische Kinder in Spezialschulen, Heimen oder Anstalten die notwendige Erziehung und Bildung erhalten.

Bildungsunfähige Kinder sind, wenn sie nicht von den Eltern selber betreut oder versorgt werden können, Pflegefamilien oder Pflegeheimen zuzuweisen.

Die Versetzung von Kindern in Pflegefamilien und Erziehungsheime richtet sich nach den eidge-

nössischen und kantonalen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen.

Art. 72. Der Staat sorgt dafür, dass die staatlichen und die von ihm anerkannten Spezialanstalten und Heime zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden können. Leistungen des Staates.

Art. 73. Die Gemeinden leisten an die Kosten der Fürsorge für anormale Kinder in Anstalten und Heimen einen Beitrag in der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinde für einen Primarschüler. Leistungen der Gemeinden.

Ueber die Berechnung dieser Beiträge und ihre Ausrichtung erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 74. Kinder, die wegen Spital- oder Kuraufenthaltes längere Zeit die Schule nicht besuchen können, sollen einen den Verhältnissen entsprechenden Unterricht erhalten. Unterricht für kranke Kinder.

Art. 75. Die Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates. Er unterstützt sie durch Beiträge. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 76. Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den Schulen aller Stufen und trifft die notwendigen Massnahmen. Er wird nach einer Verordnung des Regierungsrates durchgeführt. Schulärztlicher Dienst.

Art. 77. Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Staates den schulzahnärztlichen Dienst durchzuführen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt. zahnärztlicher Dienst.

Art. 78. Der Staat fördert in Verbindung mit den Gemeinden die Erziehungsberatung. Er beteiligt sich daran mit Beiträgen. Erziehungsberatung.

Art. 79. Schüler dürfen den Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zugehörigkeit von Schülern zu Jugendorganisationen und über die Teilnahme und Mitwirkung von Kindern an Anlässen Erwachsener. Schüler und Vereine.

Art. 80. Die Schüler sind von den Gemeinden gegen Schulunfälle zu versichern. Es ist den Gemeinden gestattet, die Eltern zur Bezahlung eines Beitrages an die Kosten heranzuziehen. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt. Schülerversicherung.

Art. 81. Der Regierungsrat kann über die Mitwirkung der Schule bei Fürsorgemassnahmen und bei der Berufsberatung eine Verordnung erlassen. Weitere Fürsorgemassnahmen.

V. Die Behörden

1. Die Schulkommission.

Art. 82. Die Primarschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Aufsicht.

In grossen Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können im Interesse einer einheit-

lichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde (wie Schuldirektion, Zentralschulkommision) übertragen werden (vgl. Art. 8).

**Zusammen-
setzung und
Wählbarkeit.** *Art. 83.* Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für die Wählbarkeit gelten die Art. 26 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917.

Amtsdauer. *Art. 84.* Die ordentliche Amtsdauer der Schulkommissonsmitglieder beträgt 2 bis 4 Jahre.

Sitzungen. *Art. 85.* Die Schulkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal in jedem Schulquartal. Ihre Verhandlungen werden protokolliert.

**Aufgabe im
allgemeinen.** *Art. 86.* Die Schulkommission wacht über die Erfüllung der Pflichten, welche der Gemeinde gegenüber der Schule und dem Lehrer auferlegt sind. Sie wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckentsprechende Benützung des Schulhauses.

Schulbesuche. *Art. 87.* Die Schulkommission besucht wenigstens in jedem Schulquartal ein Mal durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder die Schule. Siewohnt den Inspektionen bei, zu welchen sie vom Schulinspektor eingeladen wird oder lässt sich durch eine Abordnung vertreten.

Sie bestimmt die Ferien und beschliesst über allfällige Schlussprüfungen.

Haftbarkeit. *Art. 88.* Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften für jeden Schaden gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes.

**Schul-
vorsteher.** *Art. 89.* Wo das Amt eines Schulvorstehers (Oberlehrer, Schulverwalter) besteht, ordnet das Ortsschulreglement seine administrativen Pflichten und seine Aufsichtsbefugnisse. Erwohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, von denen er nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei.

Reglement. *Art. 90.* Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Obliegenheiten der Schulbehörden.

2. Der Schulinspektor.

**Zahl der
Inspektoren.** *Art. 91.* Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen werden 12 Primarschulinspektoren gewählt. Demgemäß wird der Kanton in Inspektoratskreise eingeteilt.

Wahl. *Art. 92.* Die Schulinspektoren werden vom Regierungsrat auf 4 Jahre gewählt. Die Einteilung des Kantons in Kreise und ihre allfällige Vermehrung wird durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Der Regierungsrat kann kleine vorübergehende Verschiebungen in der Kreiseinteilung von sich aus vornehmen.

Art. 93. Die Inspektoren haben das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf die erzieherische und allgemein bildende Aufgabe des Unterrichts zu legen. Ihre Pflichten und Befugnisse werden im Einzelnen in einem Reglement des Regierungsrates geordnet.

Bei der Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf besondere Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen.

Art. 94. Der Grosse Rat kann durch Dekrete Weitere die Inspektion des Turnunterrichtes, des Mädchen- Inspektorate. handarbeitsunterrichts und des hauswirtschaftlichen Unterrichts ordnen.

3. Die Erziehungsdirektion.

Art. 95. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über die Primarschule, die Lehrerschaft, die Schulbehörden. Sie wacht über die Erfüllung der Gemeindeaufgaben im Primarschulwesen.

VI. Die Privatschulen

Art. 96. Privatschulen, in welchen für schulpflichtige Kinder Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wird, können nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion geführt werden. Sie stehen unter der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber einen unbescholtenden Ruf geniesst, wenn er und sein Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweisen und wenn genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind.

Sinken die Leistungen einer Privatschule dauernd unter die der öffentlichen Primarschule, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

Art. 97. Auf Eltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind die in Art. 66 aufgestellten Strafbestimmungen anzuwenden.

Art. 98. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen Schule kontrolliert; der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen.

Art. 99. Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission der Gemeinde, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder und der Namen der Eltern einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie dies innerhalb drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen.

Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Art. 100. Eltern oder deren Vertreter, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission

Aufgabe.

Aufsicht.

Besuch einer nicht anerkannten Schule.

Kontrolle des Schulbesuches.

Ein- und Austritt.

Privatunterricht.

zuhanden des Schulinspektors zu melden. Hierbei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt.

Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die Eltern oder ihre Vertreter den Strafbestimmungen von Art. 66.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Inkrafttreten. *Art. 101.* Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. April 19.. in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt für alle Lehrer das neue Anstellungsjahr am 1. April. Rücktritte gelten auf den gleichen Termin.

Die auf den 1. April oder 1. Oktober 19.. vom Schuldienst zurücktretenden Lehrer werden auf den 1. Mai beziehungsweise 1. November pensioniert.

Art. 102. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlässt der Regierungsrat zuhanden der Gemeinden ein Normalreglement.

Art. 103. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Gesetzgebung über die Sekundarschulen findet Art. 12, Abs. 1 (Beiträge von 5—50 %) auch für den Bau von Sekundarschulhäusern Anwendung.

Aufhebung von bisherigen Erlassen. *Art. 104.* Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894;
2. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 1932 betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen;
3. Alle übrigen mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasses.

Bern, den 16. März 1951.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

W. Stünzi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsame Anträge
des Regierungsrates und der Kommission
für die zweite Lesung
vom 24./31. August 1951**

**Gesetz
über die Primarschule**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Schule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder. Aufgabe der Schule.

Sie hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.

Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken.

Art. 2. Die öffentliche Schule ist konfessionell Freiheits- und neutral. Sie darf die durch die Bundesverfassung Elternrechte. und die Staatsverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die im Zivilgesetzbuch geordneten Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen (BV Art. 27 und 49, StV Art. 83 und 87, ZGB Art. 277).

Art. 3. Die Einwohnergemeinden sorgen dafür dass jedes Kind eine öffentliche Primarschule besuchen kann und dass auch körperlich oder geistig gebrechliche Kinder eine angemessene Ausbildung erhalten. Aufgabe der Gemeinden.

Art. 4. Der Unterricht in den öffentlichen Primarschulen ist unentgeltlich. Unentgeltlichkeit.

Art. 5. Der Staat unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer die Schule betreffenden Aufgaben durch Ausrichtung von Beiträgen. Massgebend sind die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes. Finanzielle Leistungen des Staates.

Die Beiträge an finanzschwache Gemeinden mit hoher Steueranlage sind so zu bemessen, dass auch sie ihren Pflichten der Schule gegenüber nachkommen können.

Art. 6. Die Bezeichnung «Lehrer» im Sinne dieses Gesetzes gilt auch für die Lehrerin, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt. Bezeichnung «Lehrer».

II. Die Schule

1. Die Gemeinden.

Träger der Schule.

Art. 7. Das Schulwesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden; es kann ganz oder teilweise auch von besonderen Schulgemeinden oder Schulgemeindeverbänden besorgt werden. In diesem Falle gelten sinngemäss die Art. 68 bis 72 beziehungsweise Art. 67 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917.

Die in diesem Artikel genannten Träger der Schule werden in den folgenden Bestimmungen als Gemeinden bezeichnet.

Selbständigkeit der Gemeinden.

Art. 8. Innerhalb der gesetzlichen Schranken ordnen die Gemeinden ihr Schulwesen selbstständig in Reglementen, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen.

Schulbesuch ausserhalb des Schulkreises.

Art. 9. Jedes Kind hat die Schule des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich aufhält.

Kinder, denen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, dürfen auf das Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Beistand) in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeinden haben sich über das Schulgeld zu einigen, das die Wohngemeinde des Kindes zu entrichten hat. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion, sowohl über die Zuweisung an eine andere Schule, als auch über die Höhe des Schulgeldes.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Zuweisung von Schülern an die Schulkreise innerhalb von Landgemeinden mit weiten Schulwegen.

Schullokale und ihre Ausrüstung.

Art. 10. Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale und ihre Ausrüstung mit Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln.

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

Für jedes Schulhaus sollen ein Turn- und Spielplatz und wenn möglich eine Turnhalle zur Verfügung stehen.

Schul-anlagen.

Art. 11. Vor der Ausführung von Schulhausbauten im Sinne von Art. 10 müssen der Bauplatz, die Pläne und der Kostenvoranschlag von der Erziehungsdirektion genehmigt sein, ebenso die Pläne und der Kostenvoranschlag bei wesentlichen Umbauten.

Der Regierungsrat stellt in einem Reglement Richtlinien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, für Turnhallen, Turn- und Spielplätze auf.

Staats-beiträge.

Art. 12. Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge in der Höhe von 5—50 % aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden.

Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75 % erhöht werden.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Die Bestimmung von Art. 11 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Art. 13. Gemeinden, in welchen der bauliche Zustand der Schulanlagen oder die Zunahme der Schülerzahl einen wesentlichen Umbau oder einen Neubau voraussehen lässt, können von der Erziehungsdirektion, falls die finanzielle Lage es zulässt, zu Rücklagen in einen Bau- und Erneuerungsfonds verpflichtet werden. Dieser ist im Anhang der Rechnung aufzuführen und darf zu keinen andern Zwecken verwendet werden. Gemeinden, welche der Verfügung der Erziehungsdirektion nicht nachkommen, kann die Erziehungsdirektion nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzen. Gegen eine solche Versetzung können die Gemeinden an den Regierungsrat rekurrieren.

Art. 14. Die Erziehungsdirektion sorgt für die Erstellung der Lehrmittel. Sie ernennt für den deutschen und den französischen Kantonsteil je eine Lehrmittelkommission. In diesen Kommissionen ist auch den Lehrerinnen eine Vertretung einzuräumen.

Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der Lehrmittel und sorgt dafür, dass sie den Schulen möglichst preiswert abgegeben werden. Bei günstigeren Bedingungen ist dem Privatverlag der Vorzug zu geben. Bei Erteilung der Aufträge sind in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Neben den obligatorischen dürfen nur Lehrmittel verwendet werden, die von der Erziehungsdirektion nach Anhören der zuständigen Lehrmittelkommission empfohlen oder gestattet sind.

Art. 15. Die Gemeinde gibt den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich und in sauberem Zustand ab. Die Lehrer sind verpflichtet, auf deren sorgfältige und sparsame Verwendung zu achten.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Der Staat beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen, die vom Grossen Rat beschlossen werden.

Art. 16. Die Gemeinden errichten Jugendbibliotheken, welche von den Schülern unentgeltlich benutzt werden können. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke und durch Geldbeiträge.

Jugendbibliotheken.

Art. 17. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Volksbibliotheken, Anschaffung literarischer und künstlerischer Werke usw.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Bildungsbestrebungen.

Art. 18. In jeder Gemeinde ist ein Schulgut anzulegen, dessen Ertrag nur für Schulzwecke verwendet werden kann. Sofern der Bestand des Schulgutes eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Höhe erreicht, kann ein Teil des Schulgutes mit Bewilligung des Regierungsrates für die Anschaffung von Schulmobiliar, für Instandstellungsarbeiten an den Schulanlagen, in besonderen Fällen auch für Schulhausneu- oder -umbauten verwendet werden, ohne dass eine Ersatzpflicht besteht.

Schulgut.

Art. 19. Zur Bildung und Aeufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten des Schulwesens;
2. Erblose Verlassenschaften zur Hälfte ihres Betrages;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufsummen;
4. die durch besondere Gesetze bestimmten Einkünfte;
5. Die Schulbussen gemäss Art. 64 und 66 dieses Gesetzes;
6. 50 % der Gastwirtschaftspatentgebühren, sowie die Klein- und Mittelhandelspatentgebühren (Art. 38 und 66 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938).

Säumige
Gemeinden.

Art. 20. Ist eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig, so führt die Erziehungsdirektion nach fruchtloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Gemeinde aus.

Gegen eine solche Verfügung kann die Gemeinde an den Regierungsrat rekurrieren.

2. Die Schulklassen.

Gemeinsamer
Unterricht
für Knaben
und Mädchen;
Ausnahmen.

Art. 21. Knaben und Mädchen werden in der öffentlichen Primarschule gemeinsam unterrichtet.

Mit Zustimmung der Erziehungsdirektion kann eine Gemeinde die Trennung vornehmen; auf der Oberstufe kann die Trennung von Knaben und Mädchen auf einzelne Fächer beschränkt werden. Das Nähere wird in den kantonalen Lehrplänen geordnet.

Lehrerinnen
auf der
Unterstufe.

Art. 22. In den ersten drei Schuljahren wird der Unterricht in der Regel von Lehrerinnen erteilt.

Schülerzahl.

Art. 23. Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.

Abteilungs-
unterricht.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Erziehungsdirektion ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung des Lehrers wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Aenderung
der Zahl der
Schulklassen.

Art. 24. Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, eine neue Klasse zu errichten, und, sofern sie dieser Aufforderung nicht entspricht, die Errichtung verfügen.

Gegen eine solche Verfügung kann die Gemeinde an den Regierungsrat rekurrieren.

Art. 25. Die Zahl der Klassen an einer Schule darf nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion verändert werden.

Die Erziehungsdirektion kann grösseren Gemeinden eine Erhöhung der Zahl der Lehrstellen bewilligen, wenn der Turnunterricht nur auf diese Weise befriedigend geordnet werden kann.

3. Die Schulfächer

Art. 26. Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Obligato-
rische
Schulfächer.

Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, Rechnen, Heimatkunde, Geschichte (mit Staatskunde), Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Schreiben, Buchhaltung, Turnen, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft.

Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Unterrichtsplan zu Grunde zu legen.

Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht zu erteilen.

Art. 27. Die Gemeinden können für die Knaben vom 5. Schuljahr an den Handfertigkeitsunterricht als obligatorisches Fach einführen. Er ist von entsprechend vorgebildeten Lehrern zu erteilen und wird besonders entschädigt. Fakultative
Schulfächer.

Als fakultatives oder obligatorisches Fach kann durch Beschluss der Gemeinde auf der Oberstufe Französisch-, beziehungsweise im französischen Kantonsteil Deutschunterricht erteilt werden. Er ist ebenfalls besonders zu entschädigen.

Der in diesem Artikel erwähnte Unterricht ist zusätzlich zur gesetzlichen, jährlichen Minimalstundenzahl zu erteilen.

Der Staat leistet an die Entschädigungen Beiträge. Das Nähere wird im Lehrerbesoldungsgesetz geordnet. Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung können eine besondere Regelung treffen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 28. Gemeinden, welchen die Errichtung einer eigenen Sekundarschule nicht zugemutet werden kann und aus welchen der Besuch einer benachbarten Sekundarschule erheblich erschwert ist, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum zu unterhalten (Art. 55). Wenn das 6. Schuljahr auch einbezogen wird, muss die Schule zweiklassig geführt werden. Erweiterte
Oberschule.

Befähigte Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Besuch einer erweiterten Oberschule berechtigt. Für das Schulgeld gilt sinngemäß Art. 9 dieses Gesetzes.

Die Lehrer der erweiterten Oberschule müssen einen Fähigkeitsausweis für französische beziehungsweise deutsche Sprache besitzen.

III. Der Lehrer

1. Wahl und Wiederwahl.

Art. 29. An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent besitzen. Patent.

Die Bedingungen für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes durch Absolventen bernischer und ausserkantonaler Seminarien werden durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Aus-
schreibung.
Versetzung.

Art. 30. Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im amtlichen Schulblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzungen eines Lehrers an eine andere Schulkasse der Schulgemeinde.

Die Versetzung eines Lehrers darf ohne seine Zustimmung nur erfolgen, wenn sie bei seiner Anstellung in der Ausschreibung vorbehalten wurde. Sie ist durch die Gemeindeversammlung anzugeordnen, sofern die Lehrerwahl nicht einer besonderen Wahlbehörde gemäss Art. 32 zusteht.

Die Ausschreibung freier Lehrstellen besorgt auf den Antrag der Schulkommission die Erziehungsdirektion. Die Frist für die Anmeldungen beträgt mindestens acht Tage.

Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten der Lehrkraft enthalten, so weit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Voraussetzungen für die Wählbarkeit aufgestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde und der Lehrkraft richten sich nach der Ausschreibung und den darin erwähnten Erlassen.

Anmeldung. *Art. 31.* Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Bewerbung Patent und Zeugnisse beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen, oder ob die Stelle nochmals auszuschreiben sei.

Zuständigkeit für die Wahl. *Art. 32.* Das Gemeindereglement überträgt die Lehrerwahl den Stimmberechtigten (der Gemeinde oder des Schulkreises) oder einer Gemeindebehörde.

Wahl und
Amtsdauer.

Art. 33. Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission nach den Bestimmungen der Gemeindereglemente frei aus der Zahl aller patentierten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt am 1. April beziehungsweise am 1. Oktober.

Rücktritt.

Art. 34. Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende Dezember oder Ende Juni, bei Stellenwechsel spätestens Ende Januar oder Ende Juli der Schulkommission einzureichen.

Schwierig-
keiten
bei Stellen-
wechsel.

Art. 35. Zur Behebung der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die in den Artikeln 33 Abs. 2 und 34 Abs. 3 festgesetzten Termine nicht

immer eingehalten werden können, erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 36. Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Schule zu sorgen und für die Wahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist rechtzeitig auszuschreiben und auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres definitiv zu besetzen.

Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für eine Vertretung.

Art. 37. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob dem Wahlorgan die Bestätigung des Stelleninhabers oder die Ausschreibung der Stelle zu beantragen sei.

Art. 38. Weist das Reglement die Wahl den Verfahren bei Stimmberichtigten zu, so ist der Antrag auf Bestätigung öffentlich bekanntzumachen.

Der bisherige Inhaber der Lehrstelle ist auf eine neue Amtsdauer bestätigt, sofern nicht innert einer Frist von 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens $\frac{1}{20}$ der Stimmberichtigten, oder, wenn die Zahl der Stimmberichtigten weniger als 200 beträgt, von mindestens deren 10 bei der Schulkommission das Begehr um Anordnung einer Abstimmung über den Bestätigungsantrag der Schulkommission gestellt wird.

Beschliesst die Schulkommission, den Stimmberichtigten die Ausschreibung der Lehrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehr gemäss Absatz 2 dieses Artikels vor, so ist innert vier Wochen eine Gemeindeversammlung einzuberufen, oder, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht, eine Urnenabstimmung anzuordnen zum Entscheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Lehrstelle zu bestätigen sei.

Art. 39. Sind durch Gemeindereglement die Lehrerwahlen einer Behörde übertragen, so teilt die Schulkommission dieser ihren Antrag mit. Die Behörde hat innert 4 Wochen über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle zu entscheiden.

Art. 40. Die Schulkommission kann einen im Amte nicht bestätigten Lehrer im Einvernehmen mit dem Wahlorgan für höchstens ein Jahr provisorisch wiederwählen.

Im Gemeindereglement kann der Schulkommission die Befugnis eingeräumt werden, bereits vor einem Beschluss des Wahlorgans über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle eine provisorische Wiederwahl für höchstens ein Jahr vorzunehmen. Drei Monate vor Ablauf eines solchen Provisoriums hat das Wahlorgan zu beschliessen, ob die Stelle auszuschreiben sei.

Das Nähere wird im Gemeindereglement geordnet.

Provisorische Besetzung.

Ablauf der Amtsdauer;
Beschluss der Schulkommission.

der Wahl durch die Stimmberichtigten.

Verfahren bei der Wahl durch eine Behörde.

Weiterbeschäftigung.

Einheitliche Amtsdauer. *Art. 41.* Es ist den Gemeinden gestattet, die Wiederwahl aller ihrer Lehrer gleichzeitig vorzunehmen. In diesem Falle sind die definitiven Wahlen in der Zwischenzeit nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

2. Pflichten und Rechte des Lehrers.

Allgemeines.

Art. 42. Der Lehrer steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Er hat innerhalb den Schranken der gesetzlichen Erlasse die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im übrigen ist er in den Grenzen des Unterrichtsplanes in der Ausübung seines Berufes selbstständig.

Besondere Pflichten.

Art. 43. Der Lehrer hat die Pflicht, seine Schulklasse entsprechend der in Art. 1 dieses Gesetzes festgelegten Aufgabe zu führen; er hält insbesondere die Schüler auch zu einem anständigen Betragen an.

Er hat die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten.

Nebenbeschäftigung.

Art. 44. Der Lehrer darf weder eine Beamtung übernehmen, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schulführung oder sein Ansehen beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer, der seine hauptamtlichen Pflichten mangelhaft erfüllt, jede nebenamtliche Tätigkeit, die wesentlich Zeit beansprucht, untersagen.

Im übrigen gelten die Unvereinbarkeitsvorschriften des Gemeindegesetzes.

Zeugnisse und Schulberichte.

Art. 45. Der Lehrer stellt den Schülern nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung Zeugnisse und Schulberichte aus.

Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission.

Art. 46. Der Lehrerwohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, welche weder ihn selbst noch einen seiner Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Schulen kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

Umfang der Verpflichtungen.

Art. 47. Ohne seine Zustimmung dürfen dem Lehrer nur die ihm gemäss Art. 30 obliegenden Verpflichtungen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein von der Schulkommission nach Anhören der in Betracht kommenden Lehrer beschlossener Fächeraustausch.

Besoldung und Versicherung. Pensionsberechtigung.

Art. 48. Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbewilligungsgesetz und die darauf fassenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinden geordnet.

Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr zu erfolgen.

Vorbehalten bleibt die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften des Lehrerbildungsgesetzes.

Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Art. 80 dieses Gesetzes einzubeziehen.

Art. 49. Der Staat beteiligt sich an den Kosten Fortbildung für die Fortbildung der Lehrer. Das Nähere wird in der Lehrer einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

3. Beschwerden und Massnahmen.

Art. 50. Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der Schulkommission gegen den Lehrer, sowie solche von Eltern oder Lehrern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht.

Die zur Behandlung zuständige Stelle kann verlangen, dass eine Beschwerde schriftlich vorgelegt wird. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

Art. 51. Als Disziplinarmittel gegen einen fehlbaren Lehrer kommen zur Anwendung:

1. Der Verweis. Er erfolgt durch die Schulkommission, den Schulinspektor oder die Erziehungsdirektion.

In Gegenwart von Schülern darf dem Lehrer kein Verweis erteilt werden.

2. Die Kürzung der Besoldung um einen Betrag, der das Maximum der gesetzlichen Alterszulagen nicht übersteigt, auf die Dauer von 3 bis 6 Monaten. Diese Massnahme wird vom Regierungsrat getroffen und kann mit der Androhung des Abberufungsbegehrens verbunden werden.

Die Kürzung der Besoldung kommt zur Anwendung bei dauernder grober Pflichtvernachlässigung, bei wiederholter Uebertretung gesetzlicher Vorschriften oder bei beharrlicher Nichtbefolgung behördlicher Weisungen.

3. Die Abberufung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abberufung der Beamten.

Diese Massnahmen dürfen erst zur Anwendung gelangen, nachdem der betroffene Lehrer Gelegenheit hatte, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Art. 52. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, stellt die Erziehungsdirektion einen Lehrer, gegen den ein Verfahren hängig ist, welches zum Antrag auf Abberufung oder zur Amtsentsetzung führen kann, nach Anhören der Schulkommission und des Lehrers und gestützt auf den Bericht des Schulinspektors provisorisch im Amte ein.

Art. 53. In allen Fällen, in welchen ein Verfahren die Abberufung oder die Amtsentsetzung zur Folge

Einstellung.
Erledigung
von
Beschwerden.

haben könnte, werden die Akten sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission beziehungsweise den Schulinspektor zu erledigen.

Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch den Schulinspektor erledigt.

Den Beteiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat.

IV. Der Schüler

1. Die Schulzeit.

Beginn der Schulpflicht. Art. 54. Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt ist nicht gestattet.

Das Schuljahr beginnt am 1. April.

Rückstellungen. Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes von der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

Schulzeit jährlich. Art. 55. Die Schulzeit dauert 9 Jahre. Im Jahr wird wenigstens während 35 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt im ersten Schuljahr wenigstens 700, im zweiten und dritten Schuljahr wenigstens 800 und in den übrigen wenigstens 900.

Für die erweiterte Oberschule beträgt die Schulzeit jährlich wenigstens 37 Wochen, die jährliche Stundenzahl wenigstens 1100.

Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht. Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Erziehungsdirektion Schüler nach 8 Schuljahren oder im Laufe des neunten aus der Schulpflicht entlassen. Die Mädchen haben jedoch ordentlicherweise die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht bis zum Schluss des neunten Schuljahres zu besuchen.

In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion Kinder zeitweise vom Schulbesuch befreien.

Schulzeit wöchentlich, täglich. Art. 56. Die wöchentliche Stundenzahl darf im ersten Schuljahr nicht mehr als 24, im zweiten und dritten Schuljahr nicht mehr als 27, im vierten bis sechsten Schuljahr nicht mehr als 30 und in den obersten Schuljahren nicht mehr als 33 Stunden betragen.

Die tägliche Unterrichtszeit wird im kantonalen Unterrichtsplan geregelt.

Zwischen den Schulstunden sind Pausen einzuschalten.

Ueber Weihnacht und Neujahr und nach Schluss des Schuljahres sind wenigstens 8 Tage Ferien anzusetzen.

Innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei.

Art. 57. Im 9. Schuljahr sind für den Unterrichtsunterricht im Wintersemester zwei Halbtage in der Schulwoche mit zusammen höchstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden (Unterweisungsweg nicht inbegriffen) frei zu geben, die für die Kinder derselben Schulkasse auf die gleiche Zeit angesetzt werden.

Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beiziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung, mit Unterweisung auch im Sommer, vereinbart werden. Die nach Abs. 1 von der Schule einzuräumende Stundenzahl darf in diesem Fall nicht überschritten werden.

Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Gemeinden sollen für den kirchlichen Unterricht der anerkannten Landeskirchen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtsstunden nötigenfalls Schularäume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freigegeben werden.

Kirchlicher Unterricht.

2. Schulbesuch.

Art. 58. Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Sie haben ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Kinder sauber gewaschen und gekleidet zum Unterricht erscheinen.

Pflicht der Eltern.

Art. 59. Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben.

Nachweis des Schulbesuches bei zeitweiligem Wegzug.

Eltern, deren Kinder sich ausserhalb des Kantons aufhalten, haben der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule besuchen.

Art. 60. Der Schulbesuch wird vom Lehrer kontrolliert und im Rodel eingetragen.

Kontrolle.

Art. 61. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel und sehr ungünstige Witterung, sofern Schwächlichkeit der Kinder und grössere Entfernung vom Schulhaus den Schulbesuch unmöglich machen.

Entschuldigungsgründe.

Die Eltern oder ihre Vertreter teilen dem Lehrer die Entschuldigungsgründe mit. Der Lehrer kann in Einzelfällen eine schriftliche Entschuldigung verlangen. Die Schulkommission kann die schriftliche Einreichung aller Entschuldigungen verfügen.

Art. 62. Die Schulkommission hat jeweilen innert 14 Tagen nach Ablauf der in Art. 63 festgesetzten Perioden die im Schulrodel verzeichneten Abwesenheiten zu prüfen und, sofern keine Entschuldigungsgründe nach Art. 61 vorliegen, rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Prüfung der Abwesenheiten.

Die Prüfung der Abwesenheiten und die Einreichung der Anzeigen kann einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die gesamte Schulkommission.

Strafbare
Schul-
versäumnis.

Art. 63. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während 4 Schulwochen im Sommer und innert eines Monates im Winter einen Zwölftel der gehaltenen Unterrichtsstunden überschreiten, so wird der Verantwortliche strafbar und die Schulkommission hat eine schriftliche, begründete Anzeige an den Richter zu erstatten.

Art. 64. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, nicht zur Schule schickt und strafbar wird, ist mit einer Busse von 50 Rappen bis zu einem Franken für jede Stunde, die das Kind unentschuldigt gefehlt hat, zu bestrafen.

Wird innert Jahresfrist seit der Verurteilung neuerdings eine Strafanzeige nötig, so erhöht sich die Busse auf Fr. 1.— bis Fr. 2.— für die Stunde.

Ist der Fehlbare schon zweimal wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung eine neue Widerhandlung, so wird er mit Busse von mindestens Fr. 100.— bestraft

Art. 65. Wird ein Kind während mindestens 8 Schulwochen dem Unterricht dauernd entzogen, so ist mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen zu verbinden.

Art. 66. Widerhandlungen gegen Art. 59 werden, sofern nicht Art. 65 Anwendung findet, mit Busse bestraft.

Mitteilung
der Urteile;
Vollzug.

Art. 67. Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Schulinspektor zu handen der Schulkommission zuzustellen.

Die eingegangenen Bussenbeträge sind den Gemeinden zu überweisen (Art. 19, Ziff. 5 dieses Gesetzes).

3. Fürsorge.

Grundsätz-
liches.

Art. 68. Bildungsfähige Kinder, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, sollen in besonderen Klassen, Spezialanstalten oder Erziehungsheimen unterrichtet werden.

Für unabgeklärte Fälle können die Gemeinden Beobachtungsklassen einführen.

Hilfsklassen.

Art. 69. Minderbegabte Kinder sind in Hilfsklassen einzulegen.

In grösseren Gemeinden ist die nötige Zahl von Hilfsklassen zu unterhalten.

Kleinere Gemeinden haben ihre minderbegabten Schüler in die Hilfsklasse einer benachbarten Gemeinde zu schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten. Art. 9 dieses Gesetzes findet in diesem Falle unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse sinngemäß Anwendung.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Errichtung von Hilfsklassen verbinden (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

Ueber die Zuweisung von Schülern in die Hilfsklassen entscheidet die Schulkommission gestützt auf den Bericht der Lehrerschaft und auf den Antrag des Schularztes oder eines vom Schulinspektor zu bezeichnenden Experten. In Zweifelsfällen ist das Gutachten der Erziehungsberatungsstelle einzuholen.

Art. 70. Gehör- und sprachgebrechliche sowie sehschwache Kinder können in besonderen Klassen und Kursen unterrichtet werden. Der Regierungsrat kann Abweichungen von den Art. 26 und 55 dieses Gesetzes erlauben.

Sonderklassen.

Die Zuweisung erfolgt nach den Vorschriften von Art. 69 Abs. 5.

Spezialschulen,
Heime,
Anstalten.

Art. 71. Schulkommission, Schularzt und Lehrerschaft wachen darüber, dass die mit schweren Seh-, Gehör- und Sprachfehlern behafteten Kinder, welche in den bestehenden Klassen nicht genügend gefördert werden können, sowie schwererziehbare, schwachsinnige, taubstumme, blinde und epileptische Kinder in Spezialschulen, Heimen oder Anstalten die notwendige Erziehung und Bildung erhalten.

Bildungsunfähige Kinder sind, wenn sie nicht von den Eltern selber betreut oder versorgt werden können, Pflegefamilien oder Pflegeheimen zuzuweisen.

Die Versetzung von Kindern in Pflegefamilien und Erziehungsheime richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen.

Leistungen
des Staates.

Art. 72. Der Staat sorgt dafür, dass die staatlichen und die von ihm anerkannten Spezialanstalten und Heime zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden können.

Leistungen
der Gemeinden.

Art. 73. Die Gemeinden leisten an die Kosten der Fürsorge für anormale Kinder in Anstalten und Heimen einen Beitrag in der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinde für einen Primarschüler.

Ueber die Berechnung dieser Beiträge und ihre Ausrichtung erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Unterricht
für kranke
Kinder.

Art. 74. Kinder, die wegen Spital- oder Kuraufenthaltes längere Zeit die Schule nicht besuchen können, sollen einen den Verhältnissen entsprechenden Unterricht erhalten.

Art. 75. Die Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates. Er unterstützt sie durch Beiträge. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 76. Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den Schulen aller Stufen und trifft die notwendigen Massnahmen. Er wird nach einer Verordnung des Regierungsrates durchgeführt.

Schulärztlicher Dienst.

Schulzahnärztlicher Dienst. *Art. 77.* Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Staates den schulzahnärztlichen Dienst durchzuführen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Erziehungsberatung. *Art. 78.* Der Staat fördert in Verbindung mit den Gemeinden die Erziehungsberatung. Er beteiligt sich daran mit Beiträgen.

Schüler und Vereine. *Art. 79.* Schüler dürfen den Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zugehörigkeit von Schülern zu Jugendorganisationen und über die Teilnahme und Mitwirkung von Kindern an Anlässen Erwachsener.

Schülerversicherung. *Art. 80.* Die Schüler sind von den Gemeinden gegen Schulunfälle zu versichern. Es ist den Gemeinden gestattet, die Eltern zur Bezahlung eines Beitrages an die Kosten heranzuziehen. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Weitere Fürsorgemaßnahmen. *Art. 81.* Der Regierungsrat kann über die Mitwirkung der Schule bei Fürsorgemaßnahmen und bei der Berufsberatung eine Verordnung erlassen.

V. Die Behörden

1. Die Schulkommission.

Aufsicht. *Art. 82.* Die Primarschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

In grossen Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde (wie Schuldirektion, Zentralschulkommision) übertragen werden (vgl. Art. 8).

Zusammensetzung und Wählbarkeit. *Art. 83.* Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für die Wählbarkeit gelten die Art. 26 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917.

Amtsdauer. *Art. 84.* Die ordentliche Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder beträgt 2 bis 4 Jahre.

Sitzungen. *Art. 85.* Die Schulkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal in jedem Schulquartal. Ihre Verhandlungen werden protokolliert.

Aufgabe im allgemeinen. *Art. 86.* Die Schulkommission wacht über die Erfüllung der Pflichten, welche der Gemeinde gegenüber der Schule und dem Lehrer auferlegt sind. Sie wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckentsprechende Benützung des Schulhauses.

Schulbesuche. *Art. 87.* Die Schulkommission besucht wenigstens in jedem Schulquartal ein Mal durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder die Schule. Siewohnt den Inspektionen bei, zu welchen sie vom Schulinspektor eingeladen wird oder lässt sich durch eine Abordnung vertreten.

Sie bestimmt die Ferien und beschliesst über allfällige Schlussprüfungen.

Art. 88. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften für jeden Schaden gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes. Haftbarkeit.

Art. 89. Wo das Amt eines Schulvorstehers (Oberlehrer, Schulverwalter) besteht, ordnet das Ortsschulreglement seine administrativen Pflichten und seine Aufsichtsbefugnisse. Er wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, von denen er nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei. Schulvorsteher.

Art. 90. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Obliegenheiten der Schulbehörden. Darin ist zu unterscheiden zwischen zwingenden und nicht zwingenden Bestimmungen. Die nicht zwingenden Bestimmungen gelten in allen Gemeinden, in denen nicht in einem Gemeindereglement etwas abweichendes vorgeschrieben wird. Reglement.

2. Der Schulinspektor.

Art. 91. Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen werden 12 Primarschulinspektoren gewählt. Demgemäß wird der Kanton in Inspektoratskreise eingeteilt. Zahl der Inspektoren.

Art. 92. Die Schulinspektoren werden vom Regierungsrat auf 4 Jahre gewählt. Die Einteilung des Kantons in Kreise wird durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt. Wahl.

Der Regierungsrat kann kleine vorübergehende Verschiebungen in der Kreiseinteilung von sich aus vornehmen.

Art. 93. Die Inspektoren haben das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf die erzieherische und allgemein bildende Aufgabe des Unterrichts zu legen. Ihre Pflichten und Befugnisse werden im Einzelnen in einem Reglement des Regierungsrates geordnet. Aufgabe.

Bei der Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf besondere Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen.

Art. 94. Der Grosse Rat kann durch Dekrete die Inspektion des Turnunterrichtes, des Mädchenhandarbeitsunterrichts und des hauswirtschaftlichen Unterrichts ordnen. Weitere Inspektorate.

3. Die Erziehungsdirektion.

Art. 95. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über die Primarschule, die Lehrerschaft, die Schulbehörden. Sie wacht über die Erfüllung der Gemeindeaufgaben im Primarschulwesen. Aufsicht.

VI. Die Privatschulen

Art. 96. Privatschulen, in welchen für schulpflichtige Kinder Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wird, können nur mit Bewilligung der Bewilligung.

Erziehungsdirektion geführt werden. Sie stehen unter der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber einen unbescholtenen Ruf geniesst, wenn er und sein Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweisen und wenn genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind.

Sinken die Leistungen einer Privatschule dauernd unter die der öffentlichen Primarschule, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

Besuch
einer nicht
anerkannten
Schule.

Art. 97. Auf Eltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind die in Art. 66 aufgestellten Strafbestimmungen anzuwenden.

Kontrolle
des Schul-
besuches.

Art. 98. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen Schule kontrolliert; der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen.

Ein- und
Austritt.

Art. 99. Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission der Gemeinde, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder und der Namen der Eltern einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie dies innert drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen.

Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Privat-
unterricht.

Art. 100. Eltern oder deren Vertreter, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission zuhanden des Schulinspektors zu melden. Hierbei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt.

Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die Eltern oder ihre Vertreter den Strafbestimmungen von Art. 66.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Inkraft-
treten.

Art. 101. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. April 1952 in Kraft. Die Staatsbeiträge an die Kosten der Schulanlagen gemäss Art. 12 werden vom 1. Januar 1952 an nach dieser Bestimmung berechnet.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt für alle Lehrer das neue Anstellungsjahr am 1. April. Rücktritte gelten auf den gleichen Termin.

Art. 102. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Gesetzgebung über die Sekundarschulen findet Art. 12, Abs. 1 (Beiträge von 5—50 %) auch für den Bau von Sekundarschulhäusern Anwendung.

Art. 103. Durch dieses Gesetz werden auf- Aufhebung
gehoben: von bisherigen
Erlassen.

1. Das Gesetz über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894;
2. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 1932 betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen;
3. Das Gesetz vom 24. Dezember 1832 über den Privatunterricht.
4. Alle übrigen mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse.

Bern, den 31. August 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr V. Moine.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 24. August 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
E. Bircher.

Ergebnis der ersten Lesung
vom 20. November 1950

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrächtlichen Kommission für die zweite Lesung
vom 30. Januar/6. Juli und 26. Juni 1951

**Gesetz
über den Ausbau der
Rechtspflege**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Rechtspflege den heutigen Anforderungen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gerichtsorganisation

Art. 1. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 9. Das Obergericht bestellt aus seinen Mitgliedern drei Zivilkammern, zwei Strafkammern, eine Kriminalkammer, die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen und das kantonale Versicherungsgericht zu je drei, sowie einen Kassationshof von sieben Mitgliedern; dem Handelsgericht werden ein bis drei Mitglieder zugeteilt.

Aus drei Mitgliedern der Strafkammern wird die Anklagekammer gebildet.

Bei dauernder Ueberlastung kann das Obergericht eine weitere Zivil- oder Strafkammer bestellen.

2. Art. 12. Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist, kann jede einzelne Straf- oder Zivilkammer an das Plenum weisen.

Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung. Ist diese Zahl eine gerade, so nimmt ein Mitglied, das nicht Berichterstatter ist, den Austritt; es wird nötigenfalls durch das Los bestimmt.

3. Art. 14. Für die Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl notwendig.

Im Plenum des Appellationshofes genügt die Anwesenheit von sieben Mitgliedern; ebenso im Plenum der Strafkammer, sobald eine dritte Strafkammer gebildet ist.

4. Art. 17. Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber, die Sekretäre und der Weibel werden durch das Obergericht ernannt.

Die Kanzleiangestellten ernennt der Obergerichtsschreiber.

5. Art. 32. Die Veranstaltung der Sessionen des Geschwornengerichts liegt nach Bedarf der Kriminalkammer ob.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrächtlichen Kommission für die zweite Lesung.

5^{bis}. Art. 37, Abs. 2. Ausnahmsweise kann die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Präsident des Amtsgerichts nach Art. 50, Abs. 2 und 3, geregelt werden.

Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht in der Regel nach Art. 37, Abs. 1.

6. Art. 50. Der Gerichtspräsident als Einzel- und Untersuchungsrichter kann durch den Gerichtsschreiber vertreten werden.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Der Obergerichtspräsident kann, wo die besondern Umstände es rechtfertigen, den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Das Obergericht kann bei dauernder Ueberlastung eines Gerichtspräsidenten einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes oder einer als Gerichtspräsident wählbaren Person übertragen.

7. Art. 54. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Gesellen, häuslichen Dienstboten und Angestellten) aus Dienst- oder Werkverträgen können Gewerbe-gerichte eingesetzt werden.

Die Gewerbegegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art bis zu einem in der Zivilprozessordnung festzusetzenden Streitwert, und zwar endgültig.

Bei Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits finden die Bestimmungen über die Gewerbegegerichte keine Anwendung.

Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und ihren Lehrmeistern aus Lehrvertrag entscheiden die Lehrlingskommissionen (Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, Art. 9, lit. e), sofern der Streitwert die endliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten nicht übersteigt, und zwar endgültig.

8. Art. 59, Abs. 3. Wahlberechtigt und wahlfähig als Beisitzer sind auch Arbeitgeberinnen und Arbeiterinnen, die seit drei Monaten im Gewerbe-gerichtsbezirk wohnen und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie im übrigen die in Art. 3 und 4 der Staatsverfassung für die Stimm-berechtigung genannten Voraussetzungen erfüllen.

9. Art. 67, Abs. 1. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen; ausnahmsweise können bei Bedarf auch Handelsrichter eines andern Bezirkes zur Bildung des Gerichtes herangezogen werden.

10. Art. 79. Die Verrichtungen des Unter-suchungsrichters liegen ordentlicherweise dem Ge-richtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

Das Obergericht kann den Gerichtspräsidenten ermächtigen, die Abhaltung des Aussöhnungsversuchs in familienrechtlichen Streitigkeiten dem Vizepräsidenten oder einem andern Amtsrichter zu übertragen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.

Durch Dekret des Grossen Rates können besondere Untersuchungsrichter eingesetzt werden. Die Anklagekammer bestimmt deren Amtssitz und Geschäftskreis.

Zur Entlastung der Gerichtspräsidenten können durch Dekret des Grossen Rates besondere Untersuchungsrichter für das ganze Kantonsgebiet eingesetzt werden. Die Anklagekammer bestimmt deren Amtssitz und Geschäftskreis.

11. Art. 80. Die besondern Untersuchungsrichter werden vom Obergericht auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Zur Wählbarkeit ist das 25. Altersjahr, sowie der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

12. Art. 81. Die Stellvertretung wird von der Anklagekammer geregelt.

Diese kann ausnahmsweise eine als besondern Untersuchungsrichter wählbare Person mit der Stellvertretung beauftragen.

13. Art. 82. Die Art. 51 und 52 gelten auch für die besondern Untersuchungsrichter.

14. Art. 83. Für besondere Fälle kann die Anklagekammer einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen. Dieser soll in der Regel aus der Zahl der Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter hat in bezug auf die ihm übertragenen Fälle die nämlichen Rechte und Pflichten wie der ordentliche Untersuchungsrichter.

15. Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

- 1. Ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
- 2. Ein Stellvertreter des Generalprokurators;
- 3. In jedem Geschworenenbezirk ein Bezirksprokurator;
- 4. Ein stellvertretender Prokurator.
- 3. Im Geschworenenbezirk Mittelland zwei, in den übrigen Geschworenenbezirken je ein Bezirksprokurator.

Durch Dekret des Grossen Rates können weitere stellvertretende Prokuratoren eingesetzt werden; deren Geschäftskreis wird auf Antrag des Generalprokurators durch die Anklagekammer umschrieben.

16. Art. 87. Der Generalprokurator und sein Stellvertreter wohnen in der Hauptstadt oder deren Umgebung; die Bezirksprokuratoren wohnen an einem Hauptorte ihres Bezirkes oder dessen Umgebung. Der Wohnsitz der stellvertretenden Prokuratoren wird von der Anklagekammer bestimmt.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtspflege zu befürchten steht, die Anklagekammer den Beamten der Staatsanwaltschaft die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

Für jede über acht Tage dauernde Abwesenheit haben die Beamten der Staatsanwaltschaft die Bewiligung der Anklagekammer einzuholen.

17. Art. 88. Der Generalprokurator und sein Stellvertreter vertreten sich gegenseitig; sind beide verhindert, so werden sie durch einen Bezirksprokurator oder einen stellvertretenden Prokurator

vertreten, den der Präsident der Anklagekammer nach Anhörung des Generalprokurator wird bezeichnet.

Die Bezirksprokuratoren werden in Verhindlungsfällen durch einen Bezirks- oder stellvertretenden Prokurator vertreten; die Stellvertretung wird im einzelnen Fall durch den Generalprokurator geordnet.

Nötigenfalls kann durch die Anklagekammer auf Antrag des Generalprokurator ein ausserordentlicher Prokurator aus der Zahl der Gerichtspräsidenten oder der Fürsprecher des Kantons bestellt werden.

18. Art. 90. Die Bezirksprokuratoren haben zu diesem Zwecke die Führung der Voruntersuchungen ihres Bezirkes zu überwachen und bei den Untersuchungsrichtern die geeigneten Anträge zu stellen. Sie können jederzeit in die Untersuchungsakten Einsicht nehmen und allen Untersuchungshandlungen beiwohnen.

19. Art. 96. Die Bezirksprokuratoren stehen in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 95 erwähnten Obliegenheiten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten unter der Anklagekammer (Art. 7 und 11).

20. Art. 97. Der Generalprokurator hat, ausser den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft, beim Obergericht und seinen Kammern die gesetzlichen Funktionen zu erfüllen. Er führt die Aufsicht über die Bezirksprokuratoren und erteilt diesen die nötigen Weisungen.

Er steht in bezug auf den Strafvollzug unter der Aufsicht des Regierungsrates; in bezug auf die übrigen Pflichten direkt unter derjenigen des Obergerichts.

II. Zivilprozessordnung

Art. 2. Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 2 Ziffer 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von Fr. 1000.— nicht erreicht.

Ziffer 3. Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuld betreibungs- und Konkursverfahren und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von Fr. 1000.— nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation:

- a) Klagen von Ehegatten, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern auf Teilnahme an einer Pfändung (Art. 111 SchKG, 334 ZGB, 529 OR);
- b) Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 SchKG);
- c) Klagen auf Aufhebung eines Arrestes mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 SchKG);
- d) Klagen auf Rückschaffung von heimlich oder gewaltsam fortgeschafften Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG);
- e) Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 SchKG) und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkurs-

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrächtlichen Kommission für die zweite Lesung.

verwaltung gegenüber Dritten in den Fällen der Art. 109 und 204 SchKG;

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.

- f) Klagen zur Anfechtung der in Art. 214 und 286 bis 288 SchKG erwähnten Rechts-handlungen;
- g) Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, wel-chem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 SchKG).

c) der Ge-
werbegerichte
und Lehr-
lingskommis-
sionen.

2. Art. 4. Die Gewerbegerichte beurteilen end-gültig Streitigkeiten unter Fr. 1200.— zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Gesellen, häus-liche Dienstboten und Angestellte) aus Dienst- und Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitig-keiten zwischen landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 54 bis 64 des Gesetzes über die Organisation der Ge-richtsbehörden vom 31. Januar 1909.

Die Lehrlingskommissionen beurteilen endgültig Streitigkeiten unter Fr. 1000.— zwischen Lehr-meistern und Lehrlingen aus Lehrvertrag (Art. 9 lit. e des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935).

d) des Han-
delsgerichtes.

3. Art. 5 lit. a. Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

- a) bei einem Streitwert von mindestens Fr. 1000.— alle im Sinne der Art. 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation handelsrecht-lichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr, sowie die Streitig-keiten aus unlauterem Wettbewerb;

3 bis. Art. 7 bis. Die ordentlichen Zivilgerichte (Art. 2, 4, 5 und 7) beurteilen auch die arbeits-rechtlichen Streitigkeiten aus den Sondergesetzen des Bundes.

Dabei sind die besonderen bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zu beachten.

Zustellung
eines Klage-
doppels.

4. Art. 54. In allen den Personenstand betreffen-den Prozessen, bei Eheehinspruchs-, Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen (Art. 253, 256, 260, 262, 269, 305, 306, 323, 111, 121, 123 ff., 128 ZGB) und bei denjenigen Ehescheidungs- und Trennungs-prozessen (Art. 137 ff. ZGB), bei denen eine oder beide Parteien Ausländer sind oder vor der Heirat waren, ist dem Staatsanwalt (Bezirks-prokurator) ein Doppel der Klage zuzustellen.

Marginale: Appellation.

4 bis. Art. 69. In Fällen, wo die Haupt-sache zur Weiterziehung geeignet wäre, kann gegen die Verfügung eines Gerichts-präsidenten appelliert werden, wenn der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung mindestens Fr. 1000.— beträgt.

Der Appellationshof bestimmt die Kosten ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Unentgelt-
liche Prozess-
führung.

5. Art. 77. Wer die Kosten eines nicht von vornherein aussichtslosen Gerichtsverfahrens oder einer gebotenen vorsorglichen Beweisführung für einen solchen Prozess ohne Beschränkung des not-wendigen Lebensunterhaltes für sich und seine

Familie nicht zu bestreiten vermag, hat Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung.

Die unentgeltliche Prozessführung kann auch nachgesucht und erteilt werden nur für die Gerichts- und Stempelkosten oder nur für die Verbeiständigung durch einen Anwalt oder nur für bestimmte Prozesshandlungen wie Erwirkung eines Prozesskostenvorschusses im Sinne von Art. 145 ZGB.

Ausländern wird in der Regel das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Fallen die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Laufe des Prozesses dahin, so ist sie zu entziehen. Der Entzug erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag des Prozessgegners. Vor dem Entzug ist der betroffenen Partei Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Die Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt wird, ist von der Vorschusspflicht für die Gerichtskosten (Art. 57), von der Stempelpflicht und von der Pflicht zur Leistung von Prozesskostensicherheit (Art. 70) oder Kostenvorschuss an den Prozessgegner (Art. 226) befreit; die ihr auffallenden Auslagen des Gerichts werden vom Staate vorgeschnossen.

Ist zur Prozessführung die Verbeiständigung durch einen Anwalt notwendig, so ist der Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, ein Anwalt aus der Zahl der praktizierenden Anwälte beizutragen. Die Entschädigung des beigeordneten Anwaltes wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Die Bemühungen des Anwaltes für die Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung werden nach den gleichen Vorschriften entschädigt.

6. Art. 78. Zuständig zur Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung und zur Beizüglichkeit einer Anwaltsordnung sind:

1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses:
 - a) der Appellationshof in den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess von ihm als einzige Instanz zu beurteilen ist (Art. 7 Abs. 2).
 - b) der Gerichtspräsident desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für den beabsichtigten Prozess gegeben ist, in den übrigen Fällen.
2. nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses: der mit der Hauptsache befasste Richter.

Zuständig zum Entzug der unentgeltlichen Prozessführung ist der mit der Hauptsache befasste Richter.

7. Art. 79. Das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung ist beim örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten, nach Eintritt der Rechtshängigkeit bei dem mit der Hauptsache befassten Richter, mündlich oder schriftlich, anzubringen.

Mit dem Gesuch ist ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates oder des durch Gemeindereglement bezeichneten Beamten des Wohnortes des Gesuchstellers über seine Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen; wird der Gesuch-

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.

Inhalt der unentgeltlichen Prozessführung.

Gesuch.
Vorläufige Kostenfreiheit.

steller von der auswärtigen Armenpflege des Staates unterstützt, so genügt ein entsprechendes Zeugnis der kantonalen Fürsorgedirektion. Ein unselbstständig erwerbender Gesuchsteller hat überdies einen von seinem Arbeitgeber ausgestellten Lohnausweis beizulegen.

Durch das Gesuch wird der Fortgang eines bereits hängigen Rechtsstreites nicht gehemmt. Der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur endgültigen Erledigung des Gesuches einzustellen.

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, das Zeugnis und das Verfahren sind vorläufig gebühren- und stempelfrei. Die Auslagen des Verfahrens werden vom Staate vorgeschosser. Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen; in den übrigen Fällen teilen diese das Schicksal der Gerichtskosten in der Hauptsache.

Verfahren.

8. Art. 80. Ueber das Gesuch wird nach mündlicher oder schriftlicher Einvernahme der Gegenpartei und nach Vornahme der nötigen Abklärungen entschieden. Die Prozessaussichten für den beabsichtigten Prozess unterliegen einer bloss vorläufigen Prüfung.

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller und dem Gesuchsgegner mündlich oder schriftlich mit kurzer Begründung eröffnet, ebenso dem beigeordneten Anwalt nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides unter gleichzeitiger Zustellung der Akten.

In den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess vom Appellationshof als einziger Instanz zu beurteilen ist (Art. 78 Ziff. 1 a), führt der Gerichtspräsident das Verfahren durch und sendet die Akten mit seinem Antrag dem Appellationshof zum Entschied.

In Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, ist das Gesuch mit dem Ladungsgesuch (Art. 294) anzubringen. Der Gerichtspräsident entscheidet darüber im Verhandlungstermin; er kann vorgängig die Befreiung von den Ladungskosten verfügen. Das gleiche ist zulässig, wenn mit dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gleichzeitig das Ladungsgesuch zum Aussöhnungsversuch gestellt wird.

Rekurs.

9. Art. 81. Entscheide des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes über Erteilung und Entzug des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung können, wenn die Hauptsache appellabel ist, vom Gesuchsteller binnen zehn Tagen seit der Eröffnung an den Appellationshof weitergezogen werden. Die Rekurerklärung ist beim Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen oder zu seinen Händen bei der Gerichtsschreiberei mündlich zu Protokoll zu geben. In der Rekurerklärung ist anzugeben, inwieweit der Rekurrent die Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides verlangt; eine Begründung des Rekurses ist zulässig.

Der Gerichtspräsident sendet die Rekurerklärung mit den Akten unverzüglich dem Appellationshof ein. Der Appellationshof ordnet wenn nötig Beweisergänzungen an, entscheidet auf Grund der Akten und eröffnet seinen Entscheid den Beteiligten durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten.

Kostenpflicht.

10. Art. 82. Die Prozesskostenpflicht der einen gegen die andere Partei gemäss Art. 58—63 wird

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrächtlichen Kommission für die zweite Lesung.

durch die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung nicht verändert.

Wird der Prozessgegner ganz oder teilweise zur Bezahlung der Anwalts- oder Gerichtskosten der Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, verurteilt, so sind die Anwaltskosten vom beigeordneten Anwalt, die Gerichtskosten vom Gerichtsschreiber einzukassieren.

Soweit der Prozessgegner nicht zu den Anwalts- und Gerichtskosten der die unentgeltliche Prozessführung geniessende Partei verurteilt wird, hat sie diese Kosten dem Staat und ihrem Anwalt nachzubezahlen, wenn sie innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt. Im Urteil ist die die unentgeltliche Prozessführung geniessende Partei unter dieser Voraussetzung zur Bezahlung dieser Kosten an den Staat, beziehungsweise ihren Anwalt zu verurteilen. Dem Amtsschaffner des Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, ist nach Eintritt der Rechtskraft eine Abschrift des Teils des Urteils zuzustellen, aus welchem sich die Verurteilung der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei zur Bezahlung von Kosten an den Staat oder ihren Anwalt ergibt.

Ueber das Vorhandensein hinreichenden Vermögens oder Einkommens entscheidet im Streitfalle der Gerichtspräsident des Wohnsitzes der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei im summarischen Verfahren. Beträgt die Kostenforderung mindestens Fr. 1000.—, so kann gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten nach den für das summarische Verfahren geltenden Vorschriften appelliert werden. Tritt der Staat als Partei auf, so wird er durch die Justizdirektion vertreten.

10^{bis}. Art. 91 Abs. 3. Der Aussöhnungsversuch in familienrechtlichen Streitigkeiten findet bei geschlossenen Türen statt.

10^{ter}. Art. 119 Abs. 2 und 3. Der Aussöhnungsversuch in den in Art. 2 Ziff. 3 genannten Rechtssachen sowie in Aberkennungsprozessen wird auch in den Gerichtsferien abgehalten.

In den in Art. 2 Ziff. 3 und Art. 3 genannten Rechtssachen sowie in Aberkennungsprozessen kann nach Ermessen des Richters auch in den Gerichtsferien verhandelt werden.

11. Art. 144. Im ordentlichen Verfahren ist vor Einreichung der Klage ein Aussöhnungsversuch Pflicht zum Aussöhnungsversuch.
durch den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit gegeben ist, abzuhalten.

12. Art. 145. Ein Aussöhnungsversuch findet Ausnahmen.
nicht statt:

- a) in den Streitsachen, welche der Gerichtspräsident endgültig beurteilt;
- b) wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist und keinen Vertreter hat;
- c) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuchs verzichten.
- b) wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist oder im Ausland wohnt und in der Schweiz keinen Vertreter hat;

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossräätlichen Kommission für die zweite Lesung.

Gemeinsame Anträge des Regierungs-
lich, wenn der Instruktionsrichter trotz Fehlens rates und der grossrätslichen Kommission
eines solchen die Zustellung der Klage verfügt hat. für die zweite Lesung.

12^{bis}. Art. 148, Abs. 2. Der Richter führt weitere Verhandlungen im Aussöhnungsverfahren durch, wenn eine gütliche Einigung wahrscheinlich erscheint, insbesondere kann er in Ehescheidungs- und Trennungssachen die Parteien mit deren Einverständnis vorgängig an Eheberater, Alkoholfürsorger oder Aerzte weisen.

Misslingen des Aussöhnungsversuchs.
Klagefrist.

13. Art. 153. Misslingt der Aussöhnungsversuch, so ist dem Kläger die Klagebewilligung zu erteilen.

Die Klagebewilligung berechtigt zur Anhebung der Klage während der Klagefrist.

Die ordentliche Klagefrist beträgt sechs Monate.

In Streitigkeiten über Ansprüche, für welche eine kürzere als sechsmonatige Verwirkungsfrist gilt, ist die Klagefrist auf die Dauer der entsprechenden Verwirkungsfrist verkürzt.

Kostenpflicht.

14. Art. 155. Wird die Klage innert der Klagefrist nicht angehoben, so hat der Kläger die Kosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.

15. Art. 156 Abs. 3 wird aufgehoben.

16. Art. 196 Abs. 2. Ausnahmsweise kann das Gericht auch einen die Prozessvoraussetzungen befahrenden Vorentscheid oder einen nicht zu einem Endurteil in der Sache führenden Zwischenentscheid über einzelne oder mehrere Fragen des Streitverhältnisses als selbständigen Vor- oder Zwischenentscheid ausfallen, wenn mit einer abweichenden oberinstanzlichen Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und dadurch ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde.

Appellation gegen die Kostenverfügung.

17. Art. 203 Abs. 2. Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und der ursprüngliche Belauf der in Frage stehenden Kostenforderung mindestens Fr. 1000.— beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

17^{bis}. Art. 296 Abs. 3. In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 200.— ist die Beiziehung von Anwälten ausgeschlossen, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint. Inhaber kaufmännischer und gewerblicher Betriebe können durch Angestellte vertreten werden. Die am persönlichen Erscheinen verhinderten Parteien können sich durch einen erwachsenen Familien- oder Berufsgenossen oder Berufssekretär vertreten lassen.

17^{ter}. Art. 298 Abs. 2. In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 200.— ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

18. Art. 335. Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichtes und des Richtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens Fr. 1000.— beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

Entscheide über Vor- oder Zwischenfragen sind unter der gleichen Voraussetzung nur dann selbstständig anfechtbar, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vorläufig seinen Abschluss erhalten hat, sowie in den Fällen des Art. 196 Abs. 2.

19. Art. 336. Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind die in Art. 317 unter Ziffer 1 bis 4, 8 und 15 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffer 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens Fr. 1000.— beträgt.

Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen der Art. 45 Abs. 1, 167 Abs. 2, 246 Abs. 2, 604 Abs. 2, 811, 977 des Zivilgesetzbuches, 583 Abs. 2, 697 Abs. 3, 741 des Obligationenrechtes und des Art. 148 Ziffer 2, Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 appelliert werden.

Einstweilige Verfügungen (326 ff.) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens Fr. 1000.— beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Art. 328 zu treffen.

20. Art. 372 Abs. 2. Während des Verfahrens kann das Gericht, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, den Vollzug des angefochtenen Urteils aufschieben und weitere vorsorgliche Verfügungen treffen.

21. Art. 373. Findet das Gericht, dass das Neue Recht zu gewähren sei, so hebt es das frühere Urteil auf und entscheidet aufs neue; es entscheidet gleichzeitig über die Rückleistung bezüglich Hauptsache und Kosten.

22. Art. 397. Ein rechtskräftiges Urteil ist 14 Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 316.

Macht das Urteil die einer Partei auferlegte Leistung von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig, so ist es vollstreckbar, sobald der Richter, der das letztinstanzliche Urteil gefällt hat, feststellt, dass die Bedingung eingetreten oder die Gegenleistung erbracht ist. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Berechtigten nach Anhörung des Pflichtigen und amtlicher Erhebung des Sachverhaltes ohne Parteiverhandlung.

Einem rechtskräftigen Urteile ist ausser den Urkunden, welchen das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auch ein vor dem Instruktionsrichter oder vor dem Gericht abgeschlossener oder von ihm genehmigter Vergleich, sowie ein vor Gericht

Zulässigkeit. **Gemeinsame Anträge des Regierungs-
rates und der grossrätslichen Kommission
für die zweite Lesung.**

a) im ordentlichen Verfahren.

b) im summarischen Verfahren.

Entscheid.

Vollstreckbarkeit.

erklärter oder mit richterlicher Bewilligung zu-
gestellter Abstand gleich zu achten.

Gemeinsame Anträge des Regierungs-
rates und der grossrätslichen Kommission
für die zweite Lesung.

23. Art. 402 Abs. 2. Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Art. 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von Fr. 1000.— erreicht.

Abgabe einer Willens-
erklärung.

24. Art. 407. Ist der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so wird die Erklärung durch das Urteil ersetzt. Ist sie von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig, so tritt diese Wirkung mit der Feststellung gemäss Art. 397 Absatz 2 ein.

Vollstreckung
in Grund-
stücke.

25. Art. 408. Betrifft die Willensäusserung ein im Grundbuch einzutragendes Recht, so erteilt der Richter im Urteil die Ermächtigung zur Eintragung im Sinne von Art. 18 und 19 der Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910.

III. Strafverfahren

Art. 3. Das Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 8 lit. b. Die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Art. 343 StGB unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Art. 346 ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind;

Interkantonale Festsetzung der Gerichtsbarkeit.

a) Pflichten des Richters.

2. Art. 9. Hält der Richter die bernische Gerichtsbarkeit mangels örtlicher Zuständigkeit der bernischen Behörden (Art. 346 ff. StGB) nicht für gegeben oder wird sie vom Angeklagten oder vom Privatkläger bestritten, so überweist der Richter die Akten mit seinem Antrag dem Generalprokurator.

Steht nach Art. 346 ff. StGB auch die Gerichtsbarkeit anderer Kantone in Frage, hält aber der Richter die bernische Gerichtsbarkeit für gegeben, so beantragt er dem Generalprokurator die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit.

b) Verfahren.

3. Art. 10. Der Generalprokurator führt die zur Festsetzung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Verhandlungen mit ausserkantonalen Behörden. Er ordnet nötigenfalls weitere Erhebungen an; er kann mit deren Durchführung einen Richter beauftragen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so liegen dem Generalprokurator die in Art. 124 ff. umschriebenen Pflichten ob. Ueber die vorläufige Freilassung entscheidet die Anklagekammer nach Anhörung des Generalprokurators.

c) Kompetenzkonflikt mit ausserkantonalen Behörden.

4. Art. 11. Hält der Generalprokurator die bernische Gerichtsbarkeit nach Art. 8 lit. b nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, so

ist er befugt, die Entscheidung der Anklagekammer des Bundesgerichts anzurufen (Art. 351 StGB, 264 BStrP).

5. Art. 12. In den übrigen Fällen spricht er die *d)* Entscheid Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit oder *des Generalprokurator* der Gerichtsbarkeit eines anderen Kantons aus und eröffnet seinen Entscheid den beteiligten ausser-kantonalen Behörden, dem bernischen Richter und den Parteien.

6. Art. 13. Der Entscheid des Generalprokura-
tors über Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtsbarkeit kann vom Angeschul-
digten an die Anklagekammer des Bundesgerichts weitergezogen werden (Art. 264 BStrP).

Der Angeschuldigte ist bei Eröffnung des Ent-
scheides über dieses Recht zu belehren.

7. Art. 14. Wird die bernische Gerichtsbarkeit *f)* Zustellung durch den Generalprokurator anerkannt oder wer-
den die bernischen Behörden durch Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts verfolgungs-
pflichtig erklärt, so stellt der Generalprokurator die Akten dem nach seiner Ansicht örtlich zuständigen Richter zu.

Hält dieser seine örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, so findet Art. 21 Anwendung.

8. Art. 21. Können sich die Richter über den Streit über Gerichtsstand nicht einigen oder bestreitet eine den Gerichts-
Partei die örtliche Zuständigkeit, so sind die Akten der Anklagekammer einzusenden, welche den ver-
folgungspflichtigen Richter bestimmt.

9. Art. 31 Abs. 1 Ziffer 5. Die Begehren um Anordnung der Friedensbürgschaft, wenn diese nicht in einem vor einem anderen Gericht hängigen Strafverfahren gestellt werden.

10. Art. 41 Abs. 1. Die Verteidigung ist notwendig:

Notwendige
Verteidigung.

1. In der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht oder der Kriminalkammer;
2. in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens bildet und wenn
 - a) der Angeschuldigte minderjährig oder wegen Gebrechen oder ähnlichen Gründen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und nicht feststeht, dass er durch seinen gesetzlichen Vertreter genügend verbeiständet ist;
 - b) besondere Umstände, wie die Bedeutung des Falles oder die Schwierigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

11. Art. 42. Bestellt der Angeschuldigte in einem der in Art. 41 angeführten Fällen keinen Verteidiger oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Richter oder der Präsident des Gerichts, bei dem die Sache hängig ist, von sich aus oder auf Gesuch des Angeschuldigten einen amtlichen Verteidiger aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte.

Gemeinsame Anträge des Regierungs- rates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Wird der Angeklagte zu den Staatskosten verurteilt, so hat er dem Staat die dem amtlichen Verteidiger zugesprochene Entschädigung zurückzuerstatten, wenn ihm die Bestellung eines Verteidigers nach seinem Einkommen und seinem Vermögen zumutbar war, sowie wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Art. 82 Abs. 3 und 4 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.

Erhält der Angeklagte, dem die amtliche Verteidigung gewährt wurde, ein obsiegliches Urteil, so hat sein Anwalt die Entschädigungs- und Kostenforderung einzutreiben und den Beteiligten Rechnung zu stellen.

Unentgeltliche Prozessführung des Privatklägers.

12. Art. 44. In den in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts, der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts gehörenden Fällen kann der Präsident der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts einem Privatkläger, der ein den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechendes Zeugnis vorweist, auf sein Gesuch das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilen und ihm aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte einen Anwalt beordnen, wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen und wenn seine Begehren nicht von vorneherein aussichtslos sind.

Im Verfahren vor dem Einzelrichter wird einem derartigen Gesuch entsprochen, wenn dem Rechtsstreit der besondern rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse wegen eine besonders grosse Bedeutung zukommt.

Die Bestimmungen des Art. 42 Absatz 4 bis 6 sind entsprechend anwendbar.

Der Privatkläger, dem das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt worden ist, braucht die tarifmässigen Anwaltsgebühren, die Prozesskostenvorschüsse und die Prozesskostensicherheit (Art. 300) nicht zu zahlen. Er hat sie jedoch nachzuzahlen, wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.

Das Recht der unentgeltlichen Prozessführung befreit nicht von der Bezahlung der wegen Unterliegens im Prozess auferlegten Kosten und Entschädigungen.

Uebersetzer-pflicht.

13. Art. 61 Abs. 1. Jede Person, die den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Uebersetzer anzunehmen. Der Uebersetzer wird vom Richter bei der Ernennung auf die Strafbestimmungen über falsche Ueersetzung aufmerksam gemacht.

14. Art. 62 Abs. 4. In der Hauptverhandlung kann das Protokoll, mit Zustimmung der Parteien und der einzuvernehmenden Person, durch einen beeidigten Stenographen, den Gerichtsschreiber oder Aktuar stenographisch aufgenommen werden. Das Stenogramm gilt als Originalprotokoll. Es ist in ge-

wöhnliche Schrift zu übertragen, und die Uebertragung ist vom Protokollführer zu beglaubigen.

15. Art. 71 Abs. 1. Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen. Sie haben dem Untersuchungsrichter von schweren Verbrechen sofort Kenntnis zu geben, desgleichen in den in Art. 91^{bis} und Art. 161 genannten Fällen.

Anzeigepflicht.

16. Art. 82 Abs. 1. Der Untersuchungsrichter hat nach Empfang der polizeilichen Meldungen (Art. 71 Abs. 1), nach Einlangen der Anzeigen sowie nach Zuführung der festgenommenen Personen unverzüglich zu prüfen, ob die gemeldeten oder zur Anzeige gebrachten Handlungen mit Strafe bedroht sind und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen.

Prüfung der Meldungen und Anzeigen.

17. Art. 82^{bis}. Der Untersuchungsrichter soll ein kurzes Ermittlungsverfahren durchführen:

Ermittlungsverfahren.

Wenn es in den Fällen der Art. 91^{bis} und 161 zweifelhaft ist, ob eine strafbare Handlung begangen wurde;

wenn dies zur Abklärung von Gerüchten oder verdächtigen Handlungen, von denen er in seiner amtlichen Stellung Kenntnis erhalten hat, notwendig erscheint;

wenn der Bezirksprokurator dies anordnet (Art. 87).

Auf das Ermittlungsverfahren finden die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

Ist jedoch Strafanzeige eingereicht worden oder ist auf Grund polizeilicher Meldungen oder eigener Wahrnehmung des Untersuchungsrichters anzunehmen, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen (Art. 86).

18. Art. 83. Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen, Täglichkeiten und einfachen Körperverletzungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, und, wo besondere Umstände dies rechtfertigen, auch bei anderen nur auf Antrag strafbaren Handlungen, kann der Richter vom Strafantragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Staatskosten verlangen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb zwanzig Tagen geleistet, ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen unter Auflage der Kosten an den Strafantragsteller.

Sicherheitsleistung.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 44 Abs. 1 erfüllt, so ist der Strafantragsteller der Pflicht zur Leistung der Sicherheit entbunden.

Der Strafantragsteller kann den die Sicherheitsleistung anordnenden Entscheid in vollem Umfange oder der Höhe nach an die Anklagekammer weiterziehen, wobei Art. 190 entsprechende Anwendung findet.

19. Art. 84. Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte oder polizeilich gemeldete Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht vorhanden, so legt er

Nichteröffnung.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossräätlichen Kommission für die zweite Lesung.

die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem **Gemeinsame Anträge des Regierungs-Antrag, der Anzeige oder der Meldung keine Folge rates und der grossrätslichen Kommission zu geben.**
für die zweite Lesung.

Hat ein nach Art. 82^{bis} durchgeföhrtes Ermittlungsverfahren ergeben, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung nicht vorliegt, so beantragt der Untersuchungsrichter dem Bezirksprokurator, die Strafverfolgung nicht zu eröffnen.

Stimmt der Bezirksprokurator dem Antrag zu, so ist er zum Beschluss erhoben; stimmt er dagegen nicht zu, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu verurkunden, kurz zu begründen und dem Beschuldigten wie dem Privatkläger zu eröffnen. Stellt sich kein Privatkläger und haben weder der Beschuldigte noch Drittpersonen von der Anzeige Kenntnis erhalten, so kann die Eröffnung unterbleiben.

Der Privatkläger kann innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses durch Einreichung einer schriftlichen Rekuserklärung beim Untersuchungsrichter veranlassen, dass die Anklagekammer den Beschluss überprüft.

Kosten, Entschädigung. **20. Art. 85.** Im Beschluss ist stets darüber zu entscheiden, ob dem Beschuldigten im Sinne des Art. 202 eine Entschädigung zuerkannt wird oder nicht.

Art. 200 Abs. 2 und 3 und 202 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Gegen den Entscheid im Kosten- und Entschädigungspunkt steht dem Beschuldigten sowie dem Privatkläger oder Anzeiger im Sinne der Art. 188 bis 190 das Recht des Rekurses an die Anklagekammer zu.

Eröffnung der Strafverfolgung. **21. Art. 86.** Ist die zur Anzeige gebrachte oder polizeilich gemeldete Handlung mit Strafe bedroht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, so beschliesst der Untersuchungsrichter, die Strafverfolgung zu eröffnen.

In gleicher Weise beschliesst der Untersuchungsrichter die Eröffnung der Strafverfolgung, wenn ihm eine strafbare Handlung in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt oder ein gemäss Art. 82^{bis} durchgeföhrtes Ermittlungsverfahren zum Ergebnis föhrt, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist.

Hält er sich als örtlich nicht zuständig, so überweist er die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter.

Mitteilung des Untersuchungsrichters. **22. Art. 87^{bis} Abs. 1.** Der Untersuchungsrichter hat dem Bezirksprokurator sofort von jeder Anzeige, polizeilichen Meldung oder eigenen Feststellung eines Verbrechens, das in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts fallen kann, Kenntnis zu geben.

Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung. **23. Art. 88 Ziffer 1.** Die gerichtliche Strafverfolgung wird eröffnet:

1. Durch Einleitung einer Voruntersuchung in den Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts oder des Amtsgerichts fallen können.

Kommt in diesen Fällen nur eine Ueberweisung an den Einzelrichter in Betracht, so können sie mit

Zustimmung des Bezirksprokurator ohne Voruntersuchung dem Einzelrichter überwiesen werden. Die Zustimmung des Bezirksprokurator ist nicht erforderlich bei Vergehen, die unabhängig vom Verhältnis des Täters zum Verletzten nur auf Antrag verfolgt werden.

Ausnahmsweise soll der Untersuchungsrichter eine abgekürzte Voruntersuchung auch in den in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehörenden Fällen durchführen, wenn dies zur Abklärung des Tatbestandes notwendig erscheint. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Einzelrichter entscheidet der Bezirksprokurator.

24. Art. 91bis. Wo die Voruntersuchung besondere kriminalistische Kenntnisse erfordert oder Fragen zu beantworten sind, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin oder Chemie fallen, insbesondere bei Verbrechen gegen Leib und Leben, schweren Verkehrsunfällen, Grosskatastrophen und gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, hat der Untersuchungsrichter sofort die Kriminalpolizei und nötigenfalls das Gerichtsmedizinische Institut der Universität Bern (G. M. I.) oder andere gleichwertige Sachverständige beizuziehen.

25. Art. 123. Ist eine Untersuchung soweit fortgeschritten, dass eine weitere Abhörung des Angeklagten nicht mehr notwendig ist, so kann der Untersuchungsrichter den Angeklagten, sofern er geständig ist, und nachdem ihm vorgängig Gelegenheit geboten wurde, sich mit seinem Verteidiger zu besprechen, auf sein Verlangen in eine Strafanstalt verbringen lassen. Der Untersuchungsrichter bestimmt die Anstalt.

Sind die Voraussetzungen hiezu ohne jeden Zweifel gegeben, so kann der Angeklagte auf sein Begehr hin und nach Einholung der Zustimmung des Bezirksprokurator auch in eine der in Art. 14, 15, 42 bis 45 StGB genannten Anstalten eingewiesen werden.

Der Eintritt in die Anstalt gilt diesfalls als Antritt der Strafe oder Massnahme.

26. Art. 161. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, begibt sich der Untersuchungsrichter mit einem oder mehreren medizinischen Sachverständigen zur Leichenschau und ordnet die zur Durchführung der Untersuchung nötigen Massnahmen an. Ueber die Umstände, unter denen der Tod eingetreten ist, ist ein Protokoll aufzunehmen, dem Skizzen und vorhandene photographische Aufnahmen sowie der Sachverständigenbericht beizufügen sind.

Die Aerzte, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit behandelt haben, sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Ist der gemeldete Todesfall offensichtlich nicht auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, so überweist der Untersuchungsrichter die Akten dem Regierungsstatthalter.

In allen andern Fällen stellt der Untersuchungsrichter nach durchgeföhrter Leichenschau die Leiche dem Sachverständigen zur Leichenöffnung und Be-

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrächtlichen Kommission für die zweite Lesung.

Mitwirkung
der Kriminal-
polizei.

Verbringung
in eine An-
stalt.

Leichenschau
und Leichen-
öffnung.

... zur Leichenschau, die in der Regel an Ort und Stelle durchgeführt wird, und ordnet ...

gutachtung zu, nachdem er vorher, soweit möglich, der Identität festgestellt hat. Ist die Leiche unbekannt, so wird ihre Beschreibung im Amtsblatt und sonst in geeigneter Weise veröffentlicht.

Gemeinsame Anträge des Regierungs-
rates und der grossrätslichen Kommission
für die zweite Lesung.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Leichnam den Angehörigen zur Bestattung zu übergeben; sind keine solchen anwesend oder verweigern sie den Empfang, so wird der Leichnam der Ortspolizeibehörde übergeben.

Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, solange der Zweck der Untersuchung dies erfordert.

27. Art. 162 Abs. 2. Nach Beendigung der Untersuchung sorgt der Richter für sofortige angemessene Wiederbestattung, sofern nicht Art. 161 Absatz 6 Anwendung findet.

Untersuchung ohne Leichen-öffnung. **28. Art. 163.** Erweist sich der Todesfall auf Grund der Leichenschau und des Berichts der Sachverständigen als unverdächtig, oder sind nach dem Sachverständigenbefund die Todesursache, die Natur der Verletzungen und die Spuren der Tat ohne Öffnung der Körperhöhlen restlos abgeklärt, so kann die Leichenöffnung unterbleiben.

Der Untersuchungsrichter setzt die Angehörigen hier von sofort in Kenntnis unter Hinweis auf ihre Befugnis, beim Regierungsstatthalter das Begehr um Durchführung einer Leichenöffnung zu stellen.

Befinden der Sachverständigen. **29. Art. 164.** Mit der Leichenöffnung sind zwei medizinische Sachverständige zu beauftragen, von denen der eine in der Regel der Leichenschau beiwohnt haben soll. Ihr Befund soll namentlich enthalten:

1. Angabe der Zeit und des Ortes der Leichenöffnung;
2. eine Beschreibung des äusseren Zustandes der Leiche;
3. eine Beschreibung des äusseren und inneren Zustandes der drei Haupthöhlen (Kopf, Brust, Bauch);
4. das begründete Gutachten über die Natur der Verletzungen und die Ursache des Todes.

Der Untersuchungsrichter wohnt in der Regel der Leichenöffnung bei.

Im Falle des Art. 163 Absatz 1 beschränkt sich der Sachverständigenbefund auf die Beschreibung des Zustandes der Leiche und die Begutachtung der Todesursache und der Natur der Verletzungen.

Beschlag-nahme zu Sicherungs-zwecken. **30. Art. 171^{bis}.** Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch

- a) Gegenstände, Waren und Gelder, die der Angeklagte vermutlich durch strafbare Handlung erworben hat, sowie der Erlös aus solchen Gegenständen;
- b) voraussichtlich nach Art. 58 StGB einzuziehende Gegenstände;
- c) die gemäss Art. 59 StGB der Staatskasse verfallen zu erklärenden Geschenke und anderen Zuwendungen.

31. Art. 172^{bis}. Ueber die beschlagnahmten Gegenstände ist spätestens im Aufhebungsbeschluss über beschlag- nahme Verfügung rates und der grossrätslichen Kommission oder im Endurteil zu befinden, ansonst nach Eintritt Gegenstände. der Rechtskraft die Beschlagnahme dahinfällt.

Die dem Berechtigten durch strafbare Handlungen entzogenen Gegenstände sind ihm nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben. Eine frühere Rückgabe ist nur mit Zustimmung des Angeschuldigten zulässig. Ist die Berechtigung zweifelhaft oder bestritten, so ordnet der Richter die Hinterlegung der Gegenstände an.

32. Art. 187 Abs. 2. Das Rekursrecht steht auch dem Angeschuldigten und Dritten zu, sofern sie im Aufhebungsbeschluss durch Massnahmen (Art. 28 EG zum StGB) beschwert sind.

33. Art. 199 Abs. 5 wird aufgehoben.

34. Art. 219 Abs. 1. In allen Fällen, die nur mit Busse, oder mit Busse wahlweise neben Gefängnis oder Haft bedroht sind, und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammentreffen, leitet der Richter, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet, das Strafmandatsverfahren ein.

Strafmandatsverfahren.

34^{bis}. Art. 220 Ziff. 5. die Mitteilung, dass der Angeschuldigte gegen diese Verurteilung Einspruch erheben könne, entweder sofort bei der Zustellung oder innerhalb der Frist von zehn Tagen. Der Inhalt des Art. 221 ist in das Mandat aufzunehmen.

34^{ter}. Art. 221 Abs. 2. Der schriftlich erhobene Einspruch muss datiert und vom Angeschuldigten oder von einem Bevollmächtigten oder von einem hiermit beauftragten Hausgenossen unterschrieben, innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung beim Richter einlangen oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post an die Adresse des Richters übergeben sein.

35. Art. 227. Gibt der Angeschuldigte in dieser Urteil ohne Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zu und kommt nur eine Bestrafung mit Haft oder Busse in Frage, so eröffnet ihm der Richter sofort das Urteil, wobei ihm keine weiteren Staatskosten auferlegt werden sollen.

Hauptverhandlung.

Erklärt der Angeschuldigte, über die Bedeutung einer solchen Erklärung belehrt, sofort oder binnen fünf Tagen die Annahme des Urteils, so erwächst dieses, vorbehältlich des Einspracherechts des Bezirksprokurator, in Rechtskraft.

... belehrt, binnen zehn Tagen die Annahme des Urteils, ...

Stellt dagegen der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige in Abrede, oder will er sich dem ihm vom Richter eröffneten Urteil nicht unterziehen, so wird das weitere Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes gegen ihn eingeleitet.

Werden Zivilansprüche geltend gemacht, oder sind sie nach der Natur der Sache zu gewärtigen, so ist der Privatkläger und, wenn nötig, auch der Anzeiger vorzuladen. Ist jedoch die Erledigung des Zivilpunktes in diesem Verfahren nicht möglich, so ist gemäss Absatz 3 vorzugehen.

Art. 223 findet entsprechende Anwendung.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.

Gemeinsame Anträge des Regierungs-
rates und der grossrätslichen Kommission
für die zweite Lesung.

Abgekürzte Voruntersuchung. **36. Art. 227^{bis}.** Stellt sich nach dem Einspruch gegen ein Strafmandat oder bei der mündlichen Strafmandat oder bei der mündlichen Abhörung heraus, dass der Angeklagte wahrhaftig heraus, dass der Angeklagte wahrscheinlich keine strafbare Handlung begangen hat, scheinlich keine strafbare Handlung begangen so kann der Richter vor Einleitung des weiteren Verfahrens eine abgekürzte Voruntersuchung durchführen (Art. 88 Ziffer 2). Stellt sich nach dem Einspruch gegen ein Strafmandat oder bei der mündlichen Strafmandat oder bei der mündlichen Abhörung heraus, dass der Angeklagte wahrscheinlich keine strafbare Handlung begangen hat, scheinlich keine strafbare Handlung begangen so kann der Richter vor Einleitung des weiteren Verfahrens eine abgekürzte Voruntersuchung durchführen (Art. 88 Ziffer 2).

Ausschluss gewisser Vorfragen. **37. Art. 239.** Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden. Art. 208 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Wird die bernische Gerichtsbarkeit wegen man gelnder örtlicher Zuständigkeit der bernischen Gerichte (Art. 8 lit. b) von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, so sind die Akten gemäss Art. 9 dem Generalprokurator einzusenden.

Wird die örtliche Zuständigkeit des Richters von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, so entscheidet die Anklagekammer (Art. 21).

Rechtsmittel gegen Vor- und Zwischenentscheide. **38. Art. 241 Abs. 1.** Entscheide über Vor- und Zwischenfragen können, wenn die Hauptsache appellabel ist, mit der Appellation nur dann angefochten werden, wenn sie eine Prozessvoraussetzung betreffen.

39. Art. 260 Abs. 2. Wird er freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so trägt sie der Staat. Dem Privatkläger und dem Anzeiger können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern sie arglistig oder grobfahrlässig gehandelt haben.

Staatskosten in Antragsdeliktfällen. **40. Art. 261.** Wird eine strafbare Handlung nur auf Antrag verfolgt, so findet Art. 260 Anwendung mit folgender Ausnahme:

Wird der Angeklagte freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so sind die Kosten dem Strafantragsteller ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn er bei der Antragstellung arglistig oder fahrlässig gehandelt hat. Art. 262 bleibt vorbehalten.

Anordnungen zur Bildung des Geschworenengerichts. **41. Art. 269.** Die Liste der herausgelosten Geschworenen wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Ladungsfrist. Der Präsident der Kriminalkammer stellt die Liste den Parteien und den Geschworenen sofort zu mit der Aufforderung, gesetzliche Unfähigkeit- und Ablehnungsgründe innert acht Tagen geltend zu machen. Die Parteien sind gleichzeitig zur Bildung des Geschworenengerichts zu laden; die Ladungen sind ihnen wenigstens acht Tage vorher zuzustellen. Die gleiche Frist gilt für die Ladung zur Hauptverhandlung.

42. Art. 287 Abs. 3. Die Entscheide können nur dann mit der Nichtigkeitsklage selbstständig angefochten werden, wenn sie Prozessvoraussetzungen betreffen. Die Nichtigkeitsklage muss sofort nach der mündlichen Eröffnung des Urteils erklärt

werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert zehn Tagen einzureichen. Für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

43. Art. 289 Abs. 2 und 3. Legt der Angeklagte ein Geständnis ab, so bleibt das Geschwornengericht zur Beurteilung zuständig.

Beschliesst das Geschwornengericht eine Beweisaufnahme, die vor dem Gericht überhaupt nicht oder nur mit einer die zulässige Dauer übersteigenden Unterbrechung durchgeführt werden könnte, so kann die Sache zur Ergänzung der Untersuchung an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen werden.

44. Art. 295. Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach Art. 198 überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschwornengericht sinngemäß anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

Die Hauptverhandlung soll in der Regel innerhalb dreissig Tagen, vom Zeitpunkt der Ueberweisung an gerechnet, stattfinden.

Die Kriminalkammer kann, mit Zustimmung der anwesenden Parteien, die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeklagten ausdehnen.

Nimmt der Angeklagte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Straffall zur weiteren Behandlung vor das Geschwornengericht zu weisen; ebenso ist die Kriminalkammer befugt, eine solche Ueberweisung auch aus andern wichtigen Gründen anzuordnen.

Verfahren vor
der Kriminalkammer.

Besondere Fälle.

45. Art. 296. Steht vor der Ladung zur Hauptverhandlung des Geschwornengerichts fest, dass dem Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung keine weitere Folge gegeben werden kann, so entscheidet die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschworenen.

Der Präsident der Kriminalkammer gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Wird das Verfahren durch den Entscheid nicht abgeschlossen, so weist die Kriminalkammer den Straffall zur weiteren Behandlung vor das Geschwornengericht.

Wird ein Urteil des Geschwornengerichts vom Kassationshof des Bundesgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, so urteilt die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschworenen, wenn die zu beurteilende Sache nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts fällt.

46. Art. 300. Hat der Privatkläger das Rechtsmittel erklärt, so können der Präsident der Strafkammer oder des Kassationshofes ihn unter Hinweis auf die nach Absatz 2 drohende Verwirkung des Rechtsmittels auffordern, für die oberinstanzlichen Verfahrenskosten angemessene Sicherheit zu leisten. Art. 44 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Wird die verfügte Sicherheit trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, so fällt das Rechtsmittel dahin und der Privatkläger ist zu den bisher erwachsenen oberinstanzlichen Kosten zu verurteilen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.

Sicherheitsleistung des Privatklägers.

47. Art. 305 Abs. 2, 3 und 4. Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeklagten zu zahlen hat, ferner gegen den Entscheid über die Gewährung oder Ablehnung des bedingten Strafvollzuges (Art. 41 StGB), sowie über den nachträglichen Vollzug der Strafen (Art. 17 Ziffer 2 Abs. 2, Art. 41 Ziffer 3, Art. 43 Ziffer 4 und 6, Art. 44 Ziffer 3 Abs. 2 StGB), über die Umwandlung der Busse in Haft oder deren Ausschliessung (Art. 49 Ziffer 3 StGB), über die Aufhebung der Landesverweisung (Art. 55 Abs. 2 StGB) und über die Löschung des Urteils im Strafregister (Art. 41 Ziffer 4, Art. 80 StGB).

Ist im Urteil zugleich über öffentliche Leistungen (Gebühren, Steuern, Beseitigung eines ungesetzlichen Zustandes usw.) befunden worden, so kann die Appellation in diesen Punkten erklärt werden, wenn der Strafpunkt appellabel ist.

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

48. Art. 307 Ziff. 4. Dritten, die durch eine im Urteil angeordnete andere Massnahme beschwert sind.

49. Art. 311 Abs. 3 und 4. Hat der Angeklagte appelliert, so kann der Generalprokurator sich bis zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag der Appellation des Angeklagten innerhalb ihres Umfangs anschliessen. Der Generalprokurator hat bis zum genannten Zeitpunkt seine Anträge dem Präsidenten der Strafkammer einzureichen. Dieser teilt sie unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Angeklagten mit. Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Hat der Privatkläger im Strafpunkt appelliert, so sind die Akten dem Generalprokurator vorzulegen. Dieser hat binnen acht Tagen zu erklären, ob er die Anklage in oberer Instanz zu vertreten gedenkt. Lehnt er dies ab, so tritt der Privatkläger als alleiniger Vertreter der Anklage auf.

Parteien.

50. Art. 318. Der Generalprokurator wohnt den Verhandlungen vor der Strafkammer als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei; vorbehalten bleibt Art. 311 Abs. 4. In Antragsdeliktfällen, bei denen kein besonderes öffentliches Interesse die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erheischt, kann der Generalprokurator durch schriftliche Erklärung auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichten.

Der Angeklagte und der Privatkläger können persönlich erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen.

Die Parteien können sich auch auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken.

Bleibt eine Partei aus, so kann in den Verhandlungen fortgefahrene werden, sobald feststeht, dass sie gesetzlich vorgeladen war. Die Anordnung einer Parteihörung nach Art. 317 bleibt vorbehalten.

Bleibt der Appellant aus und ist er nicht vertreten und hat er auch keinen schriftlichen Parteivortrag eingereicht, so wird die Appellation als dahingefallen erklärt. Gegen den Entscheid ist die Wiedereinsetzung aus den in Art. 339 genannten Gründen zulässig.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.

.... bis zehn Tage....

Gemeinsame Anträge des Regierungs-
rates und der grossrätslichen Kommission
für die zweite Lesung.

51. Art. 322 Abs. 2 und 3. Der Präsident kann die Verhandlung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei auf die Frage der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Verfahrens (Art. 323) beschränken. Die Parteien haben diesfalls das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Parteivorträge mehrerer Angeklagter oder Privatkläger.

52. Art. 328 Ziff. 3. Wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des kantonalen Strafrechts oder des Zivilrechts enthält. Soweit die selbständige Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht im Zivilpunkt zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen. In den Fällen des Art. 271 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege ist sie nur zulässig, wenn der Kassationshof auf die Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt nicht eingetreten ist (Art. 277 ^{quater} Abs. 2 BStrP). In diesen Fällen beginnt die Frist zur Nichtigkeitsklage mit der Eröffnung des Entscheides des Kassationshofes des Bundesgerichts.

53. Art. 331 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

54. Art. 347 Ziff. 3. Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die dem urteilenden Gericht nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, die Freisprechung oder eine erheblich geringere Bestrafung herbeizuführen oder eine andere Beurteilung des Zivilpunktes zu bewirken;

55. Art. 355 Abs. 3. In Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts gehören, wird die Sache an ein neu zu bildendes Geschwornengericht gewiesen, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellen kann. Ist das Urteil nur im Zivilpunkt aufgehoben worden, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen.

56. Art. 357 Abs. 1. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er das Urteil nicht schuldhaft veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsangeleger zu veröffentlichen.

57. Art. 363. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

1. Werden Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken.

Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt. Für die Vollstreckung der Bussen macht Art. 49 StGB Regel;

Frei-
sprechung.

Voll-
streckung.

Geldbussen,
Gebühren,
Sicherheiten
und Kosten.

- Einziehung. 2. der Regierungsstatthalter lässt die Einziehung **Gemeinsame Anträge des Regierungs-durch einen Polizeibeamten oder -angestellten rates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.**
vollziehen. Dieser hat die Formen zu beachten, die das Gesetz für die Haussuchung und Be-schlagnahme vorsieht;
- Verweisung. 3. die Verweisung wird durch Ausschaffung des Verurteilten an die Grenze vollzogen;
- Ehrenstrafen. 4. die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähig-keit, die Amtsenthebung, die Einstellung im Amt oder in der Ausübung eines Berufes, die übrigen Ehrenstrafen und das Wirtshausverbot werden im Amtsblatt und im Amtsanzeiger ver öffentlicht;
- Leistung. 5. lautet das Urteil auf eine Leistung des Ver-urteilten, so wird er aufgefordert, sofort oder nach Umständen in einer bestimmten Frist zu leisten. Befolgt er die Aufforderung nicht, so lässt der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten des Verurteilten vornehmen.
- Bekannt-machung der durch strafbare Handlung angeeig-neten Gegen-stände. 6. Der Regierungsstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümer nicht feststeht (Art. 59 Absatz 2 StGB). Er entscheidet, ob diese Gegenstände einem sich meldenden Berechtigten herauszugeben sind und über mittelt die nach Ablauf von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung nicht heraus verlangten Gegenstände der Polizeidirektion (Art. 4 EG zum StGB).

Die Bestimmungen über Vorführung, Verhaftung und Ausschreibung sind sinngemäss anwendbar.

Verjährung von Zivilan prüchen und s Parteidosten. **58. Art. 372.** Zivilrechtliche Ansprüche sowie die Ansprüche auf Parteidostenersatz verjähren nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Verjährung der Staatskosten und des Rückgriffs für Ent schädigung. **59. Art. 373.** Die staatlichen Ansprüche auf Ersatz der Staatskosten und das Rückgriffsrecht für gesprochene Entschädigungen verjähren binnen zehn Jahren seit Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses.

IV. Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch

Art. 4. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 15 Abs. 4. Im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann, sofern die Voraussetzungen des Art. 44 StGB erfüllt sind, die Einweisung in die Trinkerheilanstalt angeordnet werden.

Ueberwei-sungsorgane. **2. Art. 28.** Die Massnahmen im Sinne der Art. 14 und 15 StGB (Verwahrung und Versorgung Unzurech-nungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger), des Art. 16 StGB (Aufenthaltsverbot), des Art. 58 StGB (Einziehung gefährlicher Gegenstände) und

des Art. 59 StGB (Verfall von Geschenken und Zuwendungen) können auch von den Beamten und Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossrätslichen Kommission für die zweite Lesung.

Marginale: Fürsorgebehörden.

3. Art. 26^{bis}. Zur Antragstellung bei Ver nachlässigung von Unterstützungspflichten sind befugt die Armen- und Fürsorgebehörden des Kantons und der Gemeinden, die den Berechtigten unterstützen, sowie die Vormundschaftsbehörden (Art. 217 StGB).

4. Art. 32 Abs. 2. Er ist ferner zuständig zur Anordnung der bedingten Entlassung der Jugendlichen und zur Rückversetzung in die Anstalt (Art. 94 StGB).

Marginale: Änderung der Massnahmen; Löschung.

5. Art. 43. Ueber die Änderung einer Massnahme entscheidet diejenige Behörde, welche sie angeordnet hat, im gleichen Verfahren.

Nach Vollendung der Schulzeit steht die Änderung eines nach 47 dieses Gesetzes erlassenen Beschlusses dem Regierungsrat zu (Art. 84 Abs. 5, 86 und 93 StGB).

Die Löschung der gegenüber Jugendlichen ausgesprochenen Massnahmen und Strafen im Strafregister wird von derjenigen Behörde verfügt, welche das rechtskräftige Urteil gefällt hat (Art. 99 StGB).

V. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 5. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 wird wie folgt abgeändert:

Retentionsrecht des Staates.

Art. 117. Dem Staate steht an den Effekten und dem baren Gelde, die eine verhaftete Person bei ihrer Verhaftung in den Händen hat, sowie an den im Strafverfahren beschlagnahmten Gegenständen, Waren und Geldern, soweit diese dem Angeklagten zurückzuerstatten wären, ein gesetzliches Retentionsrecht öffentlichrechtlicher Bussen zu, zu denen der Angeklagte rechts-Natur zur Deckung der Staatskosten und allfälliger kräftig verurteilt wird. Von diesem Retentionsrecht sind Gegenstände befreit, die gemäss Art. 92 SchKG der Pfändung nicht unterliegen.

Werden Gegenstände oder Waren nicht binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung ausgelöst, so ordnet der Regierungsstatthalter deren Verwertung durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung an. Die Verwertung ist öffentlich auszuschreiben, wobei allfällige Dritteigentümer zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern sind. Der Erlös wird zur Deckung von Bussen und Kosten verwendet.

Weist ein Dritter nach, dass Gegenstände, Waren oder Gelder sein Eigentum sind, so sind sie dem Berechtigten herauszugeben. Wird dieser Nachweis erst nach der Verwertung erbracht, so wird der Erlös unter Abzug der Verwertungskosten dem Eigentümer ausgehändigt.

Bleibt zufolge Ausübung des staatlichen Rechtens eine vom Verletzten für den gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatz angehobene Betreibung erfolglos, oder ist von einer solchen Betreibung kein Ergebnis zu erwarten, so kann der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, dem Verletzten auf dessen Begehren den Verwertungserlös ganz oder zum Teil zuerkennen.

Das Begehren ist binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils schriftlich und kurz begründet einzureichen. Der Entscheid ist appellabel, wenn der Verwertungserlös oder die geltend gemachte Forderung Fr. 1000.— erreicht.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der grossräätlichen Kommission für die zweite Lesung.

VI. Gesetz über die Regierungsstatthalter

Art. 6. Im Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 wird folgender Art. 13^{bis} eingefügt:

Leichenschau *Art. 13^{bis}.* Der Regierungsstatthalter führt bei den ihm vom Untersuchungsrichter überwiesenen Todesfällen eine Untersuchung durch. Er ordnet auf Begehren der Angehörigen eine amtliche Leichenöffnung an und übergibt die Leiche den Angehörigen oder der Ortspolizei zur Bestattung.

VII. Schlussbestimmung

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt, nach seiner Annahme durch das Volk, auf den..... in Kraft.

Die erteilten Klagebewilligungen bleiben in Kraft; erstinstanzlich noch nicht abgeschlossene Verfahren auf Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung (Armenrecht) werden nach diesem Gesetz erledigt, desgleichen sind die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung in hängigen Strafsachen anwendbar.

Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 415 der Zivilprozessordnung und des Art. 398 des Strafverfahrens auf hängige Rechtssachen entsprechend anwendbar.

Bern, den 20. November 1950.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

W. Stünzi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Moine.

Der Vizestaatsschreiber:

H. Hof.

Bern, den 26. Juni 1951.

*Im Namen der Kommission
des Grossen Rates,*

Der Präsident:

Amstutz.

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Spezialfonds

(September 1951)

Im Grossen Rat ist der Wunsch geäussert worden, der Regierungsrat möchte über Gründung, Zweckbestimmung und Verwaltung der in der Staatsrechnung aufgeführten Spezialfonds Auskunft geben.

Diese Fonds sind in drei Gruppen gegliedert:

1. Zweckgebundenes Staatsvermögen
2. Stiftungsvermögen
3. Privatrechtliche Fonds des Staates.

1. Das *zweckgebundene Staatsvermögen* gehört nach Art. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 zum Aktivvermögen des Staates. Nach Art. 14 dieses Gesetzes werden zum zweckgebundenen Staatsvermögen gerechnet die mit einer besonderen öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehenen Fonds, deren Vermögensbestand *auschliesslich aus öffentlichen Mitteln* beschafft wird.

2. Unter *Stiftungsvermögen* versteht Art. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes das in der Verwaltung des Staates stehende Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener *Rechtspersönlichkeit*. Es wird nicht zum Staatsvermögen gerechnet, auch wenn es mittelbar oder unmittelbar staatlichen Zwecken dient.

3. Auch die *privatrechtlichen Fonds des Staates* werden auf Grund dieser Gesetzesbestimmung nicht zum Staatsvermögen gerechnet. Das Gesetz bezeichnet als privatrechtliches Vermögen solche Fonds, die zwar privatrechtlich dem Staate gehören, jedoch ganz oder teilweise durch *Zuwendungen Privater* begründet oder geäufnet wurden und bestimmten Zwecken gewidmet sind.

Gestützt auf Art. 14, Abs. 5, des Finanzverwaltungsgesetzes hatte der Regierungsrat das zweckgebundene Staatsvermögen, das bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. April 1939) nicht zum Aktivvermögen des Staates gerechnet worden war, vom Stiftungsvermögen und den privatrechtlichen Fonds auszuscheiden.

Bei den nachfolgenden Angaben ist jeweilen der Vermögensbestand des einzelnen Fonds auf 31. Dezember 1950 angegeben.

I. Das zweckgebundene Staatsvermögen

1300 1 **Zweckvermögen zur Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes** Fr. 262 935. 15

Verwaltung: Direktion der Volkswirtschaft.
 Gründung: Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe vom 8. Mai 1938, Art. 37, und Verordnung vom 30. Dezember 1938, Art. 13/15.
 Zweck: Allgemeine Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes und Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank.

1305 1 **Kantonaler Fonds zur Förderung der Berufsbildung** Fr. 31 987. 35

Verwaltung: Volkswirtschaftsdirektion.
 Gründung: Reglement vom 9. Januar 1931.
 Zweck: Beiträge an die Lehrlingsprüfungen.

1335 1 **Chapuis-Fonds des Technikums Biel** Fr. 38 525. 10

Verwaltung: Direktion der Volkswirtschaft.
 Gründung: Dekret vom 23. November 1909, § 3 und 4, betreffend die Übernahme des Technikums Biel durch den Staat.
 Zweck: Beiträge an die Kosten des Technikums.

1400 2 **Fonds für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose** Fr. 287 500.—

Verwaltung: Sanitätsdirektion.
 Gründung: Dekret vom 3. Februar 1910, § 9, und Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 28. Juni 1931 und 26. Oktober 1947.
 Zweck: Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

1400 3 Stipendienfonds für die Ausbildung von Krankenpflegepersonal	Fr. 648.60	1630 1 Fonds der Polizeidirektion des Kantons Bern für Schutzaufsicht	Fr. 196 483.10
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.	Verwaltung:	Polizeidirektion.
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 5. April 1945 und Verordnung vom 25. Mai 1945.	Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 2509 vom 9. Juli 1940.
Zweck:	Ausrichtung von Stipendien zur Förderung der Ausbildung von Krankenpflegepersonal.	Zweck:	Beiträge an die Fürsorgekosten für entlassene Sträflinge.
1400 4 Fonds für Baubeuräge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten	Fr. —.—	1630 2 Hülf- und Patronatsfonds	Fr. 2 424.30
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.	Verwaltung:	Polizeidirektion.
Gründung:	Dekret vom 22. September 1947.	Gründung:	Dekret vom 18. Mai 1888.
Zweck:	Beiträge an Gemeinden und Bezirkskrankenanstalten für Neubauten, sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten.	Zweck:	Bekämpfung des Alkoholismus.
1410 1 Waldau-Fonds	Fr. 3 085 988.54	1640 2 Strafanstalt Witzwil; Fonds zur Förderung und zum Ausbau landwirtschaftlich-technischer Nebengewerbe	Fr. 180 651.45
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.	Verwaltung:	Polizeidirektion.
Gründung:	1883 durch Abtrennung von der Insel- und Ausserkrankenhause-Korporation. Dekret vom 30. Januar 1883.	Gründung:	1930 aus dem Liquidationsüberschuss der Brennerei.
Zweck:	Heilung und Pflege von Geisteskranken.	Zweck:	Beiträge an den Ausbau landwirtschaftlich-technischer Nebengewerbe.
1600 1 Fonds für sportliche Ertüchtigung des kant. Polizeikorps	Fr. 95 375.60	1655 1 Fonds für Bodenverbesserungen auf der Staatsdomäne Tessenberg	Fr. 32 607.10
Verwaltung:	Polizeidirektion.	Verwaltung:	Finanz-, Landwirtschafts- und Polizeidirektion.
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 4988 vom 21. November 1939.	Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 5491 vom 14. Dezember 1938.
Zweck:	Beiträge an die Kosten der sportlichen Ertüchtigung des Polizeikorps.	Zweck:	Beiträge an die Bodenverbesserungen auf der Staatsdomäne Tessenberg.
1600 2 Unterstützungsfonds des kant. Polizeikorps für Berufsunfälle	Fr. 33 276.90	1700 1 Militärbusenkasse	Fr. 260 333.05
Verwaltung:	Polizeidirektion.	Verwaltung:	Militärdirektion.
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 3091 vom 22. Juli 1941.	Gründung:	Durch die Militärorganisation vom 14. Dezember 1835.
Zweck:	Unterstützung des Polizeikorps für Berufsunfälle.	Zweck:	Unterstützung unbemittelter Rekruten mit Schuhen und Beiträge an Bauten und für militärische Unterrichtsbedürfnisse.
1600 3 Reservefonds „Seva“	Fr. 46 417.75	1700 2 Unterstützungsfonds der kant. Militärverwaltung	Fr. 21 612.—
Verwaltung:	Polizeidirektion.	Verwaltung:	Militärdirektion.
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 3703 vom 21. Juni 1946..	Gründung:	Reglement vom 24. Juni 1940.
Zweck:	Beiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke.	Zweck:	Ausrichtung kleinerer Unterstützungen bei Familieneignissen an das Personal der Militärverwaltung.
1600 4 Fonds für Verbesserung im Strafvollzug	Fr. 1 446 097.40	1905 1 Hypothekarkasse; Reservefonds	Fr. 11 500 000.—
Verwaltung:	Polizeidirektion.	Verwaltung:	Finanzdirektion.
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 5240 vom 24. November 1942.	Gründung:	1926, Grossratsprotokoll S. 503.
Zweck:	Verbesserungen im bernischen Straf- und Massnahmenvollzug.	Zweck:	Reservestellung für ausserordentliche Verluste.
		1905 2 Kantonalbank; Reservefonds	Fr. 10 400 000.—
		Verwaltung:	Finanzdirektion.

2000 5 Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände; A. Hauptfonds Fr. 442 930.25

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 1493 vom 12. März 1948.

Zweck: Beiträge an Turn- und Sportanlässe, Vereine etc.

2000 6 Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände; B. Sonderfonds zur Finanzierung von grösseren Aufgaben Fr. 52 546.30

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 1493 vom 12. März 1948.

Zweck: Beiträge an die Durchführung von Kursen und Jugendlagern, sowie an die Neuerstellung und Erweiterung von Turn- und Sportanlagen.

2000 7 Taubstummen-Substitutionsfonds

Fr. 62 707.25

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: 1834 durch die bernische Regierung.

Zweck: Verwendung des Zinsertrages an die Kosten einer staatlichen Taubstummenanstalt.

2001 1 Muesafen-Fonds

Fr. 992 033.80

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: 1528 durch die Berner Regierung aus dem Ueberschuss der Kloster-gutseinkünfte bei Einführung der Reformation mit der Bestimmung, dass diese Mittel so verwendet werden sollen, «dass es gegen Gott und die Welt zu verantworten sei».

Zweck: Im Laufe der Jahrhunderte hat der Zweck verschiedentlich gewechselt. Mit Reglementen des Regierungsrates vom 24. September 1917 und 1. Oktober 1924 wird verfügt, dass der Reinertrag des Fonds für Stipendien an Studierende der bernischen Hochschule, an Schüler des städtischen Gymnasiums und an Vikare zu verwenden sei.

2001 2 Schulseckelfonds

Fr. 181 303.30

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: Wahrscheinlich 1529 durch Private und den Staat.

Zweck: Die Verwendung des Zinsertrages wurde mit den Reglementen des Regierungsrates vom 24. September 1917 und 1. Oktober 1924 wie folgt geregelt: Ausrichtung von Preisen für schriftliche Arbeiten an der bernischen Hochschule, für einen jährlichen Beitrag von zirka Fr. 2000.— an die Schüler-

reisen des städtischen Gymnasiums in Bern, für den stiftungsgemässen Beitrag an das Fäddingerstipendium und für Stipendien an junge Kantonsbürger oder im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger, die sich an ausserkantonalen oder ausländischen Lehranstalten ausbilden wollen.

2001 3 Kantonsschulfonds

Fr. 263 902.70

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: Gesetz vom 26. Juni 1856 über die Sekundarschulen.

Zweck: Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen, hauptsächlich an solche, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen. § 5 des Dekretes vom 27. Mai 1877.

2001 4 Fonds für die weitere Ausbildung von Mittellehrern Fr. 26 873.10

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 341 vom 26. Januar 1940.

Zweck: Beiträge an amtierende Mittellehrer, welche sich in sprachlicher Richtung weiterbilden wollen durch Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet.

2005 1 Fonds für das Astronomische Institut der Universität Bern Fr. 14 846.40

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 4701 vom 30. Oktober 1936.

Zweck: Beiträge für dringende Bedürfnisse des Astronomischen Instituts.

2005 2 Fonds für den Botanischen Garten

Fr. 8 636.10

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 1114 vom 9. März 1937.

Zweck: Beiträge an die Bedürfnisse des Botanischen Gartens und des Botanischen Instituts.

2005 3 Fonds für Beihilfe an Privatdozenten

Fr. 58 655.70

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 5111 vom 23. November 1938.

Zweck: Beiträge für die Erleichterung des Lebensunterhaltes von Privatdozenten und für Beihilfen an die Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten.

Gründung:	Gesetz über die Kantonalkasse vom 2. Mai 1886 und 5. Juli 1942.	1945 1 Kantonaler Steuerausgleichsfonds Fr. 6 188 294. 10
Zweck:	Reservestellung für ausserordentliche Verluste.	Verwaltung: Finanzdirektion. Gründung: Steuergesetz vom 29. Oktober 1944, Dekret vom 14. Mai 1947 und Verordnung vom 12. März 1948.
1905 3 Gemeindeunterstützungsfonds	Fr. 1 569 210. 60	Zweck: Beitragsleistung an Gemeinden mit hoher Steuerbelastung.
Verwaltung:	Bernische Kreditkasse.	
Gründung:	Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935, Art. 24 und Dekret vom 17. September 1940.	
Zweck:	Unterstützung schwer belasteter Gemeinden.	
1905 4 Staatlicher Unfallfonds	Fr. 1 363 121. 80	
Verwaltung:	Finanzdirektion.	
Gründung:	Grossratsbeschluss vom 14. November 1949.	
Zweck:	Verwendung des Ertrages für die Leistungen des Staates an die Unfallversicherung des Staatspersonals und der Anstaltsinsassen.	
1905 5 Anna Nüesch-Sigrist-Fonds	Fr. 32 700. 70	
Verwaltung:	Finanzdirektion.	
Gründung:	1949 durch erbrechtliche Zuwendung an den Staat mit letztwilliger Verfügung der Frau Anna Nüesch-Sigrist in Bern.	
Zweck:	Ankauf der Blausee-Besitzung im Kanderthal, um dem Bürger den freien Besuch zu ermöglichen.	
1920 1 Fonds zur Unterstützung von Staatsangestellten, die der Hülfskasse nicht angehören	Fr. 42 365. 80	
Verwaltung:	Finanzdirektion.	
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 3101 vom 22. Juli 1941.	
Zweck:	Unterstützung von Staatsangestellten, die der Hülfskasse nicht angehören.	
1920 3 Hilfsfonds für das Staatspersonal	Fr. 78 378. 70	
Verwaltung:	Finanzdirektion.	
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 1544 vom 27. März 1945.	
Zweck:	Hilfeleistung (Darlehen) an verschuldete Angestellte und Beamte des Staates.	
1935 1 Salzhandlung; Fonds für Lagerkosten	Fr. 51 374. 70	
Verwaltung:	Finanzdirektion.	
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 2007 vom 5. Mai 1939.	
Zweck:	Deckung der Kosten für bauliche Einrichtungen zur Anlage von Salzkriegsreserven.	
1945 2 Sonderfonds für Steuerausgleich	Fr. 692 840. 30	
Verwaltung:	Finanzdirektion.	
Gründung:	Steuergesetz vom 29. Oktober 1944, Dekret vom 14. Mai 1947 und Verordnung vom 12. März 1948.	
Zweck:	Beitragsleistung an Gemeinden mit hoher Steueranlage in besonderen Fällen.	
2000 1 Fonds für allgemeine Bibliothekbedürfnisse	Fr. 105 553. —	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 5352 vom 5. Dezember 1934.	
Zweck:	Beiträge an Bau- und Betriebskosten der Stadt- und Hochschulbibliothek. RRB Nr. 5967 vom 7. Dezember 1945.	
2000 2 Stiftung für das bernische Schrifttum	Fr. 9 944. 90	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 5442 vom 16. Dezember 1936.	
Zweck:	Förderung des bernischen Schrifttums.	
2000 3 Fonds für Turn- und Sportwesen; Stammfonds	Fr. 310 004. 80	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 4706 vom 31. Oktober 1939.	
Zweck:	Beiträge an kant. und eidg. Sportveranstaltungen, an die Erstellungskosten von Turn- und Sportplatzanlagen, besonders für schwer belastete Gemeinden, und an Kurse zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern.	
2000 4 Fonds für Turn- und Sportwesen; Betriebsfonds	Fr. 176 968. 05	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 2116 vom 7. Juni 1940.	
Zweck:	Beiträge an kant. und eidg. Sportveranstaltungen, an die Erstellungskosten von Turn- und Sportplatzanlagen, besonders für schwer belastete Gemeinden, und an Kurse zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern.	

2005 4 Exkursionsfonds der Philosophischen Fakultät I der Universität Bern	Fr. 17 525.30	2400 1 Landwirtschaftlicher Stipendienfonds	Fr. 125 617.40
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 2178 vom 17. Mai 1939.	Gründung:	1922 aus dem Ueberschuss des aufgelösten kant. Milchamtes.
Zweck:	Beiträge an Exkursionen.	Zweck:	Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Molkerei- und Alpwirtschaftsschüler, zur Subventionierung milchwirtschaftlicher Studienreisen und für die Herausgabe milchwirtschaftlicher Literatur.
2015 1 Orgelbaufonds des Oberseminars	Fr. 2 356.30	2400 2 Siedlungsfonds	Fr. 502 314.05
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 982 vom 12. März 1935.	Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 779 vom 1. Mai 1940.
Zweck:	Anschaffung einer Orgel für das Oberseminar.	Zweck:	Beiträge an Neusiedlungen.
2040 2 Unterstützungsfonds der Kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee	Fr. 109 622.15	2400 3 Entschuldung der Landwirtschaft	Fr. 4 301 731.—
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Finanzdirektion.
Gründung:	Dekret vom 12. April 1877.	Gründung:	Art. 20 des Wiederherstellungsgegesetzes vom 30. Juni 1935.
Zweck:	Austretenden Zöglingen die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen oder das Fortkommen zu sichern.	Zweck:	Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe.
2110 1 Hülfsfonds für unverschuldet in Not geratene Wegmeister	Fr. 39 281.30	2400 4 Fonds zur Förderung der Bauernkultur	Fr. 92 670.21
Verwaltung:	Baudirektion.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
Gründung:	Schreiben der Finanzdirektion vom 30. November 1945.	Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 680 vom 21. Februar 1941.
Zweck:	Unterstützungen für unverschuldet in Not geratene Wegmeister.	Zweck:	Beiträge an die Förderung der Bauernkultur.
2115 1 Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion	Fr. 1 080 897.15	2400 5 Staatlicher Hilfsfonds für den Pferdeausstellungsmarkt in Saignelégier	Fr. 27 491.80
Verwaltung:	Baudirektion.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
Gründung:	Dekrete vom 10. März 1868 und vom 3. März 1882.	Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 5788 vom 29. Dezember 1942.
Zweck:	Bestreitung der Kosten für den Unterhalt der Kanäle.	Zweck:	Förderung der Pferdezucht im Jura.
2310 2 Reservefonds der Staatsforstverwaltung	Fr. 2 492 070.30	2400 6 Fonds für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers	Fr. 83 302.90
Verwaltung:	Forstdirektion.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
Gründung:	Grossratsbeschluss vom 23. November 1936.	Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 4755 vom 26. Oktober 1943.
Zweck:	Beiträge an Aufforstungen, Verbesserungen und Wegbauten, sowie zur Deckung der Kosten für Revisionen der Wirtschaftspläne.	Zweck:	Verwendung der Bundes- und Kantonsbeiträge für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.
2320 1 Naturschutzfonds	Fr. 66 521.90	2406 1 Tierseuchenkasse	Fr. 3 822 039.17
Verwaltung:	Forstdirektion.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
Gründung:	Verordnung über den Naturschutz vom 23. November 1943.	Gründung:	Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921.
Zweck:	Beiträge zur Förderung des Naturschutzes.	Zweck:	Die Tierseuchenkasse trat an die Stelle der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse und hat den Zweck, an Tiereigentümer Entschädigungen bis zu 80 % des Schatzungswertes aus-
2325 1 Fischereifonds	Fr. 155 008.63		
Verwaltung:	Forstdirektion.		
Gründung:	Verordnung vom 2. März 1943.		
Zweck:	Hebung der Fischzucht.		

	zurichten für Wiederkäuer, Pferde und Schweine, welche durch Seuchen umgestanden sind oder abgetan werden müssen.	
2500 1 Erziehungsfonds des Erziehungsheims Sonvilier	Fr. 27 019. 60	Zweck: Ausrichtung von Bau- und ausseroberndlichen Betriebsbeiträgen an Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, welche vorwiegend von öffentlichen Körperschaften unterhalten werden.
Verwaltung:	Fürsorgedirektion.	
Gründung:	1898 gemäss Reglement vom 23. September 1867.	
Zweck:	Austretenden Zöglingen die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen oder das Fortkommen zu sichern. Das Heim ist aufgehoben, und dem Fonds wird eine neue Zweckbestimmung zu geben sein.	
2500 3 Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	Fr. 1 534 248. 65	2515 1 — 2545 1 Erziehungsfonds der staatlichen Erziehungsheime Fr. 277 490. 90
Verwaltung:	Fürsorgedirektion.	Verwaltung: Fürsorgedirektion.
Gründung:	Dekret vom 22. November 1901 und 22. September 1947.	Gründung: Reglement vom 23. September 1867.
Zweck:	Baubiträge an Kranken- und Armenanstalten.	Zweck: Austretenden Zöglingen die Erlernung eines Berufes ermöglichen oder das Fortkommen sichern.
2500 4 Naturschadenfonds	Fr. 1 496 990. 50	Bestand des zweckgebundenen Staatsvermögens auf 31. Dezember 1950 Fr. 61 785 875. 30
Verwaltung:	Fürsorgedirektion.	
Gründung:	Gesetz vom 26. Mai 1907, Art. 30, betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und Dekret vom 15. November 1927.	
Zweck:	Unterstützungen bei Schäden durch Naturereignisse.	
2500 5 Kantonaler Altersversicherungsfonds	Fr. 4 538 354. 75	II. Das Stiftungsvermögen
Verwaltung:	Fürsorgedirektion. — Finanzdirektion.	1316 1 Fonds zur Deckung der Verwaltungskosten der kantonalen Ausgleichskasse Fr. 610 379. 70
Gründung:	Gesetz über den Salzpreis vom 6. April 1919.	Verwaltung: Volkswirtschaftsdirektion.
Zweck:	Aufnung eines Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung. Im Gesetz über den Salzpreis vom 3. März 1929 wurde diese Zweckbestimmung erneuert. Das Gesetz über das Salzregal vom 3. Juli 1938, das das Gesetz vom 3. März 1929 aufhob, erwähnt diese kantonale Versicherung nicht mehr. Mit dem Inkrafttreten der eidg. AHV hat dieser Fonds seine Zweckbestimmung verloren und es wird über dessen Kapitalbestand neu zu beschliessen sein.	Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 654a vom 2. Februar 1951.
2500 6 Rückstellung zur Unterstützung von Gemeinde-Erziehungs- und Verpflegungsanstalten	Fr. 345 265. 60	Zweck: Deckung der Verwaltungskosten der kantonalen Ausgleichskasse.
Verwaltung:	Fürsorgedirektion.	1400 1 Fonds des Inselspitals
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 3465 vom 23. Juli 1943 und Nr. 837 vom 10. Februar 1948.	1400 100 Inselfonds Fr. 16 282 154. 23
Zweck:		Verwaltung: Sanitätsdirektion — Erziehungsdirektion.
		Gründung: 1354 durch Frau Anna Seiler.
		Zweck: Beiträge an die Kosten der Krankenpflege und Ausbildung der Mediziner in den Kliniken.
		1400 101 C.-L.-Lory-Fonds Fr. 5 270 573. 90
		Verwaltung: Inselkorporation.
		Gründung: 1909 durch Testament des Carl Ludwig Lory von Konolfingen in Münsingen.
		Zweck: Als Baufonds dürfen die Mittel nur zu Erweiterungen oder zur Schaffung von nichtklinischen Inselabteilungen Verwendung finden, und zwar sowohl für Bau und Einrichtungen als auch für Mobiliaranschaffungen.
		1400 102 Betriebsfonds für zu erstellende Lorybauten Fr. 530 078. 70
		Verwaltung: Inselkorporation.
		Gründung: 1918 durch alt Nationalrat Hirter, der den Grundstock legte.

Zweck:	Beiträge an die Betriebskosten oder als Zuschuss an Kostgelder für bedürftige Patienten der Lory-Abteilungen.	
1400 103 Betriebsfonds „Urologische Abteilung“	Fr. 377 512. 10	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1940 durch Prof. Dr. Wildbolz, gew. Chefarzt am Inselspital.	
Zweck:	<ul style="list-style-type: none"> a) dass unbemittelte urologische Kranke der ganzen Schweiz im Bedarfsfall in einer speziellärztlich geleiteten Spitalabteilung Behandlung finden können; b) dass Schweizerärzten die Möglichkeit geboten werde, sich während ihrer Assistenzenzeit fachärztliches Wissen in Urologie zu erwerben. 	
1400 104 Scherb-Fonds	Fr. 739 511. 10	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1925 durch Zahnarzt Dr. Georg Scherb in Bern.	
Zweck:	Unterstützung von Rekonvaleszenten, hauptsächlich sogenannte verschämte Arme, und ihnen einen Aufenthalt von zwei bis vier Wochen im Inselheim zu ermöglichen.	
1400 105 Reisegelderfonds	Fr. 100 820.—	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1653 durch Barbara Güder geb. Wyttensbach und weiter geäuftnet durch sehr viele kleine Legate.	
Zweck:	Unterstützung armer Kranker des Inselspitals, denen es am Notwendigsten fehlt und die bei ihrer Entlassung noch zu schwach sind, um den Lebensunterhalt zu verdienen.	
1400 106 Gibollet- und Imhoof-Stiftung	Fr. 111 353 80	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1890 und 1895 durch Dr. Girard zum Andenken an seine verstorbene Schwiegermutter Frau Witwe Gibollet von Neuenstadt.	
Zweck:	Verabfolgung von Beiträgen an Apparate für arme Inselepatienten.	
1400 107 Dr.-Beat-Koller-Stiftung	Fr. 57 261. 80	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1946 durch Dr. Beat Koller, praktischer Arzt, in Bern.	
Zweck:	Die Zinsen dienen zur Unterstützung und zum Wohle der Kranken im Inselspital.	
1400 108 Badesteuerfonds	Fr. 64 030.—	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	Hauptsächlich durch mit Gesetz vom 6. Mai 1837 dem Fonds zugewiesene Prozente aus der Teilung einiger Familienkisten.	
Zweck:	Ausrichtung von Beiträgen an arme Kranke für Badekuren.	
1400 109 Zeerleder-Stiftung	Fr. 69 152. 40	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1872 durch Fräulein Zeerleder von Bern infolge letztwilligen Wunsches ihres Bruders Theodor sel., gewesener Architekt.	
Zweck:	Unterstützung von verunglückten Bauhandwerkern, welche im Inselspital verpflegt werden und bei ihrer Entlassung noch nicht vollständig arbeitsfähig sind.	
1400 110 Stiftung Hans Stettler	Fr. 54 722. 20	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1929 durch Hans Stettler von Eggiwil, Kaufmann, in Langenthal.	
Zweck:	Unterstützung armer Kranker der dermatologischen Abteilung, ohne Unterschied zwischen Kantonsangehörigen und Fremden.	
1400 111 Sara-Fonds	Fr. 45 269. 40	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1905 durch öffentliche Sammlung zu Gunsten eines kranken Emigranten namens Sara aus Bethlehem.	
Zweck:	Unterstützung unbemittelter Augenkranker, insbesondere zur Anschaffung von Brillen und künstlichen Augen.	
1400 112 Weihnachtsfonds	Fr. 47 671.—	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1856 durch Frau Ris-Uffelmann in Bern.	
Zweck:	Verabfolgung von Weihnachtsgeschenken an die armen Kinder in der Kinderstube der Insel und deren Wärterin.	
1400 113 Katharina-Lehmann-Janitsch-Fonds	Fr. 38 150 70	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1938 durch Frau Katharina Lehmann-Janitsch, gewesene Inhaberin eines Sanitätsgeschäftes in Bern.	
Zweck:	Anschaffung von Prothesen und orthopädischen Apparaten für unbemittelte Invaliden.	

1400 114 Krankentransportfonds	Fr. 20 845. 70	vom Finseninstitut der dermatologischen Klinik behandelt werden.
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1926 aus der Liquidation der Erbschaft Dr. Sigmund Haas in Muri bei Bern stammend.	
Zweck:	Bestreitung von Transportkosten von Inselpatienten anlässlich des Spitäleintrittes oder -Austrittes.	
1400 115 Bitzius-Fonds	Fr. 15 000.—	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1858 durch Karl Bitzius, alt Oberrichter und Präsident der Inseldirektion.	
Zweck:	Beiträge an lungentuberkulöse Arme.	Bestreitung der Kosten für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb von Radioanlagen im Inselspital.
1400 116 Isenschmid-Stiftung	Fr. 13 267.—	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1884 durch Testament des Moritz Adolf Isenschmid in Bern.	
Zweck:	Ausrichtung von Prämien an Wärterinnen und Wärter.	
1400 117 Charles-Girard-Gibollet-Stiftung	Fr. 12 294. 10	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1917 durch Herrn und Frau Dr. Ed. Bauer-Girard in Neuenburg zu Gunsten der nicht-klinisch-chirurgischen Abteilung (Prof. Girard-Abteilung).	
Zweck:	Anschaffung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten für die nicht - klinisch - chirurgische Abteilung.	Beruflich tüchtige und ernsthafte medizinische Gymnasten und Masseure beider Geschlechter auszubilden.
1400 118 Friedrich-Grossen-Fonds	Fr. 5 354. 90	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1938 durch Friedrich Grossen von Frutigen in Genf, gewesener Patient der Lory-Abteilung des Inselspitals.	
Zweck:	Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Kranke des Inselspitals.	
1400 119 Kapellen- und Orgel-Fonds	Fr. 11 881. 60	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1939 durch Erträge des Opferstockes der Inselkapelle und anderer Zuwendungen.	
Zweck:	Ankauf einer neuen Orgel und Renovation der Inselkapelle.	
1400 120 Lupusfonds	Fr. 18 009. 70	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1948 durch den Hilfsbund für Lupuskranke.	
Zweck:	Unterstützung von in der Schweiz wohnhaften Lupuskranken ohne Rücksicht auf die Herkunft, die	
1400 121 Radiofonds	Fr. 2 705. 40	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1929 durch Sammlung der Radiogenossenschaft Bern und durch Schenkung von Dr. A. Wander in Bern.	
Zweck:		
1400 122 Margaritha-Schön- und Gustav-Walch-Fonds	Fr. 229. 70	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1937 und 1940 durch Margarita Schön, gewesene Insassin des Pfränderhauses des Inselspitals.	
Zweck:	Kapital und Ertrag dienen beliebigen Zwecken der Augenklinik.	
1400 123 Betriebsfonds der Schule für Massage und Heilgymnastik	Fr. 20 620. 30	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1942 durch eine Schenkung der «Vita» Lebensversicherungs AG. (Direktor Dr. Linsmayer).	
Zweck:	Beruflich tüchtige und ernsthafte medizinische Gymnasten und Masseure beider Geschlechter auszubilden.	
1400 124 Fonds der medizinisch-nichtklinischen Abteilung	Fr. 30 838. 20	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1942 durch Zuwendung des Herrn Wilhelm Rüfenacht, Bern, und der Fett- und Oelwerke «Astra», Steffisburg, vermittelt durch Prof. Dr. Schüpbach.	
Zweck:	Kapital und Ertrag können für beliebige Zwecke der Abteilung verwendet werden.	
1400 125 Annie-von-Wild-Fonds	Fr. 1 198. 40	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1944 durch Fräulein Annie von Wild.	
Zweck:	Armen Kranken die Behandlung im Finseninstitut des Inselspitals zu ermöglichen.	
1400 126 Freibettenfonds für Krebskranke	Fr. 2 338. 50	
Verwaltung:	Inselkorporation.	
Gründung:	1946 durch Zuwendung der Frau Witwe Frederike Heuberger-Frautschy.	
Zweck:	Vermittlung von Freibetten für Krebskranke.	

1400 127 Ernst-Otz-Fonds	Fr. 289 062. 20	Zweck:	Unterstützung von bernischen Wehrmännern und ihrer Familien, die infolge lange dauernder Einberufung in Not oder Bedrängnis geraten.
Verwaltung:	Inselkorporation.		
Gründung:	1948 mit Testament des in New-Jersey (USA) verstorbenen Ernst Otz.		
Zweck:	Gründung eines «Ernst Otz-Heims» für alte, arme und bedürftige Personen beiderlei Geschlechts, die im Kanton Bern wohnen.		
1410 1 Moser-Stiftung	Fr. 931 795. 60	1905 1 Lötschbergstiftung	Fr. 29 450.—
Verwaltung:	Fürsorgedirektion.	Verwaltung:	Finanzdirektion.
Gründung:	1880 durch Niklaus Moser im Spitalacker zu Bern (Brunner-gut).	Gründung:	1911 durch den Staat und ein Legat von Herrn Rudolf Leuch, gewesener Grossrat und Ingenieur, in Utzenstorf.
Zweck:	Erleichterung für die Unterbringung von Angehörigen armer Gemeinden in die Heil- und Pflegeanstalten.	Zweck:	Förderung der bernischen Volkswohlfahrt, sobald die Stiftung eine Million Franken erreicht haben wird.
1500 1 Stiftung Louis Bourquin	Fr. 27 855. 70	1920 1 Hülfeskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung	Fr. 77 451 925. 80
Verwaltung:	Justizdirektion.	Verwaltung:	Invaliditätskasse
Gründung:	1915 durch Testament des Louis Bourquin in Lamboing und Verordnung vom 26. Januar 1932.	Gründung:	Finanzdirektion.
Zweck:	Beiträge an die Kosten der Verpflegung, Erziehung und Heilung gefährdeter Kinder, die der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwälte unterstehen.	Zweck:	Dekrete vom 15. Januar 1919, § 53 und 54 und vom 9. November 1920.
1630 1 Bernischer Fonds für Schutzaufsicht	Fr. 27 374. 48	Zweck:	Versicherung gegen Invalidität und Alter.
Verwaltung:	Polizeidirektion.	Spareinlagenkasse	Fr. 6 482 078. 35
Gründung:	1911 aus dem hinterlassenen Vermögen des aufgelösten bernischen Schutzaufsichtsvereins der kantonalen Gefängniskommission.	Verwaltung:	Finanzdirektion.
Zweck:	Unterstützung von entlassenen Sträflingen.	Gründung:	Dekrete vom 15. Januar 1919, § 53 und 54 und vom 9. November 1920.
1700 1 Laupenstiftung für bernische Wehrmänner; Kapitalkonto	Fr. 357 895. 25	Zweck:	Versicherung gegen Invalidität und Alter.
Verwaltung:	Militärdirektion und Bernische Winkelriedstiftung.	Unterstützungsfonds	Fr. 257 208. 35
Gründung:	Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 1939 und Reglement vom gleichen Datum.	Verwaltung:	Finanzdirektion.
Zweck:	Unterstützung von bernischen Wehrmännern und ihrer Familien, die infolge lange dauernder Einberufung in Not oder Bedrängnis geraten.	Gründung:	Dekret vom 9. November 1920, § 50.
1700 2 Laupenstiftung für bernische Wehrmänner; Betriebsfonds	Fr. 45 898.—	Zweck:	Unterstützung der Hülfeskassemitglieder in Notfällen.
Verwaltung:	Militärdirektion und Bernische Winkelriedstiftung.	Sparkasse des Aushilfspersonals	Fr. 856 371. 85
Gründung:	1944 durch Hertrag von Zinserträgnissen und Kapitalentnahmen des Hauptfonds.	Verwaltung:	Finanzdirektion.
		Gründung:	Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1943. Die Sparkasse wird gäufnet aus Beiträgen des Staates und des Aushilfspersonals.
		Zweck:	Unterstützung des Aushilfspersonals bei allfälliger Entlassung.
2000 1 Bernische Lehrerversicherungskasse	Fr. 75 670 174. 60	2000 10 Primarlehrerkasse; Vollversicherte	Fr. 41 404 120. 55
		Primarlehrerkasse; Spareinleger	Fr. 5 445 248.—
		Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
		Gründung:	Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrer-

	versicherungskasse vom 30. Dezember 1903.	
Zweck:	Versicherung der Primarlehrer gegen Invalidität und Alter.	
2000 20 Mittellehrerkasse; Vollversicherte	Fr. 24 285 338. 35	
	Mittellehrerkasse; Spareinleger	
	Fr. 539 835. 75	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920, Art. 30.	
Zweck:	Versicherung der Mittellehrer gegen Invalidität und Alter.	
2000 30 Arbeitslehrerinnenkasse; Vollversicherte	Fr. 3 120 310. 50	
	Arbeitslehrerinnenkasse; Spareinleger	
	Fr. 430 290. 05	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Dekret vom 27. November 1916.	
Zweck:	Versicherung gegen Invalidität und Alter.	
2000 40 Hilfsfonds	Fr. 386 037. 40	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrer-versicherungskasse vom 30. Dezember 1903.	
Zweck:	Beiträge an unterstützungsbefürftige Angehörige des bernischen Lehrerstandes.	
2000 50 Spezialfonds	Fr. 58 994. —	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrer-versicherungskasse vom 30. Dezember 1903.	
Zweck:	Prämienzuschüsse an Lehrerinnen.	
2000 6 Bernische Pestalozzi-Stiftung; Stammfonds	Fr. 255 244. 30	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Aus dem Ergebnis einer Sammlung anlässlich der Pestalozzi-Gedächtnisfeier vom 17. Februar 1927.	
Zweck:	Unterstützungen für die Ausbildung der anormalen Jugend.	
2000 7 Bernische Pestalozzi-Stiftung; Depositionsfonds	Fr. 69 868. 90	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Aus dem Ergebnis einer Sammlung anlässlich der Pestalozzi-Gedächtnisfeier vom 17. Februar 1927.	
Zweck:	Unterstützungen für die Ausbildung der anormalen Jugend.	
2000 8 Bernische Pestalozzi-Stiftung; Jurafonds	Fr. 53 303. —	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Aus dem Ergebnis einer Sammlung anlässlich der Pestalozzi-Gedächtnisfeier vom 17. Februar 1927.	
Zweck:	Beitrag an die Errichtung einer Anstalt im Jura für schwachsinnige Kinder.	
2000 9 Henri-Türler-Stiftung der „Helvetia“ Bern	Fr. 8 610. 80	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1934 durch die Bernische Männer-Helvetia (Alt-Herren-Verband der Studenten-Verbindung Helvetia, Sektion Bern).	
Zweck:	Der Stadt- und Hochschulbibliothek finanzielle Mittel für die Anschaffung von Werken zur Verfügung zu stellen, sobald die Stiftung ein Kapital von Fr. 10 000. — erreicht haben wird.	
2005 1 Hallersche Preismedaille	Fr. 7 633. 70	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1809 durch Ludwig Zeerleder, Mitglied des Kleinen Rates, zu Ehren seines mütterlichen Grossvaters Albrecht Haller.	
Zweck:	Verabfolgung einer goldenen Denkmünze alle 5 Jahre an einen Studenten, der sich am meisten durch Fleiss, Talent und Aufführung ausgezeichnet hat.	
2005 2 Trächsel-Stiftung	Fr. 65 767. 15	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1885 durch Dr. Samuel Trächsel von Thun, Professor der Kunstgeschichte und Philosophie an der Universität Bern und früher Staatsschreiber des Kantons Bern.	
Zweck:	Verwendung der einen Hälfte des Ertrages zu wissenschaftlichen und Bildungszwecken und der anderen Hälfte für Kunst und kunstgewerbliche Zwecke.	
2005 3 Haller-Stiftung	Fr. 45 923. 90	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1877 durch Sammlungen anlässlich der Feier des 100jährigen Todestages des grossen Gelehrten und Dichters Albrecht Haller.	
Zweck:	Ausrichtung von Stipendien an Studierende der Naturwissenschaften im Kanton Bern.	

2005 4 Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der Christkatholischen Fakultät Fr. 153 911. 40	Zweck:	Bern und weitere seitherige Donatoren.
Verwaltung: Erziehungsdirektion.	Gründung: 1899 durch Legat der Frau Luise Lenz-Heymann.	Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen Forschung.
Zweck: Beiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der Christkatholischen Fakultät.		
2005 5 Ferdinand-Luise-Lenz-Heymann-Stiftung für die Schweiz; Hauptfonds Fr. 144 272. 10		
Verwaltung: Erziehungsdirektion.	Gründung: 1899 durch Legat von Frau Luise Lenz-Heymann über die Besitzung «Oranienburg», Schänzlistrasse 15 in Bern.	Verwaltung: Erziehungsdirektion.
Zweck: Ausrichtung von Stipendien für vermögenslose Töchter der Schweiz, welche Chemie, Pharmakologie oder Medizin studieren.	Gründung: 1931 durch Hertrag der Zinserträge vom Vermögensfonds und von Geschenken.	Gründung: 1931 durch Hertrag der Zinserträge vom Vermögensfonds und von Geschenken.
2005 6 Ferdinand-Luise-Lenz-Heymann-Stiftung für die Schweiz; Reservefonds Fr. 39 341. 65	Zweck:	Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen Forschung.
Verwaltung: Erziehungsdirektion.	Gründung: 1899 durch Legat von Frau Luise Lenz-Heymann über die Besitzung «Oranienburg», Schänzlistrasse 15 in Bern.	Verwaltung: Erziehungsdirektion.
Zweck: Ausrichtung von Stipendien für vermögenslose Töchter der Schweiz, welche Chemie, Pharmakologie oder Medizin studieren.	Gründung: 1929 durch Frau Wwe. Anna de Harries geb. Spiglasoff und Reglement vom 3. November 1931.	Gründung: 1929 durch Frau Wwe. Anna de Harries geb. Spiglasoff und Reglement vom 3. November 1931.
2005 7 Walther-Munzinger-Stiftung Fr. 121 646. 50	Zweck:	Ausrichtung von Stipendien für die Weiterbildung in Medizin und Kunst.
Verwaltung: Erziehungsdirektion.	Gründung: 1912 aus Geschenken und dem Ergebnis einer Sammlung aus Anlass des 70. Geburtstages des Bischofs der christkatholischen Kirche, Dr. Ed. Herzog.	Verwaltung: Erziehungsdirektion.
Zweck: Beiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte an der Christkatholischen Fakultät.	Gründung: Statuten vom 17. September 1930. Die Stiftung wird geäufnet durch Eintrittsgelder anlässlich der Immatrikulation und durch Jahresbeiträge der Studierenden.	Gründung: Statuten vom 17. September 1930. Die Stiftung wird geäufnet durch Eintrittsgelder anlässlich der Immatrikulation und durch Jahresbeiträge der Studierenden.
2005 8 Eduard-Herzog-Stiftung Fr. 235 350. 40	Zweck:	Uebernahme von Kosten in Krankheitsfällen und der Medikamente für Studierende.
Verwaltung: Erziehungsdirektion.	Gründung: 1927 durch den Bischof Dr. Adolf Kurz aus dem Ergebnis einer zum Andenken an den verstorbenen Bischof Dr. Ed. Herzog durchgeführten Sammlung.	Verwaltung: Erziehungsdirektion.
Zweck: Beiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte an der Christkatholischen Fakultät.	Gründung: 1938 durch Herrn Dr. C. Moser-Nef und Frau Alice Moser geb. Nef, beide wohnhaft in St. Gallen.	Gründung: 1938 durch Herrn Dr. C. Moser-Nef und Frau Alice Moser geb. Nef, beide wohnhaft in St. Gallen.
2005 9 Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der bernischen Hochschule; Vermögensfonds Fr. 1 360 575. 90	Zweck:	Beiträge für rechtsgeschichtliche Forschungen in der Schweiz.
Verwaltung: Erziehungsdirektion.	Gründung: Statuten vom 1. September 1937.	Verwaltung: Erziehungsdirektion.
Gründung: 1928 durch die Herren Dr. Wander in Bern, Gugelmann, Fabrikant in Langenthal, Dr. Bruno Kaiser in	Zweck:	Uebernahme von Kosten für die Behandlung tuberkulöser Studierender.
2006 1 Guthnick-Stiftung Fr. 4 600. 50		
Verwaltung: Erziehungsdirektion.	Gründung: 1879 durch Apotheker Dr. Guthnick, gewesenes Mitglied des Erziehungsdepartementes und der Kommission des botanischen Gartens.	Gründung: 1879 durch Apotheker Dr. Guthnick, gewesenes Mitglied des Erziehungsdepartementes und der Kommission des botanischen Gartens.

Zweck:	Besoldung einer geeigneten Arbeitskraft zur Aush�lfe bei der Instandhaltung der Sammlung des botanischen Gartens.	2500 13 Unterst�tzungsfonds	Fr. 23 152. 75
2015 1 Reisestiftung der Vereinigung ehemaliger Sch�ler des bernischen Staatseminars	Fr. 26 000.—	Verwaltung: Fürsorgedirektion. Gr�ndung: Durch ehemalige Z�glinge der Anstalt.	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Zweck: Unterst�tzung bed�rfiger ehemaliger Z�glinge.	
Gr�ndung:	1933 aus dem Sammlungsergebnis ehemaliger Sch�ler des Staatsseminars und einem Staatsbeitrag.	2500 14 Jubil�umsfonds	Fr. 8 123. 75
Zweck:	Beitr�ge an Reisen der Sch�ler der Oberabteilung des staatlichen deutschen Lehrerseminars, wobei weniger bemittelte Seminaristen besonders zu ber�cksichtigen sind.	Verwaltung: Fürsorgedirektion. Gr�ndung: 1910 anl�sslich des 50j�hrigen Jubil�ums der Anstalt durch ehemalige Z�glinge.	
2400 1 Stiftung Alfred Kindler	Fr. 61 608. 80	Zweck: Beitr�ge f�r besondere Anl�sse der aktiven Z�glinge der Anstalt.	
Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.	2500 15 Mobiliarfonds	Fr. 4 400. 60
Gr�ndung:	1929 durch Oberst Alfred Kindler in Z�rich.	Verwaltung: Fürsorgedirektion. Gr�ndung: 1928. Sammlung ehemaliger Z�glinge am 24. Dezember 1928.	
Zweck:	Unterst�tzung zur weiteren Ausbildung begabter und w�rdiger, aber unbemittelter R�ttisch�ler.	Zweck: Anschaffung von Mobiliar.	
2400 2 Stiftung Veterin�r-Oberstleutnant Graeb	Fr. 29 355. 30	2500 16 Harmoniumfonds	Fr. 1 247. 20
Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.	Verwaltung: Fürsorgedirektion. Gr�ndung: Aus Mitteln der Anstalt.	
Gr�ndung:	1929 durch die Erben von Veterin�r-Oberstleutnant Graeb.	Zweck: Anschaffung von Musikinstrumenten.	
Zweck:	F�rderung der Pferdezucht in den Freibergen.	2500 17 Altersf�rsorgefonds	Fr. 3 587. 95
2500 1 Viktoriastiftung und deren Fonds		Verwaltung: Fürsorgedirektion. Gr�ndung: 1931 durch Zuwendungen der Anstalt.	
2500 10 Viktoriastiftung	Fr. 444 248. 61	Zweck: Altersunterst�tzungen f�r das Personal.	
Verwaltung:	F�rsorgedirektion.	2500 18 M.-von-Schiferli-Fonds	Fr. 92 500.—
Gr�ndung:	1856 durch Stiftung des in Paris verstorbenen Jak. Rudolf Schnell von Burgdorf.	Verwaltung: Fürsorgedirektion. Gr�ndung: 1931 durch den ehemaligen Pr�sidenten der Viktoriastiftung, M. von Schiferli.	
Zweck:	Erziehung armer M�dchen, wobei Waisen und Kindern sittenloser Eltern der Vorzug gegeben werden soll.	Zweck: Zins und Kapital steht zur freien Verf�gung der Anstalt.	
2500 11 Erziehungsfonds	Fr. 34 654. 05	2500 19 Baufonds	Fr. 3 974. 45
Verwaltung:	F�rsorgedirektion.	Verwaltung: Fürsorgedirektion. Gr�ndung: Aus Mitteln der Anstalt.	
Gr�ndung:	1856 durch Zuwendung eines Teiles der Kostgelder.	Zweck: Gr�ssere Geb�uderrenovationen.	
Zweck:	Austretende Z�glinge in der Berufserlernung zu unterst�tzen.	Bestand des Stiftungsverm�gens auf 31. Dezember 1950	Fr. 183 096 013. 92
2500 12 Elise-Ebersold-Fonds	Fr. 61 477. 70		
Verwaltung:	F�rsorgedirektion.		
Gr�ndung:	1904 aus der Erbschaft des ehemaligen Viktoriaz�glings, Fr�ulein Elise Ebersold, Lehrerin.		
Zweck:	F�higen Z�glingen den Besuch h�herer Schulen zu erm�glichen.		
		III. Die privatrechtlichen Fonds des Staates	
1105 1 Hallwyl-Fonds der Staatskanzlei			
		Verwaltung: Finanzdirektion.	Fr. 13 997. 92
		Gr�ndung: 1915 durch Legat des Grafen Walther von Hallwyl.	
		Zweck: Aufbewahrung des Hallwyl-Archivs in besonderen R�umen des Staatsarchivs.	

1310 1 Fonds für besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Fr. 51 756.55	1340 4 Technikum Burgdorf, Hasler-Fonds Fr. 2 150.—
Verwaltung: Direktion der Volkswirtschaft.	Verwaltung: Direktion der Volkswirtschaft.
Gründung: 1944 durch Zusammenlegung des Solidaritätsfonds und des Arbeitslosenversicherungsfonds für Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen. Verordnung vom 13. Oktober 1944.	Gründung: 1942 durch die Hasler AG. in Bern.
Zweck: Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.	Zweck: Beiträge an den Ausbau der Schwachstrom-Abteilung.
1320 1 Joh.-Alfr.-Münger-Fonds des kantonalen Gewerbemuseums Fr. 2 431.20	1340 5 Chr.-Gfeller-Fonds des Technikums Burgdorf Fr. 594.50
Verwaltung: Direktion der Volkswirtschaft.	Verwaltung: Direktion der Volkswirtschaft.
Gründung: 1941 durch Legat des Johann Alfred Friedrich Münger, verstorben am 11. Mai 1941.	Gründung: 1946 durch Zuwendung der Firma Christian Gfeller AG. in Bern-Bümpliz.
Zweck: Beiträge an Exkursionen und Anschaffung von Schulmaterial für bedürftige und fleissige Schüler der keramischen Fachschule und der Schnitzlerschule Brienz.	Zweck: Beiträge an den Ausbau der Abteilung für Schwachstromtechnik.
1335 1 Stipendienfonds des kantonalen Technikums Biel Fr. 1 723.—	1400 1 Helene-Welti-Fonds Fr. 1 544 479.10
Verwaltung: Direktion der Volkswirtschaft.	Verwaltung: Sanitätsdirektion.
Gründung: 1948 Rückerstattung eines Stipendiums mit Zins und Zinseszins durch Alfred Trösch, ehemaliger Schüler des Technikums Biel.	Gründung: durch Legate des Herrn Dr. Friedrich Emil Welti vom 31. Oktober 1939 und der Frau Helene Welti-Kammerer vom 16. Februar 1941.
Zweck: Ausrichtung zusätzlicher Beiträge an bedürftige Schüler des Technikums Biel.	Zweck: Der Zinsertrag dient zu je einem Drittel: a) gemeinnützigen Zwecken der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose»; b) gemeinnützigen Zwecken des bernischen Hilfsbundes für chirurgische Tuberkulose; c) der Förderung der Stiftung «Rotkreuzanstalten für Krankenpflege Lindenholz in Bern» des Schweiz. Roten Kreuzes.
1340 1 Legat Hans Gyr-Sträuli des Technikums Burgdorf Fr. 2 165.10	1405 1 Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des kantonalen Frauenspitals Fr. 45 347.60
Verwaltung: Technikum Burgdorf.	Verwaltung: Sanitätsdirektion.
Gründung: 1947 durch Legat Hans Gyr-Sträuli.	Gründung: 1871 durch den Regierungsrat aus dem Sammelfonds von Legaten und Geschenken.
Zweck: Anschaffung einer Leihbibliothek für Elektrotechniker oder sonst zum Wohle der Schüler der elektrotechnischen Abteilung des Technikums Burgdorf.	Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen mit Kleidern und Reisegeld.
1340 2 Technikum Burgdorf; Kindlimann-Unterstützungsfonds Fr. 12 915.80	1405 2 Wöchnerinnen- und Säuglingsfonds des kantonalen Frauenspitals Fr. 13 905.70
Verwaltung: Direktion der Volkswirtschaft.	Verwaltung: Sanitätsdirektion.
Gründung: 1929 durch Legat des Herrn Konrad Kindlimann, Fabrikant in Burgdorf.	Gründung: 1933 durch Prof. Dr. Guggisberg aus gesammelten Geldgeschenken von Patienten, chemischen Instituten etc.
Zweck: Unterstützung unbemittelter Schüler auf Exkursionen.	Zweck: Verabfolgung von Weihnachtsgeschenken an Wöchnerinnen.
1340 3 Technikum Burgdorf; Philips-Lampen-Fonds Fr. 1 194.10	1405 3 Fonds für taubstumme Mütter Fr. 1 975.70
Verwaltung: Direktion der Volkswirtschaft.	Verwaltung: Sanitätsdirektion.
Gründung: 1930 durch die Philips-Lampen AG. in Zürich mit Hauptsitz in Eindhoven (Holland).	Gründung: 1931 durch eine ungenannt sein wollende Dame.
Zweck: Beiträge an den Ausbau des Schwachstrom-Laboratoriums.	Zweck: Unterstützung taubstummer Mütter.

1410 1 Legat Mühlemann	Fr. 67 690.—	Zweck:	Ueber die Verwendung der Fonds-erträge bestimmt alljährlich der Regierungsrat.
Verwaltung:	Sanitätsdirektion und Fürsorgedirektion.		
Gründung:	1881 durch Legat des Jak. Mühlemann, Grossrat und Amtsrichter, in Interlaken.		
Zweck:	Beiträge an die Kostgelder von armen Geisteskranken des Amtsbezirks Interlaken.		
1410 2 Legat Flügel	Fr. 7 549. 20		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1889 durch Legat von Fräulein Marie Flügel.		
Zweck:	Anschaffung von Kleidern für arme Patienten der Waldau.		
1410 3 Unterstützungs fonds der Heil- und Pflegeanstalt Waldau	Fr. 50 366. 40		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1906 als Sammelfonds für kleinere und grössere Legate und Geschenke.		
Zweck:	Unterstützung armer Geisteskranker.		
1410 4 Martha-Stettler-Fonds der Heil- und Pflegeanstalt Waldau	Fr. 12 264. 60		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1940 durch Testament der verstorbenen Fräulein Martha Stettler von Eggwil, Privatière, in Langenthal.		
Zweck:	Ueber die Verwendung der Fonds-erträge bestimmt alljährlich der Regierungsrat.		
1410 5 Anna-Nüesch-Fonds der Heil- und Pflegeanstalt Waldau	Fr. 5 537. 20		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1941 durch Vermächtnis der Frau Anna Nüesch, gew. Privatière, in Bern.		
Zweck:	Ankauf von Kuchen oder sonstigem Gebäck für die Patienten der Waldau.		
1415 1 Unterstützungs fonds der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	Fr. 35 734. 85		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1906 als Sammelfonds für kleinere und grössere Legate und Geschenke.		
Zweck:	Unterstützung armer Geisteskranker.		
1415 2 Martha-Stettler-Fonds der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	Fr. 10 554. 20		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1940 durch Testament der verstorbenen Fräulein Martha Stettler von Eggwil, Privatière, in Langenthal.		
1415 3 Sophie-Luise-Isenmann-Fonds der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	Fr. 10 170. 95		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1941 durch Legat von Fräulein Sophie Luise Isenmann, gewesene Hotelsekretärin, in Bern.		
Zweck:	Der Ertrag ist zum Wohle der Kranken zu verwenden.		
1415 4 Legat Marie Hirter der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	Fr. 2 224. —		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1947 durch Legat der Frau Hirter-Weber in Bern.		
Zweck:	Zur freien Verfügung der Anstalt.		
1420 1 Unterstützungs fonds der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	Fr. 9 370. 45		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1901 als Sammelfonds für kleinere und grössere Legate und Geschenke.		
Zweck:	Unterstützung armer Geisteskranker.		
1420 2 Weihnachtsfonds der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	Fr. 1 232. 95		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1901 als Sammelfonds für kleinere Geschenke.		
Zweck:	Verabfolgung von Weihnachtsgeschenken an bedürftige Insassen.		
1420 3 Martha-Stettler-Fonds der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	Fr. 5 000. —		
Verwaltung:	Sanitätsdirektion.		
Gründung:	1940 durch Testament der verstorbenen Fräulein Martha Stettler von Eggwil, Privatière, in Langenthal.		
Zweck:	Ueber die Verwendung der Fonds-erträge bestimmt alljährlich der Regierungsrat.		
1655 1 Hülfsfonds der Erziehungsanstalt Tessenberg	Fr. 37 328. 70		
Verwaltung:	Polizeidirektion.		
Gründung:	1897 als Sammelfonds für Legate und Geschenke.		
Zweck:	Unterstützung bedürftiger Zöglinge für die Weiterbildung und weiteres Fortkommen.		
1700 1 Kantonalbernischer Luftschutzfonds	Fr. 17 217. 20		
Verwaltung:	Militärdirektion.		
Gründung:	1946 aus dem verbleibenden Reinvermögen des aufgelösten		

Zweck:	Kantonalbernischen Luftschutzverbandes.	oder einem solchen die Anschaffung von Instrumenten zu ermöglichen.
Zweck:	Das Vermögen ist bei eintretender Notwendigkeit wiederum einem ähnlichen Zwecke verfolgenden Verband zur Verfügung zu stellen.	
1900 1 Johann-Aebi-Fonds	Fr. 44 124. 60	
Verwaltung:	Finanzsdirektion.	
Gründung:	1906 durch Legat des Johann Aebi, Gutsbesitzer in Bern.	
Zweck:	Beiträge an die Erstellungskosten eines Erziehungsheimes für Mädchen.	
1900 2 Fonds Marie Saunier	Fr. 291 940. 30	
Verwaltung:	Finanzdirektion.	
Gründung:	1942 durch Testament der Frau Marie Saunier in Tavannes.	
Zweck:	Errichtung eines Krankenhauses in Tavannes.	
1900 3 Fonds zum Wegunterhalt beim Bundesrat-Scheurer-Denkmal	Fr. 1 446. 50	
Verwaltung:	Finanzdirektion.	
Gründung:	1940 durch das Initiativkomitee des Bundesrat Scheurer - Denkmals.	
Zweck:	Unterhalt der Weganlage zum Bundesrat Scheurer-Denkmal in Gampelen.	
1900 4 Fonds zum Unterhalt der Gedenkstätte von Oberst Will in Nidau	Fr. 5 548.—	
Verwaltung:	Finanzdirektion.	
Gründung:	Regierungsratsbeschluss Nr. 842 vom 14. Februar 1950.	
Zweck:	Unterhalt der Gedenkstätte von Oberst Will im Schlosshof in Nidau.	
2005 1 Orgelbaufonds der Universität	Fr. 22 280. 90	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1916 durch ein Legat von Frau Müller-Hess zum Andenken an ihren verstorbenen Bruder, Münsterorganist Hess - Rüetschi.	
Zweck:	Anschaffung einer Orgel für die Universität.	
2005 2 Lücke-Stipendium	Fr. 27 528. 40	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1869 durch die drei Geschwister Gustav Lücke in Magdeburg, Frau Emilie Türke geb. Lücke in Schönberg (Preussen) und Dr. Albert Lücke, Professor der Chirurgie in Bern.	
Zweck:	Unterstützung eines in Bern immatrikulierten Studierenden	
2005 3 Lazarus-Preis; Stammkapital	Fr. 10 908. 10	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1865 durch Dr. Moritz Lazarus, Professor der Philosophie an der Universität Bern.	
Zweck:	Verabfolgung eines Preises für die beste gelöste Preisfrage unter den Studierenden der philosophischen Fakultät I.	
2005 4 Lazarus-Preis; Fonds für Dissertationen	Fr. 8 802. 90	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	Abspaltung vom Stammfonds mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2508 vom 5. Juni 1936.	
Zweck:	Beiträge für Druckkosten an tüchtige Doktoranden der philosophischen Fakultät I.	
2005 5 Stipendienfonds der Christ-katholischen Fakultät	Fr. 70 497. 45	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1885 durch Legate von Bernhard Herzog, Klaviermacher, in Basel, und einer ungenannt sein wollenen Wohltäterin.	
Zweck:	Verabfolgung von Stipendien an Studierende der Christ-katholischen Fakultät.	
2005 6 Ruppaner-Bibliotheksfonds	Fr. 21 231. 30	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1897 durch Legat von Dr. Antoine Ruppaner in New York.	
Zweck:	Unterhalt und Ergänzung der dem Staate geschenkten Bibliothek.	
2005 7 Zehender-Bibliotheksfonds	Fr. 39 480. 70	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1902 durch Prof. Dr. Zehender in Eutin (Deutschland).	
Zweck:	Unterhalt und Ergänzung der dem Staate geschenkten ophtalmologischen Bibliothek.	
2005 8 Eduard-Adolf-Stein-Fonds	Fr. 42 698. 70	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1906 durch Prof. Dr. Ludwig Stein und seine Gemahlin.	
Zweck:	Ausrichtung von Fakultätspreisen anlässlich der Stiftungsfeier der Universität Bern.	
2005 9 Legat Volz	Fr. 3 805. 70	
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	
Gründung:	1908 durch Legat des in Afrika verstorbenen Dr. phil. Walter Volz aus Bern.	

Zweck:	Verwendung von zwei Jahreszinsen als Preis für eine Arbeit im zoologischen Institut in Bern, in erster Linie über die schweizerische Fauna.	Zweck:	Ausrichtung eines Bürgi-Preises für die beste pharmakologische Arbeit und Ergänzung der Bibliothek des pharmakologischen Instituts.
2005 10 Medizinische Fakultät der Universität Bern; Legat Dr. W. Spirig	Fr. 42 893.90	2005 16 Fonds für geologische und geographische Exkursionen der Hochschule Bern	Fr. 43 509.25
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1916 durch Legat Dr. Spirig in St. Gallen.	Gründung:	1931 durch kleinere Geschenke und aus Beiträgen der Erziehungsdirektion.
Zweck:	Unterstützung der medizinischen Forschungen.	Zweck:	Unterstützung von Studierenden, welche an geologischen, mineralogischen und geographischen Exkursionen teilnehmen.
2005 11 Dr.-K.-A.-Lingner-Legat	Fr. 17 717.90	2005 17 Spende der bernischen Landgemeinden zur Zentenarfeier der Universität Bern	Fr. 23 050.20
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1916 durch Geheimrat Dr. Lingner in Dresden.	Gründung:	1934 durch Sammlung der bernischen Gemeinden.
Zweck:	Anschaffung von Apparaten und Einrichtungen zu experimentellen Arbeiten und Erwerb grösserer Werke und Bibliotheken für die Universität Bern.	Zweck:	Verwendung der Hälfte des Zinsertrages für die Anschaffung von wissenschaftlichen Werken, die andere Hälfte des Zinses wird bis auf weiteres kapitalisiert.
2005 12 Fädlinger-Stipendienfonds	Fr. 14 136.40	2005 18 Geiser-Fonds für das Mathematische Seminar Bern	Fr. 7 440.—
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1590 durch Dekan Fädlinger in Thun. Bis zum Jahre 1927 war das Kapital im Schulseckelfonds enthalten und erst von diesem Zeitpunkt hinweg ausgeschieden und als selbständiger Fonds geführt.	Gründung:	1934 durch Legat von Prof. Karl Geiser, Abteilungschef beim Wasserrechtsamt.
Zweck:	Ausrichtung von Stipendien an Studierende der Theologie.	Zweck:	Der Zinsertrag soll alle 4—5 Jahre als Preis für eine Arbeit des Mathematischen Seminars der Philosophischen Fakultät II verwendet werden.
2005 13 K.-A.-Guillebau-Fonds der Veterinär-medizinischen Fakultät	Fr. 23 905.40	2005 19 Fonds für das Chemische Institut der Universität Bern	Fr. 5 465.50
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1927 von Gönnern der veterinär-medizinischen Fakultät zum Andenken an den verstorbenen Professor Dr. Karl Alb. Guillebeau in Bern, anlässlich des 25jährigen Fakultätsjubiläums.	Gründung:	1936 durch Sammlung von Geschenken, die Prof. Dr. Kohlschütter übergeben worden sind.
Zweck:	Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehrtätigkeit an der veterinär-medizinischen Fakultät.	Zweck:	Beiträge an die Ausführung, Drucklegung und Ausstattung selbständiger wissenschaftlicher Untersuchungen jüngerer Mitglieder und Assistenten des chemischen Instituts.
2005 14 Legat Kindler für die Erforschung des Krebses	Fr. 10 379.10	2005 20 Fonds für das Zoologische Institut der Universität Bern	Fr. 12 586.75
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1929 durch Legat von Fräulein Anna Kindler in Worb.	Gründung:	1936 aus kleineren Geschenken und Beiträgen der Erziehungsdirektion.
Zweck:	Beiträge an die Erforschung des Krebses.	Zweck:	Beiträge an Studienexkursionen des Zoologischen Institutes.
2005 15 Bürgi-Fonds	Fr. 13 230.90		
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.		
Gründung:	1931 durch Geschenke von Freunden und Schülern von Professor Bürgi anlässlich seines 25. Professorenjubiläums.		

2005 21 Josephine-Clark-Fonds für Forschungen auf dem Gebiete der Medizin Fr. 204 128. 50

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: 1930 durch Testament der in Sidney (Australien) verstorbenen Frau Josephine Clark-Joller, ursprünglich Bürgerin von Unterwalden, ob dem Wald.
 Zweck: Beiträge zur Unterstützung und Förderung der medizinischen Forschung an der Universität Bern.

2005 22 Fonds der Philosophischen Fakultät I der Universität Bern Fr. 10 002. 40

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: 1937 durch Prof. Dr. Naf in Gümligen und Beiträge der Erziehungsdirektion.
 Zweck: Druckkostenbeiträge für Dissertationen an der Philosophischen Fakultät I.

2005 23 Albert-Joerg-Fonds für Forschungen auf dem Gebiete der Bujatrik Fr. 40 513. 20

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: 1938 durch Legat von Albert Joerg, Industrieller in Deisswil.
 Zweck: Beiträge an Forschungen auf dem Gebiete der Bujatrik.

2005 24 Fonds des Instituts für Verkehrsforschung Fr. 101 241.—

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: 1941 durch Beiträge des Bundes und verschiedener Verkehrsanstalten.
 Zweck: Erforschung und Bearbeitung aller mit dem Fremdenverkehr zusammenhängender Fragen.

2005 25 Fonds für Preisarbeiten auf dem Gebiete der Diagnostik oder Therapie Fr. 39 646. 70

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: 1940 durch ein ungenannt sein wollendes Ehepaar.
 Zweck: Ausrichtung von Preisen für Arbeiten auf dem Gebiete der Diagnostik oder Therapie.

2005 26 Friedrich-Emil-Welti-Fonds; Stammfonds Fr. 1 511 496. 70

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: Legat vom 31. Oktober 1939 des Herrn Dr. Friedrich Emil Welti, gestorben am 8. März 1940, Sohn von alt Bundesrat Welti.
 Zweck: a) Förderung der Herausgabe bernischer und schweizerischer Rechtsquellen in der vom schweizerischen Juristen-

verein veranstalteten «Sammlung schweizerischer Rechtsquellen»;

b) der Philosophischen Fakultät I der Universität Bern für das Historische Seminar und der Juristischen Fakultät Bern für ihre rechtsgeschichtlichen Seminarien zu ermöglichen, historische und rechtshistorische Werke anzuschaffen, und zwar vorzugsweise solche, die in der Schweizerischen Landesbibliothek nicht zu finden sind.

2005 27 Friedrich-Emil-Welti-Fonds; Sonderfonds Historisches Seminar Fr. 18 090. 19

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 3152 vom 26. Juni 1945, mit der Bestimmung, dass der Anteil am Zinsertrag des Hauptfonds für das Historische Seminar in einen Sonderfonds zu legen sei.
 Zweck: Anschaffung von historischen Werken.

2005 28 Friedrich-Emil-Welti-Fonds; Sonderfonds Juristisches Seminar Fr. 32 633. 70

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 3152 vom 26. Juni 1945, wonach der Anteil am Zinsertrag des Hauptfonds für das Juristische Seminar in einen Sonderfonds zu legen sei.
 Zweck: Anschaffung von rechtshistorischen Werken.

2005 29 Friedrich-Emil-Welti-Fonds; Sonderfonds für die Rechtsquellenausgabe Fr. 65 909. 20

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: Regierungsratsbeschluss Nr. 4619 vom 13. August 1946, mit der Bestimmung, dass der Anteil am Zinsertrag des Hauptfonds für die Rechtsquellenausgabe in einen Sonderfonds zu legen sei.
 Zweck: Ausrichtung von Honoraren und Druckkostenbeiträge für die Rechtsquellenforschung.

2005 30 Fonds für die Weiterbildung von Schwachsichtigen oder Blinden Fr. 17 141. 10

Verwaltung: Erziehungsdirektion.
 Gründung: 1940 durch ein ungenannt sein wollendes Ehepaar.
 Zweck: Beiträge für die Weiterbildung von Schwachsichtigen oder Blinden.

2005 31 Fonds des Kunsthistorischen Seminars der Universität Bern Fr. 12 300.—

Verwaltung: Erziehungsdirektion.

Gründung:	1946/47 durch Beiträge von Gönern aus Industriekreisen.	Zweck:	Ausrichtung von zinslosen Darlehen und Stipendien an unmittelte Studierende.
Zweck:	Beiträge an bedürftige Studenten und für Exkursionen.		
2005 32 Liquidationsfonds Chemiesyndikat für Pharmazie und Chemie	Fr. 20 182. 20	2005 37 Kasse für studentische Zwecke der Universität Bern	Fr. 33 941. 30
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Hochschulverwaltung
Gründung:	1947 durch Zuwendung des Schweiz. Chemie-Syndikates in Bern aus dessen Liquidationsvermögen.	Gründung:	1949 aus den Semesterbeiträgen der Studierenden.
Zweck:	Förderung der Forschung und Ausbildung auf dem Gebiete der Chemie und Pharmazie, sowie Beiträge an Studierende für Auslandsaufenthalte.	Zweck:	Bestreitung der Kosten für Kränze und Anzeigen bei Todesfall von Studierenden, Beiträge an studentische Organisationen, studentische Tagungen, akademische Skiwochen und Skilager etc.
2005 33 Baufonds für das Theodor-Kocher-Institut	Fr. 92 190.—	2005 38 Legat Scheidegger des Kunsthistorischen Seminars	Fr. 10 000.—
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1913 durch Schenkung von Prof. Dr. Theodor Kocher in Bern.	Gründung:	Durch Legat der Erbschaft des Siegfried Scheidegger, gewesener Bahnhofrestaurateur in Bern.
Zweck:	Errichtung eines Theodor-Kocher-Institutes für biologische Forschungen.	Zweck:	Beiträge an Exkursionen der Kunsthistoriker.
2005 34 Fonds für den Theodor-Kocher-Preis	Fr. 42 711. 70	2005 39 Johann-Alfred-Münger-Fonds der Universität Bern	Fr. 4 006. 90
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1913 durch Schenkung von Prof. Dr. Theodor Kocher in Bern.	Gründung:	1941 durch Legat von Johann Alfred Münger, wohnhaft gewesen Spitalgasse 16 in Bern.
Zweck:	Ausrichtung von Preisen für verdienstvolle Arbeiten oder zur Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen.	Zweck:	Noch unbestimmt.
2005 35 Dr.-Kurt-Siegfried-Fonds für das Pharmazeutische Institut der Universität Bern	Fr. 10 659. 50	2005 40 Asher-Fonds für das Physiologische Institut der Universität Bern	Fr. 3 841. 10
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1948 durch Schenkung der AG. vormals B. Siegfried in Zofingen anlässlich ihres 75-jährigen Jubiläums.	Gründung:	1927 durch eine Sammlung von Schülern und Freunden von Prof. Dr. Leon Asher anlässlich seines 60. Geburtstages.
Zweck:	Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Anschaffung von Apparaten und Fachliteratur.	Zweck:	Aufwendungen für die wissenschaftliche Forschung.
2005 36 Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern	Fr. 168 325. 65	2006 1 Dr.-Joachim-de-Giacomi-Fonds	Fr. 11 769. 50
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1948 durch Beiträge des Staates, des Muesafen- und Schulseckelfonds, Semesterbeitrag der Studierenden, Anteil an der Kollegiengeldsumme, Anteil an den Doktor- und Lizentiatengebühren, Ertrag der Blackborn-Delcroixstiftung und den Beiträgen bei Anlässen, Sammlungen und Vergabungen.	Gründung:	1921 durch Legat des Dr. Joachim de Giacomi, gew. Arzt in Bern.
Zweck:	Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten im Botanischen Institut.	Zweck:	Vermehrung und Verbesserung der Sammlung des Botanischen Gartens.
2006 2 Eduard-Fischer-Fonds	Fr. 9 528. 10	2040 1 Reisefonds der Sprachheilschule Münchenbuchsee	Fr. 19 394.—
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Verwaltung:	Erziehungsdirektion.
Gründung:	1931 aus einer anlässlich des 70. Geburtstages von Prof. Ed. Fischer zusammengelegten Summe.	Zweck:	Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten im Botanischen Institut.
Zweck:		Verwaltung:	Erziehungsdirektion.

Gründung:	1893 durch Legate von Frau Vorsteher Uebersax und Frau Lehmann-Seiler, sowie aus kleineren Geschenken.	2400 1 Kantonaler Rebonds	Fr. 324 100. 80
Zweck:	Beiträge an Anstaltsreisen.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
2040 2 Freiplatzfonds der Sprachheilschule Münchenbuchsee	Fr. 24 518. 80	Gründung:	Gesetz vom 3. November 1907.
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Zweck:	Beiträge an die Bekämpfung der Schädlinge und Rekonstitution der Reben.
Gründung:	1908 durch Legate von Prof. Dr. Lüscher und Frau Lehmann-Seiler, sowie verschiedene Spenden.	2400 2 Fonds zur Förderung der jurassischen Pferdezucht	Fr. 23 856. 60
Zweck:	Ermöglichung des Anstaltsbesuches von unbemittelten Zöglingen.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
2040 3 Frau-Lehmann-Seiler-Fonds für die Sprachheilschule Münchenbuchsee	Fr. 28 929.—	Gründung:	1933 aus dem Restvermögen der aufgelösten « Société jurassienne pour l'amélioration du cheval » in Bellelay.
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Zweck:	Beiträge an die Prämierung von Pferden des Juraschlages.
Gründung:	1941 durch Legat von Frau Marie Lehmann-Seiler, Langenthal.	2400 3 Fonds für eine landwirtschaftliche Ausstellung im Kanton Bern	Fr. 12 103. 60
Zweck:	Unterstützungen.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
2040 4 Hermann-Ficker-Fonds der Kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee	Fr. 12 639. 40	Gründung:	1927 aus dem Ueberschuss der landwirtschaftlichen Ausstellung von 1925.
Verwaltung:	Erziehungsdirektion.	Zweck:	Finanzierung einer zukünftigen landwirtschaftlichen Ausstellung.
Gründung:	1943 durch Legat des Hermann Ficker, gew. Schreinermeister, in Wichtach.	2400 4 Jubiläumsfonds des Vereins ehemaliger Rüttischüler	Fr. 8 132. 70
Zweck:	Zur freien Verfügung der Anstalt.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
2115 1 Krankenkasse der Juragewässerkorrektion	Fr. 20 479. 60	Gründung:	1937 durch Sammlung ehemaliger Rüttischüler anlässlich der Jubiläumsfeier zum 75. Bestehen der Schule.
Verwaltung:	Baudirektion.	Zweck:	Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung unbemittelner, jedoch begabter und würdiger Rüttischüler.
Gründung:	Reglement vom 9. November 1871.	2400 5 Alpwirtschaftliche Schule Brienz; Vermächtnis L. Hodel	Fr. 1 189.—
Zweck:	Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit und Unfall.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
2200 1 Schwellenfonds der ehemaligen Spiez—Frutigen-Bahn	Fr. 326 714. 80	Gründung:	1945 durch Legat des Louis Hodel, gewesener Metzgermeister, in Oberhofen.
Verwaltung:	Berner Alpenbahn - Gesellschaft BLS, unter Aufsicht des Regierungsrates.	Zweck:	Beiträge an die allgemeine Beratungstätigkeit und Stipendien für unbemittelte Schüler.
Gründung:	1906 aus dem verbleibenden Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1906 der auf diesen Zeitpunkt aufgelösten Spiez—Frutigen-Bahn.	2405 1 Viehversicherungsfonds	Fr. 525 062. 87
Zweck:	Beiträge an Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten von Wildbächen und der Kander.	Verwaltung:	Landwirtschaftsdirektion.
2320 1 Jagdfonds	Fr. 92 923. 18	Gründung:	Das Gesetz über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903.
Verwaltung:	Forstdirektion.	Zweck:	Beiträge an die Versicherung gegen Viehkrankheiten.
Gründung:	Durch Beiträge der Jäger und des Staates. Gesetz über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938. Vergleiche auch Verordnung über den Jagdfonds vom 21. Februar 1940.	2500 1 Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	Fr. 11 141. 60
Zweck:	Beiträge an Wildhut und Wildschaden.	Verwaltung:	Direktion des Fürsorgewesens.
		Gründung:	1928 durch einen Restbetrag aus einer Liebesgabensammlung der kantonalen Hülfskommission.

Zweck:	Ausserordentliche Unterstützungen in Not- und Härtefällen, die nicht den Charakter von Armenunterstützungen haben dürfen.	Gründung:	1940 durch Beiträge des Vereins Bielerseeschutz, Municipalité de La Neuveville, Société du Musée, La Neuveville, Société de développement Pro Jura, Association pour la défense des intérêts du Jura und namentlich aus Seva-Geldern.
2515 1 Geschenkfonds des Erziehungsheims Aarwangen	Fr. 10 142. 40	Zweck:	Unterhalt des Schlosses «Schlossberg» in Neuenstadt.
Verwaltung:	Fürsorgedirektion.	Gründung:	1820 durch David Müslin, zweiter Pfarrer am Münster zu Bern.
Gründung:	Durch Sammlung von Geschenken seit 1915.	Zweck:	Alljährliche Ausrichtung von 4 Preisen an die besten Kandidaten der Theologie bei Anlass der Examen.
Zweck:	Verabfolgung von Weihnachtsgeschenken an Zöglinge und Beiträge an Exkursionen.		
2525 1 Reisefonds des Erziehungsheims Landorf	Fr. 7 568. 80		
Verwaltung:	Fürsorgedirektion.		
Gründung:	1918 durch kleinere Legate.		
Zweck:	Beiträge an Reisen.		
2525 2 Legat N. Spring des Erziehungsheims Landorf	Fr. 3 631. 70		
Verwaltung:	Fürsorgedirektion.		
Gründung:	1930 durch Legat Niklaus Spring, Gärtner, in Münsingen.		
Zweck:	Beiträge an Reisen und Ausbildung.		
2600 1 Fonds d'entretien du Château du Schlossberg, Neuveville	Fr. 104 320. 70		
Verwaltung:	Gemeindedirektion, Polizeidirektion und Baudirektion.		

2700 1 Müslinsches Legat

Verwaltung: Kirchendirektion.

Gründung: 1820 durch David Müslin, zweiter Pfarrer am Münster zu Bern.

Zweck: Alljährliche Ausrichtung von 4 Preisen an die besten Kandidaten der Theologie bei Anlass der Examen.

Bestand der privatrechtlichen Fonds auf 31. Dezember 1950**Fr. 6 906 114. 31***Bern, den 17. August 1951.**Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

Dr. V. Moine

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 14. August 1951

**Nachkredite
für das Jahr 1951**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 20. Juli 1951 folgende Nachkredite gewährt hat:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires
	1951	1951
	Fr.	Fr.
13. Volkswirtschaftsdirektion		
1300 Sekretariat		
946 2 Staatsbeiträge an Haus- und Kriegsfeuerwehren Ausbildung von Orts- und Quartierwarten	—.—	10 125.—
1305 Amt für berufliche Ausbildung		
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten Rechtliche und psychotechnische Gutachten in besondern Fällen, sowie Entschädigungen für Uebersetzungen	1 000.—	1 500.—
1310 Arbeitsamt		
945 1 Staatsbeitrag an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes Nachforderung Verwaltungskostenbeitrag pro 1950	25 000.—	5 304. 76

Proposition du Conseil-exécutif
du 14 août 1951

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1951**

Le Grand Conseil du canton de Berne
sur la proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 20 juillet 1951 accordé les crédits supplémentaires suivants:

13. Direction de l'économie publique	1300 Secrétariat
10 125.—	946 2 Subventions de l'Etat en faveur des corps de sapeurs-pompiers de guerre et du service du feu par maison Formation des gardes d'immeubles (chefs de localités et de quartiers)
1 500.—	831 Indemnités à des tiers pour expertises Préavis juridiques et psychotechniques dans des cas spéciaux et indemnités pour des traductions
25 000.—	5 304. 76
16 929. 76	945 1 Subvention de l'Etat à la Coopérative de cautionnement de l'artisanat bernois Créance supplémentaire pour part aux frais d'administration pour 1950
	Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
	1951	1951		
	Fr.	Fr.		
		16 929. 76		Uebertrag — Report
14. <i>Sanitätsdirektion</i>			14.	<i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400 <i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
942 Invalidenfürsorge	31 300.—	5 000.—	942	Aide aux invalides Subside à la fondation Wilh. Schulthess à Zurich pour les frais de revient de 1949 non couverts, pour des ressortissants bernois
Beitrag an die Wilh. Schulthess-Stiftung in Zürich an die ungedeckten Selbstkosten für Berner pro 1949				
1420 <i>Heil- und Pflegeanstalt Belley; Anstaltsbetrieb</i>			1420	<i>Maison de santé de Belley; Exploitation de l'établissement</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, usw. Auto für Fürsorgerin	45 000.—	6 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, etc. Auto pour l'assistante sociale
15. <i>Justizdirektion</i>			15.	<i>Direction de la justice</i>
1515 <i>Grundbuchämter</i>			1515	<i>Bureaux du registre foncier</i>
770 Anschaffung von Mobilien Sichtkarteischränke und -Karten für Grundbuchamt Burgdorf	25 000.—	3 250.—	770	Acquisition de mobilier Armoires pour fichiers et fiches pour le Bureau du registre foncier de Berthoud
16. <i>Polizeidirektion</i>			16.	<i>Direction de la police</i>
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605	<i>Corps de police</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, usw.	94 000.—	31 211.—	770	Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, etc. Equipement de TSF pour les voitures des patrouilles . . . fr. 5 685.— Astro-Fern-objektiv . . . Fr. 6 300.— 3 Motorräder . Fr. 13 026.— Mobiliar . . . Fr. 6 200.— <u>Fr. 31 211.—</u>
Funkanlage für Patrouillenwagen . . . Fr. 5 685.— Astro-Fern-objektiv . . . Fr. 6 300.— 3 Motorräder . Fr. 13 026.— Mobiliar . . . Fr. 6 200.— <u>Fr. 31 211.—</u>				
790 Automobil- und Motorradbetrieb Totalrevision des Gefangenewagens	50 000.—	6 100.—	790	Service des automobiles et des motocycles Revision générale de la voiture cellulaire
799 Verschiedene Sachausgaben Anschaffung von Vorhängen und Anschriftentafeln (Umzug an Neuengasse)	1 000.—	1 300.—	799	Autres dépenses Achat de rideaux et de plaques indicatrices (déménagement à la Neuengasse)
801 PTT-Gebühren, Telephon-Installationskosten und Fracht auslagen Telephoninstalltionen infolge Umzuges an die Neuengasse 23	91 500.—	10 270.—	801	Taxes des PTT, frais d'installations téléphoniques et frais de transport Installation du téléphone par suite du déménagement à la Neuengasse 23
		80 060. 76		Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1951 Fr.	1951 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, usw.	20 200.—	80 060. 76	Uebertrag — Report	
	Einrichtung der Beleuchtung in den neuen Büroräumlichkeiten		2 575.—	Nettoyage, chauffage, électricité, etc.	
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>				<i>Installation de la lumière électrique dans les nouveaux bureaux</i>
770 1	Anschaffung von Mobilien .	15 000.—	10 420. 80	1620	<i>Office de la circulation routière</i>
	Anschaffung von zwei Stahlschränken				
1630	<i>Schutzaufsichtsamt</i>			770 1	Acquisition de mobilier
770	Anschaffung von Mobilien .	2 000.—	4 854.—		Acquisition de deux armoires en acier
	Einrichtung der im Hause Neuengasse 23 gemieteten Büroräume			770	Aménagement des locaux loués dans l'immeuble Neuengasse 23
801	PTT-Gebühren	5 500.—	2 338. 95	801	Taxes des PTT
	Einrichtung der Telephonanlage Neuengasse 23				Installation du téléphone dans les nouveaux locaux
1645	<i>Strafanstalt Hindelbank; Anstaltsbetrieb</i>			1645	<i>Pénitencier Hindelbank; Exploitation de l'établissement</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, usw.	2 400.—	12 000.—	707	Acquisition de mobilier, de machines, etc.
	Ankauf eines Personen-Automobils				Acquisition d'une voiture automobile
1650	<i>Arbeitsanstalt St. Johannsen; Anstaltsbetrieb</i>			1650	<i>Maison de travail St-Jean; Exploitation de l'établissement</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, usw.	2 000.—	3 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, etc.
	Mobiliar für die Anstaltsbüros				Mobilier pour les bureaux de l'établissement
17.	<i>Militärdirektion</i>			17.	<i>Direction des affaires militaires</i>
1700	<i>Sekretariat</i>			1700	<i>Secrétariat</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	19 000.—	4 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Beschaffung von Entlassungsurkunden für Wehrmänner (zu Lasten der Militärbussen-Kasse)				Confection de diplômes de libération pour militaires (à charge de la Caisse des amendes militaires)
19.	<i>Finanzdirektion</i>			19.	<i>Direction des finances</i>
1910	<i>Finanzinspektorat</i>			1910	<i>Inspectorat des finances</i>
770	Anschaffung von Mobilien .	2 000.—	3 000.—	770	Acquisition de mobilier
	Ankauf eines Roto-Vervielfältigers				Acquisition d'un appareil multiplicateur « Roto »
				122 749. 51	Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
		1951 Fr.	1951 Fr.		
1950	<i>Amtsschaffnereien</i>		122 749. 51	Uebertrag — Report	
770	Anschaffung von Mobilien . Bei diversen Amtsschaffnereien notwendige Anschaffungen	8 500.—	13 000.—	1950	<i>Recettes de district</i>
20.	<i>Erziehungsdirektion</i>			20.	<i>Direction de l'instruction publique</i>
2000	<i>Verwaltung</i>			2000	<i>Administration</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Entschädigungen an 51 Mitarbeiter am neuen Unterrichtsplan für die Primarschulen	52 000.—	12 420.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commission Indemnités à 51 collaborateurs pour l'élaboration du nouveau plan de l'enseignement primaire
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Druck des Unterrichtsplanes für die Primarschulen	15 500.—	11 440. 40	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Impression du plan d'enseignement pour l'école primaire
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Expertise über den Mädchenhaus-Neubau der Sprachheilschule Münchenbuchsee	1 500.—	3 798. 60	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Expertise concernant la construction d'un pavillon pour les filles à l'Ecole de thérapie de la parole à Münchenbuchsee
941 4 11	Staatsbeiträge an kantonalen Musikverband und Fédération jurassienne de musique Extrabeitrag an Fédération jurassienne de musique für die Organisation eines Spezialkurses im Winter 1951/52	3 500.—	600.—	941 4 11	Subventions de l'Etat à la Société cantonale de musique et Fédération jurassienne de musique Subvention spéciale allouée à la Fédération de musique pour l'organisation, pendant l'hiver 1951/52, d'un cours de perfectionnement
2005	<i>Hochschule</i>			2005	<i>Université</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, usw. Möblierungsbeschaffungen für das Pharmakologische und das Pathologische Institut	285 000.—	10 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, etc. Mobilier pour les instituts de pharmacologie et de pathologie
2006	<i>Botanisches Institut und Botanischer Garten</i>			2006	<i>Institut de botanique et Jardin botanique</i>
704	Unterhalt der Anlagen, Pflanzen, Dünger, usw. Extrakredit für den Unterhalt der Anlagen	6 500.—	1 000.—	704	Entretien des bâtiments, installations, etc. Crédit spécial pour l'entretien des installations
			175 008. 51		Uebertrag — A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1951 Fr.	1951 Fr.		
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Zahlung von 80 % des An- lagewertes der Telephon- Stationen und des Telephon- automaten an die PTT	2 500.—	175 008.51	801	Uebertrag — Report Taxes des PTT et frais de transport Paiement aux PTT du 80 % de la valeur d'installation des stations téléphoniques et de l'appareil automatique
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, usw. Extrakredit für Reinigungs- arbeiten	27 150.—	10 125.—	822	Nettoyage, chauffage, électri- cité, etc. Crédit spécial pour travaux de nettoyage
2010	<i>Unterseminar Hofwil</i>			2010	<i>Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil</i>
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, usw. Mehrkosten für Lehrmittel (entsprechende Rückerstat- tung auf Kto. 2010 357)	5 700.—	5 000.—	797	Livres, cartes, revues, etc. Frais supplémentaires pour moyens d'enseignement (rem- boursement correspondant sur Cpte. 2010 357)
21.	<i>Baudirektion</i>			21.	<i>Direction des travaux publics</i>
2110	<i>Tiefbauamt</i>			2110	<i>Service des ponts et chaussées</i>
711	Wasserschäden und Schwel- lenbauten an Staatsstrassen Räumungs- und Wiederher- stellungsarbeiten infolge eines Erdschlipfes bei der Rappen- fluh (Strasse Aarberg—Radel- fingen—Frieswil)	350 000.—	22 000.—	711	Réfection des routes canto- nales par suite de dégâts d'eau et aménagement de digues Travaux de déblaiement et de remise en état par suite d'un éboulement vers la «Rappenfluh» (Route Aar- berg — Radelfingen — Fries- wil)
2115	<i>Wasserrechtsamt</i>			2115	<i>Service des concessions hy- drauliques</i>
949	Staatsbeiträge an Abwasser- anlagen und Trinkwasserver- sorgungen Beitrag an Schweizerische Vereinigung für Gewässer- schutz zur Erstellung eines Aufklärungsfilms über Ver- schmutzung der Gewässer	—.—	7 000.—	949	Subventions de l'Etat pour installations d'épurement des eaux et d'alimentation en eau Subside à l'Association suisse pour la protection des eaux en vue de la réalisation d'un film visant le souillement des eaux
24.	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24.	<i>Direction de l'agriculture</i>
2410	<i>Büro des Kulturingenieurs</i>			2410	<i>Bureau du génie rural</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Kosten der Herausgabe eines Unterhaltungs- und Benüt- zungsreglementes über Melio-	1 500.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression d'un règle- ment pour l'entretien et l'utili- sation d'entreprises d'amé- nagement
			224 133.51		Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	1951	Nachkredite Crédits supplémentaires	1951	
	Fr.		Fr.		
			224 133. 51		Uebertrag — Report
					liorations foncières (le produit de la vente de ces règlements sera porté au profit du Cpte. 2410 310)
rationen (Verkaufserlös wird dem Konto 2410 310 gutgeschrieben)					
2420 <i>Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen</i>				2420 <i>Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen</i>	
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, usw. Waschmaschine	3 000.—		1 300.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, etc. Machine à laver
2425 <i>Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal</i>				2425 <i>Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal</i>	
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, usw. Einrichtung der Werkstatt für den Handfertigkeitsunterricht	1 100.—		6 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, etc. Aménagement d'un atelier pour l'enseignement des travaux manuels
2441 <i>Molkereischule Rütti-Zollikofen</i>				2441 <i>Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen</i>	
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, usw. Anschaffung einer Zentrifuge und eines Butterfertigers	8 000.—		10 200.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, etc. Acquisition d'un centrifuge et d'une baratte mécanique
2446 <i>Kant. Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung</i>				2446 <i>Office central cantonal pour l'encouragement de l'arboriculture et de l'utilisation des fruits</i>	
770 Anschaffung von Mobilien Ankauf einer Motorspritze	300.—		2 700.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'une pompe à moteur pour les aspersions
2447 <i>Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau; Oeschberg; Landwirtschaft</i>				2447 <i>Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg; agriculture</i>	
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, usw. Anschaffung eines Motor-mähers	2 000.—		3 315.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, etc. Acquisition d'une faucheuse à moteur
820 Pachtzinse an Dritte . . . Mehraufwendungen für neu zugekauftes Land	5 500.—		7 170.—	820	Fermages à des tiers Dépenses en plus pour de nouvelles acquisitions de terres
27. <i>Kirchendirektion</i>				27. <i>Direction des cultes</i>	
2702 <i>Römisch-katholische Kirche</i>				2702 <i>Eglise catholique romaine</i>	
941 Staatsbeiträge an die Diözesanunkosten und Besoldungen	6 836.—		1 000.—	941	Subventions de l'Etat aux frais diocésains et aux traitements
			255 818. 51		Uebertrag — A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1951	1951	
	Fr.	Fr.	
Beitrag an die Kosten der Seelsorge für die Patienten der bernischen Heilstätte «Bellevue» Montana		255 818.51	Uebertrag — Report Subside pour les frais de pastorisation au sanatorium bernois «Bellevue» à Montana
Total		<u>255 818.51</u>	Total

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

21. *Baudirektion*2110 *Tiefbauamt*

711 Wasserschäden und Schwellenbauten an Staatsstrassen 350 000.—

Instandstellung und Konsolidierung der Staatsstrasse Porrentruy—Boncourt beim Friedhof von Porrentruy infolge Erosion eines unterirdischen Wasserlaufes

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde le crédit supplémentaire suivant:

21. *Direction des travaux publics*2110 *Service des ponts et chaussées*

711 Réfection des routes cantonales par suite de dégâts d'eau et aménagement de digues

Travaux de remise en état et de consolidation de la route cantonale Porrentruy — Boncourt près du cimetière de Porrentruy par suite d'érosion causée par un cours d'eau souterrain

37 000.—

Total

Zusammenzug

Kategorie I, Kenntnisnahme .

Récapitulation

Catégorie I, Information

Kategorie II, Bewilligung .

Catégorie II, Allocation

Total

292 818.51

Total

Bern, den 3. August 1951.

Der Finanzdirektor:

Siegenthaler.

Antrag des Regierungsrates

vom 21. August 1951

Beschluss des Grossen Rates

**betreffend die Errichtung eines
staatlichen Haushaltungslehrerinnen-
seminars für den französischsprachigen
Kantonsteil**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 29, Abs. 3, des Gesetzes über
die Fortbildungsschule für Jünglinge und das haus-
wirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen im französischen Kantonsteil wird auf den 1. April 1952 ein staatliches Seminar errichtet, indem auf diesen Zeitpunkt die Section pédagogique der Mädchensekundarschule Pruntrut vom Staat übernommen wird.

§ 2. Dem von der Erziehungsdirektion mit der Gemeinde Pruntrut abgeschlossenen Vertrag über die Uebernahme wird die Genehmigung erteilt.

§ 3. Ab 1. April 1952 werden die Besoldungen der zu diesem Zeitpunkt amtierenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte vom Staat übernommen. Es werden eingereiht:

der Direktor des Seminars nach Massgabe des Beschäftigungsgrades nach den Ansätzen der 2. bis 4. Besoldungsklasse,

die hauptamtlichen Lehrerinnen in die 8. Besoldungsklasse.

Für die Ansetzung der Hilfslehrerentschädigungen ist die Berechnungsart anzuwenden, welche für die Hilfslehrer der Seminarien gilt.

§ 4. Den Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars können Kostgeldbeiträge und Stipendien nach den für die staatlichen Lehrerseminarien geltenden Bestimmungen ausgerichtet werden.

§ 5. Die Aufsicht über den Seminarbetrieb wird einer Seminarkommission übertragen, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Obliegenheiten dieser Kommission sind in einem Seminarreglement des Regierungsrates zu umschreiben.

Ebenso erlässt der Regierungsrat ein Reglement über das Verhältnis des Seminars zu den im gleichen Gebäude untergebrachten Gemeindeschulen.

Bern, den 21. August 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1951

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1951

**Nachkredite
für das Jahr 1951**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 25. September 1951 folgende Nachkredite gewährt hat:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
	1951	1951		
	Fr.	Fr.		
12. Gerichtsverwaltung			12. Administration judiciaire	
1205 Richterämter			1205 Tribunaux de district	
770 Anschaffung von Mobilien . . .	70 000.—	9 883.—	770 Acquisition de mobilier	
Neuer Telephonautomat im Amthaus Biel			Nouvelle installation téléphonique à la Préfecture de Bienne	
1215 Jugendarbeitschaft			1215 Avocats des mineurs	
770 Anschaffung von Mobilien . . .	2 000.—	5 500.—	770 Acquisition de mobilier	
797 Bücher und Zeitschriften . . .	500.—	600.—	797 Livres et revues	
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	5 000.—	500.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure	
820 Mietzinse	5 780.—	1 100.—	620 Loyers	
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, usw.	2 500.—	700.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, etc.	
Installation und Betrieb der verselbständigteten und hauptamtlich zu führenden Jugendarbeitschaft des Seelandes in Biel			Aménagement et mise en service des locaux de l'avocat des mineurs du Seeland à Bienne. Ce poste est maintenant indépendant et permanent	
		18 283.—		
			Übertrag — A reporter	

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1951**

Le Grand Conseil du canton de Berne,
sur la proposition du Conseil-exécutif,
arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 25 septembre 1951, accordé les crédits supplémentaires suivants:

	Voranschlag Budget	1951	Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires	1951	Fr.	
13. <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>				18 283.—			Uebertrag — Report
1300 <i>Sekretariat</i>					13.	<i>Direction de l'économie publique</i>	
797 Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	600.—			300.—	1300	<i>Secrétariat</i>	
Mehrkosten für Fachzeitschriften und Bücher					797	Livres, revues et journaux	Frais supplémentaires pour revues professionnelles et livres
1325 <i>Chemisches Laboratorium</i>					1325	<i>Laboratoire de chimie</i>	
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw.	9 500.—			300.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité etc.	
Vermehrte Reinigungskosten wegen Mäler- und Renovationsarbeiten						Augmentation des frais de nettoyage par suite de travaux de remise en état	
15. <i>Justizdirektion</i>					15.	<i>Direction de la justice</i>	
1510 <i>Regierungsstatthalterämter</i>					1510	<i>Préfectures</i>	
770 Anschaffung von Mobilien .	43 000.—			4 941.—	770	Acquisition de mobilier	
1515 <i>Grundbuchämter</i>					1515	<i>Bureaux du registre foncier</i>	
770 Anschaffung von Mobilien .	25 000.—			4 941.—	770	Acquisition de mobilier	
1520 <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>					1520	<i>Office des poursuites et faillites</i>	
770 Anschaffung von Mobilien .	30 000.—			9 883.—	770	Acquisition de mobilier	
Zu 1510, 1515 und 1520 770: Anschaffung und Installation eines neuen Telephonautomaten im Amthaus Biel						Pour les Comptes 1510, 1515 et 1520 770: Acquisition et aménagement d'une installation téléphonique automatique à la Préfecture de Bienne	
16. <i>Polizeidirektion</i>					16.	<i>Direction de la police</i>	
1605 <i>Polizeikommando</i>					1605	<i>Corps de police</i>	
770 Anschaffung von Mobilien usw.	94 000.—			10 980.—	770	Acquisition de mobilier etc.	
Ersatz-Stereometerkammer	Fr. 4 680.—					Remplacement d'une chambre de stéréomètre fr. 4 680.—	
Neues Mobi- liar Neuen- gasse 23	Fr. 6 300.—					Nouveau mobilier, 23, Neuen-gasse	fr. 6 300.—
	<u>Fr. 10 980.—</u>						<u>fr. 10 980.—</u>
1620 <i>Strassenverkehrsrat</i>					1620	<i>Office de la circulation routière</i>	
770 1 Anschaffung von Mobilien .	15 000.—			6 334.—	770 1	Acquisition de mobilier	
Neue Adrema-Prägemaschine und Totalrevision der alten Prägemaschine						Nouvelle machine à estamper et revision totale de l'ancienne machine	
801 PTT-Gebühren	26 000.—			1 690.—	801	Taxes des PTT	
Erweiterung der Telephonanlage						Extension de l'installation téléphonique	
				57 652.—		Uebertrag — A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
	1951 Fr.	1951 Fr.		
		57 652.—	Uebertrag — Report	
18. <i>Domänedirektion</i>			18. <i>Direction des domaines</i>	
1800 <i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1800 <i>Administration des domaines</i>	
740 Renovationen und Verbesserungen Wiederinstandstellung der Rochenne-Reben und des Pilgerweges, Gemeinde Ligerz	25 000.—	25 000.—	740 Rénovations et améliorations Remise en état du vignoble de Rochenne et du Chemin des pélerins à Gléresse	
19. <i>Finanzdirektion</i>			19. <i>Direction des finances</i>	
1900 <i>Sekretariat</i>			1900 <i>Secrétariat</i>	
894 Unvorhergesehenes . . . Spende an die Unwetterschäden in den Kantonen Graubünden Fr. 30 000.— Tessin Fr. 30 000.— Fr. 60 000.—	100 000.—	60 000.—	894 Imprévu Don en faveur des victimes des intempéries dans les Grisons fr. 30 000.— et au Tessin fr. 30 000.— fr. 60 000.—	
942 Staatsbeitrag an die Schweizer-Europahilfe Beitrag an die Sammlung 1951	—.—	10 000.—	942 Subvention de l'Etat en faveur l'« Aide à l'Europe » Contribution à la collecte de 1951	
20. <i>Erziehungsdirektion</i>			20. <i>Direction de l'instruction publique</i>	
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>	
770 Anschaffung von Mobilien . Möblierung der Büroräumlichkeiten des Sekundarschulinspektorate I	2 000.—	8 100.—	770 Acquisition de mobilier Mobilier pour les locaux du bureau de l'inspecteur des écoles secondaires I	
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Büromaterial für das Sekundarschulinspektorat I	15 500.—	200.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Matériel de bureau pour l'inspecteurat des écoles secondaires I	
2020 <i>Seminar Pruntrut</i>			2020 <i>Ecole normale Porrentruy</i>	
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Werkzeug- und Mobiliaranschaffungen für den Handfertigkeitsunterricht	10 000.—	24 500.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Outilage et mobilier des ateliers de cartonnage et de menuiserie	
2035 <i>Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern</i>			2035 <i>Ecole normale ménagère Berne</i>	
770 Anschaffung von Mobilien Maschinen usw. Anschaffung von Stühlen und Arbeitsschultischen	3 000.—	3 120.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, etc. Acquisition de chaises et de tables pour l'école d'ouvrage	
940 Stipendien . . . Vermehrte Stipendien infolge Erweiterung des Externates (Umzug)	5 000.—	3 100.—	940 Bourses Plus de bourses par suite de l'extension de l'internat (déménagement)	
		191 672.—	Total	

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grossen Rat folgenden Nachkredit:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1951	1951	
	Fr.	Fr.	
<i>13. Volkswirtschaftsdirektion</i>			<i>13. Direction de l'économie publique</i>
<i>1300 Sekretariat</i>			<i>1300 Secrétariat</i>
798 1 Kurse für Luftschutz . . .	—.—	80 000.—	798 1 Cours de défense anti-aérienne
Bevorschussung der Kosten der Blockwartkurse (Hauswähren) auf Rechnung des Bundes und der Gemeinden			Avance des frais des cours pour chefs de quartiers (gardes d'immeubles) pour le compte de la Confédération et des communes
		<u>80 000.—</u>	
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>
Kategorie I, Kenntnisnahme .	191 672.—		Catégorie I, Information
Kategorie II, Bewilligung .	80 000.—		Catégorie II, Allocation
Total	<u>271 672.—</u>		Total

Bern, den 12. Oktober 1951.

*Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. Oktober 1951.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
D. Buri.*

*Der Staatsschreiber:
Schneider.*

*Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. Oktober 1951.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
D. Buri.*

*Der Staatsschreiber:
Schneider.*

Vortrag der Baudirektion und der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates betreffend den Neubau eines zahnärztlichen Institutes der Universität Bern

(Oktober 1951)

I.

Die ersten Anfänge des zahnärztlichen Instituts der Universität Bern gehen auf das Jahr 1915 zurück. Damals habilitierte sich Herr Oskar Müller, Zahnarzt in Bern, an der medizinischen Fakultät für Zahnheilkunde. Der chirurgischen Klinik schloss er 1917 eine odontologische an, die er mit eigenem Instrumentarium und Material betrieb. In den ersten acht Monaten behandelte er bereits 457 Patienten. Im Jahre 1920 unterbreitete Zahnarzt Müller einen Plan zur Schaffung einer zahnärztlichen Schule, wie solche an den Universitäten Genf und Zürich bereits bestanden. Dieser Plan wurde von der medizinischen Fakultät der Universität unterstützt und vom Regierungsrat gebilligt. So bewilligte der Grosse Rat am 26. Mai 1921 den notwendigen Kredit für ein derartiges Institut.

Im Privathause Kanonenweg 14, in unmittelbarer Nähe der Universität und der andern Hochschulinstitute, wurde ein Stockwerk gemietet und eingerichtet, und zu Beginn des Wintersemesters 1921/22 das Institut mit Klinik und Poliklinik eröffnet. Schon 1924, dann wieder 1930 und 1932 musste das Institut durch Hinzumieten neuer Räume erweitert werden.

Schon damals stellte sich die Frage, ob im alten Gebäude erweitert werden solle, oder ob nicht die Lösung besser in der Erstellung eines Neubaues liegen würde.

Durch die neue eidgenössische Prüfungsordnung vom Jahre 1939, nach welcher die Studierenden der Zahnheilkunde fünf Semester im Institut zu verbringen haben, trat eine weitere Verschlimmerung der Platzverhältnisse ein. Während des zweiten Weltkrieges blieb die ganze Angelegenheit liegen und 1945 musste die Regierung der Institutsleitung

mitteilen, dass ein Neubau zurzeit wegen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung nicht in Frage komme.

Einem dringenden Bedürfnis nach vermehrten Arbeitsplätzen für Studierende suchte man durch behelfsmässige Lösungen zu begegnen. So wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 25. April 1946 ein Kredit von Fr. 18 000.— bewilligt für Apparate und Instrumente, die angeschafft werden mussten, damit der Unterricht der immer zahlreicher sich einfindenden Studenten in Schichten geführt werden konnte.

II.

Die misslichen Unterkunftsverhältnisse des Instituts am Kanonenweg erklären sich daraus, dass diese Lokalitäten auf Wohnbedürfnisse zugeschnitten sind und den ganz andern Ansprüchen eines Hochschulinstituts in keiner Weise zu genügen vermögen. Die Räume sind viel zu klein, zu wenig hoch und besitzen eine ungenügende Belichtung.

Es ist nicht übertrieben, wenn von unhygienischen Zuständen gesprochen wird, weil zuviel Personen, Praktikanten und Patienten, stundenlang in den zu engen Räumen sich aufhalten müssen. Die Lüftung ist mangelhaft, und unhygienisch sind besonders auch die Abortverhältnisse. Im ganzen sind auf drei Stockwerke verteilt fünf enge, schlecht ventilirte Aborte vorhanden. Die Wartezimmer sind so klein, dass die Patienten teilweise stehen müssen, sich bis in die Korridore vordrängen und den ohnehin durch Garderobeschränke beengten Raum oft förmlich verstopfen. Die Studierenden haben keinen Aufenthaltsraum zur Verfügung und verbringen ihre kurzen Arbeitspausen im Treppenhaus.

Die Arbeitsplätze in Laboratorien und Behandlungsräumen sind zu nahe aneinander gereiht,

so dass die für die Kontrolle und den Unterricht notwendige Zirkulationsfläche zwischen den Arbeitsplätzen fehlt.

III.

Unserer Bevölkerung zu Stadt und Land ist sicherlich nicht gedient, wenn eine erspriessliche und fortschrittliche Entwicklung auf dem Gebiet der Zahnheilkunde durch solche ungenügende Unterkunftsverhältnisse verhindert wird. Die Bedeutung der Zahnpflege wird in weiten Volkskreisen immer mehr erkannt, was an der grossen Zahl von Gemeinden zu erkennen ist, welche die Schulzahnpflege eingeführt haben. Uebrigens sieht der Entwurf für das neue Primarschulgesetz vor, die Schulzahnpflege als Obligatorium einzuführen.

Es ist deshalb notwendig, durch einen bis in alle Einzelheiten auf die besonderen Bedürfnisse abgestimmten Neubau ein Institut zu errichten, das den heutigen Erfordernissen für ein sachgemäßes Studium sowie für wissenschaftliches Arbeiten entspricht und das der bernischen Zahnärzteschaft eine zeitgemäss Ausbildung und Weiterbildung ermöglicht. Daneben sollen diejenigen Patienten, die für die Privatpraxis nicht in Betracht kommen, die ihnen zukommende zahnärztliche Behandlung finden können.

Von den im Jahre 1949 behandelten 5291 Patienten waren 3902 = 74 % in Bern wohnhaft und 1389 = 26 % kamen von auswärts. In Würdigung des Nutzens, welchen der finanzienschwache Teil der stadtbernischen Bevölkerung aus dem Institut zieht, leistet die Gemeinde Bern einen jährlichen Beitrag von Fr. 6500.— an die Betriebskosten des Instituts.

IV.

Das vorliegende Projekt der beiden Berner Architekten Otto Brechbühl und Bernhard Matti ist das Resultat einer ganzen Reihe von Lösungsvorschlägen und Entwürfen, die seit dem Jahre 1945 geprüft wurden.

Als Bauterrain für das neue Institut ist die Choisybesitzung vorgesehen. Die Nähe zum Inselspital bietet deshalb besondere Vorteile, weil einerseits die Studierenden andere Universitätskliniken auf dem Inselareal und andererseits die Patienten der Insel häufig auch das zahnärztliche Institut zur Zahnbehandlung besuchen.

Auch zu den medizinischen Hochschulinstituten am Bühlplatz ist von der Choisybesitzung aus der Weg verhältnismässig sehr kurz.

Das Projekt, ein Winkelbau an der Freiburgstrasse-Brunnmattstrasse nimmt Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Angliederung weiterer Hochschulinstitute, die kammartig nach Osten angeschlossen würden.

Um den Bau ausführen zu können, muss das Haus Freiburgstrasse 11 abgebrochen und der Stadtbach, welcher heute noch offen durch die Choisybesitzung fliesst, unterirdisch längs der Freiburgstrasse in Röhren eingelegt werden.

Die Kosten für diese Herrichtung des Bauplatzes sind im vorliegenden Kostenvoranschlag mit einem Betrag von Fr. 104 000.— inbegriffen.

Der vorgesehene Winkelbau mit dem Haupteingang an der Freiburgstrasse enthält im Untergeschoss südseitig eine Abwartwohnung, dann Heizung, Waschküchen, Luftschutzräume und Werkstätten, Aufenthaltsräume für Studenten, Sammlungen etc. Durch das starke Gefälle der Brunnmattstrasse kommen alle Räume des Nord—Süd gerichteten Schenkels des Winkelbaues im Untergeschoss bereits über das Terrain zu liegen. Am südseitigen Kopfende befindet sich der grosse Hörsaal mit zugehörigen Garderoben, direkt zugänglich durch einen Nebeneingang von der Brunnmattstrasse aus. In den darüber liegenden Geschossen befinden sich im allgemeinen im Schenkel an der Brunnmattstrasse die Behandlungsräume, in demjenigen an der Freiburgstrasse die zugehörigen Laboratorien und wissenschaftlichen Arbeitsräume und zwar im Erdgeschoss die Poliklinik, im 1. Stock die zahnärztliche Klinik und im 2. Stock die prothetische Abteilung.

Für die Detailangaben verweisen wir auf die Projektpläne.

Ein zahnärztliches Institut verlangt ein ausserordentliches Mass an verschiedenartigen sanitären, elektrischen, licht-, luft- und wärmetechnischen Installationen. Dieser Umstand wirkt sich natürlich auch auf die Baukosten aus.

Durch eine sorgfältige Projektierung der Leitungsführung ist erreicht, dass diese Anlageteile unter ständiger Kontrolle stehen können; sie sind leicht zugänglich und Störungen können ohne Schwierigkeit behoben werden.

V.

Die Baukosten betragen gemäss beiliegendem detailliertem Kostenvoranschlag Fr. 4 783 000.—. In dieser Summe sind enthalten:

A. Reine Gebäudekosten	Fr. 3 967 400.—
B. Mobiliar- Apparate und Ausrüstung	Fr. 580 000.—
C. Umgebungsarbeiten einschliesslich Abbruch bestehender Gebäude und Verlegung des Stadtbaches	Fr. 235 600.—
Total	Fr. 4 783 000.—

Die reinen Gebäudekosten ergeben bei einem umbauten Raum von 21 115 m³ einen Einheitspreis pro Kubikmeter von Fr. 187.89. Vergleichsweise mag erwähnt sein, dass die Abrechnung des im letzten Jahr fertig gestellten medizinisch-chemischen Instituts einen Einheitspreis von zirka Fr. 170.— ergeben hat und dass für das Spital Lory II (Bettenhaus und Behandlungstrakt ineinander gerechnet) Fr. 190.— pro Kubikmeter gerechnet sind.

VI.

Nach dem Entwurf zu einem Volksbeschluss ist der Grosse Rat ermächtigt, den Baukredit von Fr. 4 800 000.— auf dem Anleihensweg zu beschaffen, und es ist vorgesehen, diese Ausgabe durch die Zuschlagssteuer gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 zu decken. Danach wurde der

Grosse Rat ermächtigt, die Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot im Betrag von Fr. 35 000 000.— durch Anleihen zu beschaffen und diesen Aufwand mit Hilfe einer Zuschlagssteuer von $\frac{1}{10}$ der Einheitsansätze der direkten Staatssteuern für die Dauer von längstens 20 Jahren abzutragen. Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Wohnbaukredite nach den Volksbeschlüssen vom 25. November 1945 und 6. Juli 1947 von zusammen Fr. 10 000 000.— und des Staatsbeitrages von Fr. 7 300 000.— für die Erweiterung des Inselpitals gemäss Volksbeschluss vom 8. Juli 1951 erfolgte auf dieselbe Weise. Dank dem bisher guten Steuereingang wird die Zuschlagssteuer zur Finanzierung des Gesamtaufwandes von Fr. 52 300 000.— plus Zinsen nicht 20 Jahre beanspruchen, sondern es kann angenommen werden, dass man mit der Tilgung dieser Schuld längstens innert 12 bis 13 Jahren fertig werden wird, sodass es ohne weiteres möglich ist, den Kredit für den Neubau des zahnärztlichen Instituts von Fr. 4 800 000.— mit der

gleichen bereits eingeführten Zuschlagssteuer innerhalb der vom Volk von Anfang an bewilligten Erhebungsfrist aufzubringen.

VII.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten die unterzeichneten Direktionen mit Antrag auf Genehmigung nachstehenden Beschlussesentwurf.

Bern, 8. Oktober 1951.

Der Baudirektor:

Brawand.

*Der Direktor
des Erziehungswesens:*

Feldmann.

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1951

**Volksbeschluss
über den Neubau des zahnärztlichen
Institutes der Universität Bern**

1. Für den Neubau des zahnärztlichen Institutes der Universität Bern (Gebäudekosten, Mobiliar und Umgebungsarbeiten) wird ein Kredit von Fr. 4 800 000. — bewilligt.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Betrag von Fr. 4 800 000. — auf dem Anleihensweg zu beschaffen.
3. Zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung dieses Schuldetrages findet Ziff. 2 des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot Anwendung.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

An den Grossen Rat.

Bern, den 12. Oktober 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

D. Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 29. Mai/17. August und 2. Juli 1951

Dekret

**betreffend die Konzessionierung
und Bewilligung von Wasserkraftrechten,
Wärmepumpen und Gebrauchs-
wasserrechten**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 138 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Nutzung öffentlicher Gewässer bedarf der staatlichen Konzession. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

Voraus-
setzung der
Nutzung.

Die Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer auf Grund von Privatrechten, vorbehalten die im Gesetz bestimmten Ausnahmen, bedarf der staatlichen Bewilligung. (WNG Art. 3.)

§ 2. Vor der Bewerbung um eine Konzession von Wasserkraftrechten für Werke mit einer Leistung von 20 PS und mehr ist bei der Baudirektion eine Bewilligung für die Projektierung der geplanten Wasserkraftanlage nachzusuchen. (WNG Art. 5.)

Projektie-
rungsgesuch.

Vor der Bewerbung um eine Konzession von Gebrauchswasserrechten kann bei der Baudirektion ein Gesuch um eine Projektierungsbewilligung eingereicht werden, wenn sich der Bewerber mit den beteiligten Grundeigentümern oder andern Nutzungsberechtigten über die Durchführung von Projektierungsarbeiten nicht verständigen kann. (WNG Art. 94.)

Es sind die von der Baudirektion herausgegebenen besondern Gesuchsformulare zu verwenden.

§ 3. Die Baudirektion erteilt die Projektierungsbewilligung nach Massgabe des Gesetzes. (WNG Art. 6, 70 und 94.)

Projektie-
rungsbewilligung.

§ 4. Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Projektierungsbewilligung oder deren Verlängerung sowie eine durch die Baudirektion verfügte Sicherheitsleistung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten. (WNG Art. 6, 70.)

Rekurs.

Ergebnis der Projektierung. § 5. Der Inhaber einer Projektierungsbewilligung hat nach deren Ablauf der Baudirektion das Ergebnis der Projektierung sowie allfälliger durchgeführter Sondierungsarbeiten vorzulegen. (WNG Art. 6, Abs. 5.)

Gesuche um Konzession und Bewilligung.

§ 6. Der Baudirektion sind Gesuche einzureichen für:

- a) die Konzession für Wasserkraftrechte an öffentlichen Gewässern (WNG Art. 11);
- b) die Bewilligung zur Kraftnutzung an Privatgewässern sowie an öffentlichen Gewässern auf Grund von Privatrechten (WNG Art. 67);
- c) die Konzession zum Entzug von Wärme aus öffentlichen Gewässern mittels Wärmepumpenanlagen usw. (WNG Art. 90);
- d) die Konzession von Gebrauchswasserrechten an öffentlichen Gewässern (WNG Art. 91);
- e) die Bewilligung zur vorübergehenden Benützung öffentlicher Gewässer zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung (WNG Art. 91, Abs. 3);
- f) die Bewilligung von Anlagen zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (WNG Art. 112).

Es sind die von der Baudirektion herausgegebenen besondern Gesuchsformulare zu verwenden.

Bekanntmachung und Auflage. § 7. Entspricht das Gesuch den formellen Vorschriften, so ordnet die Baudirektion dessen öffentliche Auflage mit den Planbeilagen an. (WNG Art. 12, 95, 112.)

Diese erfolgt:

- a) auf der Gemeindeschreiberei oder einer vom Gemeinderat zu bezeichnenden Amtsstelle, wenn sich das Projekt innerhalb der Grenzen einer einzelnen Gemeinde hält;
- b) auf dem Regierungsstatthalteramt, in dessen Amtsbezirk mehrere Gemeinden berührt werden, oder wenn eine Gemeinde selber Gesuchstellerin ist;
- c) auf den Regierungsstatthalterämtern der berührten Bezirke, wenn sich das Projekt über mehrere Amtsbezirke erstreckt.

Die öffentliche Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gemeinden, oder wenn keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Diese dauert an jeder Stelle 30 Tage vom Datum der Publikation im Amtsblatt an gerechnet.

Gesuche um Konzessionen von Wasserkraftrechten werden von der Baudirektion den Bundesbehörden zur Stellungnahme überwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen.

§ 8. Einsprachen gegen die nachgesuchte Konzession wegen Verletzung öffentlicher Interessen und Rechtsverwahrungen wegen Verletzung privater Interessen sind bei der Amtsstelle, wo die Akten aufliegen, innert der Frist von 30 Tagen schriftlich begründet und gestempelt einzureichen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sollen Namen und Vornamen, Beruf und genaue Adresse des Einsprechers enthalten. (WNG Art. 12.)

§ 9. Sofort nach Ablauf der Auflagefrist sind die Akten mit den allfälligen Einsprachen und Rechtsverwahrungen an die Baudirektion zurückzusenden.

Die Baudirektion prüft das Konzessionsgesuch und die Einsprachen nach Massgabe des Gesetzes. Sie kann Sachverständige beiziehen und die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen treffen.

Der Gesuchsteller hat der Baudirektion die gewünschten Nachweise und Angaben zu beschaffen.

In gleicher Weise haben die Einsprecher der Baudirektion jede gewünschte Auskunft oder nähere Begründung der Einsprachen zu erstatten. Die Baudirektion bestimmt hiefür eine angemessene Frist. (WNG Art. 13.)

Hinsichtlich der Einsprachen privatrechtlicher Natur bleibt der Entscheid der Zivilgerichte vorbehalten. (WNG Art. 14.)

§ 10. Die Baudirektion stellt dem Regierungsrat auf Grund ihrer Prüfung Antrag für die Erledigung des Konzessionsgesuches und der Einsprachen. Sind Interessen der Fischerei zu wahren, so erfolgt die Antragstellung im Einvernehmen mit der Forstdirektion. (WNG Art. 47—51.)

Antragstellung.

§ 11. Die Antragstellung der Baudirektion an den Regierungsrat erstreckt sich auf:

Inhalt des Antrages.

- a) die Erteilung oder Verweigerung der Konzession von Wasserkraftrechten oder Gebrauchswasserrechten;
- b) die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen zur Wasserkraftnutzung an privaten Gewässern sowie an öffentlichen Gewässern auf Grund von Privatrechten;
- c) die Erteilung oder Verweigerung von Konzessionen zum Entzug von Wärme aus öffentlichen Gewässern;
- d) die Erledigung von Einsprachen;
- e) die auszubedingenden Rechte (WNG Art. 17, Abs. 2);
- f) die einzureichenden Baupläne;
- g) die vom Bewerber zu bezahlenden Kosten und Gebühren;
- h) die Eröffnung des Beschlusses.

Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Gesuche nach § 6, lit. a—d dieses Dekretes.

§ 12. Konzessionsgesuche werden gemäss WNG Art. 14, 15, 16, 96 und 98 genehmigt, abgewiesen oder verschoben.

Entscheid über Konzessionsgesuche.

§ 13. Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen, die Fristen für Baubeginn und Vollendung, die Plangenehmigung, die Kosten und Gebühren sowie die Art der Eröffnung und des Kostenbezuges.

Entscheid des Regierungsrates.

Mit der Beschlussfassung wird auch die gemäss WNG Art. 17 auszustellende Konzessions- oder Bewilligungsurkunde genehmigt.

Art. 4 WNG bleibt vorbehalten.

Entscheid der Baudirektion. § 14. Die Baudirektion entscheidet über Gesuche nach § 6 lit. e und f dieses Dekretes in sinn-gemässer Anwendung des § 13 hievor.

Die Bewilligung für die vorübergehende Benützung der öffentlichen Gewässer zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung wird im Einvernehmen mit der Forstdirektion erteilt.

Verweigerung einer Bewilligung von Abwasser-anlagen. § 15. Eine Anlage zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer wird insbesondere dann nicht bewilligt, wenn sie keine Gewähr für eine genügende Reinigung bietet, in betriebstechnischer oder betriebswirtschaftlicher Hinsicht unzweckmässig ist. Ferner bleiben Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888 und die Spezialverordnung dazu vom 17. April 1925 vorbehalten.

Die Verweigerung einer Bewilligung kann gemäss WNG Art. 112, Abs. 5, angefochten werden.

Kosten.

§ 16. Dem Staate sind sämtliche Kosten, die ihm aus der Behandlung von Konzessions- und Bewilligungsgesuchen erwachsen, vom Gesuchsteller zu vergüten (WNG Art. 69, 104).

Wärme-pumpen: Gebühren und Wasserzins. § 17. Für den Entzug von Wärme aus öffentlichen Wasservorkommen wird eine einmalige Konzessionsgebühr und ein jährlicher Wasserzins erhoben.

Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 2.— für 1000 Kcal/h des konzessionierten Wärmeentzuges.

Der jährliche Wasserzins beträgt für 1000 Kcal/h Fr. 2.— (WNG Art. 90.)

Zeitpunkt des Inkraft-tretens.

§ 18. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 29. Mai / 17. August 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 2. Juli 1951.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
F. Eggli.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 14. August / 2. November 1951

Dekret

**betreffend die Abänderung
des Dekrets vom 24. Februar 1942 über
die Bekämpfung der Trunksucht**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die §§ 4 bis 7 des Dekrets vom 24. Februar 1942 über die Bekämpfung der Trunksucht werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 4. Der in § 1 vorgesehene Staatsbeitrag beträgt jährlich mindestens Fr. 150 000.—. Er ist dem Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund zu entnehmen (Art. 32^{bis} der Bundesverfassung). Reicht dieser Anteil nicht aus, so hat die Staatskasse die nötigen Zuschüsse zu leisten.

§ 5. Von dem gemäss § 4 festgesetzten Staatsbeitrag sind mindestens Fr. 100 000.— auf Einrichtungen zu verwenden, die der Trinkerfürsorge und der Trinkerheilung dienen.

§ 6. Der Staatsbeitrag kann bis zu 50 % der Gesamtkosten der zu unterstützenden Einrichtungen betragen. Diese haben den Nachweis zu leisten, dass die restlichen Kosten durch sie oder durch Beiträge von Gemeinden oder Privaten aufgebracht werden. Ein weitergehender Staatsbeitrag kann nur gewährt werden, wenn mit dem ordentlichen Beitrag eine Einrichtung zur Bekämpfung der Trunksucht trotz angemessener Leistungen der Gemeinden und Privaten nicht in der vom Staaate als zweckmässig betrachteten Weise errichtet oder aufrechterhalten werden könnte.

Bei privatrechtlichen Einrichtungen dürfen die Beiträge der öffentlichen Hand in der Regel insgesamt 75 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

§ 7. Der Regierungsrat regelt auf dem Verordnungswege die Grundsätze und die Art der Verteilung der Staatsbeiträge. Mit der Ausführung und der Aufsicht über die gesamte Vorsorge und Fürsorge für Alkoholgefährdete und Alkoholkranke wird die kantonale Fürsorgedirektion beauftragt. Diese kann an die Ausrichtung des Staatsbeitrages beson-

dere Bedingungen knüpfen; insbesondere kann sie verlangen, dass dem Staat eine Vertretung in den leitenden Organen der zu unterstützenden Einrichtung eingeräumt wird. Der Fürsorgedirektion steht eine Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht beratend zur Seite.

2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1952 in Kraft.

Bern, den 14. August 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 2. November 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Stünzi.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Wahlprüfungskommission**

12./24. Oktober 1951

**Dekret
betreffend die Einteilung
des Staatsgebietes in Abstimmungskreise**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 der Staatsverfassung, in Ausführung von Art. 4 und 22, Ziffer 3, des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen, vom 30. Januar 1921,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Jede Einwohnergemeinde bildet, wenn in diesem Dekret nicht etwas anderes bestimmt ist, einen Abstimmungskreis.

§ 2. Nachgenannte Einwohnergemeinden werden in mehrere Abstimmungskreise geteilt:

1. Die Einwohnergemeinde *Schlosswil* wird geteilt in die Abstimmungskreise

- a)* Schlosswil,
- b)* Oberhünigen,

beide voneinander getrennt durch die da zwischen liegenden Gemeinden.

2. Die Einwohnergemeinde *Saanen* wird geteilt in drei Abstimmungskreise:

- a)* Abländschen,
- b)* Saanen,
- c)* Gstaad,

die beiden letzten voneinander getrennt durch den Höhezug von der Horntauben zur Hornfluh und zur Weissenfluh, das Rumplerenbächlein bis zur Katterwegbrücke und von da durch eine Linie, welche in gerader Richtung zwischen Zingris und Hählens Hubelnhäusern hinaufführt in der Richtung gegen Haldis untere Sennhütte über den Höhezug des Eggli bis Muttenkopf.

3. Die Einwohnergemeinde *Sumiswald* wird geteilt in die zwei Abstimmungskreise:

- a)* Sumiswald,
- b)* Wasen.

4. Die Einwohnergemeinde *Sonvilier* wird geteilt in zwei Abstimmungskreise:

- a)* Sonvilier-village,
- b)* Sonvilier-montagne.

§ 3. Nachgenannte Einwohnergemeinden werden zu einem und demselben Abstimmungskreise *vereinigt*:

1. Die Gemeinden Niederstocken und Oberstocken (Amtsbezirk Nieder-Simmenthal) mit Sitz in *Niederstocken*.
2. Die Gemeinden Forst und Längenbühl (Amtsbezirk Thun) mit Sitz in *Forst*.
3. Die Gemeinden Uttigen und Kienersrütti (Amtsbezirk Seftigen) mit Sitz in *Uttigen*.
4. Die Gemeinden Kirchdorf und Jaberg (Amtsbezirk Seftigen) mit Sitz in *Kirchdorf*.
5. Die Gemeinden Zimmerwald, Englisberg und Niedermuhlern (Amtsbezirk Seftigen) mit Sitz in *Zimmerwald*.
6. Die Gemeinden Wiggiswil und Deisswil (Amtsbezirk Fraubrunnen) mit Sitz in *Wiggiswil*.
7. Die Gemeinden Mötschwil und Rüti b. L. (Amtsbezirk Burgdorf) mit Sitz in *Mötschwil*.
8. Die Gemeinden Hellsau und Höchstetten (Amtsbezirk Burgdorf) mit Sitz in *Höchstetten*.
9. Die Gemeinden Niederösch und Oberösch (Amtsbezirk Burgdorf) mit Sitz in *Niederösch*.
10. Die Gemeinden Lotzwil und Gutenburg (Amtsbezirk Aarwangen) mit Sitz in *Lotzwil*.
11. Die Gemeinden Büren und Meienried (Amtsbezirk Büren) mit Sitz in *Büren*.
12. Die Gemeinden Kallnach und Niederried (Amtsbezirk Aarberg) mit Sitz in *Kallnach*.
13. Die Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres (Amtsbezirk Laupen) mit Sitz in *Münchenwiler*.
14. Die Gemeinden Sornetan und Monible (Amtsbezirk Moutier) mit Sitz in *Sornetan*.
15. Die Gemeinden Saignelégier, Bémont und Muriaux (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *Saignelégier*.
Die zur Gemeinde Muriaux gehörenden Weiler Cerneux-Veusil, Roselet und Peux bleiben dem Abstimmungskreis Les Breuleux zugewieilt.
16. Die Gemeinden St-Brais und Montfavergier (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *St-Brais*.
17. Die Gemeinden Montfaucon und Les Enfers (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *Montfaucon*.
18. Die Gemeinden Les Breuleux, La Chaux und Le Peuchapatte (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *Les Breuleux*.
19. Die Gemeinden Epauvillers und Epiquerez (Amtsbezirk Freibergen) mit Sitz in *Epauvillers*.
20. Die Gemeinden St-Ursanne, Montmelon und Montenol (Amtsbezirk Pruntrut) mit Sitz in *St-Ursanne*.

§ 4. Von der Gemeinde Mont-Tramelan gehören die Gemeindegebiete La Paule und Les Places zu dem Abstimmungskreis Tramelan.

Von der Gemeinde Horrenbach-Buchen gehört das Gemeindegebiet östlich des Zulzigrabens, Inner-Horrenbach, zu dem Abstimmungskreis Eriz.

§ 5. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Dekret vom 13. Februar 1922 und Abänderung vom 21. März 1924 betreffend die Einteilung des Staatsgebiets in Abstimmungskreise werden durch dieses Dekret aufgehoben.

Bern, den 12. Oktober 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

D. Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, 24. Oktober 1951.

*Im Namen
der Wahlprüfungskommission,*

Der Präsident:

E. Burren.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Justizkommission**
vom 16./31. Oktober 1951

**Dekret
über die Organisation
der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung
und Art. 46 des Gesetzes über die Organisation
der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Biel werden nach den
geltenden Vorschriften gewählt:

- a) vier Gerichtspräsidenten;
- b) acht Mitglieder und vier ordentliche Ersatz-
männer des Amtsgerichts.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten sollen beide Lan-
dessprachen kennen.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement
des Obergerichts vier Gruppen gebildet.

Die Gruppen werden den Gerichtspräsidenten,
nach deren Anhörung durch das Obergericht zu-
gewiesen.

§ 3. Die Gerichtspräsidenten von Biel vertreten
sich gegenseitig.

Die Reihenfolge der Stellvertretung wird durch
das Obergericht festgesetzt.

Genügen diese Stellvertretungen nicht, so finden
die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über
die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten An-
wendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und
Stellvertretung erledigt der Präsident des Ober-
gerichts.

§ 4. Das Amtsgericht wird durch Reglement
des Obergerichts in zwei Abteilungen mit je vier
Richtern, unter dem Vorsitz eines Gerichtspräsi-
denten, eingeteilt. Eine Abteilung besorgt in der
Regel die Zivilsachen, die andere die Strafsachen.

Die Zuteilung der einzelnen Richter erfolgt durch
Beschluss des Obergerichts.

§ 5. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist befugt, dem Gerichtsschreiber Sekretäre beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 6. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 19. Februar 1947 und tritt am *1. Mai 1952* in Kraft.

Bern, den 16. Oktober 1951.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 31. Oktober 1951.

Im Namen der Justizkommission,

Der Präsident:

F. Grütter.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 13. Juli/8. November 1951

**Dekret
betreffend die Errichtung
neuer Pfarrstellen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai
1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Pauluskirchgemeinde Bern - Bremgarten
eine fünfte Pfarrstelle;

In der Kirchgemeinde Lauterbrunnen eine zweite
Pfarrstelle mit Sitz in Wengen;

In der Kirchgemeinde Delémont eine vierte
Pfarrstelle mit Sitz in Courrendlin.

Diese Pfarrstellen sind imbezug auf die Rechte
und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen
dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neu geschaffenen Pfarrstellen die dekrets-gemässen Leistungen.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret
neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen
Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der
Hilfsgeistlichenstellen von Wengen und Courrendlin
hinfällig.

§ 4. Die drei neuen Pfarrstellen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchgemeinderat
sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird vom
Regierungsrat festgesetzt.

Bern, den 13. Juli 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Seematter.

Der Vizestaatsschreiber:

H. Hof.

Bern, den 8. November 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Wälti.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 9./30. Oktober und 29. Oktober 1951

**Dekret
über die Gewährung einer
Teuerungszulage an das Staats-
personal für das Jahr 1951**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,**

beschliesst:

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1951 eine einmalige Teuerungszulage.

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt 3 % der pro Jahr berechneten Grundbesoldung nach Abzug des Wertes der vom Staat gelieferten Verpflegung, mindestens aber Fr. 180.— für Personal, das die Familienzulage bezieht.

Für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 eine Kinderzulage gewährt wird, gelangt eine Zulage von Fr. 30.— zur Ausrichtung.

§ 3. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden oder bei denen wegen längerer Krankheitsabwesenheit eine Besoldungsreduktion erfolgte, erhalten die Zulage ohne Abzug.

§ 4. Die Zulage wird dem Personal, das am 1. Dezember 1951 im Staatsdienst tätig ist, für die Zeit der Anstellung im Jahre 1951 gewährt.

Bei Pensionierung oder Tod wird die Zulage für die Dauer der Staatsdienstleistung im Jahre 1951 berechnet.

Erfolgt der Austritt aus dem Staatsdienst vor dem 1. Dezember 1951 aus andern Gründen, so wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 5. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand, Kinderzahl und Beschäftigungsgrad am 1. Oktober 1951.

§ 6. Die Zulage ist bis Ende November 1951 auszubezahlen. Sie wird bei der Hülfskasse nicht versichert.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9./30. Oktober 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 29. Oktober 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Steinmann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 9./30. Oktober und 29. Oktober 1951

Dekret

**über die Gewährung einer zusätzlichen
Teuerungszulage an die Lehrkräfte
der Primar- und Mittelschulen
für das Jahr 1951**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die
Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, wird von Staat und Gemeinden zu den ordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1951 eine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt 3 % der pro Jahr berechneten Anteile des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung sowie den Alterszulagen.

Für jedes Kind, für das gemäss § 18 des Dekretes vom 22. November 1950 über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen eine Kinderzulage gewährt wird, gelangt eine Zulage von Fr. 30.— zur Ausrichtung. Diese Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 3. An den zusätzlichen Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen beteiligt sich der Staat bis zur Hälfte, soweit die Zulage 3 % der Barbesoldung nicht übersteigt.

§ 4. Die Zulage von 3 % wird von der Erziehungsdirektion auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen sowie den Lehrkräften an nicht staatlichen Spezialanstalten im Sinne von § 9 des Dekretes vom 22. November 1950 über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen ausgerichtet.

§ 5. Die Zulage wird den am 1. Dezember 1951 im Schuldienst tätigen Lehrkräften gewährt für die Zeit der Anstellung im Jahre 1951.

Bei Pensionierung oder Tod wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit im Jahre 1951 berechnet.

Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienst vor dem 1. Dezember 1951 aus andern Gründen, so

wird keine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 6. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung und Kinderzahl am 1. November 1951.

Die Zulage ist bis Mitte Dezember 1951 auszubezahlen. Sie wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 7. Die Bestimmungen von § 28 des Dekretes vom 22. November 1950 über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen sind für die Ausrichtung dieser zusätzlichen Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9./30. Oktober 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 29. Oktober 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Steinmann.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 9./30. Oktober und 29. Oktober 1951

Dekret

**über die Gewährung einer zusätzlichen
Teuerungszulage für das Jahr 1951 so-
wie über die Gewährung von Teuerungs-
zulagen für das Jahr 1952 an die Renten-
bezüger der Hülfskasse und der Lehrer-
versicherungskasse**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 3 % der Jahresrente beziehungsweise des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Be-
züger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember

1946 Fr. 120.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 Fr. 90.—

Für Bezüger von Witwenrenten mit
eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember

1946 Fr. 90.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 Fr. 60.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungs-
kasse gelten der 1. Januar 1948 beziehungsweise
der 31. Dezember 1947 als Grenze.

§ 2. Massgebend für die Ausrichtung der Teuerungszulage sind die am 1. Oktober 1951 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

§ 3. Die Zulage wird den Rentnern, die im November 1951 Anspruch auf eine Rente haben, für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1951 gewährt.

§ 4. Die zusätzliche Teuerungszulage ist bis Ende November 1951 auszubezahlen.

§ 5. Die Geltungsdauer des Dekretes vom 22. November 1950 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1951 an Rentenbezieher der Hülfskasse und der Lehrerver sicherungskasse wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 9./30. Oktober 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. V. Moine.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 29. Oktober 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Steinmann.

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den Erlass eines Gesetzes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden (abgekürzt Gesetz)

I.

Einleitung

Die gesetzlichen Grundlagen über das Feuerwehrwesen sind heute in Art. 78 ff. des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 (abgekürzt Brandversicherungsgesetz) enthalten. Das Dekret über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919 (abgekürzt Feuerwehrdekret) enthält die Ausführungsvorschriften. Die neuzeitlichen Bedürfnisse und Anforderungen im Feuerwehrwesen und der Abwehr von Elementarschäden verlangen die Ergänzung und Abänderung der seit 1914 bzw. 1919 mit Ausnahme einer einzigen Bestimmung unverändert gebliebenen Vorschriften. Es sind gesetzlich zu verankern:

- die Pflicht der Gemeinden zur Abwehr von Elementarschäden,
- die Pflicht der Gemeinden, Motorfahrzeuge für den Einsatz bei Brandfällen und Elementarereignissen sicherzustellen, und
- die Einschränkung des Hausrechtes zugunsten der Wehrdienste.

Im weiteren stellt sich die Frage der Erhöhung des Maximums der Pflichtersatzsteuer von Fr. 20.— auf Fr. 50.—.

Diese Vielfalt notwendiger Ergänzungen und Abänderungen hat die Behörden der Brandversicherungsanstalt, den Feuerwehrverein des Kantons Bern und die Volkswirtschaftsdirektion bewogen, an Stelle der Partialrevision des Brandversicherungsgesetzes ein separates Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden auszuarbeiten und vorzuschlagen. Damit würde das Brandversicherungsgesetz von nicht notwendig mit der Brandversicherungsanstalt zusammenhängenden Fragen entlastet und das Feuerwehrwesen, wie in allen übrigen Kantonen, als selbständige Materie behandelt.

II.

Schaffung gesetzlicher Grundlagen

1. Pflicht der Gemeinden zur Abwehr von Elementarschäden.

Bis heute fehlt eine gesetzliche Pflicht der Gemeinden, Elementarschäden abzuwehren. Einzig in § 2, Absatz 2, des Feuerwehrdekrets wird bestimmt, dass die Gemeindebehörden die Feuerwehren auch bei Elementarereignissen wie Hochwasser, Explosio nen, Erdbeben, Gebäudeinstürzen usw. sowie zum Feuerwachtdienst und zur Föhnwacht aufbieten können. Dieses Können kommt in der Praxis der Pflicht gleich, sodass aus Konsequenzgründen beide Aufgaben, die Bekämpfung von Brandausbrüchen und die Abwehr von Elementarschäden, auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen sind. Damit wird gleichzeitig den bisher vom Feuerwehrverein mit Erfolg durchgeführten Wasserwehrkursen die Gesetzesgrundlage verschafft. Es kann dann nicht mehr vorkommen, dass Leute der Wehrdienste den Besuch von Wasserwehrkursen verweigern und mangels Gesetzesvorschrift nicht bestraft werden können. Die neue Bestimmung wird es erlauben, im neuen Feuerwehrdekret die von den Bewohnern der gefährdeten Gebiete, zur Hauptsache Oberland und Emmental, längst geforderten Vorschriften über die Wasserwehr zu erlassen.

2. Pflicht der Gemeinden, Motorfahrzeuge und Pferde für den Einsatz bei Brandfällen und Elementarereignissen sicherzustellen.

Heute sind nur die Pferdebesitzer gehalten, ihre Pferde in Brandfällen gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Eine gleichartige Pflicht bei Elementarereignissen besteht nicht und formell kann niemand gezwungen werden, der Feuerwehr gar ein Motorfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Hier ist die Gesetzesvorschrift von der Praxis längst überholt worden. Es hat sich gezeigt, dass die vertragliche Sicherstellung von Motorfahrzeugen den einfachsten Weg darstellt, sofern die Gemeinde nicht selbst jederzeit verfügbare Fahrzeuge besitzt. Diese Lösung soll im Gesetzestext für Motorfahrzeuge und Pferde verankert werden. Für Notfälle sieht er eine Stellungspflicht für Motorfahrzeuge und Pferde vor.

3. Einschränkung des Hausrechts in Schadensfällen zugunsten der Wehrdienste.

Das Hausrecht ist in Art. 76 der Staatsverfassung gewährleistet. Einschränkungen sind nur durch das Gesetz zulässig. Die bisherige Vorschrift im § 45 des Feuerwehrdekretes ermangelt der gesetzlichen Grundlage. Diesem Zustand soll durch die Aufnahme eines entsprechenden Artikels im Gesetz ein Ende bereitet werden.

4. Erhöhung des Maximums der Pflichtersatzsteuer von Fr. 20.— auf Fr. 50.—.

Die Vorschriften über die Pflichtersatzsteuer sind die einzigen Bestimmungen im Feuerwehrwesen, die seit dem Erlass des Brandversicherungsgesetzes im Jahre 1914 eine Änderung erfahren haben. Auf Wunsch des Feuerwehrvereins ist anfangs der 1940er Jahre die Frage der ersatzpflichtigen Personen neu geregelt worden. Der grosse Rat und das Berner Volk haben dem Abänderungsgesetz vom 5. Juli 1942, das den Kreis der ersatzpflichtigen Personen vergrösserte, zugestimmt. Die damals getroffene Ordnung, die als Mittelweg zwischen den verschiedenen Interessengruppen bezeichnet werden darf, ist materiell unverändert in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden. Dagegen soll heute dem langjährigen Postulat des Feuerwehrvereins, das Maximum der Pflichtersatzsteuer von Fr. 20.— auf Fr. 50.— zu erhöhen, entsprochen werden.

Seit 1914 ist dieses Maximum unverändert auf Fr. 20.— festgesetzt geblieben. Die seitherige Geldentwertung und die Teuerung zwingen eine Anpassung an die neuen Verhältnisse auf. In den letzten Delegiertenversammlungen des Feuerwehrvereins ist alljährlich aus der Mitte der Versammlung auf das Missverhältnis zwischen Pflichtersatzsteuer und Aufwand der Dienstpflichtigen hingewiesen und eine Erhöhung der Ersatzgebühr gefordert worden. Das Missverhältnis hat vielerorts wenig erfreuliche Folgen gebracht. Die Leute sträuben sich, Feuerwehrdienst zu leisten und ziehen die Bezahlung einer geringen Geldleistung vor. Die Rekrutierung der Mannschaft und des Kaders wird dadurch überaus erschwert und der Feuerwehrdienst droht vielerorts als eine Angelegenheit der weniger Begüterten aufgefasst zu werden.

Ueber das Ausmass der Erhöhung waren die Auffassungen ursprünglich geteilt. Wenn nur die Umtriebe und Unzukömmlichkeiten des Feuerwehrdienstes berücksichtigt werden, sind Fr. 50.— eine zu geringe Gegenleistung, besonders in Gemeinden mit ernsthaftem Uebungsbetrieb. Anderseits darf nicht vergessen werden, dass die Pflichtersatzsteuer keine Steuer im üblichen Sinn ist. Sie stellt das Entgelt dar, das von Leuten, die meist aus beruflichen Gründen an der persönlichen Leistung von

Feuerwehrdienst verhindert sind, zu entrichten ist. Es wäre daher nicht zu verantworten und würde vom Bernervolk nicht verstanden werden, wenn das Maximum der Pflichtersatzsteuer ungerechtfertigt hoch angesetzt werden sollte. Die Festsetzung auf Fr. 50.— wird sowohl vom Feuerwehrverein wie von der Brandversicherungsanstalt und der Volkswirtschaftsdirektion als angemessen erachtet. Zum Vergleich seien folgende Zahlen aus andern Kantonen angeführt: Ob- und Nidwalden, Aargau und Wallis Fr. 20.—; Graubünden Fr. 30.—; Zug, Solothurn und Waadt Fr. 50.—; Appenzell A.-Rh. Fr. 60.—; Thurgau Fr. 80.—; St. Gallen Fr. 100.—; Basel-Stadt Fr. 150.—; Zürich und Basel-Land Fr. 200.—. Der Vorschlag für die Neuordnung im Kanton Bern scheint damit tatsächlich die goldene Mitte einzuhalten.

III.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

ad Art. 1

Der bisherigen Aufgabe der Gemeinden, Brandausbrüche zu bekämpfen (Art. 78, Absatz 1 Brandversicherungsgesetz), ist die Pflicht zur Bekämpfung von Elementarereignissen beigelegt worden.

Gemäss § 2, Absatz 2 des Feuerwehrdekretes besseren die Gemeinden bis anhin nur die Befugnis, die Feuerwehren bei Elementarereignissen einzusetzen. Praktisch ist das im Ernstfall immer gehabt worden, so dass die Festlegung im Gesetz einzig und allein die tatsächlichen Verhältnisse sanktioniert.

ad Art. 2

Hier wird die Pflicht der Gemeinde stipuliert, die Feuerwehr auch für die Abwehr von Elementarereignissen auszubilden und die nötigen Wehrmaterialien zu beschaffen. Auch dieser Artikel legt bloss die tatsächlichen Verhältnisse fest und schafft die gesetzliche Unterlage, die bewährten Wasserwehrkurse weiterhin durchführen zu können. In der Regel werden den Gemeinden weder aus dem Artikel 1 noch dem Artikel 2 vermehrte Aufwendungen für die Wehrdienste erwachsen.

ad Art. 3

Die Pflicht der unentgeltlichen Hilfeleistung durch Nachbargemeinden wird grundsätzlich unverändert beibehalten. Es entspricht einzig der Billigkeit, den Hilfsbringern die von ihnen verwendeten Verbrauchsmaterialien (Benzin für die Motorspritze, Kalipatronen u. a. m.) durch die Brandgemeinde entschädigen zu lassen. Es wird damit erreicht, dass alle eingesetzten Korps ihr Möglichstes zur Schadensminderung beitragen, ohne dass die Brandgemeinde wesentliche Mehrkosten zu übernehmen hat.

ad Art. 4

Hier wird die Kostenpflicht der Gemeinden, so wie sie heute schon besteht, gesetzlich festgehalten. Neu ist einzig die Vorschrift, dass für das Kader eine

Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist. Diese zusätzliche Bestimmung erfüllt einen Wunsch der Feuerwehren. Sie bringt den Gemeinden, die noch keine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben, nur eine unwesentliche Mehrbelastung. Dem Kader aber wird damit Rückendeckung gegen ungewollte und nicht beabsichtigte materielle Folgen aus seinen Handlungen und Anordnungen im Bereich der Wehrdienste gewährt.

Im zweiten Absatz wird erwähnt, dass die Brandversicherungsanstalt und die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften die bis anhin üblichen Beiträge weiterhin gemäss den hiefür geltenden Gesetzes- und Dekrets vorschriften bezahlen.

ad Art. 5

Bei den Bestimmungen über die Wehrdienst- und Ersatzpflicht wird, wie einleitend ausgeführt worden ist, vom bestehenden Recht des Art. 78 Brandversicherungsgesetz nur das Maximum der Pflichtersatzsteuer von Fr. 20.— auf Fr. 50.— erhöht. Ueber die Begründung dieses Vorgehens wird auf die Ausführungen unter II, Ziffer 4, verwiesen.

ad Art. 6

Absatz 1 übernimmt die bisherige Bestimmung des gleichen Absatzes von Art. 79 des Brandversicherungsgesetzes mit der Abänderung, dass die Gebäudeeigentümer abgelegener Gebäude nicht mehr einen Beitrag zahlen müssen, sondern zu einem solchen verpflichtet werden können.

Absatz 2 regelt die Sicherstellung der Zug- und Transportmittel für die Wehrdienste. Die bisherige Verpflichtung aller Pferdebesitzer, ihre Pferde in Brandfällen gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, wird aufgehoben. Dieser Verzicht fällt umso leichter, als praktisch immer mehr an Stelle von Pferden Motorfahrzeuge aller Art eingesetzt werden. Je nach den Umständen und den örtlichen Verhältnissen haben sich die Gemeinden, sofern sie nicht eigene Zug- und Transportmittel besitzen, die Dienste der Halter von geeigneten Motorfahrzeugen und Pferden vertraglich zu sichern. Nur für Notfälle besteht Stellungspflicht (Absatz 3).

Absatz 4 entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 79, Absatz 2 des Brandversicherungsgesetzes.

Absatz 5 übernimmt die bisher in Art. 47 des Brandversicherungsgesetzes statuierte Pflicht.

ad Art. 7

Die neue Gesetzesbestimmung entspricht dem § 45 des Feuerwehrdecretes und dehnt das Recht der Inanspruchnahme öffentlicher und privater Gebäude und Liegenschaften zu Lösch- und Rettungszwecken auch auf Elementarereignisse aus. Sie ist notwendig, um dem Beanspruchungsrecht die gesetzmässige Unterlage zu verleihen.

ad Art. 8

Absatz 1 und 2 ordnen die Kompetenzen in Streitigkeiten, die das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden betreffen. Materiell treten gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 91 des Brandversicherungsgesetzes keine Änderungen ein.

ad Art. 9

Dieser Artikel enthält die Strafbestimmungen für Widerhandlungen gegen die Gesetzesvorschriften.

ad Art. 10

Art. 10 ist eine blosse Ermächtigungsvorschrift, dem Art. 99 des Brandversicherungsgesetzes entsprechend.

ad Art. 11

Art. 11 regelt die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung der Vorschriften des Brandversicherungsgesetzes, die durch den Erlass des neuen Gesetzes bedingt sind.

ad Art. 12

Art. 12 bestimmt das Inkrafttreten.

Wir empfehlen Ihnen diese Gesetzesvorlage zur Annahme.

Bern, den 28. April 1951.

*Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gafner.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 1. Mai, 13. und 31. August 1951

**Gesetz
über das Feuerwehrwesen
und die Abwehr von Elementarschäden**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A.

Pflichten der Gemeinden. *Art. 1.* Das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden (Wehrdienste) sind Aufgaben der Gemeinden. Diese sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet jedes Schadenfeuer und jedes schadenverursachende Elementarereignis zu bekämpfen.

Organisation und Material. *Art. 2.* Die Gemeinden haben die Wehrdienste zu organisieren, auszurüsten und auszubilden sowie ausreichende Wasserbezugsorte, Löscheinrichtungen und Wehrmaterialien zu beschaffen und zu unterhalten.

Anderweitige Verwendung der Wehrdienste. *Art. 3.* Die Wehrdienste können auch in andern Notfällen zur Hilfeleistung, sowie zum Feuer- und Föhnwachtdienst aufgeboten werden.

Hilfe der Nachbargemeinden. Droht eine Feuersbrunst oder ein Elementarereignis grössere Ausdehnung anzunehmen, so sind die Nachbargemeinden zur Hilfeleistung aufzufordern. Die angerufenen sind verpflichtet, diese Hilfe zu leisten und zwar unentgeltlich mit Ausnahme der Anschaffungskosten für Verbrauchsmaterialien.

Kosten-
tragung und
Versicherung. *Art. 4.* Alle Kosten des Feuerwehrwesens und der Abwehr von Elementarschäden, Lösch-, Rettungs-, Abräum- und Wachtkosten inbegriffen, gehen zu Lasten der Gemeinden. Diese haben alle aktiven Wehrdienst leistenden Personen gegen Krankheit und Unfall bei der Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins und überdies das Kader auch für seine gesetzliche Haftpflicht, zu versichern.

Zur Förderung des Schutzes gegen Brand- und Elementarschaden und an die Kosten des Feuerwehrwesens zahlen die Brandversicherungsanstalt und die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften Beiträge gemäss den hiefür geltenden Gesetzes- und Dekrets vorschriften.

In Katastrophenfällen können vom Kanton ausserordentliche Beiträge an die Kosten gemäss Abs. 1 hievor ausgerichtet werden. Das Nähere wird durch Dekret geregelt.

Art. 5. Die Gemeinden sind befugt, die Wehrdienste als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären, die durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Pflichtersatzsteuer zu erfüllen ist. Diese darf Fr. 50.— per Jahr und Person nicht übersteigen. Der Ertrag ist ausschliesslich für Wehrzwecke zu verwenden.

Die Dienstplicht soll nicht vor dem 1. Januar des Jahres beginnen, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt und nicht länger als bis zum 31. Dezember des Jahres dauern, in dem das fünfzigste Altersjahr vollendet wird. Wo es indessen besondere Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, kann sie bis zum 31. Dezember des Jahres ausgedehnt werden, in dem das sechzigste Altersjahr vollendet wird. In Zeiten der Gefahr ist der Regierungsrat ermächtigt, die Dienstplicht vom 17. bis zum 65. Altersjahr auszudehnen.

Von der Wehrdienstplicht sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Wehrdienst nicht verwendet werden können. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten.

Von der Wehrdienstplicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer, sind befreit:

1. Amtspersonen, die bei einem Brände oder Elementarereignis in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben;
2. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Wehrdienst es mit sich bringt. Wenn bei der Einführung der allgemeinen Wehrdienstplicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, so können auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

B.
Wehrdienstleistung.
Wehrdienst- und Ersatzpflicht.

Altersgrenzen.

Art. 6. Die Eigentümer von abgelegenen, ver einzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden, für welche die Gemeinden das Wasser zu Löschezwecken durch besondere Einrichtungen sichern müssen, können zu einem angemessenen Beitrag an die bezüglichen Kosten verpflichtet werden.

Anderweitige Pflichten:

Der Gebäudeeigentümer.

Sofern die Gemeinden nicht eigene Zug- und Transportmittel für die Wehrdienste besitzen, haben sie sich solche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern vertraglich zu sichern. Die verpflichteten Halter haben die bezeichneten Motorfahrzeuge oder Pferde den Wehrdiensten bei Brandfällen und Elementarereignissen sowie für Uebungen gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Der vertraglich verpflichteten Halter von Motorfahrzeugen und Pferden.

In Notfällen ist jeder Besitzer gehalten, seine Motorfahrzeuge oder Pferde den Wehrdiensten gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Für eventuelle Schäden, welche die Motorfahrzeuge oder Pferde hiebei nehmen, hat die Gemeinde, welche die Hilfe leistet, aufzukommen, sofern nicht ein Selbstverschulden des Eigenfängers oder seines Personals vorliegt. Im Umfang der bezahlten Entschädigung steht der Gemeinde der Rückgriff gegen diejenigen Personen zu, welche den Schaden verschuldet haben.

Der Chargierten der Wehrdienste.

Der die Arbeiten der Wehrdienste leitende Kommandant hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Lösch- und Rettungszweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

D.

Berechtigung zur Inanspruchnahme öffentlicher und privater Gebäude und Liegenschaften.

Art. 7. Bei Brandfällen und Elementareignissen sind die Wehrdienste berechtigt, öffentliche oder private Gebäude und Liegenschaften für die Lösch- und Rettungsarbeiten sowie zur Unterbringung geretteter Personen oder Gegenstände in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.

E.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten. Des Regierungsstatthalters und des Regierungsrates.

Art. 8. Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löscheinrichtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien sowie Streitigkeiten über die Beiträge von Gebäudeeigentümern an die Kosten der Beschaffung von Löschwasser (Art. 2 und 6, Abs. 1, dieses Gesetzes) werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt.

Des Regierungsstatthalters und des Verwaltungsgerichtes.

Streitigkeiten über Wehrdienstpflicht und Pflichtersatzsteuer beurteilt der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Der Zivilgerichte.

Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder von Gebäudeeigentümern gegenüber Gemeinden gemäss Art. 6, Abs. 3 und Art. 7 dieses Gesetzes unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

F.

Strafbestimmungen.

Art. 9. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden wie folgt bestraft:

1. mit Busse von zwanzig bis fünfhundert Franken: die Weigerung, Wehrdienst zu leisten (Art. 5), die Weigerung, vertraglich verpflichtete beziehungsweise in Notfällen requirierte Motorfahrzeuge oder Pferde zur Verfügung zu stellen (Art. 6, Abs. 2 und 3) und die Widersetzlichkeit gegen Verfügungen der Wehrdienste gemäss Art. 7;

2. mit Busse von zehn bis einhundert Franken: die Nichtbezahlung der Ersatzsteuer (Art. 5) und das Dulden mutwilliger Zerstörungen und Beschädigungen beim Einsatz der Wehrdienste (Art. 6, letzter Absatz).

Art. 10. Der Grosser Rat wird ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften zu erlassen und die Fälle zu bezeichnen, in welchen die im vorliegenden Gesetz oder im Ausführungsdecreet vorgesehenen Busse durch Bussenverfügung der Gemeinden ausgesprochen werden können. Hiebei sind die jeweils gültigen Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden anzuwenden.

G.
Erlass von
Ausführungs-
vorschriften
und Straf-
kompetenzen
der Gemeinde-
behörden.

Art. 11. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Art. 47, 78 und 79 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr aufgehoben und die nachstehend angeführten Artikel desselben Gesetzes abgeändert und ergänzt wie folgt:

H.
Aufhebung,
Ergänzung
und Abände-
rung bisherigen
Rechtes.

Art. 81, Abs. 1, Ziff. 2: Beiträge an Hülfs- und Krankenkassen der Wehrdienste, sowie an die Versicherung derselben gegen Unfall und Haftpflicht.

Art. 81, Abs. 1, Ziff. 3: Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Fachleute, Kader, Instruktoren und Inspektoren der Wehrdienste.

Art. 81, Abs. 1, Ziff. 7: Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hülfeleistungen bei Bränden und Elementarereignissen und für die Entdeckung von Brandstiftern.

Art. 91: Streitigkeiten zwischen der Anstalt oder einer Brandkasse einerseits und den Versicherten anderseits betreffend Bezahlung oder Rückforderung von Versicherungsbeiträgen (Prämien), ausserordentlichen Auflagen, Gebäudeschätzungs-, Brandschadenabschätzungs- und Rekurschätzungskosten (Art. 15, 16, 22, 30, 32, 35, 51, letzter Absatz, 61, 69, 83 und 87 dieses Gesetzes) werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt.

Streitigkeiten über Beiträge der Mobiliarversicherer zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden und an die Kosten zur Verhütung weiteren Schadens bei Brandfällen (Art. 80 und 90) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.

Streitigkeiten über die grundsätzliche Pflicht der Anstalt zur Entschädigungsleistung, über Abzüge, Rückforderungen und Regressansprüche (Art. 8, 45, 48, 60, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72 und 73) unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

Art. 97, Ziff. 2: Mit einer Busse von fünf bis hundert Franken:

die Nichtversicherung versicherungspflichtiger Gebäude (Art. 4, Abs. 1), die Nichtbekämpfung eines Schadenfeuers (Art. 43), die Unterlassung der zur Schadensminderung geeigneten Schutzvorkehren, soweit solche in der Macht des Versicherten oder der Hausbewohner liegen (Art. 43), die Unterlassung der Schadensanzeige (Art. 44, Abs. 1), die Vornahme von Veränderungen am Schadenobjekt nach der Bewältigung des Ereignisses (Art. 48), die Unterlassung des Versicherten, den Anord-

nungen des Regierungsstatthalters nachzukommen (Art. 49, zweitletzter Absatz), die absichtliche Nichtangabe geretteter Gegenstände (Art. 58), der Brandbettel und die Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen zu diesem Zwecke (Art. 93, Abs. 1).

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 1. Mai und 31. August 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 13. August 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

F. Saegesser.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 13. September/30. Oktober und 25. Oktober 1951

Dekret
**über die Förderung
der freiwilligen Krankenversicherung
vom 15. September 1947**
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die in § 1 des Dekretes vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung festgesetzten Einkommensgrenzen werden mit Wirkung ab 1. Januar 1952 abgeändert und erhöht wie folgt:

1. Für Berechtigte gemäss § 1, lit. a Dekret
 - in städtischen Verhältnissen auf Fr. 5500.—,
 - in ländlichen Verhältnissen auf Fr. 4800.—.
2. Für Berechtigte gemäss § 1, lit. b Dekret auf Fr. 3300.—.
3. Der Zuschlag für minderjährige Kinder (§ 1, lit. a, Abs. 2 Dekret) beträgt Fr. 400.—.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1952 in Kraft.

Bern, den 13. September/30. Oktober 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. V. Moine

Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Bern, den 25. Oktober 1951.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
A. Jobin.

**Antrag des Regierungsrates
und der Staatwirtschaftskommission**
vom 6. und 7. September 1951

**Beschluss des Grossen Rates
über die Reorganisation der Handels-
und Gewerbekammer und die Aufhebung
des Sekretariates in Bern und
des Bureau in Biel**

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44, Abs. 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und gestützt auf das Dekret vom 9. November 1920 über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat wählt eine Volkswirtschaftskommission von höchstens 21 Mitgliedern; für die Wahl holt die Direktion der Volkswirtschaft die Vorschläge der kantonalen Berufs- und Wirtschaftsverbände der Industrie, des Gewerbes und des Handels, unter Berücksichtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ein.

Die Direktion der Volkswirtschaft unterbreitet dieser Kommission zur Vorberatung und Begutachtung namentlich Fragen der Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe, des Fremdenverkehrs, des Gewerbe- und Arbeitnehmerschutzes, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Arbeitsbeschaffung und der Krisenbekämpfung.

Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten (Vorstand). Die Direktion der Volkswirtschaft ordnet die Erledigung der Sekretariatsgeschäfte.

Die Volkswirtschaftskommission kann mehrere Ausschüsse bestellen. Sie bezeichnet die Präsidenten und die Mitglieder jedes Ausschusses.

2. Die §§ 20—27 des Dekretes vom 18. November 1946 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft werden durch diesen Beschluss bis zum 31. Dezember 1955 ausser Kraft gesetzt. Der zurzeit amtende Sekretär des Kammerbüro Biel bleibt hauptamtlich im Staatsdienst. Die andern Beamten und derzeitigen Angestellten, die bisher Mitglieder der Hülfskasse waren, bleiben dieser Institution als Versicherte beziehungsweise Spareinleger ange schlossen.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1952 in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere hat er für den zweckmässigen Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften betreffend die Preiskontrolle zu sorgen.

Bern, den 7. September 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

D. Buri.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 6. September 1951.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission,*

Der Präsident:

Dr. Luick.